4°Ths
1028

4° Ths
1028

J. N. J.

Johann George Neumanns/

S.S. Theol. D. & P.P.

Ausführliche Erörterung der Frage/

Vom Göttlichen

Gnaden-TERMIN,

Worinn

Herr D. Adam Rechenbergs/

So genannte

Andere Beylage

Durchgehends beantwortet/ und dabey aus allen seinen bißherigen Schrifften/ die vornehmsten Ausflüchte untersuchet/ aus GOttes Wort geprüfet/ nach der Kirchen Consens beurtheilet/ und Frageweise widerleget worden.

Hierzu kömmt unsers Hochverdienten Senioris,

Herr D. Johann Deutschmanns/

Prof. Theol. Primarii

Anhang/

Von eben dieser Streit-Frage.

WITTENBERG/ Bey Gottfried Zimmermann/ 1701.

HErr erzeige uns deine Gnade und hilff uns. Amen!

§. I.

NAchdem ich vor einer Jahres-Frist durch M. Bösens Tractat, de Termino Salutis peremptorio veranlasset wurde / eine Disputation von dieser neuerlichen Lehre zu halten; und aber Herr D. Adam Rechenberg / welchen dieser Streit keinesweges angieng / sich unternahm / die Bösische Meinung zuvertheidigen / auch selbige in einer öffentlichen Disputation de Gratiæ Revocatricis Termino zuvertreten / so fanden sich Ursachen / warum ich wider dieselbe etwas zu schreiben bey mir anstehen solte. Denn ausser dem / daß er meiner Schrifft mit keinem Worte Erwehnung gethan hatte / ob schon die darinn befindlichen argumenta angegriffen zu seyn schienen / so war mir insonderheit dieses bedencklich / daß geschwisterte Facultäten / so bißhero in guter harmonie gestanden / hiemit solten in öffentlichen Streit gerathen / und so wohl den Adversariis eine Freude / als den Schwachgläubigen eine Bekümmernüß verursachen. Immittelst aber / und weil nicht nur privat-Klagen an hohen Orten / sondern auch so vielfältige Beschuldigungen in öffentlichen Schrifften ergiengen / daß man den Statum controversiæ entweder nicht verstünde / oder doch mit Fleiß verkehren wolte / so konte Gewissenshalber nicht unterlassen / solche materie ferner zu treiben / und den Statum controversiæ in einer absonderlichen Disputation abzuhandeln / welche

denn auff inständiges Begehren / nebst der ersten: de Termino salutis peremptorio, von einem guten Freunde / ins Teutsche übersetzt / und beyde unter den Titul: Erörterung der Frage / vom Termino Salutis peremptorio, A. 1700. publiciret wordẽ.

§. II.

Es hat aber Hr. D. R. nur die Letztere / de Statu controversiæ in hypothesi de Termino salutis peremptorio, angegriffen / und derselben seine andere / so genannte Beylage entgegen setzen wollen. Was er darinn vor Theologische moderation bezeige / mag ein ieder Vernünfftiger urtheilen / der sie lieset. Denn wo man die personalien und Anzüglichkeiten davon absondern wolte / so dürffte sehr wenig zurück bleiben / von dem / was zur Sache selbst dienet. Die bißherige praxis ist bekannt / wenn man gerne aus den Handel kommen wil / so fängt man an zu schmähen / um dadurch Ehrliebende Männer abzuschrecken / damit sie von fernerer Vertheidigung der Warheit abstehen / und wo nicht durch gründliche / doch durch ehrenrührige Schrifften müde gemacht werden sollen.

§. III.

Das vornehmste Meister-Stück / so Gegner biß anhero erwiesen / ist dieses / daß er sich so offt der Christlichen Bescheidenheit rühmet / und dennoch dabey mit so injurieusen Worten um sich wirfft / als man nicht leicht von einem / der das thätige Christenthum zum Vorwand hat / solte vermuhtet haben. Wenn die alten Moralisten dieses Kunst-Stückgen beschreiben / so pflegen sie es φαυλοπανȣργίαν] zu nennen / mit dieser Erklärung: qvod sit simulatio, qva qvis opinionem humilitatis & modestiæ venatur, reipsa vero duplicem superbiam & immoderationem prodit: Es sey eine solche Verstellung / da man überall eine sonderbare Demuth und Bescheidenheit vorwendet / in der That selbst aber eine doppelte Hoffart und Bitterkeit

an

an den Tag leget. Dieses weiß mein Gegner meisterlich zu practiciren. Er rühmete sich in der ersten Disputation, qvod modeste, sine omni affectuum intemperie, vindicaverit veritatem divinam, §. ult. wie er so bescheiden und ohne alle affecten die Göttl. Warheit vertreten hätte: Und nur ein paar Zeilen vorher/ schilt er die/ so den Gnaden-Termin angreiffen würden/ vanos haruspices, fanaticos, prætumidos censores, qvorum ἀῤῥωςήματα τῆς διανοίας curaturus sit. Das sind ja schändliche Nahmen/ womit er diejenigen heraus fordert/ welche noch nicht wider ihn geschrieben hatten/ sondern sich nur dessen unterstehen würden; gleichwohl darff er sie so hart anlassen und bedrohen/ wie er ihnen wolle den Kopff zu rechte setzen. Wiederum in den Vortrag §. 36. rühmet er/ wie er so unpartheisch die alte Evangelische Lehre vorgetragen/ und bald darauff mit Davidis Chytræi Worten/ wie alle seine Rahtschläge und Thun auff die Warheit/ Frieden und Ruhe in der Kirchen und gemeinen Wesen zuerhalten/ gericht wären; Aber noch in eben demselben Paragrapho wirfft er um sich mit unzeitigen Lermen-Bläsern/ mit Lästerern/ mit jungen Meistern/ mit leichtfertigen Künstlern/ unbedachtsamen Schwätzern und Zänckern. u. d. g. Ja/ da er die dritte Beylage wider Herrn D. von Krackewiz zum Vorschein bringt/ so setzet er auff dem Titul/ wie er die Sache in Christlicher Liebe und Bescheidenheit geprüfet hätte: Allein/ wenn man sie ein wenig durchblättert/ so stäubet es überall von Jäckereyen/ Gauckeleyen/ Popantzen/ Alfentzereyen/ von unvernünfftigen Menschen/ Verläumbdern/ Ignoranten/ u. s. f. Gewiß wer alle Schand- und Schmäh-Reden wolte zusammen suchen/ der würde bey nahe ein Lexicon der Rechenbergischen Bescheidenheit können vor Augen legen. Wie glimpflich hatte nicht unser Herr D. Hannekenius diesen Streit-Punct vorgetragen/ so daß er Gegners Nahmen verschweiget/ und die materie selbst ohn alle Anzüglichkeit gründlich erkläret. Dennoch aber ist der Mann so gar

unbescheiden/ daß er ihn nicht anders/ als Meditatorem Carolinum, allegiret/ so ihm ohne Verstand etwas vorrückte. Es hat aber dieser wehrte Theologus eine Theologische Regul in praxi; wenn ein Widersacher mit Schmähungen und Calumnien um sich würffe/ derselbe sey nicht werth/ daß man sich ferner mit ihm einlasse/ oder denselben einer Antwort würdige. Jngleichen hatte unser General-Superintendent, Herr D. Löscher in einem Programmate diesen Jrrthum aus der Antiqvität gezeiget/ und weder Gegners Person/ noch seine Schrifften angeführet/ und gleichwohl ist er so spöttisch/ daß er ihn einen Programmatisten nennet/ auch wohl gar zu einen Pelagianer machen wil/ da er doch solches mit keinem Worte erweisen kan.

§. IV.

Was mich selbst betrifft/ so hat er aus meiner gantzen Disputation nichts vorzubringen gewust/ womit ich ihn zur Schmähsucht gereitzet hätte/ als daß ich nach disputir-Art eine Instanz, so ich auff seine Frage gebe/ propemodum ridiculam percontationem, ein fast lächerliche Frage nenne/ welches im Deutschen/ als eine ungereimte und abgeschmackte Frage/ wiewohl wider meinen Willen/ (weil die Ubersetzung nicht durch meine Hände gangen) übersetzet worden. Gewiß ist/ daß ich allen Fleiß angewendet/ mit meinem Gegner auff das säuberlichste zuverfahren. Hingegen übereilet er sich wegen der einigen Redens-Art so sehr/ daß er deßhalben auff allen Blättern von ungereimten und abgeschmackten Dingen redet/ die sich aber selbst dadurch ungereimt und abgeschmackt machen. Wenn er ja hätte retorqviren wollen/ so wäre es genug an einenmahl gewesen/ so aber muß alles ungereimt und abgeschmackt heissen/ und ist des Schmähens kein Ende. Da muß ich ihm bald ein Neuling seyn/ weil ich keinen neuen Jrrthum will annehmen. Bald muß ich petulantis vir splenis heissen/

sen/ weil ich seine eingerichtete Frage vor lächerlich gehalten. Bald darff er mir von ersten Urhebern des Streits und von Lermen-Bläsern etwas vorschwatzen/ gleich als ob ich den Terministischen Streit zuerst erreget hätte. Wenn er aber nicht weiter kan/ so ist alles/ was man ihm vorhält/ eine Lästerung und eine wiederholte Verläumbdung/ anderer injurieusen Redens-Arten/ womit er die gantze Beylage bey der politischen Welt recommendiren wollen/ voritzo zugeschweigen. Und was soll ich von des Mannes Hochmuth sagen? Seine Worte mögen darvon zeugen: Jch will es mit ihnen drauff ankommen lassen/ spricht er/ und sehen/ wer die Meister in Jsrael seyn und bleiben sollen? Vortr. §. ult. Also ist es ihm nur daran gelegen/ daß er Meister in Jsrael bleiben wolle. Item: Jch weiß/ ohne Ruhm zu melden/ durch GOttes Gnade auch/ was orthodoxie ist/ und darff sie von so jungen Meistern nicht erst lernen/ und Trotz sey solchen Lästerern geboten/ daß sie mich einer Heterodoxie überführen. ibid. Ja/ nach seiner Meinung wird es freylich nicht geschehen/ weil er alle Uberführungen vor calumnien/ ausrufft/ es wird aber die Evangelische Kirche bey aller Nachwelt ein ander Urtheil fällen. Und wo will es endlich hin mit des Mannes importunität/ wenn er also heraus fähret: Jch weiß die Ursachen wohl/ will sie aber noch zurücke halten/ biß meine Widrigen mit Gewalt öffentlich/ für der erbahren und Christlichen Welt/ mit ihren Intriguen, die in Wahrheit nicht Christlich/ prostituirt seyn wollen; 3te Beylage p. 69. Wie? Jst das ein Theologus, der von prostituiren redet? Und wer wil uns Intriguen erweisen/ die unchristlich seyn sollen? Es sey dem Trotz gebohten/ der uns vor aller Welt so hart injuriret/ und nichts erweisen kan. Wir leben beyderseits/ GOtt Lob/ unter einer gerechten Obrigkeit/ welche jederzeit an solchen injurieusen Schrifften das höchste Mißfallen bezeiget; wird er uns öffentlich was imputiren/ so werden wir auch/ ob GOtt will/ bey Derselben die

Gnade erhalten / daß wir öffentlich darauff antworten dörffen. Minæ Clodii contentionesqve modice me angunt, schreibt Cicero ad Atticum. Ein gut Gewissen fürchtet sich für keinen solchen Droh-Worten / die Hr. D. R. von sich hören lässet. So weiß ich auch von keinen affecten / so mich wider ihn reitzen solten / vielmehr erinnere ich mich der sonderbahren Ehr-Bezeigung / so ich ohngefehr vor 12 Jahren / auff der Bibliothec in Leipzig von ihm genossen / und mich biß daher zu beständiger Gegen-Liebe bewogen hat. Jedoch wenn Hr. D. R. mein Bluts-Freund wäre / so würde ich seinet halben nimmermehr der Göttlichen Gnade widersprechen helffen. Denn **wer (in Verläugnung Göttlicher Warheit) der Welt Freund seyn wil / der wird GOttes Feind seyn.** Jac. IV, 4.

§. V.

Hiernechst so muß ich ihm auch dieses vorhalten / daß er mit so fleischlichen Waffen seinen Terminum peremptorium zubeschützen sucht / und allerhand Anonymos auffbringt / das ist / solche böse Geister / die in der Finsternüß dieser Welt herrschen / und sich nicht wagen ihren Nahmen ans Licht zustellen / gleich als wenn sie besorgen müsten / sie möchten durch solche Schand-that nicht mehr vor ehrlich gehalten werden. Herr D. R. hatte kurtz vorher an einen hiesigen Professorem geschrieben / es würde bald eine Antwort auff D. Neumanns galante Predigt / so er vom Termino peremptorio gehalten / erfolgen. Bald darauff so kam ein solcher Eulenspiegel / mit einem Neuen-Jahrs Gespräche auffgezogen / darinn ein Politicus, ein Philosophus und ein Pietist ihr Urtheil solten davon geben. Was drinnen stehe / darum habe ich mich nicht bekümmert / weil ich in meiner Ehren-Rettung wider die bißherigen Pasqvillanten / einmahl vor allemahl bey mir beschlossen / keine unbenahmten Schmäh-Schrifften oder Pasqville, sie mögen heissen / wie sie wollen / zu lesen. Und solten mir auch dergleichen / wie bißhero gewöhnlich gewesen / in

Pacqveten zugeschickt werden/ so bin ich zwar genöthiget den Titul anzusehen/ weil ich aber meinen gefasten Schluß nicht brechen wil/ so trage ich sie peremptorie an den Ort/ wo sie niemand leicht wieder suchen wird. Ich will ihm noch eine Probe geben. Er hatte in seiner mir entgegen gestellten Beylage ausdrücklich gedacht/ es würde mir bald/ was ich an Herr D. Spener zur Ungebühr getadelt/ geantwortet werden. §. 4. Es wehrete auch nicht lange/ so kam eine solche Fledermauß von Berlin geflogen/ die/ wie mir andre erzehlen/ Heterodoxia D. Neumanni heisset/ in der That aber ein Pasqvill seyn soll. Denn ich hab ihm die Ehre nicht gethan/ daß ichs gelesen hätte/ auch nicht gefragt/ wo es ausgebrütet worden/ ausser daß ich berichtet bin/ der Verleger Johann Christoph Pape/ habe 50 Exemplar/ sub dato, Berlin/ den 17 Febr. 1701. hieher gesand/ so er aber ohn mein Begehren wieder zurück bekommen/ weil unsre Herren Buchführer so redlich sind/ daß sie keine Pasqvillen-Händler abgeben wollen. Gleich/ da ich dieses schreibe/ so erhalte von einem wehrten Freund ein Schreiben/ worinnen er des letztern Pasqvillanten gedencket/ und ein schön Sentiment davon gibt: Folia non ita pridem adversus te, qvasi per vomitum emissa, tantum abest, ut bilem tibi movere potuerint, ut potius omnes boni suis plausibus causam tuam sint prosecuturi, qvod hostibus, præter inanes calumnias, nihil relictum videatur. Memini Conringium, cum in causa Moguntina Colonienses haberet adversarios, ab ipsis vocari nanum: sed mascule respondebat Vir celeberrimus: *An igitur, si ego sim nanus, inde seqveretur, coronandi ius non esse penes Moguntinum, sed penes Coloniensem.* Sic ego nunc qværere velim, an si varia tibi possent imputari, qvod tamen est falsissimum, hominum meliorum judicio, exinde seqveretur, Speneri verba, recepta qvidem in Sacris, ad alium sensum non fuisse detorta? Diß ist gewiß eine großmüthige Antwort des Herrn Conringii gewesen.

Denn

Denn gleichwie seine Widrigen dadurch in der damahligen Streitigkeit nichts gewonnen hatten / wenn er sich schon einen Zwerg von ihnen nennen liesse / also wird auch dadurch der Terminus gratiæ Peremptorius noch lange nicht erstritten seyn / wenn mich die Pietisten schon / wie dort die Athenienser den Apostel Paulum / einen Lotterbuben nennen solten. Denn ich werde dabey allemahl des seel. Lutheri Wunsch wiederholen: GOtt hilff / du lieber HErr und Heyland / daß ich ein frommer Sünder bleibe / und nicht ein heiliger Lästerer werde. Tom. VII. Altenb. p. 398. Es ist ja dahin kommen / daß nicht nur alhier / sondern auch anderweit dieses Sprichwort im Schwange gehet / wenn man jemand worinn belauschet hat: Das müssen wir an die Pietisten berichten / d. i. Das soll der gantzen Welt durch ein Pasqvill vorgestellet werden / weil diese Leute solches am künstlichsten practiciren können. Und gewiß / das Völcklein möchte mich bald stoltz machen / daß es sich meinethalben so viel bemühet. Denn gleich wie derselbe vor den besten Soldaten gehalten wird / der vor keiner Kugel erschrocken ist / und mehr als eine Wunde auffweisen kan / also muß das einem Theologo auch zum Ruhme dienen / der sich vor kein Pasqvill zu Tode fürchtet / noch sich dadurch abschrecken läst / die Wahrheit zuvertretten. Was könte mir vor grösser Ehr wiederfahren / als vor Göttlicher Wahrheit Schmach zu leiden? Es reichet ja noch lange nicht dahin / was unsere Vorfahren / vielweniger / was die alten Väter und theuren Märtyrer vor Christi Warheit erlitten haben. Denn das ist Gnade / spricht St. Petrus / so jemand um des Gewissens willen zu GOtt das Ubel verträgt / und leidet das Unrecht: Denn was ist das für ein Ruhm / so ihr um Missethat willen Streiche leidet? Aber wenn ihr Recht thut und darum leidet / das ist Gnade bey GOtt. 1. Petr. II, 20. Ich hätte auch so viel fleischliche Waffen zur Hand / wenn ich Böses mit Bösen vergelten wolte / und würde Hr. D. R. gewiß seltzame Dinge von sich selbst

gelesen

gelesen haben/ wenn solches nicht Aergernüß zuvermeiden/ verhütet hätte/ ungeacht aus zweyen Proben erwiesen/ daß er solche unfertige Händel helffe unterhalten. Zum wenigsten könte mir Niemand verdencken/ daß ich die Lista derer Pasqville und anderer unbenannten Schrifften an den Tag kommen liesse/ welche mir ein geheimer Jünger von ihrer Seiten zugeschrieben/ worinnen umständlich enthalten/ wer die Auctores derselben/ wo sie gedruckt/ und wie künstlich sie es practicirt hätten. Doch es wird sich schon eine Zeit finden/ da es die Ehrliebende Welt lesen/ und ihre Boßheit erkennen soll. Vor itzo genug hiervon.

§. VI.

Damit ich aber zur andern Beylage selbst schreite/ so findet sich alsobald ein præjudicium im Titul/ da er vorgiebt/ als ob er eine Teutsche Disputation widerleget habe/ woraus der Leser abnehmen soll/ als ob wir in Wittenberg nunmehro öffentliche Teutsche Disputationes hielten. Und ob er gleich gestehet/ daß sie nur in die Teutsche Sprache übersetzet worden/ so eyfert er doch darüber/ daß es wider der Gelehrten Gewohnheit sey. §. 3. Ich hoffe aber das Unternehmen werde bey der gelehrten Welt noch wohl zuverantworten seyn. Es ist mir auch keine Schande/ daß meine Disputationes, ohne mein Begehren/ übersetzt werden/ seine aber unverteutscht liegen bleiben. Und wie kömmt es dann/ daß mein Gegner selbst einen Teutschen Vortrag geschrieben/ und darinnen seine Lateinische Disputation, wo nicht verbotenus, dennoch durchgehends/ qvoad momenta, übersetzt hat? Fraget man/ ob er dessen Ursach habe? Ja/ spricht er: Ich habe denen/ die nicht Latein verstehen/ und die Warheit zuerkennen begierig sind/ zugefallen/ die Haupt-Frage aus derselben in Teutscher Sprache nochmahl deutlich vorzustellen/ vor nöthig gehalten. §. 1. Item: Ich habe sonderlich den Teutschen zugefallen/ wegen des erregten Aergernüsses/ eine nöthige Glaubens-Frage vorzutragen und zuerörtern/

dringende und gerechte Ursach gehabt. §. 29. Hat nun Gegner den Teutschen zugefallen/ zuerst etwas hievon geschrieben/ so hat er das Aergernüß erreget/ und sind nicht auff seiner/ sondern auff unserer Seiten/ dringende und gerechte Ursachen gewesen/ solchem Aergernüß in Teutscher Sprache zubegegnen.

§. VII.

Den Eingang machet der Auctor mit einem Paulinischen Spruch/ der von dem Eyfer der Jüden handelt: **Ich gebe ihnen das Zeugnüß/ daß sie eyfern um GOtt/ aber mit Unverstand.** Rom. X, 2. Ich nehme den Paulinischen Spruch/ als eine Göttliche Warheit/ an/ allein wie steht es mit der Application? Da Gegner ihm selbst und seines gleichen den Eyfer mit Verstand beymisset/ hingegen etlichen Männern dißfalls den Verstand absprechen will/ daß sie aus privat-affecten und Haß gegen unschuldige Leute/ diese vermeinte Warheit zubestreiten sich unterstünden; wobey denn der Auctor meiner beyden Disputationen/ so in verwichenen Jahr alhier öffentlich gehalten worden/ insonderheit gedencket. Es möcht aber Gegner von sich selbst etwas mäßiger halten/ und ihm nicht allein den Verstand/ und Erkäntnüß der Schrifft zuschreiben. Es heisset sonst: Prudenter saperes, si te sapuisse taceres: Daß ist **noch nicht die rechte Klugheit/ wenn man sich selbst vor klug hält/ und andere/ ihres Verstandes halber/ verachtet. Einen jeglichen düncken seine Wege rein seyn/** spricht Salomon: **aber der HERR macht das Hertz gewiß:** eigentlich: **Der HERR prüfet und ergründet die Geister.** Prov. XVI, 3. Wir getrösten uns eines rechtschaffenen Beruffs/ und dieses ist das Fundament unsers Eyfers. Wir sind durch einen theuren/ und so offt wiederholten Eyd zur Vertheidigung der Warheit verbunden worden/ und daher entstehet eine Obligation, daß wir wider allerhand entstehende Irrungen nachdrücklich eyfern sollen. Uber dies geschiehet unser Ey-

fer

fer nicht um etwas geringes / sondern um etwas grosses und wichtiges / nemlich / um GOttes Gnade. Nun aber ist der Eyfer gut / wie Paulus schreibet / der um das Gute geschiehet / Gal. IV, 18. So sind auch unsere Mittel nicht ungeziehmend oder fleischlich / indem wir uns nicht auff Menschen verlassen / sondern GOtt und der gerechten Sache vertrauen. Endlich / so ist auch unser intention nicht Factiones und Trennungen anzurichten / wie Gegner unverantwortlicher Weise lästert / sondern / daß ich meines Orts / vor GOtt bezeuge / die Harmonie des Glaubens zu erhalten / und das theure Kleinod / wie es uns anvertrauet worden / auff die Nachwelt fortzubringen. Wer uns deshalben schmähet / derselbe eyfert mit Unverstand / und leget mehr denn zu deutlich einen Syncretistischen Geist an den Tag / der die Eintracht des Glaubens zwar vorgibt / aber am allergefährlichsten kräncket. Wie soll man aber denselben Eyfer nennen / da sich jemand von Gegentheils Consorten / Hr. D. O. bey der verwichenen Michaelis-Messe unterstanden / so wohl meines Hochwehrten Collegen / Herrn D. Hanneckenii, als auch meinen eingesandten Titul / des beykommenden Tractats / nicht nur auszumustern / sondern gar aus untheologischen Eyfer in Stücken zuzerreissen / und gleichsam ad indicem expurgatorium zuverweisen / davon noch ein lebendiger Zeuge reden kan. Ob dieses ein Eyfer mit Verstand oder Unverstand heissen könne / davon wil ich unpartheische Richter urtheilen lassen.

§. VIII.

Doch näher zur Sache zukommen / so hatte ich in meiner letzten Disputation, sonderlich de Statu controversiæ in Hypothesi de Term. peremptorio gehandelt / und darbey erinnert / wie ich weiter diese Controvers zu untersuchen bey mir angestanden wäre / biß anderer Facultäten / oder auffrichtiger Theologorum Consens, zuvor erhalten hätte. Dieses hält Gegner vor eine Verwegenheit / daß er dabey schimpfliche Wort ausstößt:

stößt: Ja/ der Auctor ist so keck/ daß er bey seiner irrigen Meinung sich auff den einhelligen Consens der rechtgläubigen Kirchen beruffen darff/ da er doch nicht mehr/ als etliche interessirte / und dißfalls Partheyische Männer nennen kan/ welche noch lange nicht den fälschlich-gerühmten Consens unserer Kirchen machen. Es wäre auch nicht gut/ wenn der Evangelischen Kirchen Consens auff solche Männer ankommen solte. §. 3. Es wäre aber auch nicht gut/ wenn der Kirchen Consens auff solche Männer ankommen solte/ deren sich die Wenigsten in ihren Schrifften nennen dörffen/ sondern meistens unter den Hütlein spielen/ und unter eines oder des andern Præfation auffgezogen kommen Soll denn der Pietistische Consens, hinführo der Evangelischen Kirchen Consens heissen/ oder sollen das alsofort Partheyische und interessirte Männer seyn/ die ihnen nicht gleich beystimmen/ oder ihre so genannte Absichten approbiren wollen? Und wie kan das eine Kühnheit heissen/ da ich in einer wichtigen Sache nichts weiter vornehmen wollen/ biß ich nicht unserer noch lebenden Theologorum Gutachten/ und Ubereinstimmung erwartet hätte? Könte man nicht vielmehr von meinen Gegner sprechen/ daß er so keck gewesen/ und so vielen/ in solcher Streitigkeit ergangenen Responsis, ja seinen verstorbenen und noch lebenden Herren Collegen/ sich gantz allein widersetzet/ und also seine Hand wider jederman auffheben wollen? Worauff nun jemand kühn ist/ darauff bin ich auch kühn/ ob es mir schon/ wie dem lieben Apostel/ zur Thorheit solte gedeutet werden. 2. Cor. XI, 21.

§. IX.

Weil nun das meiste auff den Statum controversiæ ankömmt/ so ich in meiner Disputation getrieben/ so setzet mein Gegner noch einmahl die Haupt-Frage: Ob GOtt allen halßstarrigen / verblendten und gantz verstockten Sün-

dern/

dern / die seine Gnade oft von sich gestossen / solche immer biß an ihr Lebens-Ende / von neuen geben und verleyhen wolle? §. 3. Und macht sich dabey weidlich unnütz / daß man ihm imputire / der Status controversiæ wäre verändert worden / worauff ich mit meinem Leipziger Herrn Schwager (so höfflich ist der Mann im Schertzen) gefallen wäre / daher nennet er solch Zumuthen / etliche mahl eine Verläumbdung. Item: Eine wiederholte Verläumbdung / ja / eine Jäckerey / und ich weiß nicht / wie mehr. Dieses muß ich ausführlich beantworten / damit die Warheit nicht vor eine Verläumbdung gehalten werde. Was den Hochverdienten Theologum, Herrn D. Ittig betrifft / so darff es ja die Welt wohl wissen / daß er wegen der Leyserischen Familie in einiger affinität mit mir stehe / und können wir dadurch beyderseits nicht beschämet werden. Doch gehet die Freundschafft so weit nicht / daß einer den andern zugefallen / wenn er eine unrichtige Sache hätte / vertreten solte / wie von Gegnern geschiehet / der seines Herrn Schwieger-Vaters / D. Speners Parthey öffentlich vertritt / und in dieser ungerechten Sache vertheidiget. Daß aber Gegner den Statum controversiæ verändert habe / wil ich klar genug machen. Und damit ich ordentlich in diesem Streit verfahre / so wil ich die vornehmsten momenta meiner Apologie Frageweise vorstellen / die übrigen Kleinigkeiten aber / die er mir vorgeworffen / nur kürtzlich abweisen. Also sey

Die erste Frage:

Ob Gegner den Statum Controversiæ biß daher verändert habe / und worauff derselbe noch anitzo beruhe?

§. 1. Anfänglich ist Hr. D. R. darinn unbeständig / daß er die Spener- und Bösische Meinung verläst / und sich deßhalben einen eigenen Statum controversiæ formiret / da er doch

in der That nichts anders thut/ als daß er solche noch auff diese Stunde vertheidiget. Ich wills ihm erweisen. Denn erstlich hat er ja dem Responso mit unterschrieben/ daß in causa Bösiana ergangen/ darinn M. Böse gelobet wird/ daß seine Thesis keine neue/ oder in unserer Kirche nie erhörte/ sondern in GOttes Wort festgegründete Lehre sey. 1te Beylage p. 4. Ferner nennet er sie eine höchstnöthige/ nützliche/ und von ihm in diesen Büchlein stattlich ausgeführte/ und in der Beylage wohl defendirte Lehre. l. c. p. 5. Und hierbey ist der Schluß: Wir halten nunmehr gewiß darvor/ daß Herr M. Böse durch edirung dieses Büchleins/ der Sicherheit ruchloser Menschen steuren wollen/ und kein Aergernüß gegeben habe/ ja er könne solcher Lehre/ wie er sie aus GOTTES Wort gefasset/ nimmermehr absagen. ibid. p. 7. Heist dieses nicht M. Bösens Tractat vertheidigen/ so möcht ich wissen/ was denn endlich solle vertheidigen heissen. Uber dies/ so streitet er ja mit eben selbigen Sprüchen und Exempeln Heil. Schrifft/ womit Herr D. Spener und M. Böse ihren Irrthum bekleistern wollen; die Sache liegt am Tage; solte er nun mit ihm nicht einerley Meinung seyn? Endlich/ warum nennee er sie denn so offt unschuldige Leute/ die zur Ungebühr wären angegriffen worden/ als hätten sie gefährliche Lehren geführet. §. 3. So heisset denn das auch nicht vertheidigen/ wenn ich jemanden wegen imputirter Irrthümer vor unschuldig halte/ und wider die/ so anders urtheilen/ schrifftlich vertrete. Und was bedarff es weitern Beweises? Er gestehet selbst/ daß er M. Bösens Vertheidiger sey/ aber nicht mit Fleiß/ §. 5. also wil er ihn nur vor lange Weile vertheidiget haben/ so wir endlich passiren lassen. Inzwischen/ weil er beyder Auctorum Hypothesin selbst fahren läst/ aus Beysorge/ daß dieselbe nicht wohl könne entschuldiget werden/ so erfreuet mich/ daß meine erste Disputation den Zweck getroffen/ und ein Irrlehre untersucht

hat/

hat / die numehro Hr. D. R. selbst fahren läst / und sich nicht getrauet zu behaupten.

§. 2. Nun ist ja wunderlich / daß er seine Vorgänger entschuldiget / und gleichwohl in statu controversiæ von ihnen abgehet. Sein Herr Schwieger-Vater schreibet: GOtt habe NB. allen und jeden Menschen ihren Terminum gratiæ peremptorium bestimmt / welchen auch M. Böse gefolget ist / vid. Disp. de Statu controv. §. 6. Hingegen sein Herr Schwieger-Sohn / D. R. schreibet: GOtt habe NB. nicht allen und jeden Menschen / sondern nur den Verstockten einen Gnaden-Termin gesetzet / Vortrag §. 3. und also stehen sie beyderseits in Terminis contradictoriis (omnibus, non omnibus) und können beyde Meinungen unmöglich wahr seyn. Bleibet nun Herr D. R. bey seiner eigenen Sententz, so muß er jene nothwendig verwerffen und vor irrig halten / wil er aber jene Meinung vertheidigen / so muß er seine eigene fahren lassen / denn beyde lauffen contradictorie wider einander. Sein Herr Schwieger-Vater spricht weiter: *In peccatis etiam fœdus DEI firmum manet*, das ist / wie er bald darauff schreibet: Es bleibet bey GOtt noch seine Gnade / daß er den (verstockten) Menschen dieselbe ferner NB. gern wiederfahren lassen will / und so lange die Zeit der Gnade noch währet / seinen Bund von seiner Seite nicht gantz auffhebet. Glaubens-Trost. P. II. p. 237. Hingegen sein Herr Eydam widerspricht ihm / wenn er vorgibt: Daß GOtt dem Verstockten alle Gnade / auch so gar *gratiam alias omnibus communem*, die allgemeine Gnade vor dem Ende des Lebens noch entziehe. Disp. de Gratiæ revoc. Term. §. 15. Also streiten sie beyde mit sich selbst / und haben sich noch mit einander zuvergleichen. Von M. Bösen wäre dergleichen vielmehr zuerweisen / wenn es begehrt werden solte.

§. 3. Jedoch / weil Gegner von beyder hypothesi abgehen / und die Neutralität erwehlen will / so soll ihm auch ferner

gezeiget

gezeiget werden / wie unbeständig und variabel er in seiner eigenen Meinung bißher gewesen sey. Seine erste Frage war diese: Ob GOtt nach seinem Gerichts-Willen / allen rückfälligen / abgefallnen / widerspenstigen / halßstarrigen und verstockten Sündern / die wiederruffende Gnade biß an das Ende zu geben und zuverleihen versprochen? oder aber in seinem ewigen Rahtschluß / vermöge seines Gerichts-Willens / einen gewissen Gnaden-Termin gesetzt habe? Alhier bemercken wir erstlich / ratione Subjecti, daß er distributive α) von Rückfälligen oder Abgefallenen rede / aber dieselben sind ja nicht alsobald Widerspenstige oder Halßstarrige. So denn β) fraget er von Widerspenstigen und Halßstarrigen; aber solche sind ja eigentlich noch nicht Verstockte / omnes indurati qvidem sunt rebelles DEI, sed non omnis rebellis est induratus, es sind nicht alle Halßstarrige gleich Verstockte / spricht er selbst Epist. ad Dn. Rost. p. 24. Endlich γ) redet er von verblendeten und verstockten Sündern. Hier urtheile jemand / ob nicht hierunter eine fallacia plurium interrogationum verborgen liege? Daß aber unterschiedene Subjecta alhier vorgestellet worden / bezeugen nicht nur ihre besondere formalitates und Eigenschafften / sondern auch die copula &, womit er sie distribuiret / und als diversa subjecta verbindet. Wie dem allen / so ist mir dieses an meisten bedencklich vorkommen / daß Gegner in dem hierauff erfolgten Vortrag / §. 3. bey Wiederholung der Frage / die Rückfälligen und Abgefallnen aussen läst / ja dieselben von der Haupt-Frage ausdrücklich absondert / wenn er spricht: Es ist hier nicht die Frage; Ob GOtt denen abgefallnen / oder andern grossen Sündern / die durch schwere Missethaten ihren Tauff-Bund verlassen / den wahren Glauben und GOttes Gnade verlohren / wiederum neue Gnade zur Bekehrung verleihen wolle / daß sie selig werden? Denn das ist eine offenbahre Göttliche Warheit. *ib.* §. 2. Also wird alhie denen Abgefallnen

nen wiederum neue Gnade versprochen/ in der vorgehenden Frage aber ward sie ihnen mit Nein versaget. Jst das nicht schon eine merckliche Veränderung? Nachdem aber sind bey dem Fortgang dieses Streits/ die Abgefallnen/ oder Rückfälligen nicht viel wieder zum Vorschein gekommen/ sondern man ist nur promiscue bey denen Halßstarrigen und Verstockten verblieben.

§. 4. Als nun Gegner wohl gesehen/ daß noch viel 1000 Verblendete oder Verstockte wiederum durch die Gnade GOttes erleuchtet/ und nach ihrem verstockten Hertzen erweichet worden/ so fand er eine andere Ausflucht/ und distingvirte/ inter penitus & non penitus induratos, das ist/ unter den gäntzlich und nicht gäntzlich Verstockten: Nos hic de penitus induratis loqvimur, hieß es/ ut Pharisæis, Judæis, qvibusdam Apostatis, Atheis & similis furfuris pessimis hominibus, qvorum copia major est, qvam forte Chrestologi credunt. Epist. ad Dn. Rosteusch. p. 26. Also sind es nun nicht mehr Verstockte/ sondern gäntzlich Verstockte/ wovon gefraget wird/ dabey wir die Verläumbdung hören müssen/ so ehemahls die Christen von den Heyden erduldeten/ daß uns Gegner Chrestologos nennet. GOtt vergebe es ihm. Welcher Oedipus hätte aber wohl errathen sollen/ da Gegner Anfangs von den Rückfälligen/ Widerspenstigen und Verstockten/ die Haupt-Frage machet/ daß er unter diesen nur die gäntzlich-Verstockten/ oder finaliter induratos, wie er sonst redet/ wolle verstanden haben/ denen der Gnaden-Termin soll gesetzt seyn?

§. 5. Weil aber nochmahls vorgestellet ward/ daß die Evangelischen Macht-Sprüche/ alle und jede zur Buße locken/ sie möchten so verstockt seyn/ wie sie wolten/ wie sonderlich Herr Roßteuscher solche eingeschärffet hatte/ de Novatianismo §. 9. sq. so war noch ein Hinterhalt zurück/ daß man vorgab/ es wären die gäntzlich Verstockte von GOtt auch totaliter deserti, und gäntzlich verlassen/ daher kam eine andere Distin-

ction auff die Bahn / inter peccatores convertibiles und inconvertibiles, das hieß so viel / die gäntzlich Verstockten wären nicht wieder zubekehren / weil ihnen GOtt / wegen ihrer vorhergegangenen Boßheit / alle Gnade entzogen hätte / und der Gnaden-Termin nunmehro verflossen wäre. Was aber die Evangelischen Sprüche beträffe / so giengen sie nicht auff die unbekehrlichen / sondern auff die bekehrlichen und bußfertigen Sünder. Dicta hæc, spricht er / gratiam DEI revocatricem esse universalem, ac voluntate ejus antecedente gratiosissima, ad omnes peccatores etiam relapsos, sed NB. pœnitentes, pertinere, nemo sanæ mentis negare ausit. Epist. p. 23. Wenn also ein Theologus vor uns redet / und diese Sprüche also erkläret / daß sie auch den gantz verstockten Sünder noch Gnade anböthen: so ist seine Ausflucht wieder / der Theologus handle nicht von den unbekehrlichen / sondern nur von den bekehrlichen Sündern: Locus B. Schmidii allegatus, agit de peccatoribus convertibilibus & vere pœnitentibus, qvibus gratiæ janua ante finem vitæ non est occlusa. Epist. ad Dn. Rost. p. 41. Und damit sollen wir zufrieden seyn / weil niemand deßhalben einen Todten fragen kan / ob er von bekehrlichen / oder unbekehrlichen Sündern geredet habe.

§. 6. So lange hat nun Gegner den Statum controversiæ verdrehet / biß er endlich unwissend auff der Reformirten Irrthum gefallen ist / die solche Sprüche gleichfalls nur von den bekehrlichen Sündern auslegen / damit sie die Gnade GOttes einschräncken: Excipiunt Calviniani, spricht Gerhardus: Deus non vult mortem peccatoris, *scilicet resipiscentis.* Die Calvinianer haben eine Ausflucht: GOTT wolle nicht den Tod des Sünders / aber nur des bekehrlichen und bußfertigen Sünders. Allein es antwortet der redliche Theologus darauff / und führet abermahls den Spruch Ez. XVIII, 32. an: Ich wil nicht den Tod des Sterbenden / und

schlies-

schliesset daher: Ergo illorum etiam perditionem non vult, qvi moriuntur & pereunt. Derohalben will er auch derer selben Untergang nicht / die da sterben und untergehen. Loc. de Reprobatione n. 69. Und diese Ausflucht haben nicht nur die alten / sondern auch die neuen Herren Reformirten / wenn die Sedanenses in ihren Thesauro disputationum p. 106. dieses gleichsam zur Regel setzen: Qvotiescunqve illud objicitur; *Nolo mortem peccatoris*, semper respondebimus, supplendum esse, *qvi convertitur*: Das ist / so offt uns vorgeworffen wird / GOtt wolle nicht den Tod des Sünders / so wollen wir allemahl antworten mit dem Zusatz: Der bekehrlich ist. Also redet unser Gegner hier auch mit der Reformirten Schule / und antwortet allezeit / GOtt wolle nicht den Tod des Sünders / aber mit dem Zusatz: Der bekehrlich ist.

§. 7. Endlich so macht er aus seinen Verstockten gar Reprobos und Verworffene / wenn er sie schon Disputatione de Term. revoc. Gratiæ § 46. als Synonyma anführet / und nochmahls in Disp. de Statu Indur. p. 15. vor gleichgültige ausgibt / mit den daselbst mißbrauchten Worten des seel. Meisneri; weiter aber in der Epistel ad D. Rosteusch. schreibet: Sub reprobis etiam indurati continentur, p. 45. und solches an andern Orten mehr. Daß also seine Meinung dahin gehet / daß GOtt die gantz Verstockten nicht anders / als ewig Verworffene ansehe / und weil sie sich nicht würden endlich bekehren / so wolle er sie auch nicht mehr zur Buße ruffen. Und dieses ist ja abermahl derer Reformirten bekannter Satz / darein Gegner wider seinen Willen fällt / und dargegen die Unsrigen biß daher / so gewaltig gestritten haben. Der seel. Dannhauer nennet es einen horribilem errorem, einen gröblichen Irrthum / in Hodom. Calv. p. 1390. Der seel. Calovius führet ein gantz Capitel aus / de affectu DEI benevolo erga reprobos, und widerleget Pareum, der gleichfalls sich

mit dieser distinction behelffen wolte / inter voluntatem DEI antecedentem & consequentem, vorgebend / GOtt wolle derer Verworffenen Heyl / nach dem vorhergehenden Willen / das ist / wie er hinzusetzet / so lange ihre Bekehrung noch währete / er wolle aber nicht ihr Heyl voluntate consequente, nach dem folgenden Willen / daß sie nemlich die Seeligkeit würcklich erlangen solten / darauff antwortet der theure Theologus: Velle autem Deum serio, ut reprobi salutem consequantur, non tamen velle consequente voluntate, h. e. ut vere consequantur salutem, quemadmodum perperam explicat Pareus eandem, aperta est contradictio. Theol. Apost. p. 46. Da sehe mein Gegner nun / wie schön er derer Reformirten partes vertreten hilfft / und wider die Unsrigen so meisterlich streitet. Es kan ihn auch nicht helffen / wenn er einwendet / jene redeten ex hypothesi, de absoluto decreto, dessen abgesagter Feind er wäre; denn wir antworten / Gegner rede ex hypothesi de Termino gratiæ peremptorio, also ist nichts dran gelegen / wenn jemand einen Irrthum vertheidiget / der aus unterschiedenen hypothesibus fliesset / genug / daß es ein höchst-gefährlicher Irrthum ist / und bleibet.

§. 8. Was hat aber mein Gegner noch übrig? Wenn alle Stricke reissen wollen / so hält er sich an die Sentenz von den Sündern wider den Heil. Geist / und streitet / daß zum westen / denenselben alle Gnade peremptorie, hier und dort ewig abgeschnitten wäre. Weil nun diese vor die Verstocktesten angesehen werden / so nennet er seine Unbußfertige / auch zum öfftern die Verstocktesten. Damit soll es gleichviel seyn / ob von den gantz Verstockten / oder von den Sündern wider den Heil. Geist geredet werde. Wobey Gegner was sonderliches vermeinet gefunden zu haben / wenn er Herrn D. Hanneckenii Meinung von der Sünde in dem H. Geist wider mich anführen will. 2 Beyl. §. 3. Allein dieser auffrichtige Theologus ist mit uns allen in der Sache selbst einig / hat sie auch gründlich verfochten /

fochten/ so daß er biß daher nichts dann Schmäh-Worte darwider gesehen hat/ solt er ferner angegriffen werden/ so wird er Gegnern schon wissen zu antworten. Inzwischen so laß ich diesen Punct ausgesetzt/ weil er mich nicht angehet/ genug daß ich ihm erweisen will/ wie er mir nicht einmahl von diesen Söndern eine Instanz geben könte. Denn erstlich hat er denen Sündern wider den Heil. Geist noch die allgemeine Gnade GOttes/ nach dem vorgehenden Willen/ gelassen. Seine Worte sind: DEus voluntate antecedente omnes etiam peccatores in Spiritum S. vult salvos. Epist. ad Dn. Rosteusch. p. 19. Herr D. Spener gehet ihm hierinn vor/ wenn er ausdrücklich schreibt: Daß sich Göttliche Barmhertzigkeit und Christi Verdienst auch biß auff die Sünde in den Heil. Geist erstrecke. Glaubens-Trost. p. 240. P. II. Ja er setzet hinzu: Daß die Vergebung dieser Sünde dem Menschen abgesprochen werde/ komme nicht daher/ als wenn sonsten keine Versöhnung vor dieselbe bey GOtt zu finden wäre/ oder sich auch des HErrn Verdienst/ ja eben diese Vorbitte (vor solche Sünder) so weit nicht erstreckete/ sondern weil in solcher Sünde selbst dieses stecke/ daß der Mensch sich selbst aus der Ordnung setzet/ in dero sonsten ihm die Vergebung wiederfahren solte und könte/ l. c. P. I. p. 719. wenn nun dem Sünder in den Heil. Geist noch GOttes allgemeine Heyls-Gnade/ qva DEus omnes vult salvos, ingleichen Christi Verdienst/ und theure Vorbitte/ noch zugestanden wird/ so kan ihnen ja nicht alle Heyl-bringende Gnade entzogen seyn. Nun gestehet Gegenpart dieses von beyden Seiten/ derohalben brauchen wir dieses Exempel wider sie selbst. Denn wo sich die Heyls-Gnade noch auff die verstocktesten Sünder erstrecket/ so wird sie ja nicht können denen gantz Verstockten abgesprochen werden/ weil ein gantz Verstockter noch gradus zuläst/ der Verstocktesste aber über alle gradus gehet. Hiernechst so gestehet Gegner ausdrücklich. Es bleibet zwischen beyden Sündern (unter

einen gantz Vestockten / und dem Sünder in den Heil. Geist) noch ein grosser Unterscheid / ob gleich beyde der Verstockung und beharrlichen Unbußfertigkeit nach einander gleich sind. Vortr. §. 34. Herr D. Spener lehret es auch: Es ist nicht gantz einerley / Verstockung / und die Sünde in den Heil. Geist / und kan eine Verstockung ohn die Lästerung in den Heil. Geist gefunden werden. Glaubens-Tr. p. 1028. Und dieses ist nicht unrecht. Den König Pharao / Judam / die Sodomiter und andere mehr / hält Gegner ja vor gantz Verstockte / auch wohl vor die Verstocktesten / und gleichwohl kan er sie nicht unter die Sünder wider den Heil. Geist zählen. Denn ob wohl beyderley Sünden nicht toto genere unterschieden sind / so differiren sie dennoch ipsa specie, & attributis, welche Christus in der Vergeblichkeit und Unvergeblichkeit setzet. Weil nun die gantz Verstockten von den Sündern in den Heil. Geist darinnen unterschieden seyn / daß jener Sünde können vergeben werden / dieser Sünde aber nicht / so kan sie Gegner mir nicht als eine Instance vorwerffen / weil er seinem eignen Geständnüß nach / einen grossen Unterscheid findet / unter beyderley Sündern. Zudem so setzet der Heyland selbst diesen Unterscheid; daß alle Sünden und Lästerungen könten vergeben werden / die nicht eine Sünde wider den Heil. Geist wären; Matt. XII, 32. Nun aber ist die gäntzliche Verstockung noch keine Sünde wieder den Heil. Geist / wie er abermahl gestehet / deßhalben kan die gäntzliche Verstockung noch in dieser Welt vergeben werden: Und bey solcher Bewandnüß steht der Terminus peremptorius, der den gäntzlich Verstockten soll gesetzt seyn / auff schlechten Füssen.

§. 9. Es getrauet sich aber Gegner selbst damit nicht fortzukommen / weil er unter seinen gäntzlich Verstockten / und den Sündern wider den Heil. Geist / einen grossen Unterscheid bemercket / deßhalben bringt er eine andre Art der Verstockten / und führet uns auff die Wahnsinnigen: Ich gebe meinem

Wider-

Widerpart zubedencken/ ob er nicht gelesen oder gehört/ daß manche grosse unbußfertige Sünder vor ihrem Ende jehling seyn wahnsinnig worden / und in solchen Wahnsinn etliche Jahr biß an ihr Ende geblieben. 2. Beyl. §. 6. Es verlanget mich doch/ was nur Gegner aus seinen induratis noch vor Leute machen werde / nunmehro sind es schon Wahnsinnige worden / und da er kein Exempel aus der Schrifft anzuführen weiß / so wird ein Münch / Gunizo genannt / aus Italien hervor gesucht / der drey Tage vor seinem Ende wollen Buße thun / GOtt aber habe ihm diese Gnade versagt. ibid. Ich trage Sorge / er wird noch die Unholden / Hexen und Gabelreiterinnen / unter seine Verstockten mitbringen / damit er seine Thesin vom Termino Peremptorio befestigen möchte. Es soll ihm aber in der Ordnung schon hierauff geantwortet werden.

§. 10. Worauff bleibt denn endlich mein Gegner bestehen / und wovon ist itzo eigendlich die Frage / ratione Subjecti? Nachdem er alles versucht hat / so sollen es zuletzt die gantz Verstockten in Sensu composito und reduplicativo seyn / das ist / die würcklich in der Verstockung stehen / nicht aber in sensu diviso & specificativo, das ist / die ehmahls noch nicht sind gäntzlich verstockt gewesen / wie Gegner in der 3ten Beylage p. 63. und sonderlich in der Parænesi mit dieser invention angezogen kömmt. Was hat er aber hiermit neues gesagt? Wir wissen doch wohl / daß einer der zu Boden lieget / in sensu reduplicativo, weil er liegt / nicht stehen könne / es fragt sich aber / ob ein solcher / der in sensu reduplicativo liegt / von allen Menschen so verlassen sey / daß ihm niemand wolle die Hand biethen / und wieder auffhelffen? Gesetzt auch / daß er keine Hülffe annehmen wolle / so ist genug / daß ihm noch Hülffe angebothen / und nicht peremptorie versaget werde. Die Application auff GOtt wird ein jeder selbst machen können. Denn ob der Verstockte schon im Sünden-Koth liegen bleibet/

bet / so stehet doch das Heyl GOttes noch bey ihm / und wil ihm die Hülff-reiche Hand niemahln versagen. Hos. XIII, 9.

§. 11. Hieraus sehe nun mein Leser / wie sich Herr D. R. windet und drehet / damit er der Bösischen Irrlehre Lufft mache. Denn dafern ihm nur so viel eingeräumt würde / daß allen gantz Verstockten der Terminus gratiæ peremptorius von GOtt bestimmt wäre / so würd er bald wiederum zurück gehen / und ebenfalls den halb Verstockten / ferner auch den Widerspenstigen / und sofort den Rückfälligen / ja endlich mit Herr D. Spenern und M. Bösen / allen und jeden Menschen solchen Gnaden-Termin setzen / und den alten Novatianismum unter diesen subtilen distinctionen / gar säuberlich wieder einführen. Das ist die heilsame Lehre / scilicet, und daran hat es noch gefehlet / die ruchlose Welt zubekehren / daß sie wisse / GOtt habe etlichen rückfälligen / gefallenen / widerspenstigen / halßstarrigen / verstockten / gantz verstockten / unwiederbekehrlichen / verworffenen / Sündern wider den Heil. Geist / Wahnsinnigen / einigen Verstockten in sensu composito & reduplicativo, nach seinen Gerichts-Willen / einen Terminum gratiæ peremptorium in diesem Leben gesetzet. Und wer dieses nicht wil annehmen / derselbe solle der bösen Welt Thür und Thor zur Sicherheit auffmachen. Denn dahin gehet Herr D. R. daß er die Frage nur wil in minutias resolviren / damit ein Unerfahrner meinen soll / es sey nur qvæstio problematica, und was geringes / warum wir stritten / wir thäten so wohl Herr D. Spenern / als M. Bösen Unrecht / daß wir ihnen Irrlehren imputirten / so es doch nur leere Hülsen wären. Allein latet angvis in herba, wie wir hernach sehen werden: Wer es nicht verstehet / der hat keine Ehre darvon zu urtheilen.

§. 12. Noch eins ist / worinn der Auctor der Beylagen / dem Leser eine Ungewißheit bißher zurück gelassen / indem es zuweilen geschienen / als ob er unter diese Verstockten / wovon er

redet /

redet / auch die Heyden mit ziehen wollen / bey denen das natürliche Licht durch Ruchlosigkeit gantz unterdruckt oder ausgelöschet wäre / wie annoch in der 4ten Beyl. p. 101. & 108. zu ersehen ist. Zuweilen aber wil er mit M. Bösen nur von denen Verstockten reden / welche entweder noch in der Christlichen Kirchen beständig leben / oder von derselben ausgegangen sind. Jedoch weil er sich letzlich in der Parænesi erkläret hat; ubi præcipue disputationem esse de induratis ex genere regenitorum, in Ecclesia, das ist / er disputire von denen Verstockten insonderheit / welche in der Kirchen stehen / und ehemahls wieder gebohren wären / p. 18. so ist dieses an ihm zu loben / daß er sich deutlicher erkläret hat / und werde ich auch bey solchen allein verbleiben.

§. 13. Es ist aber der Mühe wehrt / auch ratione Prædicati, was mein Gegner also nennet / zu bemercken / wie er hin und her wancket. Ich liebe nicht Weitläufftigkeit / gleichwohl aber / weil die Sache so tieff verwickelt und verworren ist / kan die Rettung der Warheit in der Kürtze nicht wohl geschehen. Anfangs könte wiederholen / wie Gegner in seiner ersten Frage die determination des Prædicati, vom natürlichen und gewaltsamen Tode verändert / da er einmahl zugegeben hatte / die Gnade GOttes begleite den Verstockten zwar biß an das gewaltsame / jedoch nicht biß an das natürliche Lebens-Ende. Vortr. §. 33. Daher er solche limitation beständig wiederholet und treibet. §. 3. 6. 7. 8. 35. jedoch nachmahls wieder verläst / wie die bißherigen Schrifften zeugen. Dieweil aber solches von Herrn D. Ittig bereits dargethan worden / so wil ich es nicht weiter regen.

§. 14. Hiernechst aber ist diese Verwirrung sehr mercklich / daß mein Widersacher in gegenwertigen Streit gemeiniglich; a subtractione gratiæ specialis, ad subtractionem gratiæ universalis zurück gehet / und daher auff den Terminum gratiæ peremptorium schliesset. Das ist / er suchet

D derer

derer unsrigen Zeugnüsse / allwo sie wider die Reformirten darthun / daß alle special Gnade bey den Halßstarrigen gäntzlich verlohren werde / und ziehet sie dahin / als ob sie denselben auch die allgemeine Gnade Gottes abgesprochen hätten. Deñ die allgemeine Gnade Gottes führet den Sünder zum Glauben / der Glaube aber als eine special Gnade / führet den Sünder so fort / und zwar immediate zur Seeligkeit. Also / wenn Gegner seinen Statum controversiæ nochmahls mit solchen Worten bewehren wil: Ich bin und bleibe bey dem / von mir aus heiliger Form. Concordiæ, und bewehrtesten Theologis gesetzten Statu causæ fest stehen: Nemlich / daß GOtt den verstockten Söndern nirgend versprochen / seine Gnade ihnen immer biß an ihr Lebens-Ende / wieder auffs neue zuverleihen / in der 2. Beylage §. 4. So æqvivociret er / da er sich am deutlichsten erklären wil. Denn er verstehet entweder die special Gnade / als die Wiedergeburth / Bekehrung / Rechtfertigung / Kindschafft / Beywohnung des Heil. Geistes / u. s. w. und also streitet er vergeblich / indem ihm ein jeder unter uns zugestehet / daß GOtt denen Verstockten in sensu reduplicativo, wie er sie sonst nennet / freylich nicht versprochen / solche special Gnade immer biß an ihr Lebens-Ende / wieder auffs neue zuverleihen / weil GOtt niemanden die Seeligkeit gewaltsamer Weise / und ohne Mittel auffdringen wil. Oder er verstehet die allgemeine Heyls-Gnade / welche der Grund und Brunnqvell ist / woraus die vorbenannten Gnaden-Güter fliessen / so ist falsch und irrig / daß GOtt denen Verstockten / oder gantz Verstockten nicht versprochen habe / solche Gnade immer biß an ihr Lebens-Ende wieder auffs neue zuverleihen. Denn ob sie schon nach der ersten Erklärung nicht mehr im Stande der Gnaden stehen / und den Glauben verlohren haben / so leben sie dennoch biß an ihr Ende / auch bey wehrenden Unglauben / noch in der Gnaden-Zeit / darinn sie wieder den Glauben erlangen / und in den Stand der Gnaden

gesetzt

gesetzt werden können. Sie leben in der Zeit/ da sie noch Mosen und die Propheten haben/ auch dieselben hören können. Luc. XVI, 29. Sie leben noch in der Zeit/ wo GOtt verkündigen läst: Er wolle allen Menschen geholffen wissen/ 1. Tim. II, 4. und also leben sie in der Gnaden-Zeit/ worinn sie noch einen offnen Zugang zu allen übrigen Gnaden-Gütern/ und der ewigen Seeligkeit haben.

§. 15. Wenn nun unsere Theologi de subtractione *omnis gratiæ* reden/ so pflegt uns Gegner solches mit grossen litern vorzuschreiben/ oder mit vielen NB. zubezeichnen/ daß ein flüchtiger Leser darüber bestürtzt werde/ und die antecedentia nicht so genau observiren sol. Also legt er mir des Varenii Zeugnüß vor §. 6. Qvod DEus omnem resipiscentiæ gratiam (nicht Spem, wie er es verfälschet) abstulerit Pharaoni, daß GOtt dem Pharao alle Gnade der Bekehrung entzogen habe. Aber wer siehet nicht/ daß der Theologus von der special Gnade rede/ die GOtt dem Pharao entzogen habe/ wenn man nur die vorhergehenden Worte auch lieset: Non enim, qvi omnium miseretur, absolute Salutis media Pharaoni denegavit (darinn bestehet die allgemeine Heyls-Gnade/ wenn dem Sünder noch nicht die Gnaden-Mittel entnommen sind) sed post superbissimam repugnantiam, & multam tolerantiam: *auferendo omnem resipiscentiæ gratiam*, Pharaonem jam durissimum induravit, dum justitiæ & patientiæ spectaculum esse voluit; in Paulo Evangelista p. 333. Da saget der Theologus ausdrücklich/ daß Pharao noch ein Exempel der Gedult gewesen/ da er schon diese Bekehrungs-Gnade von sich gestossen: Denn es ist eine andere Gnade die zur Buße leitet/ eine andere Gnade wiederum/ so die Buße vollziehet/ jene wil GOtt allen Verstockten geben/ und ist allen gemein. Denn er wil ja/ daß sich jederman zur Buße bekehren soll/ diese aber ist der Gläubigen eigen/ und wil sie keinen Verstockten geben/ er hat sie ihnen auch nicht verspro-

chen/ in diesem Zustande zuverleyhen / weil der Glaube und Tod-Sünden nicht können beysammen stehen. Kurtz: DEus induratis nunqvam denegat media ad conversionem, etsi DEus denegat induratis conversionem ipsam, & omnem gratiam inde emanaturam. Oder noch deutlicher: DEus nunqvam cessat gratiam *offerre* induratis, etsi cesset induratis *conferre* gratiam ulteriorem. Und also brauchen wir die angeführten Zeugnüsse der Theologorum für uns selbst / die er uns zum Schrecken opponiren wil / und sprechen mit Varenio getrost: DEus omnem resipiscentiæ gratiam (utpote specialem, antea collatam) Pharaoni sustulit: GOtt hat dem Pharaoni alle sonderbare Gnade / die er ihm zuvor ertheilet hatte / entzogen / inzwischen so hat ihn dennoch die allgemeine Güte GOttes durch das Wort / und so viel Wunderwercke / wiederum zur Buße geruffen. Nicht weniger redet der seel. Hülsemann überall unser Wort / in denen so weitläufftig angeführten Stellen / womit er wider uns streiten soll: DEus fidem in JEsum Christum offert omnibus, qvia omnes per hunc Judicem olim judicaturus est. Is enim ordo constitutus est a DEO, ut NB. nolit his, qvi primam gratiam præfracte repudiarunt, majores gradus seu incrementa conferre, Matth. XIII, 12. c. XXV, 29. Luc. XIX, 26. Qvo sensu non male dicitur ab Augustino: Esse peculiarem qvandam *gratiæ speciem*, qvam DEUS electis præparavit, tanqvam medium infallibile & proximum asseqvendæ salutis. Videlicet intensiorem gradum gratiæ, seu majus incrementum, qvod DEus NB. conseqvente, seu vindicatrice voluntate, juste denegat iis, qvi primam gratiam rejecerunt. Qvorsum enim daretur supremus ille gratiæ gradus, qvem perseverantem dicimus, προσκαίροις, qvi minorem gratiæ gradum, ducturum ipsos ad gradum majorem, petulanter excusserunt? Brev. c. XV. Thes. XI. Und dieses hab ich bereits in meiner ersten Disputation

tation Sect. I. §. 12. gezeiget/ auch in der andern p. 10. 11. wiederholet/ in Hoffnung/ Gegner würde die von unsren Theologis so deutlich vorgeschriebne distinction endlich begreiffen. Allein er hat sie meines Wissens noch nie auff die Haupt-Sache applicirt. Es giebt der seel. Balth. Meisnerus einen sehr getreuen Unterricht/ und lehret/ wo man diese distinction nach der Schrifft/ nicht fleißig beobachten würde/ so wären die grösten Irrungen zubefahren. Ab æterno, ratione objecti, duplex fuit DEI gratia & dilectio: altera *generalis*, qva deligebat totum genus humanum, & hæc gratia manifestatur in tempore, per missionem Filii, & annunciationem Verbi. Altera *Specialis*, qvæ dicitur dilectio in dilecto, qva nos itidem ab æterno eligit; qvæ in tempore manifestatur per *justificationem*, *renovationem* & *conservationem* in sanctitate. NB. Distincte igitur hic & caute loqvendum, ne vel gratiam *generalem* cum *speciali*, & contra, vel gratiæ generalis manifestationem cum operibus specialis gratiæ confundamus, unde multi errores, & maximæ perplexitates in hoc articulo suboriri solent. Anthropol. Dec. II. Disp. XI. p. 16. Daß nun Gegner unsrer Theologorum Zeugnüsse/ die von Entziehung der special Gnade reden/ alsofort von Entziehung der allgemeinen Gnade annimmt/ und a denegatione gratiæ specialis collativæ, & inhabitantis, ad exclusionem peremptoriam a gratia oblativa universali, & assistente argumentiret/ folgender Gestalt / a totali subtractione principiati, ad totalem subtractionem principii schliesset/ und also einen Terminum peremptorium daher auffrichtet/ dieses können wir nimmermehr zugeben/ ist auch aus keinem Theologo, unter allen angeführten zu erweisen/ wird auch nimmermehr aus der Heil. Schrifft können dargethan werden.

§. 16. Uber dieses/ ist noch eine andere Verwirrung/ womit Gegner den Statum qvæstionis verkehret. Es bemercket

der seel. D. Dannhauer an den Reformirten eine disputir Art/ wenn sie von der Gnade GOttes handeln: Notamus tergiversationem Calvinianorum in statu qvæstionis, spricht er/ cum eventum pro affectu divino substituunt: Hodom. Calv. p. 1232. Das ist: Wir bemercken in der Streit-Frage mit den Reformirten eine sonderbahre Ausflucht/ daß sie immer pflegen von der Menschen Verderben/ auff den Willen GOttes zurück zugehen/ und also zu schliessen; weil der Mensch verstockt bleibt/ so habe ihn GOtt seine Gnade versagt/ und wolle ihn nicht mehr bekehren. Eben dieses ist auch meines Gegners Sophistication. Wenn ich ihm in meiner letzten Disputation vorhalte/ daß er selbst zugestanden hätte/ wie die Verstockten in der Christlichen Kirchen/ biß an ihr Ende die Gnaden-Mittel genössen/ so ist seine Antwort: Wenn sie gleich GOttes Wort und das Heil. Abendmahl nach Gewohnheit mitbrauchen/ so hilfft sie es doch nicht. Heb. IV, 2. 1. Cor. XI, 29. in 2. Beyl. p. 36. Alhier sustituirt er den Eventum und fruchtlosen Ausgang/ wie Dannhauer redet/ vor den Gnaden-Willen GOttes: Und schliesset/ das Wort GOttes hilfft die Verstockten nichts/ da er beweisen solte/ ob ihnen GOtt durchs Wort und Heil. Sacramente nicht helffen wolle. Deßhalben bemercket der seel. Dannhauer sehr wohl an eben den Orte: Omnis DEI voluntas est efficax, etsi eventus non semper seqvatur. Das ist/ der Gnaden-Wille GOttes bleibt dennoch kräfftig/ ob gleich die Würckung auff Seiten der Menschen nicht erfolget. Also spricht Gegner noch einmahl: Es erstrecke sich die Gnade und Barmhertzigkeit GOttes in der Gnaden-Zeit/ was die acqvisition und Erlangung derselben durch Christi Verdienst betrifft/ auff alle Menschen: Dieses klinget sehr fein/ und scheinet/ ob wolle er keinen Verstockten/ die Gnade vor ihren Tode absprechen: Allein/ fähret er fort/ weil zum Genuß derselben/ die Buße und der Glaube gehöret/ so muß mein Gegner beweisen/

daß

daß sich alle Menschen / zu aller Zeit / biß in den Tod / dazu fähig und tüchtig machen lassen. ib. p. 31. Man sehe / wie künstlich er alhier den Statum controversiæ verdrehet / indem er Beweiß von mir haben wil / daß sich alle Menschen biß in den Tod zum Genuß der Gnade tüchtig machen liessen? Wer hat doch jemahls davon gefraget / oder wer hat dies jemahls von uns bejahen wollen? Nur dieses halten wir vor unerweißlich: Es wollen sich nicht alle Menschen / zum Genuß der Gnade / biß in den Tod tüchtig machen lassen / deßhalben hat ihnen GOtt seine Gnade noch vor den Tod entzogen? Ergo, hat sie GOtt noch vor dem Tode peremptorie, von der Gnade ausgeschlossen? Non seqvitur, spricht der seel. Dannhauer: non convertuntur, Ergo DEus absolute (peremptorie) noluit eos converti. Item: Reprobi (indurati) damnantur, Ergo DEus absolute (peremptorie) voluit damnari. Hodos. p. 229. Das heist: Es folget nicht / die Unbußfertigen werden nicht bekehret / derohalben will sie GOTT nicht bekehret haben. Item / die Verworffenen werden verdammet / derowegen hat sie GOtt schlechterdings verdammen wollen. Dergleichen digressiones finden sich so viel bey unsern Gegner / daß man kaum weiß / wo man anfangen oder auffhören soll. Ich wil itzo nur einige aus seinen deutlichen Vortrag anführen / und den Leser von den übrigen urtheilen lassen. Da er beweisen soll / daß die Gnade GOttes bey den Sündern nicht mehr anklopffe / Apoc. III, 20. wie die Objection war §. 22. so fället er auff was anders / und spricht / die halßstarrigen Sünder thäten die Hertzens-Thür nicht auff. ibid. Daraus soll nun folgen / GOtt wolle nicht mehr anklopffen: Heist aber das bey der Frage geblieben / ob GOtt den Hallstarrigen nicht mehr wolle seine Gnade erzeigen? Die folgende Objection war diese: GOTT wolle gleichwohl das steinerne Hertz wegnehmen / und ein fleischerns geben. Ez. XI, 20. Wie fällt die Antwort? Es ist

wahr / heisset es / aber bey den boßhafftigen und verstockten Menschen bleibet die muthwillige und boßhafftige Widerspenstigkeit. §. 23. Daraus soll folgen / GOtt wolle nicht mehr das steinerne Hertz wegnehmen. Warum? Responsio est ab eventu, weil der Mensch das steinerne Hertz nicht erweichen lässet / ib. Eine neue Objection war diese: Wo die Sünde mächtig ist / da wäre GOttes Gnade noch viel mächtiger / Rom. V, 20. die Antwort ergieng wiederum ab eventu: Der Mensch solle die Grösse der Sünden erkennen / heist es / aber das geschicht bey denen Verstockten nicht / denn sie erkennen und bereuen ihre Sünde nicht / fühlen auch wegen ihrer Verblendung dessen Macht nicht / derohalben könne auch die Gnade GOttes bey ihnen aus eigener Schuld nicht würcken und mächtig werden. Man höre nur / wie das gefolgert ist: Die Gnade GOttes kan aus der Menschen Schuld nicht würcken / deßhalben wil die Gnade nicht mehr bey ihnen würcken. Gleich als wenn ich spräche: Mein Gegner kan wegen der allzuklaren Warheit nichts gründliches vorbringen / Ergo wil er es nicht thun. Die nachfolgende Objection gieng dahin: Die Verstockten lebten ja in der Kirchen / wo sie GOttes Wort hörten / und zur Buße geruffen würden. Die Antwort bleibt einerley / d. i. ab eventu: Die Gnaden-Mittel wären freylich allezeit kräfftig / aber ihre Würckung würde bey den Halßstarrigen verhindert / daß der Göttliche Zweck nicht erreicht würde. §. 25. Man erwege die Folge: Ein Vater hat den Zweck nicht erreicht / daß sein Sohn gelehrt werde: Deßhalben wil er nicht beständig / daß er den Zweck erreiche. Wil man noch einmahl einerley hören? Es ward darauff gedrungen / daß ja allerdings das Gehör der Predigt noch ein Gnaden-Ruff sey: Allein es blieb bey der vorigen Antwort: Noah predigte / heist es / den Verstockten der ersten Welt Buße / Loth den Sodomitern / Moses dem Pharao; NB. aber was halffs? Item / Christus predigte

digte zu Chorazin und Bethsaida / er predigte zu Capernaum / NB. aber die Leute blieben doch verstockt. l. c. Und so geht es fort und fort / nicht nur in diesen so genannten Vortrag / sondern auch in den / bißher gefolgten Schrifften / dafern der Leser nur die Gedult haben wil / ein wenig genau Acht darauff zugeben. Das heist denn gründlich erwiesen / wie er auff allen Blättern von sich rühmet. Er mag endlich den Ausschlag mit seinen eignen Worten geben / wie er folgere: Qvis ob non consecutum fructum aut eventum, ideo efficaciam mediorum gratiæ vocarit in dubium; nisi Calvini, aut Fanaticorum scitis fuerit imbutus? Disp. de Term. gratiæ rev. §. 45. D. i. Derselbe müste entweder Calvini, oder anderer Schwärmer Irrlehren eingesogen haben / der da folgern wolte: Es hat bey diesen oder jenem die Gnade nicht gefruchtet und ihren Zweck erreichet / deßhalben hat GOtt seine Gnaden-Mittel nicht mehr kräfftig seyn lassen. Nun aber hat mein Gegner biß anher also gefolgert / deßhalben mag er zusehen / was er aus sich selbst gemacht habe. Ja / auff diesem Fundament beruhen alle seine Distinctiones, womit er sich bißher noch auffgehalten hat. Als wenn er distingvirt unter einem halb- und gantz Verstockten / unter einem Bekehrlichen und Unbekehrlichen / u. s. f. so ist aller Beweiß ab eventu. Denn fraget man warum ist Manasse selig / Pharao verdammt worden / so ist die Antwort ab eventu, weil jener nicht gar / dieser aber gantz verstockt blieben. Weiter / warum ist Manasse nicht gantz / Pharao aber gäntzlich verstockt blieben? Antwort / weil jener bekehrlich / dieser unbekehrlich gewesen. Abermahl / warum ist Manasse bekehrt / Pharao aber nicht bekehrt worden / so geht man wiederum zurück: Weil jener nur halb / dieser aber gantz verstockt gewesen / und da haben wir einen rechten Sophistischen Circul. Wil er sich helffen / so muß er endlich sprechen: Weil Manasse bey seiner Verstockung noch die Gnade GOttes hatte / Pharao bey seiner Verstockung dieselbe nicht mehr hatte. Und also fällt die

Schuld dennoch auff GOtt/ der mit seiner Gnade diesen Verstockten verlassen/ den andern aber in diesen Leben nicht verlassen habe.

§. 17. Hiernechst möchte man dieses wohl eine Gauckeley/ nach seinem Stylo, oder gewiß einen Wanckelmuth nennen/ wenn er fast bey allen vorgelegten Gründen / die Distinction, inter voluntatem DEI antecedentem & conseqventem wil appliciren. Denn seine beständige assertion ist diese; bey den Unbekehrlichen/ Halßstarrigen und Unbußfertigen/ weil sie seine Gnade beharrlich verwerffen / höret der vorgehende Gnaden-Wille auff. 2. Beyl. p. 24. it. p. 25. Der allgemeine Gnaden-Wille gehet mit der Halßstarrigen Widersetzlichkeit und gäntzlichen Verstockung aus. 3te Beyl. p. 10. Da urtheile iemand/ob er nicht auch den vorgehenden Gnaden-Willen GOttes mit zur Frage bringe. Und dennoch/ wenn ihm hierinn widersprochen/ und die Gnaden-Verheissungen 1. Tim. II, 4. 1. Pet. III, 9. vorgelegt werden/ so geht er zurück: hæc dicta gratiam DEI universalem probant, qva de hic non qværitur. D. i. Diese Sprüche handeln von der allgemeinen Gnade GOttes/ wovon hier die Frage nicht ist. Paræn. p. 13. Wiederum/ wenn ihm der Spruch Act. XVII, 30. vorgehalten wird/ so gehet er abermahl von den vorgehenden Gnaden-Willen zum folgenden: Paulus hic de voluntate DEI antecedente loqvitur, qva DEus omnes peccatores nullo excluso gratia sua salutifera dignatus est, & ad agendam pœnitentiam invitavit, hic vero qvæstio est de voluntate conseqvente judiciaria, secundum qvam DEum, refractarios & induratos, semper usqve ad vitæ finem revocare ad pœnitentiam velle, nec Paulus hoc loco, nec alibi dixit. Parænesi p. 17. Abermahl / wenn ihm die Auctorität einiger Theologorum vorgeleget wird / so soll es diese Ausflucht gut machen: Uterqve de gratiosa voluntate DEI antecedente loqvitur, qvæ maxime seria & cupida est salutis omnium

homi-

hominum etiam induratorum, hic vero de conseqvente voluntate judiciaria qvæstio est, ibid. Und hiermit spielet er durchgehends/ in allen seinen bißherigen Schrifften. Bald spricht er: GOtt habe den Verstockten gratiam assistentem, was der Seelen Heil betrifft entzogen/ und diese ist voluntatis antecedentis, eine allgemeine Gnade/ 2. Beyl. p. 12. bald aber folget darauff: Falsch ists/ daß ich die Verstockten von der allgemeinen Gnade GOttes ausgeschlossen. ibid. Bald lesen wir: gratia Dei universalis ad induratos ac omnes reprobos spectat Act. XVII, 30. Parænesi p. 16. Das ist/ der allgemeine Gnaden-Wille GOttes gehet die Verstockten und alle Verworffene an. Bald aber wendet sich das Blatt und heisset: Wenn die Menschen in das Gericht der Verstockung aus eigener Schuld gefallen sind/ da gehet die allgemeine Gnade GOttes aus/ deren Ordnung sie muthwillig verachtet. 3. Beyl. p.63. Noch weiter/ bald gestehet er ausdrücklich: Gratia revocatrix ad excœcatos & induratos in Ecclesia viventes extenditur. Epist. p. 19. Bald klingt es wieder anders: Die Frage ist von der wiederruffenden Gnade der verstockten Sünder/ ob diese allen biß an den Tod wiederfahre? Und hierauff antwortet er mit Nein. 2. Beyl. p. 12. Item: Der gantz verstockte und unbekehrliche frevelhaffte Sünder wird nicht mehr zur Gnade/ wie der bekehrliche Adam in Paradiße/ geruffen. Anmerck. ad Resp. Witt. p. 14. Man siehet aber wohl/ was noch vor ein anderer Schlupffwinckel darunter gesuchet wird. Denn er verstehet entweder/ daß sich die allgemeine Gnade GOttes auff die Verstockten sensu diviso, wie er selbsten redet/ erstrecke/ das ist/ die noch nicht verstockt sind/ sondern hinfüro noch können verstockt werden/ und also hat er die gantze Kirche offenbahrlich getäuschet/ daß er so offt bezeuget/ wie sich der vorgehende Gnaden-Wille auch auff die Verstockten erstrecke/ da sie doch/ seiner Meinung nach/ noch keine Verstockte gewesen sind. Oder er verstehet die würcklich Verstockten/ sensu composito, so kan er

ihnen nicht die allgemeine Gnade GOttes zuschreiben / denn es läufft wider seine eigene Hypothesin, wenn es immer heist: Die allgemeine Gnade GOttes gehet aus / wo die Leute in das Gericht der Verstockung gefallen. It. Bey den Halßstarrigen und Unbußfertigen höret der vorgehende Gnaden-Wille auff / u. s. f. Kurtz / wo die allgemeine Gnade GOttes ausgehet / da ist sie ja nicht mehr verhanden; nun aber gehet sie nach seiner irrigen Meinung / bey den gäntzlich Verstockten aus; derowegen ist sie bey den gäntzlich Verstockten nicht verhanden. Wie kan er denn aus Hertzens-Grunde gesprochen haben / daß sich die allgemeine Gnade GOttes auff die Verstockten erstrecke / da er spricht / daß sie bey den Verstockten ausgehe. Doch hiervon soll drunten mit mehrern gehandelt werden.

§. 18. Uber dies begehet der Autor eine sonderbare Deuteley in dem Wort: Gnade versprechen: Darinn ist er zwar nicht veränderlich / jedoch æqvivociret er / und verwirret den Statum qvæstionis unglaublich. Sie sollen beweisen / spricht er / wo GOtt allen ruchlosen / muthwilligen / verblendeten und gantz verstockten Sündern / die seine Gnade offt von sich boßhafftig verstossen / immer neue Gnade / sie mögen auch gleich vor dem Tode in ihren verdammlichen Zustande gar unsinnig werden / biß ihnen die Seele ausfährt / zugeben NB. versprochen habe? 4te Beyl. præf. b. 2. confer Epist. p. 19. Allein er verstehet entweder dadurch die special Gnade / die zum folgenden Willen GOttes gehöret / als Wiedergeburt / Bekehrung / Rechtfertigung / u. s. f. und also wird es eine Arminianische Frage; An Deus primam gratiam repudiantibus, juste deneget specialem gratiam, seu intensiores gratiæ gradus? D. i. Ob GOtt denen / die das Wort nicht annehmen wollen (denn dasselbe nennen die Theologi primam gratiam, qvæ incipit ab auscultatione verbi) dennoch die übrigen sonderbahren Gnaden-Gaben verleihen wolle? Und dieses ist / was der seel. Hülsemann und andere mehr / mit recht

verneinen. Massen alhier dieses statt findet: **Wer da hat** (d. i. die erste Gnade angenommen hat) **dem wird gegeben/ wer sie aber nicht hat/ dem wird auch dasselbe genommen/ was er hat** (d. i. zur Erlangung des ewigen Lebens annoch vonnöthen hat) Matt. XIII, 12. Si enim æqvum est, ut occludantur fores gloriæ propter neglectum regni gratiæ, qvanto magis æqvum erit occludere fores gratiæ majoris, propter neglectum gratiæ prioris, spricht Scherzerus, Brev. Hülf. p. 467. seqq. So ist auch denenselben keine Verheissung geschehen/ von der Rechtfertigung und ewigen Seeligkeit/ welche den Anfang der Gnaden nicht in sich würcken lassen/ dieweil GOtt etwas wider seine heilige Ordnung müste verheissen haben. Nam continuandæ gratiæ subjectum est gratiam collatam retinens, NB. cui soli facta est promissio continuationis, juxta illud: *habenti dabitur*. ib. pag. 955. Dafern er aber/ die allgemeine Gnade GOttes verstehet/ ob solche den Verstockten immerdar versprochen sey? So wird es eine Calvinische Frage und gehet dahin: Ob GOtt denen Unbußfertigen/ Halßstarrigen und Verstockten/ ja denen Verworffenen selbst/ seine allgemeine Gnade/ so die heilwertigen Gnaden-Mittel einschleust/ immerdar zuverleihen versprochen habe? Und dieses ist/ was wir bejahen/ weil die allgemeinen Gnaden-Verheissungen/ ja auff alle und jede Sünder gerichtet seyn. Ist denn nicht die erste Evangelische Verheissung von des Weibes Saamen/ alle angangen? Gen. III, 15. Wil sich denn GOtt nicht aller erbarmen/ die nur des Unglaubens aus dem Gesetze überführt sind? Rom. XI, 32. Daher erkläret sich eben dieser Theologus deutlich gnug: DEus qvidem totidem verbis non promisit, se non perverse utentibus lumine naturali solis & semper subventurum prædicatione verbi: promisit tamen se daturum lumine naturali verum qværentibus. NB. media perveniendi ad gloriam. Brev. c. VIII. p. 453. Conf. Rom. X, 20. Rom. II, 4. 7. 10. & ibidem

Scherzerum. Kurtz darvon zu reden / das gantze Haus David / oder die Christl. Kirche / hat einen freyen offenen Born / wider die Sünde und Ungerechtigkeit / nach der Weissagung Zachariæ, c. XIII, 1. Dieser Born qvillet immer / und biethet allen und jeden die Reinigung von der Sünde an; die Stimme Christi erschallet darbey: Wen da dürstet / der komme zu mir und trincke / Joh. VII, 37. Hingegen aber / diejenigen welche sich dieses heilwertigen Qvells bedienen / d. i. die sein Wort annehmen / und gläuben / wie die Schrifft saget / von deren Leibe werden Ströme des lebendigen Wassers fliessen / ibid. v. 38. D. i. denenselben wird das Heil und das ewige Leben selbst versprochen.

§. 19. Ferner suchet er auch in der Redens-Art von der offenstehenden Gnaden-Thür einen zwiefachen Verstand. Deñ unterweilen ist ihm die Gnaden-Thür so viel als die special Gnade / oder die Seeligmachung selbst / wenn es heist: Dafern solchen (Verstockten) Leuten die Gnaden-Thür nicht zugeschlossen ist in diesem Leben / so muß man zugeben / daß die Leute ohne Gnaden-Mittel / ohne GOttes Wort und Sacramenta bekehret und seelig werden können. 4te Beylage p. 101. Deßhalben hält er solches vor ungereimt / daß man sagen wolle / die Gnaden-Thüre stehe allen verstocktesten Sündern biß an das Lebens-Ende offen / p. 129. Gleich als wenn unsere Meinung wäre / daß die Vergebung der Sünden und die Seeligkeit selbst bey den Verstocktesten noch könne statt finden / das wäre contra Analogiam, de amissibilitate gratiæ specialis, geredet. Anderweits aber verstehet er durch die Gnaden-Thür / die allgemeine Gnade GOttes des vorgehenden Willens / wenn er sie dem nachfolgenden Willen entgegen setzet / und spricht: Sind sie (die gantz Verstockten) unbekehrlich / so muß ihnen auch voluntate DEI conseqvente (seu judiciaria) die Gnaden-Thür nicht mehr offen stehen 4te Beyl. p. 117. Alhier ist unstreitig / daß er von der allgemeinen Gna-

de

de des vorgehenden Göttlichen Willens rede / indem er sie dem Gerichts-Willen entgegen stellet / wie er denn durchgehends in allen seinen Schrifften / solchen Sündern auch die allgemeine Gnade abspricht. Wir hingegen / da wir von der Gnaden-Thür reden / welche auch den Verstockten noch offen stehe / haben von Anfang nicht anders / als die allgemeine / oder die heilbringende Gnade GOttes / wie sie Gegner selbst nennet / verstanden / und mehr denn zu offt zugegeben / daß ein ruchloser / geschweige denn ein gantz Verstockter / des Glaubens und folgends / aller sonderbaren Gnaden-Gaben verlustig würde / wie zuförderst Herr D. Ittig, diese Redens-Art in solchem Verstande jederzeit gebrauchet hat. Besiehe die erste Vertheid. p. 22. 23. Und auff gleiche Weise haben solche auch unsere Theologi verstanden: Als wenn der seel. Dannhauer gratiam vocantem, januam ad cæteras gratias nennet / daß ist die Thüre zu allen andern Gnaden-Gaben. Hodos. p. 864. Ingleichen Feurbornius: Hinc ipsis (Reprobatis, qvi in ἀπιστίᾳ persistunt) fores gratiæ divinæ usqve ad finem vitæ suæ, NB. hic stant apertæ, Epit. Err. Calv. p. 205. Insonderheit redet hievon der seel. D. Henr. Müller sehr schön: Die Gnaden-Thür steht allen offen. Das Gnaden-Wort ist allen gegeben. Die Gnaden-Hand strecket sich nach allen aus. Allen wird der Gnaden-Schatz angebohten / auch dir. Die Glaubens-Hand thue auff / so fällt der Schatz hinein. Das seine läst ihm niemand nehmen. Dein ist GOtt / dein ist die Gnad und Erbarmung / dein die Hülffe / dein der Himmel / dein ist Christus mit allem / was er hat und vermag. Dir / dir / dir verheissen. Laß dir den Teuffel das deine nicht nehmen / sondern antworte / wann er spricht / du hast keinen Theil an GOtt / keinen Theil an seiner Gnaden / kein Theil an Christo / kein Theil an seinem Heyl / Satan du lügest / von dir ists wahr / was du sprichst / du hast keinen Theil an GOtt und seiner Gnaden / denn wo hat dir GOtt Gnade

zugesagt? Evang. Schlußkette p. 372. Item: Die grösten Sünder haben das gröste Recht an ihm / denn er ist in die Welt kommen / nicht um der Gerechten / sondern um der Sünder willen / daß er die Sünder seelig mache. p. sq. Doch muß unsere Meinung niemand sensu exclusivo verstehen / als wenn wir dahin zieleten / daß dem Verstockten nur die Gnaden-Thür / nicht aber die Himmels-Thür zugleich offen stünde. Denn die allgemeine Gnade ist der Eingang zu aller folgenden Gnade / wie Dannhauerus sehr wohl redet / und die Heil. Schrifft hierinnen zur Lehrmeisterin hat / wenn Christus spricht: Ich bin die Thür / so jemand durch mich eingehet / (das ist die allgemeine Gnaden-Thür) der wird seelig werden / (das ist die Pforte des Himmels.) Joh. X, 9. Welchen Menschen nun die Gnaden-Thür durch Christi Verdienst in diesem Leben noch offen stehet / denen kan auch die Himmels-Thür selbst / noch nicht verschlossen seyn.

§. 20. Es stehet mir noch ein gefährlicher Irrthum im Wege / welcher dem Statum controversiæ nicht wenig verwirret. Gegner hält es vor Schwärmerisch und Calvinisch: Efficaciam mediorum gratiæ vocare in dubium, ob non consecutum fructum aut eventum, Disp. de Term. gr. rev. §. 45. und dennoch fällt er selbst darauff / wenn er bald hernach setzet: DEus sane utramqve gratiam (prævenientem & operantem) in auscultatione verbi necessariam contumacibus subtrahit. ibid. Das heist / GOtt entziehe den Halßstarrigen / die würckende Gnade / die zu Anhörung des Worts GOttes von nöthen ist. Da er nun ex concessis getrieben wird / da er gleichwohl zugegeben / daß denen Verstockten / die in der Christlichen Kirchen lebten / (wovon er / seinem Geständnüß nach / sonderlich fraget) das Wort GOttes noch biß an ihr Ende geprediget würde / und daher auch GOttes intention wäre / dieselben zubekehren / so fällt er unterweilen auff den Eventum: Es helffe sie doch das gepredigte

Wort

Wort nichts. 2. Beyl. p. 36. Bald auff die Entziehung der Gnade und Krafft GOttes/ daher wir singen müsten: Deinen Geist und Kraft zum Wort geben. ibid. Bald aber setzt er einen doppelten Endzweck des Worts: Daß GOtt dem Verstockten nicht mehr das Wort zur heilsamen Bekehrung / sondern zu Uberzeugung der Boßheit predigen lasse. 3te Beyl. p. 62. Endlich fingiret er eine zwiefache intention GOttes / die eine bey den Bußfertigen zur Bekehrung / die andere bey den Halßstarrigen zu mehrer Verblendung: Es wird ohne Verstand geredt / spricht er nach seiner Bescheidenheit / GOttes intention ist immer bey seinem Wort / die Menschen zubekehren biß ans Ende / es mag angenommen werden oder nicht / es mag GOttes Gnade und Gedeyen zur Bekehrung dabey seyn oder nicht; es mag Fluch oder Seegen ankündigen / oder nicht. Das / sage mit andern Theologis, so schlecht hin geredt ist falsch. GOttes intention ist freylich bey seinem Wort / die Sünder / die nach seiner Ordnung es annehmen zubekehren / aber wenn dieselbe beharrlich ausgeschlagen wird / so ist GOttes intention eine andere Krafft desselben zuerweisen / die von vielen Theologis aus Es. VI, 9. 10. Matth. XIII, 14. Joh. XII, 40. erwiesen / und wer diese lieset / der mercke drauff. Was ist denn dieses vor eine Krafft? Das Wort GOttes verblendet solche Leute noch mehr. ibid. p. 62. 63. Da haben wir eine zwiefache Krafft des lieben Göttlichen Worts / eine / so die Menschen bekehret / die andre / so die Leute verblendet. Was wird uns doch der Terminus peremptorius noch vor Mißgeburhten an den Tag bringen? Wer die angezognen Sprüche lieset / der mercke auch der Heil. Schrifft Redens-Art; verba *excæca impingva* &c. non imperativam, sed annunciativam significationem habet, wie es der seel. Glassius aus der Schrifft erweiset / Phil. L. III. Tr. III. c. 15. und Dannhauerus ferner ausführet Anti-Christ. p. 8. Da nun Gegner noch einmahl / von Hr. D. Ittigen in die En-

F ge

ge getrieben worden/ so weiß er wieder nichts anders vorzubringen als dieses: **Ich lehre/ daß das Wort GOttes zwar allezeit kräfftig/ aber nach GOttes intention auch zuweilen den Verstockten und Widerspenstigen geprediget werde/ um sie zu überführen/ daß sie am Jüngsten Tag keine Entschuldigung ihrer Verdammnüß vorwenden können.** 4te Beyl. p. 127. Das ist eine schöne Sache/ daß man einen Irrthum/ welchen die unsrigen schon längst an den Reformirten verworffen haben/ wieder auffwärmt und zuvertheidigen sucht. Wir wollen unsren theuren Calovium darauff antworten lassen: Cum vocationis finem adversarii (Calviniani) alium atqve alium statuant, & ita geminam vocationem introducant, aliam directam ad conversionem, *aliam* directam ad ἀναπολογίαν. (Ist das nicht meines Gegner augenscheinlicher Irrthum auch?) nos dicimus omnem vocationem intendere finem salutarem, ut non tantum directa sit ad *electos*, sed in genere ad omnes in promiscuo cœtu, sive *electi* sive *reprobi* sint. *In Synopsi Controv. p. 564.* Da erwege mein Gegner/ wie ihm dieser Theologus ins Angesicht widerspricht/ da er wider die alten Reformirten disputirt. Wenn demnach Zanchius schreibet: In vasis iræ, h. e. in reprobis, ministerium verbi nil aliud efficit, qvam *primo*, ut omnis ipsis tollatur excusatio, *secundo*, ut inde deteriores fiant & magis indurentur. Tom. VII. de Prædest. Sactor. c. VI. p. 340. So dörfft ich solches fast mit Gegners Worten verdeutschen: **Ich lehre/ daß den Verstockten und Widerspenstigen daß Wort GOttes nach seiner intention geprediget werde/ erstlich/ um sie zu überführen/ daß sie keine Entschuldigung ihrer Verdammnüß haben/ und zum andern/ daß solche Leute noch mehr verblendet werden.** Ich kan es ihm auch mit Piscatoris Worten vorlegen: Non seqvitur: DEus omnibus illis, qvos ad conversionem vocat, serio mandat, ut resipiscant, Ergo aliqvomodo voluit, ut illi singuli resipiscant.

piscant. Mandat enim *consilio diverso*, nempe ut alios ad *resipiscentiam* adducat, alios vero *inexcusabiles* reddat. Respons. Apolog. ad Par. Vorstii p. 63. Alhier hat er gleichfalls die beyden intentiones, welche er GOtt andichtet/ deren eine ist/ der Gehorsamen Bekehrung/ die andere aber/ derer Hallstarrigen Überzeugung/ daß sie keine Entschuldigung haben. Solcher Gestalt/ wenn GOtt in seinem heiligen Wort die Buß anbefiehlet/ so darff niemand versichert seyn/ daß er bekehret werde/ er kan so wohl verblendet/ als bekehret werden/ weil das Wort GOttes eine zwiefache Krafft/ und GOtt eine zwiefache intention hat. Es dörffte bald gar ein zwiefacher Befehl/ oder gar eine zwiefache Vocation heraus kommen/ deren eine/ zur Buße/ die andere/ zur Verblendung ruffe/ die eine zum Himmel/ die andere zur Hölle/ und zwar noch in diesem Gnaden-Reiche/ führe. Ist das nicht eine abentheuerliche Lehre! Endlich so bekennet er frey heraus/ was er zuvor seinem Gegner/ als ein Geheimnüß offenbahren wolte. 3te Beyl. p. 60. Etiamsi externus verbi sonus auribus refractariorum illabatur, gratia DEI conversiva illos deserit. Paræn. p. 21. D. i. ob schon ein Halßstarriger das äusserliche Wort GOttes höret/ so verläst ihn dennoch GOtt mit seiner Gnade/ so durch das Wort die Buße wircken solte. Und dieses ist die virtus verticordia interna, die innerliche Hertz-umkehrende Krafft/ welche nur den Bekehrlichen und Erwehlten/ nicht aber denen Unbekehrlichen und Unerwehlten gegeben wird/ wie ehmahls in derer Reformirten Schulen gelehret wurde/ itzo aber von denen gescheutesten verworffen wird. Ich darff nicht weitläufftig seyn/ sonst würde man von dieser materie gewiß viel zu reden haben. Es mag inzwischen mein Leser nur den gründlichen Beweiß der hiesigen Theologischen Facultät/ daß die Calvinische Irrthümer/ den Grund des Glaubens betreffen/ nachschlagen/ darinnen wird er gewiß die Aehnlichkeit beyder Irrlehren finden p. 440. seqq. Hiernechst habe die Recht-

gläubige Kirche Hn. Büchern/ einem gründlichen Theologo, zu dancken/ daß er in dem Rathmanno redivivo, solche und dergleichen Fanatische Verwirrungen untersuchet/ und das Heil. Wort GOttes von diesen Schwermereyen gerettet hat.

§. 21. Es ist noch ein ander Merckgen/ so ich in dem Statu controversiæ wahrgenommen/ und aus Liebe der Warheit nicht verhalten kan. Denn da wirfft er zum öfftern mit Lästerungen um sich/ daß man ihm den Satz imputire/ als ob die Sünder wegen des gesetzten Gnaden-Termins von aller Gnade verlassen würden. Coccysmus est: schreibet er nur noch in der Parænesi p. 26, qvis enim dixit, homines ob præclusum gratiæ terminum indurescere; ob pervicacem contumaciam & præfractam malitiam gratiam DEI subtrahi, centies dictum est, das habe er wohl hundert mahl gesagt/ daß GOtt dem Menschen wegen seiner Halßstarrigkeit die Gnade entziehe/ man soll ihm aber erweisen/ wo solches wegen des gesetzten Gnaden-Termins geschehen zu seyn/ vorgegeben würde. Ich muß ihm aber doch erinnern/ wo er solches vorgegeben habe. Wenn er seinem Gegner wil das Fundament eröffnen/ warum die Gnaden-Thür den verstockten Sünder nicht biß an das Lebens-Ende offen stehe/ so gibt er zur Antwort: Ich habe ihm den medium Terminum aus der F.C. hingesetzt/NB. nemlich/ daß GOtt die Verstockten gantz verlasse/ und ihnen aus gerechten Gericht die Gnaden-Mittel entziehe. 4te Beyl. p. 102. Und dieses hat er auch mehr als einmahl in praxi selbst erwiesen/ als da er diesen Schluß macht: Wem GOtt die Gnaden-Mittel in diesem Leben vor seinem Ende weg nimmt/ läst ihn verblenden und verstocken/ daß er nicht wieder bekehret wird/ dem ist die Gnaden-Thür nicht biß an sein Lebens-Ende offen. Nun thut GOtt machen Ort/ mancher Person noch vor seinem Ende dieses: Darum kan solchen Menschen die Gnaden-Thür nicht biß ans Lebens-Ende offenstehen. 1ste

Beyl.

Beyl. p. 15. Da sehen wir/ daß die Wegnehmung der Gnaden-Mittel als eine Ursach der gäntzlichen Verstockung und Unbekehrlichkeit angeführet werde. Und ob er sich wohl auff Formulam Concordiæ p. 813. alhier beruffet/ so bitte den Leser/ er wolle sie doch ansehen/ und selbst das Urtheil fällen/ ob er dieselbe auff seiner Seiten habe/ es ist nichts weniger daselbst zu finden/ als er vorgibt. Also macht er noch einen Schluß/ worinn die Entziehung der Göttlichen Gnade/ der medius Terminus, und ratio a priori wird/ daß der Sünder verstockt/ und von der Gnaden ausgeschlossen bleibet: Welchen Sündern GOtt/ als der gerechte Richter/ hier annoch in diesen Leben seine Gnade entzeucht/ und läst sie in das Gericht der Verblendung und Verstockung fallen/ NB. also daß er sie nicht mehr hören wil/ denen ist die Gnaden-Thür für ihren Lebens-Ende verschlossen. Nun entzeucht GOtt denen sichern/ und halßstarrigen Sündern seine Gnade/ und läst sie in diesem Leben in das Gericht der Verstockung fallen ꝛc. 1ste Beyl. p. 23. conf. Epist. ad Dn. Rost. p. 42. allwo er eben auch also schliesset. Und woher kommts/ daß uns Gegner des Pelagianismi, Puccianismi und Naturalismi 4te Beyl. p. 101. 107. beschuldigen wil/ als ob wir lehrten/ der Sünder könne sich noch bekehren/ da es ihm doch von Natur unmöglich wäre. Heist es nicht immer/ daß ihm GOtt keine Buß-würckende Gnade mehr geben wolle? Daß er ihm solche immer auffs neue zuverleihen nirgend versprochen habe? Heist es nicht immer/ der müsse eine Bekehrung ohne GOttes Gnade/ vor möglich halten und glauben/ und also ein Pelagianer werden? l. cit. Ja woher kommts/ daß er das Fundament der bekehrlichen und unbekehrlichen Sünder darinn suchet/ weil jene noch nicht gäntzlich verlassen/ und peremptorie von der Gnade ausgeschlossen/ diese aber gäntzlich verlassen/ und wie er sonst redet/ auff ewig verworffen wären? Inde spricht er (ex desertione partiali vel totali) peccatores sunt vel convertibiles

vel inconvertibiles, Paræneſ. p. 31. 32. D. i. eben daher (wegen der Göttlichen Verlaſſung) ſind die Sünder entweder bekehrlich oder unbekehrlich. Wenn er aber diſtingviret unter der Unbekehrlichkeit / die auff Seiten GOttes / (ex parte DEI) und die auff Seiten der Menſchen (ex vitio ſubjecti, Paræn. p. 22. 24.) entſtehet / ſo läſt man die Diſtinction dahin geſtellet / weil ſie den Unterſcheid der bewegenden Urſach (der Menſchen Halßſtarrigkeit /) und der vollziehenden Urſach (GOttes) an den Tag legt. Allein ſie hilfft ihm zur Sache weniger / denn nichts / weil die Frage iſt von Seiten GOttes / ob GOtt einen ſolchen Sünder nicht mehr bekehren wolle? Ob GOtt ihm von aller Gnade gäntzlich ausſchlieſſen wolle? Mein Gegner aber läufft von einem Theil zum andern in dieſer Diſtinction, damit er etwas geſaget habe / und bejahet bald / daß GOtt den Verſtockten einen Gnaden-Termin geſetzt / und dieſelben von aller Gnade ausgeſchloſſen habe / bald wil er es nicht gern heraus ſagen / daß GOtt einem Verſtockten von aller Gnade ausgeſchloſſen; ſondern ſpricht wer ſolche Gnade / die ihm angebothen worden / boßhafftig von ſich ſtöſt / als wie die Verſtockten thun / der ſchleuſt ſich ſelber davon aus. 2. Beyl. p. 12. Qvanta hæc confuſio, & fallacia cauſarum!

§. 22. Wenn man demnach wiſſen wil / was die bewegende Urſach ſey / wodurch der Menſch die gäntzliche Ausſchlieſſung von der allgemeinen Gnade GOttes über ſich ziehet / ſo findet ſich abermahl ein Unbeſtand. Denn bald ſchwatzet er von ein- zwey- oder mehrmahligen Tod-Sünden: Der vorhergehende Gnaden-Wille GOttes / folgt und begleitet den ſündigen Menſchen / wenn er ein- zwey- oder mehrmahl in Tod-Sünden fällt / (Man höre nur / da ſoll den Menſchen der vorhergehende Gnaden-Wille nicht weiter / als auff ein- zwey- oder etliche mahl begleiten / und damit ſoll die allgemeine Gnade GOttes bey ihm auffhören / welches er von ſeinem Hn. Schwieger-Vater gelernt / der gleichfalls von ein- zwey- oder dreymahliger

ger Verachtung Göttlicher Gnade redet/ nach welcher der Gnaden-Termin erfolgen solle. Seine Worte sind in der Disp. de Statu controv. p. 13. 14. zulesen:) Doch lencket er wieder ein/ und führet die Beharrlichkeit der Sünden zur Ursach an: **Wenn er aber in Tod-Sünden verharret/** spricht er/ **Sünden mit Sünden häufft/ und in das Gericht der Verstockung endlich fällt/ da gehet der folgende Gericht- und Straff-Wille GOttes schon in diesem Leben an.** 3te Beyl. p. 56. Sonsten/ wenn man fraget/ wie viel und wie groß die Sünde seyn müsse/ wodurch der Sünder den Gnaden-Termin versäumen solle/ so ist seine Antwort/ es sey der **beharrliche Unglaube/ welcher nach Lutheri Lehr die gröste Sünde wäre.** 2. Beyl. p. 12. Durch den beharrlichen Unglauben aber/ verstehet er zugleich finalem, den endlichen/ wie bekannt ist. Nun wäre GOtt ein ungerechter Richter/ wenn er in diesem Leben schon den Sünder mit Ausschliessung von aller Gnade straffte/ da er noch nicht biß an das Ende in Unglauben verharret wäre/ auch die Straffe noch nicht gäntzlich verdienet hätte. Nicht anders/ als wenn der Richter einen Menschen hencken liesse/ von welchem er vorher wüste/ daß er hinfüro erst/ oder nach etlicher Zeit würde durch Rauben und Stehlen den Galgen verdienen.

§. 23. Letzlich/ ist noch eine Redens-Art in dem Prædicato übrig/ welche Gegner in seiner Haupt-Frage setzet/ und solche betrifft die **wiederruffende Gnade.** Denn gratia revocans, ist bey ihm unterweilen so viel/ als die Buß-würckende Gnade/ daher er auch die **wiederruffende und zur Buße leitende Gnade** vor gleichgültige Dinge hält. 4te Beyl. p. 123. Unterweilen aber/ und zum öfftern/ nimmt er die wiederruffende Gnade von der **würcklichen Predigt und Ausspendung der Heil. Sacramenten/** wenn es heist: **Die Frage ist von der wiederruffenden Gnade/ der verstockten Sünder/ ob die allen biß an den Tod wiederfahre.** 2. Beyl. p. 12. Item, wenn er Beweiß fodert: **Wo denn allen Verstockten biß an**

das

das Lebens-Ende/ das Wort GOttes geprediget werde. 4te Beyl. p. 127. Und wiederum: Es wird vielen Verstockten nicht so gut/ daß sie vor ihrem Ende allezeit das Wort GOttes haben/ oder das Heil. Abendmahl theilhafftig werden könten. 2. Beyl. p. 36. Ja in der Epist. an Herrn Rost. erfordert er gar eine oblationem gratiæ qvæ fit omni tempore & loco p. 45. Alleine es ist niemand meines Wissens/ unter uns so weit gangen/ daß er die wiederruffende Gnade solte auff das vocale, iteratum, & circumstantiale præconium verbi gezogen haben. Sondern wir setzen ihren formalen concept und Eigenschafft/ in continuatione gratiæ semel oblatæ, oder in der beharrlichen Fortsetzung der einmahl angebothnen Gnade. Denn gleich wie der Gnaden-Ruff GOttes geschehen kan/ ohne der mündlichen Predigt/ so daß gleichwohl die Menschen nicht per raptus enthusiasticos, sondern annoch durch das Wort beruffen werden/ also kan der Wiederruff zur Buße gleichfalls also ergehen. Distingvimus, schreibet der seel. Calovius, inter vocationis *non iterationem* & vocationis *denegationem:* Licet vocatio penes qvosdam non denuo iteretur, iis tamen *omnis vocatio* denegata non fuit. Distingvendum enim inter vocationem *directam & indirectam*, etsi non omnes directe vocentur per Verbum: datur tamen adhuc alia ratio vocationis, qvam merito indirectam vocamus: *α*) per *librum naturæ* Rom. I, 19. Act. XIV, 17. c. XVII, 24. *β*) *per testimonium conscientiæ* Rom. II, 14. *γ*) *per famam Ecclesiæ δ*) *conversorum exempla, & ε*) *variia miracula*, qvæ cum ad alios dimanant, Ecclesiam manifestant, & iis, ut ad illam pervenire possint, pœdagogiam præstant; und endlich/ wenn er den Statum controversiæ genau setzet/ so beschliest er: proprie hic de *voluntate DEI antecedente* qværitur, non de *actuali & externa vocatione*. Synops. controv. p. 563. Denn wir haben zu Behauptung unsrer Lehre genung/ wenn uns zugestanden

wird/ daß GOtt den Verstockten biß ans Ende seine Gnade verleihen wolle/ daß er ihnen Mittel und Wege zur Bekehrung biß an ihr Ende offen stehen lasse. Denn hierdurch wird der Terminus gratiæ peremptorius allein unterbrochen/ weil der beharrliche Wille GOttes die Menschen zubekehren/ und der abgekürtzte Wille GOttes per Terminum peremptorium, nicht beysammen stehen können. Und also vertheidigen wir eine beharrliche Darbiethung der Gnaden-GOttes/ sie mag gleich vocaliter oder mündlich geschehen/ als bey denen/ so noch in der Kirchen GOttes leben/ oder virtualiter und in sich kräfftig seyn/ als bey denen/ so von der Kirchen ausgegangen und abgefallen sind/ bey welchen sich noch fulgura gratiæ finden/ wie Dannhauerus redet/ womit sie im̃erdar von neuen gewecket/ und geruffen werden. Die Worte sind sehr merckwürdig: τὸ καθολικὸν prædicati Evangelii intelligitur vel *negative*, qvatenus nemo absoluto odio exclusus est ab ejus communicatione; ad qvem modum etiam Ecclesia dicitur, & est omni tempore *catholica*, qvia neminem a suo sinu absolute arcet; vel *positive*, idqve vel *virtualiter*, qvatenus passim nunciis, fama, fulguribus gratiæ, susurris, *omnes & singulos*, invitat, *vel actualiter*, qvatenus actu vocali præconio ubivis ac semper capersonat, postremo modo Evangelii prædicatio non est catholica: intercedente hominum ingratitudine, qva nemesis divina ac fames verbi lacessitur, primo vero & secundo modo *semper* est, fuit, eritqve *catholica*. Hodom. Calv. p. 1944. Also wil Dannhauerus, GOtt ruffe alle und jede/ und zu aller Zeit/ ob schon nicht allemahl actualiter, und durch das öffentliche Predig-Amt/ dennoch negative, daß er niemanden ausschliesse/ sondern alle Menschen/ zu aller Zeit noch zu Gnaden annehme. So denn virtualiter, auff allerhand kräfftige Art und Weise. Cum vel mille modi inveniri qveant ab omnisapientia divina scintillas aliqvas vocationis per verbum ad irregenitos propagandi, wie mein Lyserus redet. Syst. p. 1359. D. i.

Es sind wohl 1000 Mittel und Wege/ dadurch die Göttliche Weißheit noch einige Funcken des Beruffs durch das Wort kan auff die Ungläubigen bringen. Wieviel mehr/ auff die/ so schon in der Kirchen gewesen/ und einmahl wiedergebohren seyn. Misericors DEus, spricht Augustinus, vocat undiqve ad correctionem, vocat undiqve ad pœnitentiam, vocat beneficiis creaturæ, vocat impertiendo tempus vivendi, vocat per tractatorem, vocat per intimam cogitationem, vocat per flagellum correptionis, vocat per misericordiam consolationis. welches Dannhauer anführet. Hodos. p. 873. Also kan GOtt das Gewissen durch eine geringe Sache offt rühren / und das ist auch ein Ruff: Es mag gleich durch Schrecken/ Kranckheit/ Armuth/ oder welches ein ieder zugewarten hat/ durch die Todes-Angst selbst geschehen; da sonder allen Zweiffel noch der letzte Ruff des Gewissens ergehen wird. Herr D. Spener redet alhier recht: **Die übergebliebenen Funcken der Erkäntnüß bey einem Menschen/ der aus der Gnaden gefallen war/ sind offt das Mittel/ durch welches der Heil. Geist zuweilen ohne äusserliches Gehör des Worts / wo man dazu nicht kommen kan / den Glauben wiederum anzündet.** Glaubens-Tr. P. II. p. 238. sq.

§. 25. Aus diesen allen erhellet zur Gnüge/ daß Gegners Einwurff gar nichts heisse: Diesem Lande/ dieser Stadt/ oder diesen Personen/ ist die mündliche Predigt des Worts nicht mehr wiederfahren / deßhalben sind sie von der Gnade GOttes peremptorie und gäntzlich ausgeschlossen. Denn die einmahl geschehne publication und Eröffnung des Göttlichen Gnaden-Willens / begreifft allemahl die wiederruffende Krafft zu dieser Gnade in sich. Z. E. Wenn der Römische Käyser einer Stadt eine Freyheit ertheilet/ auff gewisse Zeit eine Messe zuhalten/ so hat er nicht Ursach/ solch Privilegium immerdar auffs neue zu geben/ es ist auch nicht von nöthen/ einen ieden durch ein neues manifest darzu einzuladen / sondern die einmahl geschehne publication vermag so

viel/ daß sie allen den Zugang eröffnet/ alle zu bestimmter Zeit wieder zum öffentlichen Einkauff herzu ruffet. Also hätte GOtt Gnade genung erwiesen/ wenn er der Welt ein eintziges mahl seinen allgemeinen Gnaden-Willen eröffnet hätte. Allein er hat ein weit mehrers gethan; er hat in den vorigen Zeiten/ durch so viel Propheten und Mund-Bothen/ seinen Willen vor der gantzen Welt wiederholen lassen/ die wiederruffende Gnade ist πολυμερῶς καὶ πολυτρόπως, so manchmahl/ und auff so mancherley Weise geschen/ ja er hat zuletzt noch durch seinen Sohn geredet/ welchen er hat gesetzt zum Erben über alles. Hebr. I, 1. 2. Uberdieß/ hat er auch das heilige Predig-Amt eingesetzt/ durch welches er alle Menschen immer wieder auffs neue ruffen/ und verkündigen läst/ Buß und Vergebung der Sünden/ unter allen Völckern/ Luc. XXIV, 47. Wer solte denn nun von GOtt allemahl einen special Ruff begehren? Oder wer wolte schliessen/ diesem Lande/ oder dieser Person ist keine mündliche Predigt mehr wiederfahren/ Ergo so ist ihnen alle Gnade GOttes peremptorie entzogen worden? Der Psalmist spricht: Er zeiget Jacob sein Wort/ und Israel seine Sitten und Rechte/ so thut er keinen Heyden/ noch läst sie wissen seine Rechte. Ps. CXLVII, 19. Wer wil denn daher schliessen/ Ergo, so sind die Heyden von seiner Gnade ausgeschlossen/ weil sie die mündlichen Predigt/ nicht wie Israel genossen? Unser Heyland läst auch einen solchen Ausspruch von sich hören: Er sey nicht gesandt/ denn nur zum verlohrnen Schaafen vom Hause Israel. Matt. XV. 24. Wer wolte aber daher folgern/ er habe den Heyden seine heilwertige Gnade entzogen? Da er doch kommen war als ein Licht zuerleuchten die Heyden/ Luc. II, 32. als das warhafftige Licht/ welches alle Menschen erleuchtet/ die in diese Welt kommen. Joh. I, 9. Gleichwohl aber ist dieses der stete Einwurff/ und der auffgewärmte Kohl meines Gegners/ den er uns mit der Genfer Schule zum Eckel auffsetzet. Da hat er fast zwantzig mahl den

Ort Act. XIII, 46. angeführet / wo gedacht wird / daß sich die Apostel mit der Predigt des Evangelii zu den Heyden gewendet / daraus soll folgen / deßhalben habe GOtt den Jüden allen Zugang zu seiner Gnade verschlossen. Da soll die liebe Form. Concordiæ p. 812. wo sie erwehnet / daß GOtt öffters einem Lande / die Predigt seines Worts entzöge / etc. so viel sagen / daß GOtt manchem Lande einen Terminum gratiæ peremptorium gesetzt habe / uud dergleichen mehr. Glaubt er denn nicht / daß GOtt manchem Lande einen Hunger nach Brodt erwecke / daß es dadurch desto begieriger werde nach dem Wort dieser himmlischen Speise? Amos. VIII, 11. 12. 2. Chron. XV, 3. 4. Distingvendum spricht Lyserus, inter vocationem simpliciter *negatam*, & solenniori hoc vel illo modo *non concessam*. Judæis vocatio per Pauli præconium instituenda denegatur, relinqvitur tamen adhuc *clara satis* vocatio per reliqvos Apostolos Hierosolymis tum degentes. &c. System. p. 1362. Gegner wolle daselbst weiter nachlesen / ich hoffe / er wird daraus seine irrige Meinung corrigiren lernen. Ob sonsten die wiederruffende Gnade zum vorgehenden / oder folgenden Gnaden-Willen gehöre? Davon wird drunten eine besondre Frage abgehandelt werden.

§. 26. Es wäre noch unterschiedenes zubemercken / sonderlich / was die Deuteleyen der Redens-Arten betrifft / welche den Statum controversiæ nicht wenig verwickeln. Allein ich muß Weitläufftigkeit zuvermeiden / einlencken / und weiter gehen. Nur mit wenigen noch zugedencken / so weiß Gegner nicht / zu was vor einem Glaubens-Articul / er diese neu-entstandene Lehre bringen solle. Denn einmahl referirt er solche zum Articul de Providentia DEI, wenn er spricht: Ein anders ist GOttes Raht-Schluß / durch einen Terminum peremptorium einschräncken wollen / ein anders ist aus der Heil. Schrifft / mit den rechtgläubigen Lehrern erkennen / daß GOtt nach seiner allweisen Providence und Regierung / denen

denen sündlichen Menschen ein Ziel stecke: Dieses wird gelehrt/nicht aber jenes. 2. Beyl. p. 19. Da wil er/es sey die Bestimmung des Termini peremptorii nichts anders/ als derselbe Theil der Göttlichen Providence, welchen die Theologi Determinationem nennen/ und in einer gewissen Umschränckung derer Menschlichen Verrichtungen bestehet/ wie unser Königius weiset. Deßhalben ers kein Gnaden-Ziel/ sondern nur schlechterdings ein Zeil nennet/ so dem sündlichen Menschen in der Göttlichen Regierung gesetzt sey. An einen andern Orte/ ziehet er diesen Terminum peremptorium, zum Articul de Reprobatione, wenn er die Sache recht abthun wil: Es ist dieses Decret de Termino gratiæ, ein Stück des Decreti Reprobationis hypothetici, in den Anmerckungen des Responsi p. 18. Ich wil solchen Streit nicht entscheiden/ habe auch über diesen peremptorischen Termin nichts zu disponiren/ werde ihm auch in der mir anvertrauten Theologie nimmermehr keine Stelle einräumen.

§. 27. Wil nun jemand wissen/ worauff der Status controversiæ anitzo unter uns beruhe/ so wird es fast nicht möglich seyn/ oder doch die Sache mehr verdunckeln/ wenn wir alles zusammen in einer Frage vorstellen wolten: Doch kömmt das meiste darauff an/ wo wir unsers Gegners Worten nachgehen: Ob GOtt den gantz Verstockten/ sonderlich denen/ die noch in der Kirche leben/ die allgemeine Heils-Gnade/ und so gar alle kräfftige Gnaden-Mittel/ aus gerechtem Gericht entziehe/ so/ daß sein Wille und intention nicht mehr sey/ dieselben zubekehren/ sondern noch in diesen Leben peremptorie zuverdammen. Dieses wird nach unsers Gegners Worten bejahet/ von uns hingegen beständig verneinet. Dieweil aber diese Frage sich in viel andere Neben-Fragen zertheilet/ so wollen wir dieselben in den Fortgang erörtern.

§. X.

Voritzo wil ich nur die beyläufftigen Dinge nachholen/ so in der andern Beylage/ meiner letztern Disputation entgegen gesetzt seyn. Der Auctor bemercket §. 5. eine falsche allegation, aus seiner angezognen Disputation, de Term. gratiæ revoc. §. 5. allwo nichts von dem Göttlichen Raht-Schluß und Execution zu finden wäre/ allein es ist bey der 5ten Zahl eine o aussen gelassen worden/ und soll heissen 50. Er hätte nur dörffen meine Lateinische Disputation conferiren/ und sich nicht an die Ubersetzung halten/ daselbst ist die Zahl ausgedruckt worden: Oder er hätte ja selbst wissen können/ wo er etwas in seinen Schrifften abgehandelt habe: Was wil er mich nun bey dem Leser in Miß-Credit bringen/ als ob man ihm etwas falsches auffgebürdet hätte?

§. XI.

Weiter nennet er es ungereimt/ daß man den Terminum gratiæ peremptorium auf dem Reformirten Lehr-Sätze/ von dem Decreto Reprobationis præteritionis und Damnationis appliciren wolte. Allein dieses soll sich schon reimen lassen/ es ist nur alhier noch nicht der Ort davon zu reden. Nach diesen macht er ein weitläufftiges Geschwätze/ wie der folgende Wille GOttes (Voluntas conseqvens) nicht nur judiciaria sey/ und auff die Unbußfertigen allein gehe/ sondern auch auff die Gläubigen/ die sich wiederum bekehrten/ und also nicht verstockt würden. Man erwege meines Gegners Unart/ daß er von Dingen Excursiones macht/ und selbige refutiret/ darwider doch niemand den geringsten Zweiffel erreget hatte. Also widerleget er so offt die Irrlehre/ de gratia irresistibili, da doch niemand in den Sinn kommen ist/ daß GOtt die Menschen gewaltsamer Weise/ und ohne Mittel wolle bekehren und zum Himmel ziehen. Ingleichen macht er in seiner ersten Disputation §. 4.5.6. ein groß

Auffhebens/ daß einige Novatum mit Novatiano confundirt/ da solte der Leser vermeinen/ als wenn dieser Fehler von mir wäre begangen worden/ da ich doch in meiner Disputation vorher ausdrücklich bemercket hatte / qvod Autores Ecclesiastici Novatianum a Novato distingvant, Sect. II. §. 3. und so viel/ GOtt Lob/ vor 20 Jahren allhier in Historia Ecclesiastica gehöret und gelernet habe. Gleicher Gestalt füllet er allhier bey nahe zwey Blätter/ de voluntate antecedente & conseqvente, und bringet einen weitläufftigen Ort/ aus D. Lobechii Disputationibus an / gleich / als ob er uns in dieser Sache / wie in einem grossen Geheimnüß unterrichten wolte. Denn bißhero haben sich etliche eingebildet / spricht er / (wer sind denn dieselben/ und wie kan er von ihren Einbildungen richten/ wenn er es in ihren Schrifften nicht befindet ?) als wenn der folgende Wille / (vol. conseqvens) allein der Gerichts-und Straff-Wille GOttes wäre; und deßwegen gemeinet/ der Gnaden-Wille GOttes wäre allein Antecedens, und der vorhergehende/ welcher nicht per conseqventem oder folgenden / in Absicht auff den Gebrauch/ der offerirten Gnaden-Mittel / durch den Glauben continuirt würde. Ich habe diese nöthige Lehre / der studierenden Jugend in die neun Jahr also vorgetragen / daß der folgende Wille GOttes / entweder adæqvate, das ist von beyden Theilen/ oder inadæqvate, vor einem unter beyden genommen werde. Denn der folgende Wille GOttes / bestehet theils in distributione præmiorum, und dieser heist voluntas complacentiæ oder specialis, bey unserm Könnigio, das ist der special Gnaden-Wille/ da GOtt seine Gläubige in diesem Leben/ mit sonderbahren Gnaden-Gaben/ nach diesem aber/ mit der Krone des ewigen Lebens beschencken wil. Andern Theils / bestehet er in irrogatione pœnarum, da GOtt die Ungläubigen in diesem Leben / mit leiblicher und geistlicher Straffe beleget / endlich aber nach dem Tode / zur ewigen Höllen verstossen wil. Nun aber reden wir ja nicht von dem erstern/

sondern

sondern wir handeln beyderseits von dem letztern / nemlich / von dem Straff-Willen GOttes / und solchen nennen wir pro substrata materia, und inadæqvate, den folgenden Willen GOttes. Wozu dienet nun seine Pædagogische Correction, daß er uns in so bekannten Dingen / einen Unverstand beymessen wil / da er doch selbst allhier gestehen muß / was ich von dem vorgehenden und folgenden Willen GOttes / in meiner letzten Disputation geschrieben / das hätte alles seine Richtigkeit. Was darff er sich denn nun so erheben? Ich muß bekennen / daß alle meine Widersacher / bißhero die bekante Distinction, der alten Väter und Theologorum, in dieser materie nicht recht (verstanden / wie es sonst heist / und) nach der Schrifft zu brauchen gewust. Ist das nicht eine hochmüthige Rede / womit er uns alle einer so grossen Unwissenheit beschuldigen wil? Es soll ihm aber hernach gezeiget werden / wer unter beyden Theilen diese Distinction recht verstanden / und recht zu brauchen gewust habe.

§. XII.

Voritzo muß ich nur den Verdacht des Huberianismi abwenden / dessen uns Gegner in diesem §. beschuldigen wil: Es scheint / schreibt er / das πρῶτον ψεῦδος oder der erste Irrthum gewesen zu seyn / warum sie den von GOtt gesetzten Gnaden-Termin in diesem Leben angefochten haben / daß sie / wie D. Samuel Huber, GOttes folgenden Straff- und Gerichts-Willen / nicht mit dem vorgehenden zu conciliiren gewust / und nun nicht wissen / wie sie wieder mit manier einlencken sollen / damit sie gleichwohl das Ansehen bey ihren Leuten behalten / nicht geirret zu haben. p. 7. Siehe da / so ist meinem Gegner auch die Ketzermacher-Lust ankommen / mit welchen Titul er uns bißher / so unbilliger Weise beschmitzen wollen / so / daß er dieselben / so sich den Pietismo widersetzen / schändlicher Weise spottet / als

ob sie Orthodoxe Thaten gethan hätten. Es ist aber von einem Primario Professore Theologiæ nicht wohl zu hören / daß er die Orthodoxie so verhönet / und den Pietisten nunmehro gar in öffentlichen Schrifften das Wort redet. Ich bin gewiß / daß sich die gantze Lutherische Evangelische Kirche darüber nicht wenig betrüben wird. Was aber den affingirten Huberianismum anlanget / so wird daraus wohl kein grosser Krieg entstehen / und werden wir dieses Irrthums wohl nimmermehr können überführt werden. Denn Huberus hielt darvor: omnes omnino homines absolute, & citra intuitum fidei a DEO electos esse ad salutem, wie es D. Höpffnerus zwar kurtz / doch sehr nachdrücklich abgefasset hat / Loc. XVIII. p. 265. Wer hat aber unter uns gelehret / daß GOtt alle Menschen so schlechterdings und ohne Ansehung des Glaubens / zum ewigen Leben erwehlet habe? Dieses mag Gegner von einigen uns erweisen. Huberus gab vor: Omnes illos prædestinatos dici posse, qvi a Deo vocantur adeoque cum omnes homines vocari crediderit, universalem qvandam prædestinationem inde fabricavit, wie unser Calovius solches / aus seinen Schrifften hervor gezogen / Theol. Apostol. p. 379. wer wolte sich aber solcher Schwermerey theilhafftig machen? Gegner drohet mit einem Buche / nemlich / D. Hubers Rettung seiner Bekäntnüß Anno 1597. gedruckt / woraus er uns weitläufftig refutiren wolle / wo wir uns nicht bey Zeiten wolten weisen lassen. Parturiunt montes. Wir wollen es erwarten. Das rare Buch / woraus er uns verurtheilen wil / dürffen wir ebenfalls nicht weit suchen. So hab ich auch in MStis Lyserianis die ersten Schrifften / so Huberus eigenhändig zu seiner Verantwortung wider die Theologos allhier eingegeben / nebst der darauff erfolgten Antwort. Voritzo aber ist noch keine Noth vorhanden / dieselben hervor zusuchen / weil ich unsern Theologis in controversiæ momento allein so viel zutraue / das sie uns mit ihren Vorspruch vom Huberianismo loß reden können.

§. XIII.

Im 6. §. kömmt der Auctor abermahl mit der Instanz von den Sündern wider den Heil. Geist/ und setzet ungescheut/ daß der gantz verstockten Sünder Unbußfertigkeit in diesem Leben unvergeblich sey / eben wie die Sünde in den Heil. Geist. Dieses muß der Mann nicht recht bedacht haben / denn damit widerspricht er Christo ins Angesicht/ welcher einen solchen Ausspruch thut: Alle Sünde und Lästerung / ausser der Sünde im Heil. Geist/ wird dem Menschen vergeben/ das ist/ wie es der context erfodert / kan auff Seiten GOttes vergeben werden. Nun aber ist der gantz verstockten Sünder Unbußfertigkeit keine Sünde wider den Heil. Geist / wie er solches droben selbst bekannt / daß unter beyden ein grosser Unterscheid wäre/ und also ist der gantz verstockten Sünder Unbußfertigkeit nicht unvergeblich in diesem Leben/ sondern ist und bleibet vergeblich. Wil er einwenden / sie wäre unvergeblich wegen der Menschen Schuld/ damit hat er so viel denn nichts gesagt/ weil alle Sünden/ ratione reatus, und wegen des Menschen Unbußfertigkeit unvergeblich sind. Hier aber wird gefraget von der Sünde der Verstockung an sich selbst/ und NB. ob GOtt dieselbe irgend zu vergeben versprochen habe. So hat demnach allhier Christus sonnen-klar versprochen/ daß alle Sünden und Lästerungen/ welche von der Sünde in den H. Geist unterschieden wären/ noch könten vergeben werden / ja er hat versprochen / allen die Krafft und das Vermögen dabey zugeben / daß sie noch Buße thun könten. Denn wir müssen den Befehl Buße zuthun/ allezeit als einen solchen ansehn / spricht Herr D. Spener, neben welchen GOtt allezeit auch die Krafft geben wolle/ warhafftig solchem Befehl nachzukommen/ und also Buße zuthun. Glaubens-Lehr p. 818.

§. XIV.

§. XIV.

Gegner mercket wohl/ daß er also mit der Instanz von den Sündern wider den Heil. Geist/ nicht fortkomme/ weil er unter seinen Verstockten und diesen Sündern einen grossen Unterscheid siehet. Deßhalben spricht er: Ich wil ihm aber noch mehr Instanzen geben: Die Sodomiter waren keine peccatores in Spiritum Sanctum, und doch war ihnen die Gnaden-Thür vor ihrem Ende versperret/ weil Abrahams Vorbitte für sie nicht mehr angenommen wurde/ Gen. XVIII. Aber er wird auch mit diesem Exempel nichts ausrichten. Denn erstlich/ so gibt der Sohn GOttes/ der allhier dem Ertz-Vater erschien/ die ausdrückliche Gnaden-Verheissung/ er wolle denen Gottlosen in allen fünff Städten wegen funffzig/ oder auch nur zehen Gerechten NB. vergeben/ vers. 26. 32. Hat er nun so vielen gantz Verstockten/ wie sie Gegner nennt/ noch eine Gnaden-Verheissung kurtz vor ihrem Untergang gethan/ wo bleibt der Terminus gratiæ peremptorius, den er ihnen soll gesetzt haben? Vors andere/ so hat er ihnen auch die Gnaden-Mittel nicht entzogen/ dadurch sie könten zur wahren Buße gelangen. Denn sie hatten ja den frommen Loth unter sich/ die gerechte Seele/ wie er genennet wird 2. Pet. II, 8. solte ihnen derselbe keine Buß-Predigten mehr gethan haben? So zeiget uns auch die Chronologie, daß Noah/ der Prediger der Gerechtigkeit/ kaum vor 50 Jahren gestorben gewesen/ dessen Predigten sie bey dem damahligen längern Alter noch nicht werden vergessen haben: Es lebte dazumahl noch der fromme Sem/ Sarug/ Arphachsad/ Sale/ Eber und andere fromme Väter mehr/ von welchen gewiß/ Buß-Predigten genung werden erschollen seyn. Hat ihnen GOtt nun so viel Buß-Prediger verliehen/ so diesen ruchlosen Volck/ das Gesetz und Evangelium vorgetragen/ wie kan er denn sagen/ daß GOtt ihnen die Gnaden-Thür versperret habe? Denn wo noch eine Gnaden-Verkündigung ist/ da ist

ja / auch ausser allen Streit / die Gnade noch nicht verschlossen. Drittens / so ergieng die Predigt Loths noch an die Einwohner Sodoms die Nacht / worauff / den Morgen / der HErr Schweffel und Feuer vom Himmel regnen ließ / und die Städte samt ihrem Einwohnern verderbte. Ach lieben Brüder / spricht er / thut nicht so übel / vers. 7. & 24. Ja die Engel schlugen solche Bößwichter mit Blindheit / beyde groß und klein / biß sie müde wurden / und die Thür nicht finden konten / das war gewiß eine Real-Predigt und ein Exempel / daran sie sich noch wohl hätten spiegeln können. Endlich / wo stehet denn / daß GOtt den Abraham seine Bitte abgeschlagen / wolt er ihn nicht seiner Bitte gewehren? Wenn nur noch 10. gerechte in diesen Orten zu finden wären. Da sie aber ihr Sünden-Maaß endlich erfüllet hatten / und keine Bekehrung mehr helffen wolte / so konte freylich Abrahams Vorbitte zuletzt nicht mehr angenommen werden / weil GOtt nunmehr den letzten Untergang über sie beschlossen hatte / wieder welchen kein Bitten mehr hilfft. Jedoch wir bedörffen des weitläufftigen Beweißes nicht / sondern es soll Gegner nur seine Thesin beweisen: Daß Gott diesen verstockten Sündern nicht habe NB. wollen mehr Gnade zur Buße wiederfahren lassen / sondern habe sie noch vor dem Tode peremptorie von aller Gnade ausgeschlossen. Der Text wird ihm davon nicht das geringste an die Hand geben.

§. XV.

Das andere Exempel ist von dem verstockten Pharao / womit er wiederum zu Marckte kömmt / da ihm doch bereits darauff von Herr D. Ittigen / so gründlich ist geantwortet worden / Vertheid. p. 54. Ich gebe ihm nur dieses zubedencken. (1) Waren nicht die offt wiederholten Predigten Mosis / die so vielfältig ergangenen Straffen und Plagen / ein augenscheinlicher Beweiß / daß ihn GOtt noch habe wollen bekehren / und zur Erkäntnüß der Warheit bringen? (2) Daß aber diese ruffende Gnade GOttes

tes auch biß an sein Ende gewähret/ erscheinet daher/ weil GOtt noch zuletzt das kräfftigste Wunderwerck vor seinen Augen that/ da er sehen muste/ daß die Kinder Jsrael trockenes Fusses durch das rothe Meer giengen/ und das Wasser zur Lincken und zur Rechten stehen blieb/ war das nicht eine wiederruffende Gnade? Denn/ konten die Egyptier zur Erkäntnüß des wahren GOttes hiedurch gebracht werden/ daß sie ausrieffen: **Last uns fliehen für Jsrael/ denn der HErr streitet für sie.** Exod. XIV, 25. Warum hätte Pharao/ welchen zubekehren/ solche Wunderthaten sonderlich geschehen/ nicht noch dadurch können bekehret werden? Daher der seel. D. Calovius schreibet/ Pharao excitatus a DEO viva voce, & miraculis ad pœnitentiam fuit, NB. usqve ad extremum vitæ terminum. Bibl. Illustr. ad Ezech. XVIII, 32. **Pharao ist durch GOttes Wort und Wunder-Werck zur Buße ermahnet worden/ biß an das letzte Ziel des Lebens.** Und der seel. Dannhauerus nennet diese Wunderwercke/ so GOtt an Pharao erwiesen hat/ media emollitionis & inflexionis, das ist/ **Gnaden-Mittel/ das verstockte Hertz Pharao zuerweichen und zu beugen**/ qvæ efficacia erant, & emolliendo ipsius animo per se inservire poterant. Hodom. Calv. p. 579. Jch schliesse aus der Historie Pharaonis also: An welchem Sünder GOtt biß an den letzten Untergang/ noch augenscheinliche Wunder-Wercke gethan/ die an sich selbst kräfftige Mittel gewesen/ das verstockte Hertz zu erweichen und zu beugen/ demselben hat er seine Bußwürckende Gnade vor dem Ende des Lebens nicht entzogen. Nun aber hat GOtt dieses an dem König Pharao gethan/ wie bißher erwiesen/ deßhalben hat ihn GOtt vor dem Ende des Lebens/ seine Buß-würckende Gnade nicht entzogen/ vielweniger denselben durch einen Terminum peremptorium darvon ausgeschlossen.

§. XVI.

Das dritte Exempel / so er in eben denselben §. vorleget/ sollen die Wahnsinnigen seyn / welche vor ihrem Ende aller Sinnen beraubet / und in solchem Zustande etliche Jahr biß an ihr Ende geblieben wären. Und da man kein Exempel aus der Schrifft beybringen kan / so wird aus Historien / ein ruchloser Münch in Italien / Nahmens Cunizo angeführet / **der drey Tage vor dem Ende wollen Buße thun / GOtt habe ihm aber diese Gnade versagt.** Wer hält doch viel auff solche Erzehlungen/ sonderlich/ wenn sie ex medio ævo geholet sind? Und wer gewähret uns die Umstände / ob ein solcher Mensch verstockt / oder nicht verstockt gewesen? Ja wenn auch dieses alles wäre / so ist dennoch ein unbilliges Urtheil / so Herr D. X. von den Wahnsinnigen führet. Denn ob schon actus notitiæ reflexus in ihnen nicht zu finden ist / so können wir ihn dennoch nicht actum notitiæ selbst / und folgends auch den Glauben / den GOtt in ihnen würcken kan / nicht absprechen. Ich führe meinen Gegner auff den König Nebucadnezar / dessen Hochmuth und Halßstarrigkeit wider GOtt aus seinen Worten genung erhellet: **Dies ist die grosse Babel / die ich erbauet habe / durch meine grosse Macht zu Ehren meiner Herrlichkeit.** Dan. IV, 27. Was geschah darauf? Er ward wahnsinnig und rasend/ daß er mit den Thieren auff den Felde seine Speise / und unter freyem Himmel sein Lager suchte. Nun frage ich? Konte dieser rasende König sich bey solchem Zustand selbst bekehren? Das wäre mehr denn zu Pelagianisch. Hat ihn aber GOtt deßhalben peremptorie von seiner Gnade ausschliessen/ und nicht bekehren wollen? Keinesweges. Die Natur-Gnade hatte ihn noch nicht verlassen/ daher kam er wieder zu sich selbst. Und die heilsame Güte GOttes / hatte durch diese Züchtigung so viel bey ihm gewürcket/ daß er nachmahls den wahren GOtt erkannte / und in folgenden Lobspruch ausbrach:

Nach dieser Zeit hub ich Nebucadnezar meine Augen auff gen Himmel/ und kam wieder zur Vernunfft: Darum lobe ich Nebucadnezar/ und ehre und preise den König vom Himmel/ denn alle sein Thun ist Warheit/ und seine Wege sind recht/ und wer stoltz ist/ den kan er demüthigen/ vers. XXXI, 34. Solcher Gestalt wird bey den Wahnsinnigen auch kein Beweißthum zu erholen seyn/ den Terminum gratiæ peremptorium zu behaupten.

§. XVII.

In dem 7. §. gedencket mein Gegner etwas de gratia assistente, oder von der beystehenden Gnade GOttes/ und spricht auch solche dem verstockten Sünder ab/ so fern sie der Seelen Heil betreffe: Denn/ spricht er/ wen GOtt gantz in diesem Leben verläst/ dem hat er auch gratiam assistentem, was der Seelen Heil betrifft/ entzogen. Beziehet sich dabey auff seine Disputation de Statu induratorum §. 24. sq. da soll es erwiesen seyn. Ich finde aber daselbst gar nicht erwiesen/ was er verspricht. Denn es wird des seel. Geieri auctorität angeführet/ welcher einiger Sünder Ubußfertigkeit invincibilem oder unüberwindlich nennet/ so denn Damasceni Zeugnüß/ welcher die endliche Verlassung GOttes incorrigibilem und immedicabilem heisset. Und diese malitiam invincibilem treibet Gegner hin und wieder in seinen bißherigen Schrifften. Wie wil er aber mit sich selbst bestehen/ wenn er in seinem Appendice p. 134. geschrieben hat/ daß auch so gar bey den Reprobis und Verworffenen noch Infidelitas vincibilis, ein überwindlicher Unglaube sey/ und dieses wil er aus vier Orten der Formulæ Conc. erwiesen haben/ seine Worte sind: qvia scilicet hominis infidelitas est voluntaria, vincibilis ac finalis: Ideo DEus tanqvam justus Judex hominem reprobat, *v. Epitom. p. 621. Declarat. p. 808. seqv. 813. sq. p. 818. seqv.* Ist nun dieses der Formulæ Concordiæ Sentenz, so wird er ja davon

nicht

nicht abfällig werden/ oder wil er jene Meinung behalten/ so hat er Ursach den Appendicem, dißfalls zu emendiren/ weil er infidelitatem vincibilem, und invincibilem, in diesem Verstande/ bey einem penitus indurato zugleich nicht asseriren kan. In eben demselben §. ist zwar vieles negirt/ aber das geringste nicht probirt worden/ daher ich auch nicht besser thun kan/ als daß ich dies alles wiederum negire/ biß er das Gegentheil erweiset. Was er von dem vorgehenden Gnaden-Willen/ und der allgemeinen Liebe GOttes gedencket/ das soll unten ausgeführet werden/ weil es in diesem Streit der Haupt-Punct ist. Eins finde noch zubeantworten/ ich hatte in meiner Disputation die Sünde causam meritoriam reprobationis genennet/ dabey läst er eine censuram Philosophicam hören: ich hätte improprie geredet. Es muß uns der Mann gar vor Kinder halten/ als wenn wir in der Theologie nicht wüsten einen Philosophischen Terminum recht zugebrauchen. Soll denn unser Königius, der gewiß in acumine Philosophico manchem vorgehet/ auch improprie geredet haben/ wenn er schreibet: Causa respectu hominum damnatorum NB. *meritoria* est vel prima, vel a prima orta; *prima* est *Apostasia* primorum Parentum in Paradiso, a *prima orta* sunt *omnia omnino peccata*: er mercke doch rationem denominandi, so aus der Schrifft hinzugesetzet wird: Omnia namqve natura sua NB. merentur mortem Jac. II, 10. Deut. XXVII, 16. Gal. III, 10. Rom. VI, 23. &c. p. 68. So schreibet auch der accurate Hülsemannus: Causa proxima *meritoria* damnationis eaqve communis omnibus hominibus damnandis, est infidelitas Brev. c. XVI. pag. 7120. gleiche Redens-Art führet der seel. Wilh. Lyserus, Materialiter in reprobis omne peccatum *meritorium* est reprobationis, Rom. VI, 23. formaliter vero incredulitas, System. p. 794. Wie redet unser Calovius? Causa efficiens reprobationis, spricht er/ est DEus, *meritoria* peccatum, Tom. IX. Syst. p. 695. Zwar/ ich weiß wohl/ daß einige die

Sünde

Sünde bißweilen causam demeritoriam condemnatis, oder impulsivam nennen; aber was ist vor Ursach/ von der Schrifft Redens-Art abzugehen / welche den Tod als der Sünden-Sold / beschreibet Rom. VI, 23. Der Sold aber / wird ja / eigentlich zu reden / verdient. Doch was wollen wir uns damit auffhalten? Wir dörffen nur unsern Kinder-Catechismum wiederholen / darinnen es heist: Daß wir täglich viel sündigen / und wohl eitel Straffe NB. verdienen. Und abermahl: Was hast du mit deinen Sünden bey GOtt NB. verdient? Antwort: GOttes Zorn und Ungnade / zeitlichen Tod und ewige Verdammnüß. Dessen hätte sich der Herr Primarius ja noch wohl erinnern sollen.

§. XVIII.

Noch eins kan ich in diesem 7. §. nicht vorbey gehen / da mein Gegner von der Unmöglichkeit der Bekehrung / bey den Verstockten redet. Die Frage in meiner Disputation war diese: Ob denn allerdings unmöglich sey / daß ein gantz verstockter wieder könne bekehret werden? Und darauff folgten Hn. D. Speners Worte / daß deren Bekehrung vor desperat und unmöglich gehalten werde. Allhier distingvirt Gegner inter impossibilitatem absolutam und Hypotheticam, und wil mit seinem Vorgänger behaupten / die Meinung sey nur de hypothetica, oder von der bedingten Unmöglichkeit zur Bekehrung / nicht aber de absoluta. Allein er verstehet diese Bedingung entweder ratione periodi prioris, ehe dem Verstockten der Terminus von GOtt bestimmet / und noch indult gegeben wird / und auff solche Weise wil ich nicht widersprechen / daß eine bedingte Unmöglichkeit statt finde / oder er verstehet sie ratione periodi posterioris, da der Terminus verflossen ist / und die Bedingung nicht erfüllet worden / da kan er ja nicht anders / als eine absolute Unmöglichkeit der Bekehrung vorgeben / wil er anders seine Hypothesin nicht verlassen. Denn die Philosophi so wohl /

als die Theologi sprechen: Assertio conditionata, ubi conditio vel impleta, vel non impleta est, transit in absolutam. Solcher Gestalt findet die gegebene Instanz von der Ranzion der Gefangenen binnen gewisser Zeit allhier keine statt/ weil die Frage ist: Ob nach verflossenen Gnaden-Termin, und bey nicht erfüllter Condition, noch eine bedingte Möglichkeit zur Bekehrung übrig sey? Wil nun Gegner dieses bejahen/ so fällt sein Terminus peremptorius, præfixus, determinatus, præcisus, exclusivus, oder wie er heissen mag/ übern hauffen. So ist dem Sünder ein Terminus gratiæ peremptorius gesetzt/ und auch nicht gesetzt/ weil die bestimmte Zeit zwar verflossen/ aber doch eine Bedingung übrig ist/ welche ihm noch die Bekehrung auffhält. Solcher Gestalt sind die Verstockten von aller Gnade gäntzlich ausgeschlossen/ und doch nicht gäntzlich ausgeschlossen/ weil nach verstrichenen Termin noch eine bedingte Möglichkeit zur Bekehrung zugelassen wird. Hingegen aber ist nach verflossenen Termin, und a posteriori, die Unmöglichkeit zu bekehren absoluta, daß die **Verstockten** actualiter **und würcklich verdammt sind**/ wie Gegner redet/ 2. Beylage §. 7. **daß sie weder Buße thun können noch wollen**/ ibidem §. 16. so gucket ein neues decretum absolutum hervor/ daß zum wenigsten/ a posteriori absolutum ist/ und den Sünder in der Zeit der Gnaden noch von aller Gnade ausschliest. Denn ich frage: Ob die Ursach solcher unmöglichen Bekehrung entweder bey dem Sünder/ oder bey GOtt stehe/ daß sie nicht wollen/ oder können Buße thun? Bey dem Sünder kan sie nicht stehen; **denn ohne GOttes Gnade kan er nichts thun.** Joh. XV, 1. und den Willen zur Bekehrung kan er auch nicht haben/ **denn GOtt gibt das Wollen und Vollbringen**/ Phil. II, 13. Deßhalben fällt die Ursach dieser unmöglichen Bekehrung auff GOtt/ als der ihm nunmehr absolut alle Gnaden-Mittel entzogen/ absolut alle Hülffe versaget/ der nicht mehr wil/ daß sich der Verstockte zur Buße bekehre. Also ist

GOtt

GOtt die Ursach der Sünden / die der Verstockte nach dem verflossenen Gnaden-Termin begehet / weil er nicht anders / denn sündigen kan. Also ist GOtt die Ursach des Unglaubens / weil ihn der Mensch / nicht von Natur haben kan / sondern GOttes Gabe ist. Joh. VI, 29. Mit einem Wort: GOtt ist die Ursach an seiner Verdammnüß / welches ja billig eine verzweiffelte Lehre heissen mag.

§. XIX.

In dem 8. §. handelt der Auctor von der phraseologie und giebt vor / es sey schon offt erwiesen / daß diese Redensart de Termino gratiæ peremptorio, schrifftmäßig / und bey rechtgläubgen Theologis längst bräuchlich gewesen / es hätten sie nur etlich Neulinge nicht gewust. Die Sache verdient einer Untersuchnng / und darinnen folget

Die andere Frage:

Ob die Redens-Art de Termino gratiæ peremptorio, wie sie Gegentheil brauchet / in der rechtgläubigen Kirchen GOttes zu dulden sey?

§. 1. Wir läugnen nicht / daß von unsern Theologis dieses Wort Peremptorium, item, Decretum Peremptorium gebraucht werde. Ob aber irgend einer diese Phraseologie in dem Verstande / daß GOtt einen Terminum gratiæ peremptorium allen und jeden Menschen / oder nur den gantz Verstockten / in diesem Leben bestimmt habe / und nach Verfliessung desselben / ihnen keine Gnade / auch nicht gratiam alias omnibus communem, das ist / die allgemeine Heils-Gnade verleihen wolle? Davon ist allhier die Frage / und dieses wird von uns beständig verneinet. Wil er aber wissen / wo diese Re-

dens-Art zuerst in Brauch kommen/ und diese Controvers movirt worden/ so hat er ihren Ursprung nicht in unserer Kirchen/ sondern in der Reformirten und Arminianer Schulen zu suchen.

§. 2. Denn als Arminius in Holland denen Calvinischen Sätzen widersprach/ und sich Franciscus Gomarus diesen widersetzte/ daher die beyden Secten auch die Nahmen der Arminianer und Gomaristen hinterliessen/ so war der erste Articul, worüber sie stritten/ **von der Gnaden- und Zorn-Wahl**/ wie sie zureden pflegen. In solchem Streit geriethen sie dahin/ daß sie von decretis Peremptoriis & non peremptoriis untereinander disputirten. Arminii Thesis war: Prædestinatio hominum ad salutem specialis duplex est, *Peremptoria*, qvæ æternæ salutis communicationem actualem & realem sibi conjunctam habet; aut *non peremptoria*, qvæ æternæ salutis communicationem actualem & realem sibi conjunctam non habet. Hingegen Gomari Thesis war diese: Nulla non *Peremptoria* est Prædestinatio, itaqve nulla illius potest esse divisio. Weiter/ de Reprobatione hominum, war Arminii Satz dieser: Reprobatio alia est *Peremptoria*, qvæ actualem & realem damnationem sibi conjunctam habet; & est decretum de iis sigillatim damnandis, qvos in infidelitate morituros prævidebat; alia *non Peremptoria* &c. Gomari Gegen-Satz aber gieng dahin: Nulla in S. Literis reprobatio, *non Peremptoria* reperitur. Item, Reprobatio *Peremptoria* est Decretum Dei, qvo, pro voluntate sua liberrima, ad declarationem justitiæ suæ vindicantis, certos ex humano universo genere, homines, nec gratia, nec gloria donare, sed in peccatum libere prolabi, permittere, & in peccatis relinqvere, justeqve tandem propter peccata condemnare constituit. vid. Gomari Judicium de *1. Artic. Remonstr. Part. ult. Opp. p. 277. seqv.* Allhier findet Herr D. R. ein schönes Ebenbild seiner Irrlehre/ denn erst-

lich

lich bekennet er ja auch / daß das Decretum de Termino gratiæ peremptorio ein Stück sey des Decreti Reprobationis Hypothetici, Anmerck. p. 8 Die Arminianer bringen diese Irrlehre ebenfalls zu den Articul de Reprobatione, und wollen auch kein decretum absolutum, sondern hypotheticum gestatten. Gegner hält II. davor / daß der peremptorische Gnaden-Termin, eine actuale und würckliche Verdammung nach sich ziehe / wie wir seine Worte droben angeführet: Arminius beschreibet das Decretum Peremptorium auff gleiche Weise / daß es mit einer actuali und würcklichen Verdammung verbunden sey. vide allegata. Vors dritte / hält Gegner darvor / der peremptorische Gnaden-Termin gehöre zu den Gerichts-Willen GOttes: Gomarus führet sein Decretum Peremptorium auch daher / qvod reprobatio decretoria fiat, ad declarationem justitiæ vindicantis. Zwar er wird vorgegeben / diese Assertiones wären ex hypothesi, de Absoluto Decreto, geflossen / sein Lehr-Satz hingegen fliesse aus einem bedingten Rahtschluß GOttes; allein ein Irrthum bleibet an sich selbst ein Irrthum / die Hypothesis mag gewesen seyn / wie sie wolle / genug / daß man durch eine gleiche Irrlehre / auch gar leicht in eine gleiche Hypothesin selbst verfallen könne. Wie denn M. Böse in seinen Tractat, der Reformirten Zeugnüsse zu seinem Behuff fast auff allen Blättern anziehet. Und die seel. Herren Theologi zu Leipzig / haben in ihren Responso gar wohl bemercket / daß M. Böse mit diesem Termino peremptorio, dem Leser den falschen concept, de absoluto DEI beneplacito, beybringe / und das Wort / Peremptorius, in der Arminianer Verstande applicire. Dahero auch unser seel. Calovius diese Distinction an den Arminianern (wie vielmehr bey den Reformirten?) gäntzlich verworffen: Ubinam, fragt er / Scriptura electionem ad gloriam, aliam facit absolutam ac peremptoriam, aliam non absolutam? in Arminianismo. p. 491.

§. 3. Nach der Zeit haben die Reformirten zwar solche Redens-Art beständig behalten / und also auch peremptoriam Reprobationem biß daher verfochten / die Arminianer aber sind darinn ein wenig vorsichtiger gegangen. Arminius zwar / gleich wie er noch reprobationem peremptoriam bey den Ruchlosen zuließ / also vertheidigte er bey den Halßstarrigen noch die verschloßne Gnaden-Thür / und zwar nach dem Göttlichen Gerichts-Willen / wenn er schreibet: *Porta gratiæ* justo DEI judicio propter malitiosam in peccatis continuationem *occlusa* est, & non patet exitus S. Spiritui, necessario resipiscentiæ auctori. Unde resonet semper in auribus nostris ista vox: *Hodie, si vocem ejus audieritis, ne obdurate corda vestra.* Et illud Apostoli: *Operamini salutem vestram in timore & tremore, qvia DEus est, qvi efficit in vobis velle & perficere pro beneplacito. Heb. II, 7. 8. Ps. XCIV, 4. Phil. II, 12. 13. Opp. p. 223.* Ist nun Gegners Meinung nicht Arminianisch? Er mag die Worte mit einander conferiren. Denn Episcopius, als einer der eyfrigsten Arminianer / hat diese Frage eben nach meines Gegners Sinn vorgebracht: An judicium DEI occultum peremptorium sit & finale, in hac vita? Tom. II. Opp. P. II. p. 459. D. i. Ob das verborgne Gericht GOttes in diesem Leben peremptorisch sey / und zu Ende gehe? Und dieses findet sich noch anderswo mehr / wenn er fraget: An fieri non possit, ut DEUS aliqvando gratiam facere amplius nolit, ostiumqve misericordiæ & veniæ, qvibusdam perdite & profligate malis, claudat in hac vita, disqviri permittimus. l. c. p. 452. Ob es möglich sey / daß GOtt unterweilen nicht mehr gnädig sey / und die Gnaden-Thür einigen verzweiffelt Bösen / in diesem Leben / noch verschliesse? Er getrauet sich aber nicht darauff zu antworten / ohne Beleidigung der Gnade GOttes / deßhalben setzt er hinzu: disqviri permittimus, d. i. davon mögen andere disputiren. Zumahlen weil sie sahen / daß Socinus mit seinem Anhang diesen

Irrthum

Irrthum von der verschloßnen Gnaden-Thür in diesen Leben hegte: DEum in hac vita sæpenumero gratiæ ostium sic occludere, ut prorsus nulla veniæ aut misericordiæ divinæ recuperandæ spes sit. Und also sceptisiren sie nur über dieser Frage / nach ihrer Gewohnheit: Qvanqvam sententiam istam adeo falsam ac noxiam non putamus, ut tolerari eadem non possit. Apologiæ c. XX. ap. Episcopium p. 222. Welchen Scepticismum der seelige Calovius an ihnen auch bestrafft / und setzet hinzu: non potest non ea sententia noxia & damnabilis haberi, es wäre die Meinung von der verschloßnen Gnaden-Thür eine schädliche und verdammliche Lehre / und die zur Verzweifflung führe / certissima ad desperationem via, Consid. Armin. pag. 445. Aus diesen allen erhellet sattsam / wie diese Irrlehre eine unseelige Frucht des Absoluti Decreti sey / welche nachmahln von den Socinianern behalten und fortgeflantzt / von den Arminianern aber / in etwas beschnitten / und laulichter verfochten worden; biß sie nunmehro in den Pietistischen Gärten wieder geheget und ausgebreitet worden.

§. 4. Inzwischen ist gewiß / daß unsere Lehrer jederzeit / auch nur vor dem Worte einen sonderbaren Abscheu bezeuget haben. Wo man sich umsiehet in der unsrigen Schrifften über dieser materie, da findet sich ein löblicher Eyfer wider ein solch peremptorisch Decret GOttes. Qvid monstri alit, spricht Calovius an einem Orte / Voluntas approbationis, qvæ est sine voluntate effectionis &c. Deum nunqvam velle efficere reproborum conversionem, idqve *decretum sit irrevocabile ac peremptorium*. Theologia Apostolica p. 48. und anderswo: Ubi emendatio expectatur, er redet vom Pharao / ibi non est *decretum peremptorium* præcise perdendi. Bibl. Illustr. ad Ex. IX. p. 357. Herr D. Dannhauer, den Gegner so offt beym Haaren auff seine Seite ziehet / hat diese Redens-Art auch nicht leiden können / was solte er denn die abendtheuer-

liche

liche Meinung selbst geheget haben? Er verwirfft Comminationes peremptorias, Hodos. pag. 876. Er verwirfft electionem peremptoriam, Hodom. Calv. p. 531. Ja / er verwirfft ausdrücklich die unmögliche Bekehrung bey einem gantz Verstockten / auff Seiten GOttes. Impossibile est, spricht er / non impossibilitate decreti reprobatorii, absoluti, *peremptorii*, sed impossibilitate vitii humani, Hodos. p. 1422. Und was soll ich viel sagen? Herr D. Rechenberg / hat an den Reformirten selbst diese Redens-Art verworffen / als welche so viel als fatal bedeute: Abutuntur hac exclamatione (ὦ βάθος) communiter Reformati, qvando ab orthodoxis ob decretum *peremptorium & fatale*, qvod fingunt, urgentur, tunc exclamant ὦ βάθος. Disp. de Insana curios. in Theol. §. 21. n. 6. Führt nun diese Rede eine Bedeutung der fatalität mit sich / seinem eignen Geständnüß nach / warum wollen wir sie denn in der œconomia salutis gebrauchen? Und wer wird allemahl die glosse darzu setzen / daß es sensu conditionato zuverstehen / da bereits die famosa significatio instar tyrannidis herrschet. Ja spricht er: **Ich habe sie nie gebraucht / wil sie auch niemanden zu brauchen auffbürden.** Gerade als wenn das genug wäre / warum entschuldigt er denn diejenigen / so sie gebraucht haben? Sind nicht dieselben / die Böses gut heissen / in gleicher Schuld mit denen / so Böses thun? Die Lehre selbst / so durch diese verfängliche Redens-Art in der Kirchen GOttes eingeführet wird / ist schädlich und verdammlich / wie unser Theologus vorhin gesprochen. Auch nur deßhalben zuverwerffen / weil sie durch solche verführliche und höchstgefährliche Reden vorgetragen wird. Ja / wird er nochmahls sprechen: Unsere Theologi habens ja selbst gebraucht. Allein er weise mir / wo ein Theologus solches in dem Verstande gebraucht habe / daß einem verstockten Sünder alle Gnade durch einen Terminum peremptorium von GOtt abgesprochen worden / wie ich oben angeführet / so wil ich deßhalben kein Wort

mehr

mehr verliehren. Endlich so nennet er uns Neulinge/ die wir von dieser Redens-Art nichts gewust hätten. Das schmeckt nach einen grossen Alter/ daß uns Gegner Neulinge nennet/ weil wir diese Redens-Art verwerffen. So wird denn Calovius, Dannhauerus, ja mein Gegner selbst/ unter die Neulinge zu zehlen seyn? Dieweil jene von dieser Redens-Art auch nichts wissen wollen/ dieser aber solche an den Reformirten selbst improbiret hat: Solcher Gestalt wird er den Nahmen eines Neulings mit Recht auff sich laden/ weil er eine Redens-Art/ die er ehmahls verworffen/ nunmehro in der Kirchen einführen hilfft.

§. XX.

Jedoch ich muß abermahl die beyläufftigen Dinge nachholen/ welche §. 8. u. s. f. anzutreffen sind. Ich hielte ihm vor in meiner letzten Disputation, daß es kein Wunder wäre/ die Verstorbenen als Zeugen dieser Irrlehre anzuführen/ weil sie sich nicht mehr verantworten könten/ aber dieses wäre verwegen/ daß man auch noch Lebende rechtschaffene Theologos durch ihre/ mit Haaren herzugezogene Worte/ als Zeugen/ vorzustellen suchte: Hierauff ist die Antwort: Ich weiß noch von keinem itztlebenden Theologo, der sich beschwert/ daß man ihn zum Zeugen der Warheit angeführet. Ich bin aber von denen allen/ so alhier im öffentlichen Predig-Amt stehen/ versichert/ daß sie mit dieser Irrlehre nicht zufrieden seyn/ und ihren Dissensum bereits ihrer anvertrauten Gemeine bezeuget haben. Was aber unsern Hochwehrten Seniorem Hn. D. Deutschmann betrifft/ so wil ich seine Beschwerde drunten vor Augen legen/ um zuerweisen/ daß er weder mit der allegation, noch mit der neuerlichen Meinung insgesammt zufrieden sey.

§. XXI.

Es war in meiner Disputation gefraget; Ob GOtt entweder in der Jugend/ oder in den männlichen Jahren

oder gar im hohen Alter / den Menschen seinen Gnaden-Termin setzte? Denn eine so hochgerühmte Prophet-Apostolisch und Evangelische Weißheit / wie sie heissen sol / wolte ich gerne recht wissen. Aber Gegner gibt zur Antwort: Der Mensch wüste es nicht / sondern es wäre GOtt allein bekant / der dem Menschen / wie das Lebens-Ziel / also auch das Gnaden-Ziel setze. § 8. Ich hatte aber schon vorgebeugt / daß solches eine Pyrrhonische und zweiffelhaffte assertion wäre / da man spräche / es wäre bey einem etwa eine längere Zeit / bey einem eine kürtzere. u. s. f. Darauff heist es nun / so müste Paulus auch ein Pyrrhonicus gewesen seyn / wenn er Rom. XI, 21. spricht: **Hat GOtt der natürlichen Zweige nicht verschonet / daß er vielleicht dein auch nicht verschone:** und müsten die Verfasser der Form. Concordiæ p. 812. auch Pyrrhonici seyn / als welche die Zeit der Bekehrung auch nicht determiniren könten / gleichwohl aber solche erkannt und gelehret hätten. So soll nun dieser Pyrrhonischen Lehre durch zuhelffen / Paulus selbst ein Pyrrhonicus heissen? Keinesweges. Denn obschon unser werther Lutherus, in seiner Version das Wörtlein **vielleicht** brauchet / da er von der Heyden Unbußfertigkeit redet: Μήπως ὐδὲ σοῦ φείσηται, so hat er doch dadurch nicht eine Ungewißheit anzeigen / sondern nur die condition des Unglaubens / warum ihrer GOtt nicht schonen würde / hiermit ausdrücken wollen. Particula μήπως non dubitantis est, schreibet Calovius, sed certo asseverantis, ut e vers. 22. patet. in Bibl. Illustr. ad h. l. und Beza: Non loqvitur Apostolus, ut ambigens, sed a comparatis argumentatur affirmans, ad h. l. D. i. der Apostel schliesset also: Hat GOtt der natürlichen Zweige nicht verschonet / so wird er deiner vielweniger verschonen. Und solcher Gestalt ist Paulus seinethalben kein Pyrrhonicus. Solten denn unsre theuren Confessores in der Form. Conc. auch Pyrrhonice und zweiffelhafft geredt haben? Der Augenschein soll es lehren. Sie sprechen auff dem angezogenen

nen Blatte: *Dubium non est*, qvin DEus exactissime & certissime ante tempora mundi præviderit & hodie etiam norit, qvinam ex eorum numero, qvi vocati sunt in Christum, credituri aut non credituri sunt. Ist denn das zweiffelhafft geredet? Sie sprechen ferner: *Haud dubie* numerus eorum DEO probe notus est: Heist denn *haud dubie* wieder so viel/ als vielleicht? Und noch einmahl: Novit Dominus *procul dubio* tempus & horam, eamqve apud se constituit, qvando unumqvemqve vocare, convertere, & lapsum erigere velit. Wil er nun wissen ob procul dubio vielleicht oder gewiß heisset/ so darff er nur seine Teutsche Edition zu Dreßden Ao. 1580. gedruckt/ conferiren/ die wirds ihm sagen/ als wo diese Oerter also ausgedruckt stehen: **Es ist daran kein Zweiffel/ daß GOtt wohl und auffs allergewisseste vor der Zeit der Welt zuvor ersehen habe und noch wisse/ welche von denen die beruffen werden/ gläuben oder nicht gläuben werden.** Item: **So ist auch die Zahl GOtt ohn allen Zweiffel bewust/** It. **GOtt weiß ohn allen Zweiffel** &c. fol. 323. Also mag etwan das Worte Zweiffel unsern Gegner verführet haben/ daß er vermeint die Confessores hätten zweiffelhafft geredet. Meinet er aber das/ wenn Formula Concordiæ daselbst spricht: **Wir sollen mit unsern Gedancken nicht folgern/ schliessen/ noch darinnen grübeln/ sondern uns auff sein geoffenbahrtes Wort/ daran er uns weiset/ halten/** ibid. so hätte er selbiges zu seinem Besten mercken sollen/ daß er der Göttlichen Gnade in Beruff und Bekehrung nicht Ziel und Maasse setze/ auch nicht darinnen grübeln möchte/ warum einer verstockt/ der andere in gleicher Schuld nicht verstockt werde/ wovor die Form. Conc. an eben den Ort treulich warnet.

§. XXII.

In dem 9ten §. werden die Fragen berühret / ob der peremptorische Gnaden-Termin die Aehnlichkeit des Glaubens zerrütte? Ob er die ruchlosen Sünder von ihrer Sicherheit abziehe? Ob er nicht vielmehr einen Weg zur Verzweifflung bahne / und dem Sünder den Evangelischen Trost benehme / es ist aber mit nichts als mit Ja und Nein darauff geantwortet / und die ungeschliffene Feder abermahl dabey gebraucht worden / wie meines Herrn Schwagers angeführte Vertheidigung gantz ungereimt sey; da er doch wider den redlichen Mann biß daher nichts / denn ungereimte / und seiner eigenen Person unanständige Schmähungen / an den Tag bringen können.

§. XXIII.

Kürtzlich auch den 10. §. zubeleuchten / so nennet Gegner meine Aphorismos lauter unrichtige Sätze. Daher solte mancher gedencken / als ob man nach so unrichtige Glaubens-Lehren führte. Allein sie sind und bleiben richtig / ob sie schon meinem Gegner / und seinen consorten / nicht wohl anstehen. Mein erster Satz gieng dahin / daß Gegner seines Herrn Schwieger Vaters Irrlehren unmöglich mit seiner hypothesi vereinigen könte / sondern hätte durch seine so genannte Haupt-Frage / solche mehr verworren / und in contradictiones gesetzt. Er schimpffet darbey auff meinen Syllogismum. Ich habe es nicht Ursach / von Hr. D. R. injurien auff mich zunehmen / doch hab ich auch nicht Ursach ihn zu flattiren / kömmt er noch einmahl mit so ungeschliffnen / und einem Theologo unanständigen Worten aufgezogen / so werd ich etwas anders darauff setzen. Und eben deßhalben wil ich die contradiction zu seiner Schande noch einmahl wiederholen / und die Sache etwas deutlicher geben. Meines Geners assertion ist; GOtt habe nur etlichen / und zwar denen

gantz Verstockten / einen Gnaden-Termin in diesen Leben gesetzet: Hingegen Herr D. Speners Irrlehre ist: GOtt habe allen und jeden Menschen in diesen Leben einen Gnaden-Termin gestellt. Nun wil ich beyde so genannte Warheiten zusammen setzen/ und wil sehen / was daraus folge: Welchen Menschen in diesen Leben wegen ihres Unglaubens ein Terminus peremptorius gesetzt ist / die sind von aller Gnade ausgeschlossen und würcklich verdamt. Nun aber hat GOtt allen und jeden in diesen Leben einen Terminum peremptorium gesetzt / derowegen sind alle und jede Menschen von aller Gnade ausgeschlossen und würcklich verdammt. Der Schluß ist absurd und höchst ungereimt / und gleichwohl folget er ex præmissis. Major ist Herr D. Rechenbergs. Da er uns so offt den Ort Joh. III, 18. vorwirfft: Wer nicht gläubt der ist schon gerichtet / oder nach seiner Glosse/ der ist würcklich verdammt. 2. Beyl. §. 7. Minor ist seines Herrn Schwieger Vaters / wie er denn noch neulichst in der Vorrede über B. K. Theologiam Mysticam schreibet / daß er diesen Satz längst und ungescheut getrieben habe / §. 38. und also muß entweder jene / oder diese / oder auch beyderley assertion falsch und irrig seyn; wie es denn nicht anders ist. Da hat mein Gegner den Beweiß / den er von mir begehret: Er wil zwar die Contradiction, die er mit seinem Herrn Schwieger-Vater hat / mit des Apostels Worten abhelffen: GOtt hat alles beschlossen unter den Unglauben / auff daß er sich aller erbarme. Rom. XI, 22. Allein der Apostel redet / wie er selbst glossirt/ nicht von dem endlichen / sondern von den natürlichen Unglauben / da alle Menschen von Natur ungläubig sind/ also ist daher kein Terminus peremptorius zu schliessen/ indem darauff folget / daß sich GOtt noch aller dieser erbarmen wolle / die er unter dem Unglauben beschlossen habe. Also kan sich Herr D. R. nirgend helffen.

§. XXIV.

Endlich so wird mein Gegner recht erzörnt und wirfft mit offenbaren Schmähworten um sich: Seine Frage war/ ob GOtt nach seinem Gerichts- und Zorn-Willen/ dem Menschen eine Gnade anbiete oder erzeige? Hierauff hatte ich ihm einige instantien gegeben: Es wäre eben so lächerlich/ als wenn man fragte/ ob ein Herr/ wenn er seinen Knecht schläget/ demselben eine Gnade oder Wolthat erzeigen wolle/ oder wenn man fragen solte: Ob der Richter/ indem er einem Delinqventen das letzte Urtheil ankündiget/ ihm damit noch eine Gnade anbiete oder verspreche: Diese Fragen nenne ich inanes & ridiculas percontationes, mit einem Worte: lächerliche Fragen: Und solches hat Gegnern so wehe gethan/ daß er mich aus grosser Ungedult/ petulantis virum splenis nennet. Sind aber das nicht personalien/ womit ein Doctor Theologiæ um sich wirfft? Ich wolte gewiß bald ein Wort finden/ daß sich gar schön auff dies Scomma reimen solte; jedoch es soll ihm verziehen seyn/ um zuversuchen/ ob er hinführo bescheidener mit mir verfahren werde. Es bleibt aber dabey nicht/ sondern da er nicht findet/ wie er sie soll ablehnen/ so schreibt er aus Ungedult: Diesen ungereimten und abgeschmackten Einwurff/ hat er aus Leipzig/ sonder Zweiffel von seinem Herrn Schwager bekommen. Risum teneatis amici. Allhier solte mir bald auch die Gedult ausreissen/ daß ich zur retorsion schreiten und sprechen möchte: Die ungereimte und abgeschmackte Ausflüchte in dieser Schrifft/ hat mein Gegner sonder Zweiffel aus Berlin/ von seinen Herrn Schwieger-Vater/ bekommen. Mein Gegner muß einen schlechten concept von mir haben/ daß ich auff eine lächerliche Frage nicht eine instanz erfinden könne/ sondern dieselbe erst von der Leipziger Messe holen müste. Ich wolte mich sonst nicht scheuen/ von meinen redlichen Herrn Schwager etwas zu fragen oder zu lernen/

nen/ allein wegen solcher instanzen wolte ich ihn nicht gern bemühen. Denn diese und dergleichen Dinge können GOtt Lob/ auch in Wittenberg erfunden werden. Er kan aber nicht auffhören mit unhöfflichen Worten/ sondern nennet sie zum dritten mahl/ ungereimt und abgeschmackt. Er hätte wohl einmahl rhetorisiren mögen/ worauff er sonst stachelt/ weil es an sich selbst abgeschmackt ist/ eine Sache so offt abgeschmackt zunennen. Warum sol sie aber so ungereimt und abgeschmackt heissen? Jch rede vom Gerichts-Willen/ heist es; Gegner aber gibt Instanzen nicht von des Herrn/ oder Richters Willen/ sondern von würcklichen Schlagen und Verurtheilen. Gleich als wenn der Herr/ der seinen Knecht schläget/ oder der Richter/ so das Urtheil an den Delinqventen vollziehet/ nicht auch den Willen zum Schlagen/ oder zum Verurtheilen solten gehabt haben; sind das nicht gründliche Antworten/ damit man sich so offt rühmet. Endlich ist er gantz sträfflich: So übereilet man sich/ spricht er/ in judiciren/ durch Verblendung der affecten. Damit soll der Sache abgeholffen seyn/ wenn man nur spricht/ daß sie aus Verblendung der affecten herkomme. Jch muß ihm aber noch einmahl zeigen/ wie abgeschmackt seine Haupt-Frage sey/ und wil die Instanzen nach seinen Begehren einrichten. Meine Frage redet vom Gerichts-Willen/ spricht er; ob GOtt nach seinen Gerichts-Willen/ dem Menschen eine Gnade anbieten und erzeigen wolle. Wohlan/ meine instanzen sollen auch vom Gerichts-Willen reden. Bleibt also noch lächerlich/ wenn jemand fraget: Ob der Herr/ der seinen Knecht zur Hafft bringen wil/ demselben hiermit eine Gnade erzeigen wolle? Item: Ob der Richter/ der dem Delinqventen das Urthell zum Tode ankündigen wil/ demselben eine Gnade versprechen wolle. Ebener massen laut es/ wenn zu Ende die Frage von GOtt ist: Ob der Göttl. Zorn-Wille/ der den Pharao ins rothe Meer gestürtzet hat/ demselben habe eine Gnade erzeigen wollen? Oder ob der

Göttliche Gerichts-Wille/ der die erste Welt durch die Sündfluth untergehen lassen/ den Verstockten hierdurch eine Wohlthat erweisen wollen? Wer wird darüber nicht den Kopff schütteln/ und solches vor wunderseltzame Fragen halten? Also siehet ein jeder/ daß mein Gegner den vorgehenden Gnaden-Willen/ der die Gnade anbeut/ mit den folgenden Zorn-Willen/ der die Gnade entziehet/ confundire. Ja/ wendet er ein: **Es ist eine abgeschmackte Unwarheit/ daß die Darbiethung der Gnade nur zu den vorgehenden Willen GOttes gehöre/ sie gehöret auch mit zu den folgenden.** Allein ich frage ihn? Wenn die Darbiethung der Gnaden GOttes zum folgenden Willen mit gehöret/ so muß er sie entweder zum Zorn-Willen/ oder zum special Gnaden-Willen referiren. Ist das erstere/ daß die Anbiethung der Gnade zum Zorn-Willen gezogen wird/ so müssen wir sagen/ daß uns GOtt aus Zorn seine Gnade anbiethe/ wer hat jemahls also geredet? Ist aber das Letztere/ so wird folgen/ daß die Darbiethung der Gnade nur particulier sey/ und die Auserwehlten allein angehe/ indem Voluntas conseqvens specialis nur die Gläubigen pro objecto hat/ wie bekannt ist. Dannenhero redet der seel. D. Hülsemann, den er vor sich anziehet/ gantz unser Wort: DEus actualem collationem doni perseverandi negligentibus & refractariis ex voluntate conseqventi judiciaria largiri non vult. Denn der accurate Theologus wuste es besser/ wenn er also urtheilet/ daß der Gerichts-Wille GOttes denen Halßstarrigen nicht könne die special Gnade/ nemlich/ die Beständigkeit des Glaubens verleihen/ weil derselbe mit Ausübung der Straffen umgehet/ und also den Halßstarrigen keine solche special Gnade versprechen kan. Hiermit aber ist noch nicht erwiesen/ daß dieser Gerichts-Wille auch die Sünder von der allgemeinen Gnade ausschliesse. Der seel. D. Kunadus, der sein Wort reden sol/ ist ebenfalls gantz auff unserer Seiten/ indem er in dem angeführten Orte erkläret/ wie weit der special

cial Gnaden-Wille GOttes in Beschützung der Frommen/ und so denn der Zorn-Wille GOttes/ in Bestraffung der Gottlosen/ erstrecke: Warum darff er uns nur solche Oerter vorhalten/ von welchen wir ja niemahls abzuweichen gesonnen gewesen?

§. XXIV.

Nun ist Zeit/ daß ich den Grund zeige/ worauff meines Gegners Verwirrung meistentheils beruhe. Und dieses ist die Verkehrung der bekannten Distinction inter voluntatem antecedentem & conseqventem, und die Verdunckelung der Evangelischen Gnaden-Verheissungen/ worinnen sich mein Gegner gantz heßlich bloß gegeben. Es sind aber hiervon unterschiedene Fragen abzuthun. So sey demnach in der Ordnung/ so wir oben angefangen haben/

Die dritte Frage:

Ob der vorgehende Wille conditionata und bedingt sey/ so/ daß er der Menschen Buße/ und den Glauben allezeit mit einschliesse?

§. 1. Was der vorgehende und folgende Gnaden-Wille GOttes heisse/ habe ich bereits in meiner letzten Disputation in etwas erkläret/ so daß Gegner selbst bekennet/ es habe damit alles seine Richtigkeit. Inzwischen/ weil er gleichwohl in dieser Distinction seine Schlupffwinckel suchet/ und entweder solche selbst nicht verstehet/ oder doch zu seinem Vortheil jämmerlich verkehret/ so müssen wir davon die nöthigsten Fundamenta kürtzlich voran schicken/ damit wir im Fortgang nicht aufgehalten werden. Voluntas antecedens, oder der vorgehende Gnaden-Wille GOttes/ wird von Huttero am deutlichsten beschrieben/ qvod sit propositum, consilium & beneplacitum æternum, de salvando universo genere humano, eo-

demqve ex peccato, per Christum liberando, & mediis, ad salutem necessariis, eidem semper offerendis, Loc. Theol. p. 785. Der vorgehende Gnaden-Wille ist der ewige Vorsatz / Raht und Wohlgefallen GOttes / daß gantze Menschliche Geschlecht seelig zu machen / dasselbe durch Christum von der Sünde zuerlösen / und demselben alle zur Erlangung der Seeligkeit nöthige Gnaden-Mittel NB. allezeit anzubieten. Wenn wir ihn also (α) ratione principii betrachten / so begreifft er die drey Heils-Gründe in sich: Als die allgemeine Liebe des Vaters / das allgemeine Verdienst des Sohns / und den allgemeinen Gnaden-Ruff des Heil. Geistes / wie sie beysammen stehen. Rom. V, 5. 6. Gleich wie nun die Heil. Schrifft in Beschreibung dieses Göttlichen Gnaden-Willens / vielerley Redens-Arten führet / und denselben in Ansehung des Vaters / die Liebe GOttes / Joh. III, 16. in Ansehung des Sohns / die Freundlichkeit und Leutseeligkeit GOttes unsers Heylandes / Tit. III, 6. in Ansehung des Heil. Geistes οἰκονομίαν τῆς χάριτος, das Amt der Gnaden / Eph. III, 2. 2. Cor. III, 8. und so ferner nennet: Also sind auch in der Theologie, unterschiedene Nahmen angenommen worden / daß dieser Gnaden-Wille bald heisset: Benevolentia DEI Patris universalis, die allgemeine Liebe des Vaters: affectus DEI collatorius & congregatorius: Item, voluntas DEI prima, oder nach der Form. Conc. Propositum, Consilium, Beneplacitum & Decretum DEI de salute nostra, p. 802. bald Gratia fœderalis, Gratia per Christum acqvisita, die von Christo erworbene Gnade: Sonderlich aber / Gratia Spiritus S. applicatrix, oder auxilium Gratiæ Divinæ. D. i. Der hülffreiche Beystand des Heil. Geistes / u. s. f. Imgleichen Gratia assistens, welche so denn ihre gradus hat / und daher in gratiam prævenientem, præparantem und operantem eingetheilet wird; doch wird dieses alles unter der beystehenden Gnade begriffen / und der beywohnenden Gnade entgegen gesetzt.

Der

Der gewöhnlichste / und aus der Antiqvität angenommene Nahme ist θέλημα προηγέμενον, oder der vorgehende Wille GOttes / welcher ad ceteras gratias janua, oder die Gnaden-Thür genennet wird. vid. Dannh. Hodos. p. 864. (β) Ratione objecti, gehet dieser Gnaden-Wille GOttes auff das gantze Menschliche Geschlecht / oder / wie der Schrifft Redens-Art ist / auff die gantze Welt / Joh. III, 16. d. i. auff alle Menschen / die in der Welt leben / in dem Elend der Sünden stecken / und der heilsamen Gnade bedürfftig sind. Rom. XI, 32. Solcher Gestalt gehet er nicht nur auff die / so die Gnade annehmen / sondern auff alle / die nicht gläuben und seelig werden. Omnibus promiscue beneficia ista DEUS offerri voluit, etiam his, qvi *actu* ipso verbum hoc non audiunt, *actu* non credunt, *actu* non salvantur: imo *his etiam*, qvos sciverat DEUS verbum non audituros, nunqvam credituros, nunqvam etiam salvandos esse. Particularitatem ergo, vel NB. decretum ullum judicii aut reprobationis, in hac antecedente DEI voluntate fingere aut constituere, nefas plane atqve impium fuerit, spricht Hutterus l. c. p. 792. Und aus diesem Fundament wird solcher Gnaden-Wille simplex, indistincta, universalis, imo, universalissime universalis eben daselbst genennet. (γ) Ratione ordinis, schleust dieser Gnaden-Wille keinesweges die ordentliche Mittel aus / und geschiehet etwan irresistibiliter, wie in dem Wercke der Schöpfung. Es werde licht / und es ward licht / Gen. I, 2. sondern er begreifft in sich oblationem mediorum ad salutem necessariorum, nach unsers Hutteri Beschreibung. D. i. Die Darbiethung des Worts und der Heil. Sacramente / daraus der Glaube entstehet. Rom. X, 18. 1. Tim. II, 4. Joh. XVII, 20. Daher sie auch ordinata und ad media determinata von den Theologis genennet wird. (δ) Ratione attributorum, ist derselbige Wille allgemein / allezeit ernstlich / kräfftig / zulänglich / beständig / qvia consistit in me-

diis salutis, homini NB. *semper offerendis*, wie Hutterus redet.

§. 2. Hingegen was voluntatem conseqventem, den folgenden Willen betrifft / so wird derselbe von Huttero beschrieben / qvod sit consilium & decretum DEI æternum de salvandis solis credentibus: damnandis autem, qvi non credunt, in universum omnibus. Und solcher Gestalt begreifft er in sich / den Rahtschluß GOttes / von der Gläubigen Seeligkeit / so denn von der Ungläubigen Verdammnüß. Jener heisset der special Gnaden-Wille / dieser der Gerichts- und Zorn-Wille. Wie bekannt / und schon droben ausgeführet worden.

§. 3. Nur den Unterscheid / welcher sich zwischen den vorgehenden und folgenden Gnaden-Willen GOttes findet / muß ich kürtzlich noch aus unsern Theologis zusammen ziehen / damit hernach klar werde / wie übel / Gegner mit dieser Distinction verfahre. Der Vorgehende begreifft simpliciter alle Menschen / denen GOtt die Gnaden-Mittel anbietet; der Folgende aber siehet auff dieselben Menschen / deren einige die Gnaden-Mittel annehmen / einige aber verwerffen. Jener redet von keiner Verdammung / weil es eine Gottlosigkeit wäre / wie Hutterus oben spricht / daß man in den vorgehenden Willen decreta judicii und reprobationis setzen wolte / sondern von lauter Gnade; dieser aber schleust 2. Decreta in sich / qvorum alterum Evangelicum, nemlich / derer Gläubigen Seeligmachung / alterum legale, der Ungläubigen Verdammung. Der Vorgehende / öffnet den Brunnen wider die Sünde und Unreinigkeit / ladet auch alle darzu ein; der Folgende aber macht diejenigen rein von der Sünde / so sich einfinden; und läst dieselben in der Sünde stecken / welche diesen offnen Brunn verachten. Und also hält jener keinen Unterscheid unter den Menschen / sie mögen kommen / oder nicht kommen / sie mögen verstockt / oder nicht verstockt bleiben / sie mögen glauben / oder nicht glau-

ben

ben wollen. Dieser aber setzet allerdings den Unterscheid/ und macht niemand gerecht/ auch niemand seelig/ als der da dem Gnaden-Ruff folget/ der die Gnaden-Mittel annimt und gläubet. Kurtz darvon zureden/ jener begreifft oblationem mediorum gratiæ, oder die Anbiethung der Gnaden-Mittel/ dieser aber acceptationem mediorum gratiæ, oder die Annehmung der Mittel/ die von GOtt geordnet sind. Daher jener auch generalis und ordinata, dieser aber specialis und hypothetica genennet wird. Spricht man; das heisset ja wohl recht von GOttes Gnaden-Willen philosophiret. Antwort mit nichten. Die Heil. Schrifft hat selbst hiervon so weißlich und behutsam geredet/ daß kein Spruch unter den Gnaden-Verheissungen zufinden/ welches nicht in diese beyden classes könnte vertheilet werden. Zum Exempel/ wenn Christus spricht: **Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium allen Creaturen** / Marc. XVI, 16. So gehöret diese propositia zum vorgehenden Gnaden-Willen GOttes/ denn sie gehet auff alle Menschen/ sie biethet allen die Gnaden-Mittel an/ sie ist unbedingt in absehen der Gläubigen/ oder Ungläubigen. Bald darauff aber/ wenn da folget: **Wer da gläubet und getaufft wird/ der wird seelig werden/ wer aber nicht gläubet/ der wird verdammt** / v. 16. Da eröffnet sich der folgende Wille GOttes/ der theilet die Menschen in Gläubige und Ungläubige; gegen jene offenbaret sich sein special Gnaden-Wille/ gegen diese aber sein Zorn-Wille. Also begreifft dieser die condition des Glaubens und Unglaubens in sich/ und redet nicht mehr von der Anbiethung/ sondern von der Annehmung und Verachtung der Gnade. Ich gebe noch ein Exempel: Wenn Christus spricht: **Also hat GOtt die Welt geliebet/ daß er seinen eingebohrnen Sohn gab**/ Joh. III, 16. Daraus erkennen wir seinen vorgehenden Gnaden-Willen/ wenn er aber hinzu setzet: **Auff daß alle die an ihn gläuben nicht verlohren werden/ sondern das ewige Leben haben**/ so erscheinet hieraus

sein special Gnaden-Wille; wenn es noch weiter heisset: **Wer aber nicht glaubet/ der ist schon gerichtet**/ so erscheinet hieraus/ sein Gerichts-Wille. Ob wir nun wohl keinesweges GOtt zweyerley Willen andichten/ welche nach seinen Wesen und nach der Zeit/ unterschieden wären/ so hat uns GOttes Weißheit doch solches ordentlich offenbahren wollen/ damit wir armen Menschen/ derer Verstand auff einmahl alles nicht begreiffen kan/ auff unterschiedne Weise/ solch Geheimnüß verstehen möchten. Daher wird es auch ein zwiefacher respectus des Göttlichen Willens von etlichen genennet/ so aus dem objectis, nehmlich/ den Menschen entstehen/ davon die Theologi bekümmert sind/ ob er füglicher absolutus und relativus, oder besser universalis und particularis, oder aber mit der alten Kirchen/ antecedens und conseqvens solle genennet werden? Die meisten bleiben bey den letztern/ ob sie schon die andern Redens-Arten nicht verwerffen. Der alte D. Johann Behm, ein Præceptor Calovii, hat die modos discriminis am kürtzesten zusammen gezogen/ daraus man abnehmen solle/ daß in den Göttlichen Willen keine contradiction, sondern nur ein discrimen modale, entstehe. Qvæcunque distingvuntur 1) ut generale & speciale 2) ut indeterminatum & determinatum, 3) ut independens & dependens 4) ut prius & posterius 5) ut τὸ fieri, & τὸ facere 6) ut actus primus & secundus 7) ut affectus & effectus 8) ut oblatio, & oblationis vel *apprehensio* vel *rejectio*, ea sibi mutuo subordinantur: Antecedens & conseqvens voluntas hoc modo distingvuntur Ergo. *Disp. 2. de differ. Promiss. Evang. aph. IV*, 5. Doch ich wil hierinn nicht weitläufftiger seyn.

§. 4. Nun fraget sichs; Ob der vorgehende Gnaden-Wille GOttes conditionata und bedingt sey/ daß er der Menschen Buße und Bekehrung mit einschliesse? Gegner/ damit er seinen Terminum peremptorium behaupten möchte/ machet ihn bedingt. **Der vorgehende Gnaden-Wille GOttes**/ spricht er/ **ist**

zwar

zwar allgemein/ aber mit dieser Bedingung/ NB. soferne die Menschen den Glauben annehmen/ und darinnen beharren/ 2. Beylage p. 25. und wiederum: Man muß den allgemeinen vorhergehenden Gnaden-Willen GOttes nach der Heil. Schrifft recht verstehen/ daß derselbe allezeit sich auff die condition des Glaubens/ und die dazu erforderte Ordnung NB. gründe l. c. p. 27. Item: Es stehet bey den allgemeinen Gnaden-Willen GOttes/ eine condition vom Glauben und Buße 2c. p. 28. Item: Die allgemeine Gnade GOttes schleust die Bedingung des Glaubens ein. p. 31. Und anderweit: Der vorhergehende Wille Gottes wird nicht absolute und ohne Limitation in der H. Schrifft beschrieben. 4te Beyl. p. 97. Der vorgehende Gnaden-Wille ist ordinata, & limitata, d. i. er schleust die Bedingung der Buße und des Glaubens mit ein. 4te Beylag. p. 99. Ja er spricht an einen Orte: Das ist eben was ich wohl hundert mahl gesagt habe/ 4te Beyl. p. 17. Hiermit ist es nicht genung/ sondern er suchet noch eine andere Bedingung/ und limitiret den vorgehenden Gnaden-Willen GOttes auff eine gewisse Zeit/ wenn er schreibet: GOttes Gnade erstreckt sich so weit der Menschen Elend gehet/ aber NB. nicht zu aller Zeit. 2. Beyl. p. 31. Item: Der vorhergehende Gnaden-Wille höret bey den Unbußfertigen/ weil sie die Gnade verworffen/ vor den Tode auff. ibid. pag. 24. So daß er zwar bey den Verstockten einen voluntatem antecedentem zuläst/ aber nur periodicam, ambulatoriam und nicht continuam, der biß an des Menschen Ende reiche.

§. 5. Wir wollen die erstere Condition zuvor beleuchten/ als womit sich Gegner dergestalt vergangen/ daß er unwissend der Arminianer/ und sonderlich derer Reformirten partes, so man Hypotheticos nennet/ vertreten hilfft. Vor jene kan der neue Arminianer Limborch reden; Voluntas DEI antecedens *conditionata* est; vult nimirum DEUS omnium salutem,

tem, *si credant*, Theol. Christ. p. 77. Derer andern Irrthum fasset der seel. Scherzerus kurtz zusammen / und weiset / wie sie eben diese Distinction, zu ihren Vortheil mißbraucht hätten. Corrumpunt hanc distinctionem Hypothetici, spricht er / qvasi voluntas Dei antecedens sit voluntas *conditionata* dandi peccatoribus facultatem credendi, *si credant*, voluntas autem conseqvens sit absolutum decretum non dandi plerisqve illam facultatem, per qvam unicam & solam credunt, qvotcunqve credunt & salvantur. Brev. Huls. p. 460. Das ist: Die Hypothetici verderben diese Distinction, als wenn der vorgehende Gnaden-Wille GOttes ein bedingter Wille sey / der den Sündern wolle das Vermögen zu gläuben geben / si credant, wenn sie gläubten. Der nachfolgende Wille aber sey ein unbedingter Rahtschluß / dadurch er nicht wolle allen mehr das Vermögen verleihen / wodurch sonst alle seelig werden sollen. Pareus wolte auch sein absolutum decretum mit dieser Distinction bedecken / wenn er schrieb: DEus vult reproborum salutem voluntate antecedente, hoc est, si antecedat eorum conversio. Comment. ad Rom. II. v. 4. Das ist: GOtt wil der Verworffenen und Verstockten ihr Heyl nach den vorgehenden Willen / mit diesen Bedinge / wenn ihre Bekehrung vorher gehe: Allein es hat ihn unser seel. Calovius mit grossen Nachdruck begegnet: Hæc voluntas Dei antecedens NB. non est *conditionata*, qvasi DEus velit omnium salutem, si omnes convertantur, sed *categorica*, respiciens homines, qva in communi sorte sunt, sub peccatum conclusi; adeoqve fidei & infidelitatis respectum antevertens, qvorum omnium vult & conversionem & salutem Ezech. XVIII. 11. &c. Conseqvens autem est, non, qvam conseqvitur salus, sed qvæ πρόγνωσιν fidei & infidelitatis in mente divina ordinis ratione, non temporis, subseqvitur, qva vult, ut credentes salventur, increduli damnentur Joh. III, 18.

Marc.

Marc. XVI, 15. Theol. Apost. p. 49. Das ist kürtzlich: Der vorgehende Gnaden-Wille ist nicht bedinglich/ als ob GOtt aller Menschen Heyl wolte mit Bedingung/ wenn sie alle bekehret würden: Sondern er ist unbedingt/ und gehet auff alle Menschen/ welche in dem allgemeinen Fall gerathen/ und unter der Sünde beschlossen liegen. Und hat also noch keine Absicht auff der Menschen Glauben und Unglauben/ sondern er sucht aller Bekehrung/ und verlanget aller Menschen Heyl. u. s. f. Wie wil es nun mein Gegner verantworten/ daß er so beständig den vorgehenden Gnaden-Willen GOttes conditionatam, auch darzu limitatam nennet/ und schreiben darff: Der vorgehende Gnaden-Wille GOttes sey zwar allgemein/ aber mit dieser Bedingung/ so fern die Menschen den Glauben annehmen/ und darinn beharren? Er sehe doch zurück auff die obigen Exempel/ ob er eine Bedingung des Glaubens oder Unglaubens in der Proposition, so den vorgehenden Willen GOttes vorstellet/ antreffen wird. Wenn Christi Worte sind: Gehet hin in alle Welt/ und prediget das Evangelium allen Creaturen/ das war sein vorgehender Gnaden-Wille; wo findet er darinn die Bedingung des Glaubens und der Buße/ als welche durch die Predigt des Evangelii/ erst in der Menschen Hertzen solte erwecket werden. Wenn der Heyland abermahl spricht: Also hat GOtt die Welt geliebet/ daß er seinen eingebohrnen Sohn gab; sol dieses auch so viel seyn/ als: GOtt hatte die Welt geliebet/ mit der Bedingung/ so fern die Menschen den Glauben annehmen/ und darinn beharren/ wie er redet; oder GOtt hat der Welt seinen Sohn geschencket/ mit dem Beding/ dafern die Menschen den Glauben annehmen/ und darinn beharren? Das wäre seltzam. In antecedente voluntate non spectatur illa conditio, schreibet unser Calovius, sed in conseqvente, qva salus promittitur solis credentibus, vel sub conditione fidei in Christum, Bibl. Ill. N. T. p. 708. D. i. in den

vorgehenden Gnaden-Willen GOttes/ ist keine Bedingung anzutreffen/ wohl aber in dem folgenden/ als in welchen das ewige Leben unter der condition des Glaubens versprochen wird. Womit er die Sache zwar kurtz/ aber recht aus dem Grunde gehoben hat.

§. 6. Mein Gegner wendet ein: Der vorgehende Wille GOttes/ wird nicht absolute und ohne limitation in der Schrifft beschrieben. l. c. Antwort: So muß er die Schrifft an denselben Orten gewiß nicht erwogen haben. Ist das nicht absolute und ohne limitation geredet/ wenn es heist: GOtt wil daß allen Menschen geholffen werde/ 1. Tim. II, 4. und solches ist eine Proposition, die zum vorgehenden Gnaden-Willen/ nach aller Geständnüß/ gehöret. Ist das nicht absolute und ohne limitation geredet/ wenn der Apostel spricht: GOtt wil nicht/ daß jemand verlohren werde/ sondern/ daß sich jederman zur Buße bekehre? 2.Pet. III, 9. Denn wie wil doch allhier die condition der Buße eingeschlossen seyn/ daß dieser Gnaden-Wille erst zur Buße führe? In universa Scriptura hoc discrimen inculcatur, schreibet Calovius, *de acqvisitione salutis & applicatione*, ut illam communem faciat omnibus, hanc vero propriam, qvoad actum ipsum fidelium, utqve huic conditionem includat, cum e contra illam, NB. *nunqvam ut conditionatam* proponat; imo conditionatam illa posteriorem facit. Bibl. Illust. ad Joh. III. p. 713.

§. 7. Zwar ist mir nicht unwissend/ daß der vorgehende Wille GOttes/ unterweilen conditionata von den Theologis genennet wird/ und diese Zeugnüsse wird Gegner bald hervorzusuchen wissen. Allein es sind dieselben Theologi auch bereits von D. Behmio, Calovio, Wellero, und andern mehr entschuldiget worden. Inveniuntur sane nonnulli Orthodoxorum, qvi antecedentem Dei voluntatem & promissiones exinde fluentes nominarunt & adhuc nominant *conditionatam*, voce conditionis παχυλῶς & liberius τῷ Absoluto

soluto opposita, hoc sensu: DEum velle omnes homines salvos fieri non absolute & simpliciter, sed conditionate i. e. *ordinate*, ut pœnitentiam agant, & in Christum credant; Pari modo Evangelicas promissiones ex hac Dei voluntate fluentes, esse universales non absolute, & modis omnibus indeterminate, verum sub fidei conditione, *ut credant;* Deum autem paratum & propensum esse omnibus & singulis hominibus hanc fidei conditionem non modo *offerre*, verum & *conferre*. D. Joh. Behmius de Promiss. Evang. Disq. 2. n. VI. Calovii Worte gehen ebenfalls dahin in Bibl. Illustr. ad Joh. III, v. 16. p. 708. Ein gleiches ist auch bey dem seel. Wellero zu finden / Annot. ad Rom. III, p. 152. Kurtz davon zu reden / die alten Theologi, welche den vorgehenden Willen conditionatam nennen / haben sich ehe der Streit mit den Hypotheticis angieng / diese Redens-Art bedienet / und zwar in dieser Meinung: GOtt wolle alle Menschen seelig haben / und zwar (1) daß sie Buße thun / und an Christum glaubten. (2) So wolle GOtt auch allen die Buß-würckende Gnade und den Glauben anbieten / auch geben. Gegners Meinung hingegen ist: GOtt wolle alle Menschen seelig haben / (1) wenn sie gläubten: GOtt wolle aber (2) nicht allen die Buß-würckende Gnade und den Glauben geben / nemlich / den Verstockten in sensu composito, und dieses ist die Haupt-thesis in allen seinen Beylagen. Vid. 3. Beyl. p. 10. Ja / ob er schon das Ansehen haben wil / daß er zugebe: GOtt wolle allen / auch den gäntzlich Verstockten / den Glauben anbieten und geben / so verstehet er doch solche nur in sensu diviso, ehe sie noch in das Gericht der Verstockung gefallen wären: Und heist endlich so viel: GOtt wolle nach seinem allgemeinen Gnaden-Willen / nur die Bekehrlichen bekehren / nur die Bußfertigen zur Buße leiten / nur die Gläubigen zum Glauben bringen / und hiermit fället er in der Hypotheticorum ihren Labyrinth / und macht voluntatem antecedentem particularem, wie es Fridericus Span-

 hemius,

hemius, ein Reformatus selbst in seinen Exercitationibus de gratia universali durchgehends erwiesen.

§. 8. Wir können demnach in den vorgehenden Willen GOttes/ den Glauben und die Buße nicht als eine condition, oder auch/ als causam organicam einschliessen/ sondern er siehet nur den Glauben an/ als *finem externum*, in universale objectum, ex gratuitæ collationis affectu, *introducendum*, wie der seel. D. Behm redet. l. c. Der vorgehende Gnaden-Will führet zum Glauben und zur Buße/ so kan er ja den Glauben und der Buße/ nicht als eine præreqvisitam conditionem in sich schliessen. Und aus diesen Ursachen nennen ihn die Theologi absolute universalem, item categoricam, der seel. D. Hülsemann aber trägt kein Bedencken/ denselben absolutam zu nennen/ nicht ratione irresistabilitatis & exclusionis mediorum; sed ratione conditionis ab homine præreqvisitæ: Voluntas communicandi aliqvam mensuram gratiæ convertentis (qvoad abstractionem prævisæ secuturæ fidei) est *absoluta*, (i.e. a prævisa fide non suspensa) sed decretum dandi illam mensuram gratiæ, qvæ proxime & infallibiliter producit fidem & salutem *non est absolutum*, Brev. c. VIII. p. 435. und in seinem Opere Posthumo erklähret er solches noch deutlicher: Dicimus hunc Amorem esse absolutum duplici ratione, 1. qvod non suspenditur ab ullo hominum merito, 2. qvod neqve ab hominis fide suspenditur, qvod ad effectus attinet proximos, hujus amoris, qvales sunt missio filii, satisfactio pro lapsis, eorundem vocatio & illuminatio, qvoad notitiam intellectus. Hæc omnia enim absolute & *sine conditione* intendi & destinari homini patet ex comparatione a Christo adducta, Joh. III. 15. Qvemadmodum enim inventio, institutio & suspensio serpentis ænei, non suspendebatur ab intuitu Israelitarum in serpentem æneum, sed præcedebant & producebant eum intuitum. &c. Ita ordinatio, missio, exhi-

exhibitio, revelatio sive ostensio Christi Mediatoris neqvaqvam suspenditur a fide vel qvacunqve alia conditione hominis salvandi, sed est beneficium *absolutum*. Ipsa autem salus animæ, sive ipsa sanatio ab ictibus serpentis infernalis omnino suspenditur ab intensione oculorum fidei, qvemadmodum per sanationem suspendebatur ab elevatione corporis: quod notandum est contra qvosdam modernos Calvinianos, concedentes qvidem amoris divini medicinalis universalitatem erga omnes omnino homines, sed negantes absolutudinem &c. Hülsem. Vindic. S. Script. p. 46. sq.

§. 9. Mein Gegner beharret in den Irrthum / und schreibet; **Man muß den allgemeinen vorgehenden Gnaden-Willen recht verstehen / daß derselbe allzeit sich auff die condition des Glaubens / und die darzu erforderte Ordnung gründe.** l. c. Man höre doch; das principium Salutis, und der Heils-Grund / sol sich numehr auff der Menschen Glauben gründen / da sich doch der Glaube auff der allgemeinen Gnade GOttes gründet. Ist das nicht eine umgekehrte Theologie? Der Glaube sol vorher bey den Menschen gegründet seyn / so dann sol die Gnade GOttes allgemein heissen. Denn also folgert er: **Der vorgehende Gnaden-Wille GOttes / ist zwar allgemein / aber mit dieser Bedingung / NB. so fern die Menschen den Glauben annehmen / und darinn beharren.** l. c. Wenn nun bey einem Menschen der Glaube verlohren gehet / auff welchen sich die allgemeine Gnade GOttes gegründet hat / wie er redet / wo wil denn unser Glaube wieder einen Grund finden / wenn wir gefallen sind? Worauff wollen wir unsern Glauben wieder auffrichten und stützen? **Denn die allgemeine Gnade GOttes ist auff den Glauben limitiret / wie er schreibet. 2. Beyl. p. 25.** Erbarm es GOtt / wenn sich die allgemeine Gnade GOttes auff der Menschen Ordnung / und auff der Menschen Beharrung in Glauben

gründen sol / der itzo stehet / Morgen wancket / oder gar hinfällt. Der Philosophus spricht: Qvicqvid primum est in ordine, id non dependet ab eo, qvod posterius est. Oder noch deutlicher: Nulla causa dependet a suo effectu: Atqvi delectio DEI generalis est primum in ordine, imo est causa ratione fidei & conversionis: Ergo non dependet a fide & conversione, ceu suo effectu. Ich widerhole der Leidensium argument, so der seel. Scherzerus rühmet: Qvicqvid est communicati beneficii effectus, illud non potest esse præsupposita conditio vel causa, cur DEUS beneficium redemptionis omnibus hominibus communicare velit. A, fides E. Brev. Hülf. p. 436.

§. 10. Ist der vorgehende Gnaden-Wille GOttes auff den Glauben limitiret / oder wie er redet / gegründet / so folget / daß die Liebe des Vaters nicht auff die Ungläubigen / sondern nur auf die Gläubigen gerichtet sey: daß das Verdienst Christi nicht vor die gantzen Welt / sondern nur vor die Gläubigen geschehen: daß der Gnaden-Ruff des Heil. Geistes nicht an alle / sondern nur an die Gläubigen ergehe / und denen andern allen ein Terminus peremptorius gesetzet sey. Warum? Denn dieses sind die Hauptstücke des vorgehenden Gnaden-Willen GOttes / wie droben aus der Schrifft und unsren Theologis erwiesen. Nun ist das erstere Gegners ausdrückliche assertion, deßhalben ist das folgende absurd und blasphem. Ich rede vor mich so hart nicht / sondern führe seines seel. Herrn Antecessoris Scherzeri Worte: Si voluntas antecedens a prævisa obedientia suspenditur, (ich ziehe die Worte zusammen /) seqvitur omnibus illis, qvi non salvantur, denegatam fuisse, a DEO omnem eluctandi ex miseria sua gratiam, qvod NB. *absurdum & blasphemum est*, Brev. Hulf. p. 437. und was dürffen wir es so weit holen / er sagt es deutlich genung: Der vorgehende Gnaden-Wille GOttes / gehet auch noch die Gefallene / aber dabey bußfertige Sünder an. 2. Beyl. p. 25.

§. 11. Ich schliesse noch einmahl: Ist der vorgehende Gnaden-Wille GOttes hypothetice und bedingt allgemein/ so ist er in der That selbst nicht allgemein; Nun aber ist das erste Gegners ausdrückliche Meinung/ wie sie droben zulesen/ also ist der vorgehende Gnaden-Wille GOttes nicht allgemein/ und da haben wir/ der Reformirten particularität. Die Connexion wil ich mit Calovii Worten erweisen: Si redemptio Christi hypothetice saltem est universalis, revera universalis non est; actus enim, annexam habens conditionem, non tantum incompletus est, sed si conditio illa ipso facto, imo etiam potentia, nulla sit, revera actus ipse erit nullus, Bibl. Ill. N.T. p. 713. D. i. Wenn die Erlösung Christi/ oder die erworbne Gnade Christi/ nur bedingt allgemein ist/ so ist sie gar nicht allgemein/ denn die Sache/ so eine condition bey sich führet/ ist nicht nur unvollkommen/ sondern wenn die condition nicht erfüllt wird/ so fällt die Sache selber weg. Zum E. Wer da gläubet/ der wird seelig: dieser Spruch besteht auff der condition, und wo diese nicht erfüllet wird/ da erfolgt auch keine Seeligkeit. Hingegen: GOtt hat die Welt geliebet/ und ihr seinen Sohn gegeben/ diese proposition ist categorisch und ohne condition, deßhalben bleibet sie universal gegen die Welt/ und alle Menschen/ so lange sie in der Welt sind/ ob sie schon actu nicht gläuben/ wie Hutterus oben redet.

§. 12. Nun lasset uns doch einige Proben sehen/ wie Gegner diese distinction verstanden habe/ damit er sich so hoch rühmet/ und allen seinen Widersachern Hohn spricht/ daß sie dieselbe weder verstehen könten/ noch wolten. Er setzet: Das der Glaube und die Buße zum Genuß der allgemeinen Gnade/ und also zum folgenden Willen gehöre/ 2. Beyl. p. 31. Das ist recht. Hingegen hat er so offt geschrieben/ daß der vorgehende oder allgemeine Gnaden-Wille GOttes/ den Glauben und die Buße einschliesse/ und das ist unrecht. Denn der Glaube und die Buße ist der effect und der Genuß der Gött-

lichen

lichen Gnade / der kan ja nicht auff Seiten GOttes / sondern auff Seiten der Menschen seyn. Er schreibet ferner: Der folgende Wille GOttes ist in Absicht auff des Menschen Glauben oder Unglauben / (Verstockung) fundiret oder gegründet / 3te Beyl. p. 7. und das ist recht; hingegen schreibet er eben dieses von den vorgehenden Willen GOttes: Der vorgehende Wille gründet sich allezeit auff die Bedingung des Glaubens 2. Beyl. p. 27. Item: Der vorgehende Gnaden-Wille GOttes gegen alle Menschen / hat seinen gewissen Termin in Absicht auff der Menschen Glauben / und muthwilligen Verstockung / 2. Beyl. p. 25. und das ist pur falsch. Da sehe man nur / wie er beydes heßlich confundiret / und von dem vorgehenden und nachfolgenden Willen einerley definition giebet. Ist das nicht ein Mischmasch. Was sol man darmit machen? Ich wil es in einen Schluß bringen mit seinen eignen Worten: Welcher Wille GOttes in Absicht auff des Menschen Glauben oder Unglauben fundiret ist / derselbe ist der folgende Wille GOttes / nach seiner gegebnen description l. c. Nun aber ist der vorgehende Wille GOttes auch auff der Menschen Glauben und Unglauben / oder muthwilligen Verstockung fundiret / wiederum nach seiner eignen description, derhalben so ist der vorgehende Gnaden-Wille GOttes der folgende / und der folgende ist bey ihm der vorgehende Wille GOttes. Redet er nun von einem / so redet er auch von dem andern; und daher ist kein Wunder / daß er die Kirche mit seinen Schrifften biß daher so verwirret habe. Heist das nun: Ich muß bekennen / daß keiner unter meinen Wiedersachern / die distinction unter den vorgehenden und nachfolgenden Willen GOttes verstanden habe? Heist das: Ich wil sehen wer Meister in Israel bleiben werde / und vergehet sich doch offt in tyrociniis, welche ihn bereits diejenigen vorgeleget haben / so er gegen sich / als junge Meister verhönen darff. Vid. Herr M. Weisens Schrifftliche

liche Untersuchung/ von den Termin der Gnaden-Zeit. pag. 15.

§. 13. Was sollen wir endlich mit der andern condition machen/ womit Gegner die allgemeine Gnade GOttes auff eine gewisse Lebens-Zeit limitiret/ da diese Gnade Gottes auffhören sol? Gewiß/ so gröblich hat meines Behalts/ noch keiner unter den Hypotheticis geirret. Ich beziehe mich auff alle Gnaden-Verheissungen/ die den vorgehenden Gnaden-Willen GOttes beschreiben/ und verstehe mich zu einem öffentlichen Wiederruff/ so er an einen Orte/ die Bedingung der Zeit/ von den Heil. Geist hinzugethan/ finden wird. Wenn der Heyland spricht/ **GOtt hat die Welt geliebet/ und derselben seinen Sohn geschenckt.** Joh. III, 16. Wo findet sich da die Bedingung der Zeit? Wird nicht ein jeder Verständiger die Worte also annehmen? GOtt hat die Menschen in der Welt geliebet/ und so lange sie der Welt Einwohner heissen? (Ob schon bey den Gläubigen diese Liebe auch nach der Welt bleibet.) Wenn es heist: **GOtt war in Christo/ und versöhnete die Welt mit ihm.** 2.Cor. V, 19. Wo stehet denn hier eine Bedingung der Zeit/ wo sie Gegner nicht darzu setzet? Wenn der Befehl Christi an die Apostel gegeben wird/ gehet hin in alle Welt/ und lehret alle Heyden und tauffet sie/ Matth. XXVIII, 19. so würden wir wider die Anabaptisten schlecht bestehen/ wenn wir von den Heyden eine gewisse Lebens-Zeit bedingen/ und die Kinder davon ausnehmen liessen? Summa/ GOtt lässet bey der Gebuhrt Christi durch die Engel ausruffen: ἐυδοκίαν ἐν ἀνθρώποις, das ist/ **sein Wohlgefallen an den Menschen**/ Luc. II, 14. das ist/ an allen die da Menschen sind/ und auff Erden wohnen. Man erwege nur/ was vor ein schöner Verstand/ in den allgemeinen Gnaden-Verheissungen bleiben wird? Denn hinführo sol der Zusatz gelten: Also hat GOtt die Welt geliebet/ aber nicht allzeit/ Joh. III, 16. Denn die allgemeine Liebe höret bey dem Verstockten/ da er noch in der Welt ist/ schon auff/ und der vorgehende Gna-

den-Wille gehet bey dem Halßstarrigen in diesem Leben schon aus. 3te Beyl. p. 10. Wie wird es aber dort heissen? Kommet her zu mir alle/ die ihr mühseelig und beladen seyd/ Matth. XI, 27. Kommet/ aber nicht alle Zeit: Denn die ihre Sünde nicht fühlen/ wie es Gegner erkläret/ die dürffen allhier nicht kommen/ werden auch nicht eingeladen/ die Gnaden-Thür ist ihnen schon verschlossen. Wie wird aber dieses klingen? GOtt wil das allen Menschen geholffen werde/ und zur Erkäntnüß der Warheit kommen. 1. Tim. II, 4. Es wird eben der Verstand seyn: GOtt wil zwar allen Menschen in der Welt geholffen wissen/ aber nicht allzeit. Er wil zwar/ daß alle zur Erkäntnüß der Warheit kommen sollen/ doch aber nicht alle Zeit/ weil nach ein/ zwey/ oder dreymahligen Tod-Sünden/ der Gnaden-Termin ausläufft: Und der allgemeine Gnaden-Wille/ mit halßstarriger Widersätzlichkeit und gäntzlicher Verstockung ausgeht. l. c. Wie solte aber dieses lauten: Thut Buße/ und gläubet dem Evangelio. Marc. I, 15. Antwort: Der Gnaden-Wille GOttes begreifft eine zwiefache condition in sich/ nemlich/ der Buße und des Glaubens/ so denn die condition der Zeit: Nach der ersten/ wird es also lauten: Thut Buße/ wenn ihr Buße thut/ und gläubet dem Evangelio/ wenn ihr gläubet/ denn der vorgehende Gnaden-Wille GOttes schleust alle Zeit die Bedingung der Buße und des Glaubens mit ein/ 4te Beyl. p. 99. 2te Beyl. p. 31. Nach der andern condition wird es so viel heissen: Thut Buße/ aber nicht alle Zeit/ und gläubt dem Evangelio/ aber nicht alle Zeit. Warum? Denn bey den Halßstarrigen und Verstockten/ höret GOttes Gnaden-Wille auff/ der Gnaden-Termin ist verflossen/ GOtt NB. wil ihnen keine Gnade mehr erzeigen/ 3te Beyl. p. 10. er hat sie ihnen auch nirgend versprochen/ 2te Beyl. p. 6. it. 36. und ob sie schon mitten in der Kirchen das Wort GOttes hören/ so ists doch ohne Verstand geredet/ daß GOttes intention immer bey seinem Worte

sey/

sey/ die Menschen zubekehren/ biß ans Ende: sondern GOttes intention ist nur bey seinem Worte/ die Sünder/ die nach seiner Ordnung es annehmen/ zubekehren/ aber wenn dieselbe beharrlich ausgeschlagen wird/ ist GOttes intention eine andere Krafft des Worts zu erweisen: Was ist das vor eine andere Krafft? Nicht die heilsame Bekehrung/ sondern die Uberzeugung ihrer Boßheit/ ja es verblendet solche böse Leute noch mehr. 3te Beyl. p. 62. & 63. Ist das nicht eine heyllose Lehre!

§. 14. Ich mercke aber eine Ausflucht/ welche Gegner suchen möchte: Denn er wird vorgeben/ daß er bey der ersten condition des Glaubens und der Buße/ nur die Ordnung GOttes verstehe/ welche GOtt in der Menschen Bekehrung gesetzet habe. Allein die Ordnung ist entweder τάξις mediorum recipiendorum, und diese wird in dem vorgehenden Willen GOttes nicht geleugnet/ weil GOtt durch seine ordentliche Gnaden-Mittel die Sünder bekehren wil; daher dieser Wille auch Voluntas ordinata heisset. Oder es ist τάξις mediorum receptorum, da die Mittel der Sünder annimt/ und Buße thut. Mit einem Worte: Gegner bringet die Application der Gnaden-Mittel zum vorgehenden Willen GOttes/ wenn er spricht: Der allgemeine vorgehende Gnaden-Wille GOttes/ gründet sich alle Zeit auff die condition des Glaubens/ und die darzu erforderte Ordnung: NB. Wer Buße thut und gläubt an CHristum/ der wird seelig. 2. Beyl. p. 27. Da haben wir ja eine klare Bekäntnüß/ daß er nicht die Ordnung auff Seiten GOttes/ sondern auff Seiten der Menschen verstehe/ und die würckliche Buße mit zu dem vorgehenden Gnaden-Willen GOttes bringe/ welches ja unerhört ist. Und dieses ist aus den übrigen/ oben angeführten Orten noch mehr zuersehen.

§. 15. Zwar mein Gegner wil subtil seyn/ und einwenden: Der allgemeine Gnaden-Wille GOttes höre absolute und

schlechterdings für sich considerirt nicht auff/ weil aber eine condition darbey stehe / von Glauben und Buße / und diese findet sich bey denen Unbußfertigen und Verstockten nicht/ so höret die application des allgemeinen Gnaden-Willens/ bey solchen Sündern/ wegen ihrer muthwilligen und beharrlichen Widerspänstigkeit auff/ 2. Beyl. pag. 58. Allein wo stehet in der vorgehenden Gnade GOttes eine Condition? Nunqvam in voluntate antecedente spectatur conditio illa, sed in conseqvente, wie unsere Theologi droben geredet haben. Weil nun diese condition bey der allgemeinen Gnade nicht stehet / so höret die Göttliche application des allgemeinen Gnaden-Willens auch nicht auff. Hiernechst/ so folgert er nach seiner alten Weise / ab eventu ad affectum Dei, ab impeditione actus secundi ad negationem actus primi. Folget das? Die Blinden können nicht mehr sehen/ deßhalben scheinet die Sonne nicht mehr. Die Krancken haben dem Gesund-Brunnen verlassen/ und nicht brauchen wollen/ deßhalben ist der Gesund-Brunnen verstopffet worden. Etliche der Israeliten haben die Ehrne-Schlange nicht ansehen wollen/ deßhalben ist sie umgefallen. Wenn uns Gegner nur actum gratiæ divinæ noch übrig lässet/ so kan sein terminus peremptorius nicht fussen/ ob schon das Exercitium gratiæ bey den Halßstarrigen verhindert wird. Etsi gratia DEI ab impœnitente nunqvam applicetur, tamen fuit applicabilis, Rom. III, 3. 2. Tim. II, 13. D. i. Ob schon die Gnade GOttes niemahls von den unbußfertigen ist angenommen worden/ so hat dieselbe doch können erlangt werden/ schreibet Höpffnerus, disp. IX. p. 247. Omnis gratia est efficax actu primo in se. Hæc NB. omni tempore est in vocando operosa. Hæc ad formam gallinæ, pullos suos congregantis, sub alas, peccatores congregat. Hæc expandit ad contradictorium populum manus potentiæ divinæ. Hanc Spiritus S. offert. Hæc & adstat & pulsat ad ostium, ut divina

coha-

cohabitatio & communio apertionem seqvatur. Hæc aufert cor lapideum & dat carneum. Hæc facit, ut audiamus discamusqve a Patre, & ad eum veniamus. Hac vocamur & justificamur secundum propositum Dei, wie der accurate Theologus, D. Dorscheus hievon schreibet/ Pentad. p. 315.

§. 16. Dergleichen ist Gegnern schon mehr/ denn zuviel/ vorgestellet worden/ aber er bleibet dennoch auff seinen Sinnen/ und hat eine neue Redens-Art gefunden/ womit er uns irre machen wil/ das ist eben/ spricht er/ was ich wohl hundertmahl gesetzet/ nemlich/ alle Menschen könten durch GOttes gnädigen vorgehenden Willen bekehret werden/ NB. wenn sie die angetragene Gnade GOttes annehmen/ und derselben nicht wiederstehen wolten. 4te Beyl. p. 117. conf. 3te Beyl. pag. 23. Diese Rede lässet sich wohl hören: Aber er weiß selber nicht/ was er damit machen sol/ er kan auch diesen Streit damit nicht schlichten. Denn halb gehört sie ad voluntatem antecedentem, und ist ohne Bedingung: Die Menschen können alle durch den Göttlichen Willen bekehret werden/ und eben dieses ist unsere Thesis, welche er uns itzo einräumet/ davor er Danck haben sol. Halb aber gehöret sie ad voluntatem conseqventem, und gehet die Menschen an/ da die Bedingung folget: Wenn sie die angetragene Gnade GOttes annehmen/ und derselben nicht wiederstreben wolten. Wil er sich aus dieser perplexität helffen lassen/ so muß er die Gnaden-Verheissungen distingviren. Denn etliche sind propositiones compositæ, welche so wohl den vorgehenden/ als folgenden Willen/ und also die gantze œconomiam salutis vorstellen/ und daher so wohl/ *ut* credant, als/ *si* credant, in sich begreiffen/ dergleichen Exempel wil ich ihm aus Joh. XX, 31. geben: Dieses ist geschrieben/ daß ihr gläubet/ JEsus sey Christus/ der Sohn GOttes/ (so weit gehet/ propositio voluntatis antecedentis) und/ daß ihr durch den Glauben

das Leben habet in seinen Nahmen; (dieses ist propositio voluntatis conseqventis) und führet den conditional character, *si*, verborgner Weise mit sich. Ebener massen ist auch Gegners proposition beschaffen/ sie stellet beyde respectus des Göttl. Willens vor: Die Menschen können alle durch den Göttl. Willen bekehret werden; (das ist der vorgehende Gnaden-Wille) wenn sie die angetragne Gnade GOttes annehmen/ und derselben nicht wiederstreben wollen; (das ist der folgende Wille.) Hingegen propositiones simplices sind/ welche entweder den vorgehenden oder folgenden Willen besonders anzeigen. Zum E. So wahr/ als ich lebe/ ich wil nicht den Tod des Sünders/ sondern daß er sich bekehre und lebe/ Ez. XXX, 11. Dieses ist ein Ausspruch vor sich/ der uns die allgemeine Gnade GOttes vorstellet/ und die Bekehrung nicht als eine condition, sondern als den Endzweck vorleget. Andern Theils: Wo sich der Gottlose bekehret von seinem gottlosen Wesen/ und thut was recht ist/ so sol er ja billig leben. v. 19. Dieses stellet den folgenden Gnaden-Willen allein vor/ daher der Unterscheid deutlich genug ist. Wenn nun Gegner seine obangeführte proposition, zum vorgehenden Gnaden-Willen GOttes ziehet/ und noch darzu setzet/ wie er solches wohl hundert mahl gesprochen/ so muß ich frey bekennen/ daß er auch hundert mahl darinnen geirret habe. Es mögen rechtschaffne Theologi darvon urtheilen. Ja/ wo man nur hinsiehet/ da bringt er solche propositiones zum vorgehenden Willen/ und confundiret dadurch die offenbahrten Göttl. decreta gantz häßlich. Nach den vorgehenden Gnaden-Willen/ spricht er/ wil GOtt auch alle gottlose und verruchte Sünder/ NB. (dafern sie sich bekehren lassen wollen/ und seine angebothene Gnaden-Mittel nicht boßhafftig ausschlagen) seelig haben. 3te Beyl. p. 50. Da sehe man/ wie er den vorgehenden Willen GOttes durch den folgenden beschreibet/ und also keinen Unterscheid zu machen weiß. Nochmahls: GOtt wil NB.

nach

nach seinen vorgehenden allgemeinen Gnaden-Willen/ alle gefallene schwere Sünder/ NB. wenn sie (da gehet der folgende particulier Wille wieder an/ und der sol doch der allgemeine seyn) die angetragene Buß-Gnade annehmen/ und nicht boßhafftig von sich stossen/ wieder zu Gnaden annehmen. 3te Beyl. p. 23. Heist das nicht/ die theuren Gnaden-Schätze/ welche uns GOtt so weißlich unterschieden hat/ schändlicher Weise confundiren? Und dieses hat Gegner seinen eignen Geständnüß nach/ wohl 100 mahl gethan/ da sehe man denn/ wie schön er die Sache verstanden habe.

§. 17. Fraget jemand/ wozu diese Weitläufftigkeit diene? Antwort: Gegentheil aus dem Schlupwinckel heraus zu holen/ dahinter er sich mit dieser distinction auffzuhalten suchet. Denn steht dieses fest/ daß der allgemeine Gnaden-Wille/ gegen die Unbußfertigen und Verstockten/ in ihrer Lebens-Zeit/ illimitata und unbedingt sey/ so kan nicht anders folgen/ als daß er auch die Unbußfertigen und Verstockten/ so lange sie in der Welt leben/ noch begleite. Nun aber kan er den Beweiß aus den bißher angeführtrn Gründen ersehen/ da diese Bedingung/ so wohl ratione objecti, als ratione temporis, widerleget worden/ und also wird er denen Verstockten und allen/ die er darunter verstehet/ die allgemeine Gnade GOttes/ in diesen Leben/ nicht abschneiden können. Noch mehr: Steht dieses fest/ daß die allgemeine Gnade GOttes unbedingt und nicht auff die Gläubigen eingeschrenckt sey/ so habe ich auff 100. Einwürffe meines Gegners geantwortet/ indem er dieses wohl 100. mahl gesagt/ nach seinem eignen Geständnüß. Ja stehet dieses fest/ daß die allgemeine Gnade GOttes unbedingt/ und nicht bloß auf die Gläubigen limitiret sey/ so wil ich gern sehen/ wo der Terminus peremptorius bleiben werde. Denn so lange die allgemeine Liebe GOttes gegen die gantze Welt bleibt/ welcher er seinen Sohn geschencket/ so lange kan ein solch peremptorischer Gnaden-

Termin

Termin nicht bestehen/ sondern muß/ als ein Ens rationis, wieder an seinen Ort gehen/ woher er entsprossen. Doch wir gehen weiter/ und erörtern

Die vierdte Frage:

Ob alle Evangelische Gnaden-Verheissungen mit dieser Bedingung geschehen/ wenn der Mensch GOttes Gnade annehme/ und die Gnaden-Mittel nicht vorsetzlich verwerffe?

§. 1. Die Fragen sind einander sehr verwand/ doch weil mein Gegner hierinn die Kirche so sehr verwirret hat/ ist es der Nothwendigkeit/ hiervon absonderlich zu handeln. Denn da er die Gnaden-Verheissungen GOttes/als: Ich habe kein Gefallen am Tode des Sterbenden. Ez. XVIII, 21--32. Ich habe kein Gefallen am Tod des Gottlosen. c. XXXIII, 11. Also hat GOtt die Welt geliebet ꝛc. Joh. III, 16. GOtt wil daß allen Menschen geholffen werde. 1. Tim. II, 14. Es ist erschienen die heilsame Gnade. Tit. II, 11. GOtt wil nicht/ daß jemand verlohren werde/ sondern daß sich jederman zur Buße bekehre. 2. Pet. III, 9. angeführet hatte/ so sind seine Worte: Alle diese Gnaden-Verheissungen/ (wir haben aber keine herrlichere/ so die allgemeine Liebe GOttes gegen uns klärer vorstellen könten) Alle diese Gnaden-Verheissungen sind in gewisser Ordnung und mit Bedingung geschehen/ wenn der Mensch GOttes Gnade annimmt/ sich bekehren läst/ und gläubt an Christum/ und also nach der Göttlichen Ordnung/ die dargereichten Gnaden-Mittel nicht vorsetzlich und boßhafftig von sich stöst. §. 21. Und hiermit fället er so tieff in derer Reformirten Garn/ daß er hohe Zeit

hat/

hat/ sich wieder heraus zu wickeln. Denn eben diese assertiones findet er bey dem Ursino in Catechesi: Omnes promissiones habent annexam conditionem fidei & pœnitentiæ. p. 485. D. i. Alle Gnaden-Verheissungen sind mit der Bedingung des Glaubens und der Buße geschehen. Ingleichen auch in des Parei commentario ad Rom. c. III, p. 255. Omnes promissiones Evangelicæ annexam habent conditionem fidei & pœnitentiæ; increduli palam excluduntur. So schreibet auch Polanus: Promissio Evangelica est Promissio de continuanda & perficienda in nobis salute, qvam Evangelium proponit, *habens annexam conditionem fidei*, Syntagm. Lib. VI, c. 31. p. 2885. Ich wil ihm aber alsobald des seel. Calovii gründlichen Satz entgegen stellen: Non omnes promissiones Evangelicæ sub hypothesi fidei factæ sunt, sed nonnullæ fidem ipsam & gratiam illuminationis, regenerationis & conversionis promittunt. *Qvod observandum contra Calvinianos tum alios, tum imprimis molliores, & hypotheticos, Bergios, Crocios, Salmurienses, Cameronem, Amyraldum, Tostardum* & asseclas, promissiones Evangelii omnes hypothesin fidei includere asserentes, omnes scilicet constare mutua, atqve fœderali inter Deum & homines restipulatione. Synopsi controv. p. 625. D. i. die Evangelischen Gnaden-Verheissungen sind nicht alle unter der Bedingung des Glaubens geschehen/ sondern etliche versprechen den Glauben selbst/ ingleichen/ die Gnade der Erleuchtung/ der Wiedergeburth und Bekehrung. Welches wohl zumercken/ so wohl wider die härtern/ als andere gelindere Calvinisten/ sonderlich wider die Hypotheticos, &c. Allhier stehn beyde Meinungen gegen einander. Sol ich nun bey meines alten Præceptoris gründlicher und heilsamer Lehre verbleiben/ so er wider die Reformirten vertheidiget/ oder sol ich von Herr D. R. eine neue Theologie lernen/ welcher mit unsern Widersachern an frembden Joche ziehet?

Die Sache ist der Mühe werth / daß man sie in etwas überlege.

§. 2. Es ist bekannt / auch von Gegnern selbst in etwas berühret worden / daß unsere Theologi, die Gnaden-Verheissungen / in eine zwiefache Gattung abtheilen. In der ersten setzen sie diejenigen / welche von der Gnade GOttes / von Christi Verdienst / von dem Gnaden-Ruff des Heil. Geistes handeln / und dem Menschen die Gnade der Erleuchtung / der Wiedergeburth / der Buße und des Glaubens antragen. Solche nennen die Theologi simpliciter universales, wie Höpffnerus LL. CC. p. 428. ja simplicissime universales, wie Hutterus in F. C. p. 1238. Und dahin ziehen sie eben die Gnaden-Verheissungen / welche unser Gegner zuvor angeführet / und insgesamt Bedingte genennet hatte / als Ezech. XVIII, 32. Joh. III, 16. 1. Tim. II, 4. &c. Hingegen die andere Gattung / begreiffet diejenigen Gnaden-Verheissungen / welche die Application der Gnaden-Mittel / und also die Bedingung des Glaubens / auff Seiten der Menschen / mit einschliessen. Dahin gehören alle diejenigen Sprüche / welche die condition des Glaubens und der Bekehrung in sich fassen / als Joh. III, 16. **Daß alle die an ihn gläuben nicht verlohren werden.** Joh. V, 24. **Wer mein Wort höret und gläubet / der hat das ewige Leben.** Joh. VI, 40. **Das ist der Wille des Vaters / der mich gesand hat / daß wer den Sohn siehet und gläubet an ihn / der hat das ewige Leben /** und so ferner. Von diesen und dergleichen Sprüchen judiciret Hutterus mit grossem Nachdruck: Sunt hæ promissiones (qvas modo allegavimus) universales non simpliciter, sed determinate: nempe limitate expressa fidei notatione: ac proinde *ad voluntatem DEI conseqventem* rectissime referuntur: qvemadmodum promissiones primi generis *ad voluntatem DEI antecedentem* pertinent. l. c. Dieses ist gewiß ein heilsamer Unterricht / daraus wir sehen / wie die erste Gattung der Verheissungen / den vorgehenden Gnaden-

Willen

Willen Gottes anzeigen / diese aber den folgenden Willen GOttes / von der Menschen Seeligkeit / eröffnen. Lyserus fasset nach seiner Art / beydes sehr kurtz zusammen: Distinctæ promissiones in Scripturis inveniuntur, quædam enim sunt *mere universales*, DEI intentionem declarantes, qvod omnium salutem, etiam morientium, velit, Ez. XXXIII, 11. Filium illis miserit, & eos vocaverit, Matth. XXVIII, 20. Luc. XXVI, 47. qvædam vero sunt *conditionatæ*, ut applicationem ipso actu subseqventem respiciant, sicqve ex parte Subjecti fidem reqvirant. System. p. 788.

§. 3. Nun wollen wir doch wunders halben sehen / wie Herr D. R. mit diesen Gnaden-Verheissungen umgehet. Denn weil er wohl mercket / daß wir in denenselben unsere Vormauer finden / so versucht er sein äusserstes / dieselben zu schwächen / damit nur der Terminus peremptorius bestehen möge. Anfänglich hat er die obberührten allgemeinen Verheissungen / als Ezech. XVIII, 23. c. XXXIII, 11. 12. Jo. III, 16. Tit. II, 11. 1. Tim. II, 4. 2. Pet. III, 9. in seiner ersten disputation angeführet / und daraus die unendliche Gnade GOttes / wie auch die wiederholte Anbietung der Gnaden-Mittel bestätiget. §. l. c. Ja / er hat den Unterscheid / derer Gnaden-Verheissungen eben daselbst §. 45. aus Höpfnero bemercket / und mit demselben die itzt angeführten Sprüche simpliciter universal, oder unbedingt allgemeine / ausdrücklich genennet. So lag ihm auch Höpfneri Erinnerung vor Augen / die er von diesen Verheissungen daselbst führet: Non probamus Calvinianorum explicationem, qvi talia dicta tantum de credentibus exponunt. D. i. Wir können der Calvinisten Auslegungen nicht dulden / welche solche Verheissungen / nur von den Gläubigen verstehen. Loc. XXIX. p. 428. Jedennoch aber / gehet er nichts destoweniger hiervon ab / und vergisset seiner so gar / daß er in dem Vortrag / so kurtz darauff erfolgete / schreiben darff; Alle diese Gnaden-Verheissungen / wie er sie zuvor angeführet / und

simpliciter universales, oder unbedingt allgemeine genennet hatte/) alle diese sind in gewisser Ordnung/ und mit Bedingung geschehen/ NB. wenn der Mensch GOttes Gnade annimt/ sich bekehren läst/ und gläubet an Christum ꝛc. Daß die obangeführte Sprüche τάξιν mediorum, oder die ordentlichen Gnaden-Mittel in sich begreiffen/ und solcher Gestalt nicht irresistibiliter den Menschen bekehren/ davon wird niemand streiten; daß sie aber mit Bedingung des Glaubens und der Bekehrung geschehen/ und also nur auff die Gläubigen gerichtet seyn/ das ist falsch/ und streitet wider ihn selbst/ da er sie zuvor ausdrücklich mit unsern Theologis unter die simpliciter universales, das ist/ unter die Unbedingt allgemeine gesetzet hatte. Und damit fället er auff die Particularität der Gnaden GOttes/ welche in unserer Kirchen niemahls ist erhöret/ geschweige denn geduldet worden.

§. 4. Zwar es schien in der 3ten Beyl. p. 6. als hätte sich Gegner eines bessern besonnen/ und theilet die Gnaden-Verheissungen wieder etwas richtiger ein/ wie er ehemahls noch Höpfneri Anführung gethan hatte. Denn da bringet er eben diese Sprüche/ Ez. XVIII. XXX. Joh. III. 1. Tim. II. 2. Petr. III. und nennet sie wiederum/ schlechterdings allgemeine Gnaden-Verheissungen/ welche des gantze Menschliche Geschlechte angiengen/ und NB. den vorgehenden allgemeinen Gnaden-Willen zur norm und Richtschnur hätten. Hingegen aber diese/ Joh. III, 16. 18. wer an ihn gläubet/ der wird nicht verlohren/ Marc. XVI, 16. wer gläubet/ wird seelig; referiret er unter die andere Classe, so mit gewisser Bedingung universal und allgemein hiessen; setzet auch darzu/ daß solche den folgenden Willen zur Richtschnur hätten. p. 7. Allein was geschiehet? Man darff nur etliche Zeilen fort lesen/ so lencket er wieder um/ wie einer der den Weg nicht weiß/ und ziehet eben die Sprüche/ Joh. III, 16. 18. Marc. XVI, 16. die er nur p. 6. zum nachfolgenden Willen GOttes gebracht hatte/ wieder

zum vorgehenden Willen GOttes/ wie es seine ausdrücklichen Worte geben: p. 7. Drum bleibet NB. der vorgehende Wille GOttes abermahl allezeit fest: Wer gläubet/ wird seelig/ wer nicht gläubet/ der wird verdammet/ Joh. III, 18. Marc. XVI, 16. da sol der vorgehende Wille durch die conditional Sprüche angedeutet werden. Hier urtheile ein vernünfftiger Leser/ wie Gegner die Sache verstehen müsse/ deren Erkäntnüß er doch allen seinen Gegnern/ so hochmüthig abgesprochen hat.

§. 5. Ja es bleibet noch hierbey nicht/ sondern die offt angeführten allgemeinen Gnaden-Verheissungen/ als Ez XVIII. XXX. 1. Tim. II. 2. Petr. III. &c. die er einmahl simpliciter universales, nachmahls aber wieder conditionate universales genennet hatte/ ziehet er in der 4ten Beyl. aufs neue an/ und macht sie wiederum bedingt/ indem er als eine falsche persvasion angiebet/ daß man die oberzehlten allgemeinen Gnaden-Verheissungen Ez. XVIII. & XXX. 1 Tim. II. 2. Petr. III. absolute und schlechthin/ ohne die vorgesetzte Ordnung der Buße und des Glaubens/ der darbey an Seiten des Menschen erfordert würde/ verstünde/ und hält es vor was unbesonnenes/ wie daselbst seine Worte können angesehen werden. Ja er eyfert noch darzu/ (möchte man das nicht einen Eyfer mit Unverstand nennen/ den er mir/ gleich anfangs/ so unverdienter Weise beymisset/) da führen sie (heist es/) die Sprüche von der allgemeinen Gnade des vorhergehenden Willens GOttes/ vom Verdienst Christi an/ welche doch NB. allezeit die condition der Buße und des Glaubens/ mit einschliessen/ welche bey gantz verstockten Sündern nicht zu finden. Præf. §. 5. Man lasse mir dieses eine Prophetische/ Apostolische/ Evangelische und Lutherische Lehre seyn/ welche uns die theuern Gnaden-Verheissungen so offt confundirt/ so zerrüttet/ so limitiret/ bald absolut, bald conditional machet/ ich muß bekennen/ daß Gegner nicht wisse/ wo er zu Hause ist. Man bedencke/ er

wil die Sache aus dem Grunde verstehen/ und hat dennoch den Christlichen Leser fünffmahl nach einander geteuschet und verworren: einmahl heissen sie/mit Höpfnero, simpliciter universales, in der I. Disput. zum andern/ werden sie alle mit einander limitate universales und bedingt gemacht/ in dem Vortrag. Drittens/ werden sie wiederum simpliciter universales, in der 3. Beylage. Vierdtens/ werden sie wiederum bedingt/ und dabey ists bißher geblieben. Fünfftens/ so werden dieselben/ so eigentlich nach der Schrifft und unsern Theologis bedingt seyn/ bald zum vorgehenden/ bald zum nachfolgenden Willen GOttes/ das ist/ bald ad simpliciter universales, bald wieder ad limitate universales referiret/ und das sol doch heissen: ich hab es gründlich erwiesen.

§. 6. So behalten wir nach Herr D. R. seinen bißher publicirten Beylagen/ keine Gnaden-Verheissungen mehr/ welche simpliciter universales hiessen/ sondern sie sind nach seiner letztern retractation, allezeit limitate, mit der condition der Buße und des Glaubens/ zuverstehen. Also haben wir nach seiner Meinung nur einen limirten und eingeschrenckten Grund/ darauff unsern Glauben und unsere Buße beruhe. Höpfnerus setzet einen Canonem: Promissiones Evangelicæ sunt fundamentum fidei. Die allgemeinen Gnaden-Verheissungen/ sind der Grund des Glaubens. l. c. Wird uns nun dieser Grund limitiret und umschrencket/ so erbarm es GOtt/ wie es um unsern Glauben stehen werde. Ich wolte es zwar als eine Ubereilung bey der Vielschreiberey gern entschuldiget/ und aus Christlicher Liebe übersehen haben/ allein da der Mann auf seinen Irrthum so halßstarrig wird/ und uns gar ein neues Evangelium andichtet/ darbey so unverschämter Weise schmähet und lästert/ so muß sein Gewirre der rechtgläubigen Kirchen vor Augen geleget werden/ damit sie die Geister prüfen lerne.

§. 7. Ich wil ihm nur noch eines vorhalten/ wie er mit solchen Evangelischen Sprüchen verfahre. Es hatte ihn Hr. Roßteuscher

teuſchet in ſeiner gelehrten Diſſertation de Novat. vet. & mod. §. 9. die obangezogenen Schrifft-Stellen: GOtt wil nicht den Tod des Sünders / und andere dergleichen mehr / nochmahln eingeſchärffet; was thut Gegner? Er dencket wunder / wie gründlich er ſolches beantwortet habe / wenn er dieſe herrliche Gnaden-Verheiſſung abermahl limitiret / und auff die Bußfertigen ziehet: DEus nullius peccatoris NB. *convertibilis* & *pœnitentis*, mortem vult, NB. puta *voluntate antecedente*, ut *D. Geierus*, diſtingvendum cenſuit. Epiſt. p. 23. Das heiſt: **GOtt wil nicht den Tod des Sünders / nemlich / des bekehrlichen und bußfertigen Sünders / und zwar nach den vorgehenden Gnaden-Willen / wie Herr D. Geier hat diſtingviret.** Da haben wir einen Hypotheticum auff friſcher That. Denn eben alſo conditioniren und limitiren dieſen Spruch die Amyraldiſten: Qvotiescunqve illud objiciunt: nolo mortem peccatoris, ſemper reſpondebimus, ſupplendum eſſe, *qvi convertitur*. Theſaur. diſp. Sedan. P. I. p. 106. D. i. **Auff den Spruch: Jch wil nicht den Tod des Sünders / wollen wir immer antworten: nemlich / des bekehrlichen Sünders.** Hiernechſt legt er wieder an den Tag / daß er nicht verſtehe / was voluntas antecedens ſey. Denn der vorgehende Wille iſt univerſal, und gehet auff alle; allhier begreifft er aber nur die Bußfertigen / und wird alſo allgemein / und nicht allgemein gemacht. Der vorgehende Gnaden-Wille ſpecificiret weder bußfertige / noch unbußfertige Sünder / ſondern gehet auff die gantze Welt: allhier aber determiniret er nur die Bußfertigen / ſo GOtt bekehret haben wolle / der Unbußfertigen gedenckt er nicht / und ſol doch heiſſen der vorgehende allgemeine Gnaden-Wille. Endlich / damit der Jrrthum eine auctorität gewinne / ſo muß der ſeel. D. Geierus ſeinen Nahmen dazu hergeben. Der wehrte Theologus, redet ſo gründlich von dieſer diſtinction, als man nur wünſchen kan: Expende hic doctrinam

de

de voluntate antecedente & conseqvente in artic. de prædestinatione. Juxta illam namqve DEus non vult mortem peccatoris Ez. XVIII. ult. XXXIII. 11. juxta hanc vero mortem incorrigibilium ridet. Prov. I, 4. Comm. in Prov. p. 74. Gegner aber flicket die limitation de peccatore *convertibili & pœnitente* mit ein/ und dichtet diesem Theologo eben den Irrthum an/ als ob er die allgemeine Gnade GOttes auch nur auff die bußfertigen Sünder restringiret/ und denen übrigen einen Terminum peremptorium gesetzet habe. Wenn man mit den verstorbnen Theologis, so unchristlich verfähret/ was Wunder ist es/ daß die Lebenden so geschmähet werden?

§. 8. Wil man noch etwas mehres hören/ aus der terministischen Theologie, wie sie die allgemeinen Gnaden-Verheissungen schmälere und einschrencke? So wil ich aus so grosser Menge nur noch etwas weniges anführen/ damit ich des Lesers Gedult nicht mißbrauche. Was heist der Spruch? Die Güte des HErrn ist/ das wir nicht gar aus seyn/ und seine Barmhertzigkeit hat noch kein Ende/ sondern sie ist alle Morgen neu/ Thren. III, 22. 23. Semper respondebimus supplendum esse, *qvi convertitur*, wir müssen allemahl antworten/ mit dem Zusatz: von den bekehrlichen Sündern/ wie die Reformirten droben ihre Ausflucht hatten. Und dieses ist auch meines Gegners Antwort: Misericordiæ Dei non sunt finitæ, puta: *convertibili & pœnitenti* præsto sunt. Epist. p. 24. Die Güte des HErrn ist alle Morgen neu/ puta, bey dem bekehrlichen Sündern/ und damit sol die Sache gehoben seyn. Was heisset aber dieses bey dem Apostel Paulo? Verachtestu den Reichthum seiner Güte und Langmuth/ weist du nicht/ das dich GOttes Güte zur Buße leite? Rom. II, 4. Semper respondebimus: *qvi convertitur*. Wir wollen abermahl antworten/ der Apostel handele von dem bekehrlichen Sünder/ und dieses thut mein Gegner auch: Tolerantia peccatorum DEI longanimitatem & sapientiam arguit, &

pecca-

peccatores NB. *convertibiles* ad pœnitentiam invitat, Epist. p. 27. Die Gedult GOttes gegen die Sünder zeiget seine Langmuth und Weißheit an/ und leitet freylich die Sünder zur Buße/ aber NB. die Bekehrlichen. Doch es würde noch artiger klingen/ wenn das Synonymum, die Bußfertigen/ wie in den vorigen Exempeln/ wäre hinzugesetzt worden/ denn also hiesse der Spruch; weist du nicht/ daß dich Bekehrlichen und Bußfertigen die Güte GOttes zur Buße leitet?

§. 9. Es findet sich noch ein schöner Gnaden-Spruch/ damit Christus alle und jede einladet/ und zu sich ruffet: Kommet her zu mir alle/ die ihr mühseelig und beladen seyd/ ich wil euch erqvicken/ Matth. XI, 28. von welchen unsere Theologi beständig glossiren/ daß er auch diejenigen angehe/ welche halßstarrig sind/ und ihre Sünden-Last nicht fühlen. D. Calovius ad h. l. Lyserus Syst. p. 1340. Weil nun Gegner mercket/ daß seine penitus indurati, seine inconvertibiles, seine Wahnsinnigen/ und wie sie mehr heissen/ auch möchten darunter begriffen seyn/ so findet er keinen bessern Raht/ als diesen: Semper respondebimus, supplendum esse: *qvi convertitur:* wir müssen bey der vorigen Antwort bleiben/ und sprechen/ er rede auch von den Bekehrlichen und Bußfertigen. Und dies geschieht/ wenn Gegner vorgiebt/ daß Christus diese ruffe/ die Buße thun wollen/ und also sensu ampliativo, wie man in der Logic redet/ bußfertig genennet werden könnten/ er ruffet sie/ spricht er/ als zur Buße und Gnade tüchtige Leute. 3te Beyl. p. 57. Allein woher haben sie denn solche Tüchtigkeit zur Buße/ daß ich fragen mag. Sind sie so tüchtige Leute zur Buße/ daß sie Buße thun wollen von Natur/ und ehe sie GOtt ruffet/ so hat Pelagius gewonnen/ dessen Irrsatz war/ daß sich der Mensch aus natürlichen Kräfften bekehren könnte. Oder haben sie ihre Tüchtigkeit von der Gnade GOttes/ als der da giebt das Wollen und Vollbringen/ Philipp. II, 13. so kan kein anderer Verstand der Worte Christi

folgen/

folgen/ als dieser: Kommet her zu mir alle/ die ich habe zur Buße tüchtig machen wollen; Kommet her zu mir alle/ die ich habe durch meine Gnade/ zur Gnade ein laden wollen/ und die ihr bußfertig seyd/ sensu ampliativo, wie man in der Logic redet/ d. i. die ihr noch nicht Bußfertige seyd/ jedoch Candidati der Buße heisset/ und hinführo Bußfertige werden könnet. 3. Beyl. p. 57.

§. 10. Ich kan noch nicht davon auffhören/ weil mein Gegner auch noch nicht abläst/ die allgemeinen Gnaden-Verheissungen also zu conditioniren/ und darauff den Terminum peremptorium zu bauen. Es ist ein herrlicher Spruch/ und gehöret/ seinem eignen Geständnüß nach/ zum vorgehenden Gnaden-Willen: Ich strecke meine Hand aus/ den gantzen Tag/ zu einen ungehorsamen Volck/ ein Volck daß mich entrüstet/ und immer für meinem Angesicht den Götzen opffert. Es. LXV, 2. Das waren ja gewiß nicht Bußfertige: was ist aber Gegners Antwort hierauff. Er muß abermahl sein Rädlein drehen; DEUS voluit Judæos hactenus idololatras, NB. *sed si pæniteant*, in gratiam recipere. Epist. p. 24. D. i. GOtt hat wollen die abgöttischen Jüden/ NB. aber die da würden Buße thun/ zu Gnaden annehmen. Und noch einmahl ist seine Antwort: Dieser Spruch handelt von mortaliter relapsis, adhuc convertibilibus, zu solchen/ recket GOtt den gantzen Tag/ das ist/ offte seine Hände aus. Anmerck. über Wittenb. Resp. p. 12. sq. Also bleibt es bey der vorigen Antwort: Semper respondebimus, de convertibilibus; und kömmt noch eine fallacia Elenchi darzu; als wenn die Frage wäre: Ob GOtt alle/ die der Buß-würckenden Gnade folgen/ wolle zu Gnaden annehmen/ da doch dies die Frage nicht ist/ sondern das ist der Scrupel: Ob GOtt die Buß in allen und jeden würcken wolle? Ob er seine Hand den gantzen Tag/ d. i. allezeit und immer auffs neue/ zu einem ungehorsam Volck ausstrecken wolle? Und dieses wird in dem anzognen Spruche

behau-

behauptet. Denn also hat ihn Herr D. Spener auch erkläret/ von welchen mein Gegner ja nicht abgehen wird: Es heisset Es. LXV, 2. Ich recke meine Hand aus den gantzen Tag/ d. i. immer wieder auffs neue. Glaubens-Lehr. p. 110.

§. 11. Spricht jemand/ es geschehe dem Auctori zuviel/ oder man affingire ihm etwas/ præter intentionem, der beliebe die Oerter selbst nachzuschlagen/ es solte mir leid seyn/ hierinn wider die Christliche Liebe zu handeln/ oder er besehe noch die jüngsthin edirte Paræneſin alteram, die mir gleich itzo zu Händen kömmt/ da bleibt er nochmahls darbey: Apud Ezechielem l. c. agi cum convertendis ſeu convertibilibus. D. i. GOtt wolle nur den Tod des bekehrlichen Sünders/ daß er sich bekehre. p. 17. Ist das nicht eine abentheuerliche interpretation? Wird jemand ferner einwenden: Es wären gleichwohl noch derer allgemeinen Gnaden-Verheissungen mehr in der Heil. Schrifft/ er könte sie durchgehends doch nicht auff die Bußfertigen gezogen haben. Allerdings sind derselben noch mehr/ und hat Herr Roßteuscher der vornehmsten einige zusammen getragen/ als Eſ. XXXI, 6. Kehret um ihr Kinder Israel ꝛc. Jer. III, 1. Doch komme wieder zu mir. Act. XVII, 30. GOtt gebeut allen Menschen an allen Enden Buße zu thun/ ꝛc. Aus diesen und dergleichen/ war klärlich erwiesen worden/ daß der Wille GOttes die Sünder zubekehren/ nicht allein auff die Bußfertigen/ sondern auch auff die Verstockten gehe/ und niemahls im Leben auffhöre. Was hat aber Gegner darauff geantwortet? Es bleibt noch wie zuvor: Semper reſpondebimus: *qui convertitur*. Er wil der Sache überhaupt abhelffen: Dicta hæc gratiam DEI revocatricem eſſe univerſalem, ac voluntate ejus antecedente gratioſiſſima ad omnes peccatores, etiam relapſos, ſed NB. *pœnitentes* pertinere, nemo ſanæ mentis negare auſit, Ep. pag. 23. D. i. Das wird kein kluger Mensch läugnen/ daß diese Sprüche darthun/ die wiederruffende Gnade sey allgemein/ und gehöre

nach seinem vorgehenden Willen/ auff alle gefallene Sünder/ NB. die bekehrlich und bußfertig sind. Da haben wir die Sache überhaupt abgethan/ es solle dabey bleiben/ daß GOtt nur die bußfertigen Sünder wieder zu sich ruffe. D. i. wie er redet in sensu ampliativo, die noch nicht bußfertig sind/ jedoch/ gewiß noch sollen bekehret werden.

§. 12. Zwar wenn ihm dieses von Herr D. Ittigen vorgehalten wird/ so nennet er solches Schmäh-Worte/ und so gar ἀῤῥωςίαν τῆς διανοίας, i. e. eine Schwachheit am Verstande/ (So unhöfflich begegnet uns der Mann!) distingvirt deßhalben aus grosser Ungedult/ inter oblationem gratiæ seriam, & ejusdem participationem seu fructum. Utrumqve ego citatis verbis assero: Gratiam DEI salutiferam omnibus peccatoribus ex voluntate DEI antecedente offerri, etiam relapsis; *sed pœnitentes ejusdem fieri participes*, ac fructum sentire salutarem, non vero induratos: *Paræn. pag. 14.* D. i. Es sey ein anders/ die ernstliche Anbietung der Gnade/ ein anders aber/ derselben Geniessung/ er rede in vor angezogenen Orte von beyden: wie daß allen Sündern/ auch den Gefallenen / die heilsame Gnade GOttes / nach dem vorgehenden Willen angeboten werde/ aber nur die Bußfertigen/ und nicht die Verstockten/ gelangten zu derselben Geniessung. Allein/ ob schon die Distinction richtig ist/ so kan er doch dadurch seinen Irrthum nicht heben/ sondern er verändert abermahln den Statum controversiæ. Denn ob die Bußfertigen der Gnade GOttes theilhafftig werden und geniessen/ davon ist nicht die Frage unter uns/ sondern von der obligation, ob GOtt allen und jeden/ auch so gar den Verstockten/ seine Gnade biß ans Ende verleihen wolle? Und dieses hat er in der obigen Antwort geläugnet/ und den vorgehenden Gnaden-Willen GOttes ausdrücklich nur auff die bußfertigen gefallenen Sünder limitirt und gezogen: Dicta hæc (testantur) gratiam DEI revocatricem esse universalem ac voluntate

ejus

ejus antecedente ad omnes peccatores etiam relapsos, sed NB. *pœnitentes* pertinere. Da saget er ja mit klaren Worten/ daß die obigen Sprüche/ so von der oblation der Gnade handeln/ nach dem vorgehenden allgemeinen und wiederruffenden Willen GOttes/ nur die bußfertigen gefallenen Sünder angehe. Also hat er mit seiner Distinction, so viel denn nichts ausgerichtet/ sondern er bleibet in den Irrthum stecken/ welchen die Unsrigen schon längst an den ältern Reformirten verworffen haben. Ich wil ihm seine Reden in Terminis bey ihnen zeigen: Promissio Evangelica est universalis, *sed credentibus*, spricht Polanus, Synt. LVI, c. 31. p. 2885. Und die Helvetische Confession: Promissiones DEI sunt universales *sed fidelibus* c. X. p. 15. Beydes heist so viel / als Gegner bißher gesagt / und verstritten hat: Die Verheissungen GOttes sind allgemein/ aber denen Gläubigen. Gleiches hat Ursinus, in catechesi: Promissio gratiæ est universalis, respectu *credentium* h. e. pertinet ad omnes credentes. p. 207, 402. seq. Ich wüste nicht/ wie sein Irrthum eine nähere Verwandschafft haben könte/ als mit diesem/ weßhalben er der rechtgläubigen Kirchen schwere Rechenschafft zugeben hat.

§. 13. Endlich sol noch dieses vor ihm stehen/ womit er die Gnade GOttes zu limitiren/ und einzuschräncken suchet/ wenn er den Spruch anziehet Luc. I, 50. Seine Barmhertzigkeit währet immer für und und für/ bey denen/ die ihn fürchten. Daraus wil er wieder schliessen/ gratiam & misericordiam Dei esse ordinatam & limitate intelligendam, qvod Maria in cantico suo Luc. I, 50. innuit, Epist. p. 29. da solten wir sehen/ spricht er/ daß die Barmhertzigkeit GOttes nur auf die Gottesfürchtigen/ wie er solches mit grossen Buchstaben drucken läst/ geordnet und limitiret wäre. Allein siehet er denn nicht/ daß der Spruch von der special Gnade GOttes rede/ die bey den Gläubigen freylich für und für/

ja in Ewigkeit bleibet: Und dahin gehöret auch der Spruch Davids / den sie uns so offt vorwerffen: Die Gnade aber des HErrn währet von Ewigkeit / NB. über die so ihn fürchten. Ps. CIII, 17. Dieses ist ebenfalls die special Gnade / die sich bey denen findet / so die allgemeine Gnade GOttes angenommen haben / und also unter den folgenden Gnaden-Willen GOttes stehen. Wer wil aber daraus schliessen; derohalben muß die allgemeine Gnade und Barmhertzigkeit nur auff die Frommen geordnet und limitiret werden? Das letzte / womit er sich noch retten wil / ist dieses: Omnes permissiones gratiæ, qvantum ad usum & fructum attinet limitatas esse, Joh. III, 18. Marc. XVI, 16. Paræn. p. 11. das ist: Es wären dennoch alle Gnaden-Verheissungen limitirt und eingeschränckt / wenn man auff der Menschen Genuß und Frucht sehen wolte. ll. cc. Aber man solte bald ungeduldig werden / über so handgreifflichen Irrthümern. Er allegiret die conditional Sprüche / Wer gläubt wird seelig 2c. Marc. XVI, 16. Joh. III, 16. und daher schliesset er auff alle / die von der allgemeinen Gnade GOttes handeln / NB. omnes promissiones gratiæ, qvantum ad usum & fructum attinet limitatas esse. Also confundiret er / was er droben distingviret hatte / und limitiret / was er vorhin vor universal gehalten hatte. Summa / der Terminus peremptorius bringt ihn so weit / daß er sich nicht mehr weiß zuhelffen. Doch wir müssen weiter gehen.

Die fünffte Frage:

Ob der vorgehende Gnaden-Wille GOttes bey den Verstockten in diesem Leben noch auffhöre?

§. 1. Dieses ist eine der wichtigsten Fragen / indem mein Gegner fest darauff bestehet / daß durch den folgenden Gerichts-

Willen/ nicht nur die special Gnade/ sondern auch die allgemeine Gnade GOttes dem gantz verstockten Sünder entzogen werden. Bey denen Unbekehrlichen/ Halßstarrigen/ und Unbußfertigen/ weil sie seine Gnade beharrlich verworffen/ höret der vorgehende Gnaden-Wille auff. 2. Beyl. p. 24. Item: Da die Sünder in das Gericht der Verstockung gefallen/ gehet die allgemeine Gnade aus/ und fänget der folgende Straff-Wille schon in diesen Leben an. 3. Beyl. p. 63. Item: Es ist ein grosser Irrthum/ wenn manche sagen/ die allgemeinen Gnaden-Verheissungen/ gehen bey allen unbußfertigen Sündern/ sie mögen verstockt oder nicht verseyn/ biß an ihr Lebens-Ende. l. c. p. 56.

§. 2. Gleichwie aber Gegner in allen Dingen auff der Theologen Auctorität sich beziehet/ also meinet er auch allhie gewonnen zu haben/ wenn er des seel. Hülsemanni Worte vor sich anführet/ welcher seinen Bedüncken nach einen Terminum des vorgehenden Willen GOttes setzen solle. Es soll ihn aber dieser Ort so Schamroth machen/ daß er sich hinführo gewiß scheuen wird/ solchen wieder anzuführen. Der Ort ist dieser/ welchen Gegner in allen seinen Schrifften/ auch nur letzt in der andern Parænesi p. 11. wiederholet und mit vielem NB. NB. bezeichnet: Cavendum est, ne terminum *ad qvem* voluntatis antecedentis ponamus ultra voluntariam contumaciam hominis aut primam vocationem per Evangelium. Ab his enim terminis initium capit voluntas conseqvens, seu supplicia seu præmia in hominem decernat, qvæ initia, sive qvi cardines sumendi sunt, *ex particulis conditionalibus & objectis, de qvibus prædicantur*. Hülsem. vind. S. Script. p. 87. D. i. Man hat sich fürzusehen/ daß wir das Merckmahl (terminum ad qvem) des vorgehenden Willens nicht weiter setzen/ als da des Menschen vorsätzliche Sünde/ oder der erste Beruff durchs Evangelium angehet: Denn wo diese Merckmahle in der Schrifft vorkommen/ da gehet der folgen-

folgende Wille GOttes an / welcher entweder die Menschen straffet oder belohnet / und diese Kennzeichen sind theils aus den conditional particuln, theils aus den objectis, wovon sie handeln zu nehmen.

§. 3. Diesen Ort recht zuverstehen / so ist zu mercken / daß wenn unsere Theologi die so offt angezogne Distinction unter der allgemeine Gnade / so zum vorgehenden / und unter der special Gnade / so zum folgenden Gnaden-Willen GOttes gehöret / einen Unterscheid machen / sie zugleich bekümmert sind / wenn doch die special Gnade GOttes bey einem Menschen angehe / und woher man ein Merckmahl nehmen solle / beyderley Gnade zu unterscheiden. Einige wollen / daß sie ihren Anfang bey der Wiedergeburth nehme / als wodurch der Mensch in das Reich GOttes eingehet; andere hingegen bleiben bey dem Glauben und der Rechtfertigung / nach dem bekannten Ausspruch: Daß es unmüglich sey ohne Glauben GOtt zugefallen / d. i. in special Gnade bey GOtt zustehen / Heb. XI, 6. Hingegen aber Herr D. Hülsemann, nebst Chemnitio gibt ein ander Merckmahl / und setzet den Anfang dieser special Gnade in der Anhörung des Göttlichen Worts: Initium voluntatis conseqventis seu decretum de beneficio conferendo fit ab auscultatione, wie er an vorigen Orte redet. Und dies ist gewiß eine herrliche Lehre / die sich gar wohl behaupten läst. Denn da der reiche Jüngling dem HErrn JEsu zuhörte / ungeacht er noch nicht den Glauben hatte / so sahe ihn JEsus an / und liebete ihn / wie Marcus bezeiget / c. X, 21. Also fieng die special Liebe schon an / ab auscultatione Verbi, da er JEsum nur gehöret hatte. Hierauff wolt er ihm noch mehr Gnade ertheilen / damit er die Fülle bekommen möchte: Verkauffe alles was du hast und giebs den Armen / und folge mir nach. Da aber dieser Jüngling hierüber Unmuths ward / und mit seinen Gütern davon gieng / so wandte sich JEsus wieder um zu seinen Jüngern. vers. 23. Und hiemit gieng

der

der Zorn-Wille bey Christo auch an. So denn fand allhier statt/ womit Gegner so offt streiten wil: Wer da hat/ (nemlich/ den Glauben aus dem Gehöre des Worts) dem wird gegeben/ daß er die Fülle habe/ (der übrigen Geistl. Güter) wer aber nicht hat (den Glauben aus dem Gehör des Worts) von dem wird auch genommen/ das er hat/ (was er noch vor Gnaden haben solte zur Erlangung der Seeligkeit) Matth. XIII, 12. Ob nun wohl dieser Jüngling in dem Unglauben beharrete/ so blieb er dennoch unter der allgemeinen Erbarmung und Gnade GOttes/ nach dem bekannten Ausspruch: GOtt hat alles beschlossen unter den Unglauben/ auff daß er sich aller erbarme/ Rom. XI, 32. d. i. welche GOtt der Sünde und des Unglaubens durch das Gesetz überwiesen hat/ derer aller wil er sich erbarmen. Deßhalben/ ist es eine wunderschöne Nachricht/ so dieser Theologus gibt/ wenn er einen Terminum notionis, oder Kennzeichen gibt/ woraus man abnehmen solle/ wo GOttes general-und special Liebe in der Heil. Schrifft angedeutet werde. Er gibt aber dieses doppelte Merckmahl: Zuförderst solle man auff die conditional Wörter acht haben: Wenn/ so/ aber/ rc. als z. e. wenn mein Volck mir gehorchen wird rc. Ps. LXXXI, 14. Denn da würde der folgende Gnaden-Wille/ oder die special Liebe angedeutet. Im Gegentheil/ wenn es hiesse: So es aber Böses thut/ und meiner Stimme nicht gehorchet. Jer. XVIII, 10. damit solle bey den Halßstarrigen der Zorn-Wille GOttes seinen Anfang nehmen. Hiernechst ist Hülsemanni Raht/ daß man die Objecta ansehen solle: Ob vom Gehör des Worts/ oder dessen Verwerffung/ vom Glauben oder Unglauben geredet werde. Z. E. wer da gläubet wird seelig/ wer aber nicht gläubet wird verdammt. Ab his Terminis, fähret er drauff fort/ l. c. initium capit voluntas conseqvens sive supplicia sive præmia decernat, qvæ initia sive cardines sumendi sunt α) ex *particulis conditionalibus*, & β) ex *Objectis*, de quibus prædicantur

cantur, ut Pſ. LXXXI, 18. Jer. XVIII, 10. Gleich wie nun der Theologorum, und ſonderlich Hülſemanni gewöhnlicher Stylus iſt/ daß ſie die gradus gratiæ, per Terminum a qvo und ad qvem beſchreiben/ damit ſie deſto beſſer erkannt/ und unterſchieden werden/ wie ſolches in meiner neulichen Diſputation, de Nexu & Diſcrimine donorum gratiæ, durchgehends erwieſen/ alſo hat auch Hülſemannus allhier gethan/ und gewiſſe Terminos artis & notionis, ad deſcribendam rei naturam neceſſarios, unterſuchet/ damit wir im erſten Anblick/ die Gnaden-Verheiſſungen unterſcheiden könten/ ob ſie zum vorgehenden oder nachfolgenden Willen GOttes gehörten. Spricht man denn nicht? Der Terminus Sanctificationis *a qvo*, iſt Juſtificatio; der Terminus *ad qvem* iſt Sanctitas habitualis, oder die innerliche Heiligung. Wie man aber nicht wohl ſchlieſſen würde/ wenn der Menſch ſich der Heiligkeit befleißiget/ da höret die Rechtfertigung auf. Weil die Rechtfertigung ihren Terminum ad qvem erlanget in der Heiligung; Gleicher Geſtalt iſts ja ungereimt zu ſagen: Wenn der folgende Wille GOttes angehet/ ſo höret der vorgehende Wille auff. Denn alſo müſte folgen/ daß bey den Gläubigen der vorgehende Wille gleichfalls auffhöre/ weil nach Hülſemanni Unterricht/ der folgende Gnaden-Wille (præmia decernens) von dieſen conditional-Wörtern/ auch ſeinen Anfang nimmt. Ja wenn dieſer Theologus ſolte den Terminum excluſionis, oder reprobationis allhier verſtanden haben/ daß die allgemeine Gnade GOttes/ nach der erſten Beruffung auffhöre/ ſo müſte folgen/ daß alle Menſchen/ die durch Tod-Sünde nur einmahl die Gnade GOttes verliehren/ alſobald auff ewig davon ausgeſchloſſen blieben/ und müſte alſo der fürtreffliche Theologus, den gröbſten Novatianiſmum hiermit beſtättiget haben. Iſt das nicht ungebührlich/ ja unchriſtlich mit eines Theologi Worten gehandelt. Es kömmt faſt dahin/ wo mein Gegner bey einem Theologo nur das Wort/ Terminus, findet/ ſol es alſobald

bald ein Terminus peremptorius seyn/ es mag sich reimen oder nicht/ es heist: Wilt du nicht/ so must du. Der Unpartheyische Leser nehme allhier ein Exempel/ wie Gegner diesen Theologum, nur mit halben Augen angesehen/ und ihm so offt diesen Irrthum mit vielen NB. NB. auffgebürdet/ welchen er sich doch nimmermehr hat träumen lassen. Es mag nun seyn/ wie es wil/ so muß dennoch immerdar das final blieben: Das habe ich aus der Formula Concordiæ, Luthero, Hülsemanno, Dannhauero, und den bewehrtesten Theologis, die itzo ihres gleichen nicht haben/ gründlich erwiesen.

§. 4. Jedoch von der Frage selbst zu reden; Ob der vorgehende Gnaden-Wille GOttes/ durch des Sünders Verstockung/ in diesem Leben/ auffgehoben werde? So ist mein Gegner durch eine falsche Opinion eingenommen/ als ob voluntas antecedens, nur sensu Grammatico zuverstehen sey/ der eine Zeitlang vorher gehe/ ambulatoria oder periodica sey/ nachmals aber auffhöre; daß bey manchem das Wort Gottes eine Zeitlang seine Krafft und intention zubekehren habe/ nachmahls aber/ wieder dem Sünder entzogen werde. Allein der allgemeine Gnaden-Wille GOttes ist sensu Theologico, und also zuverstehen/ daß er auff die gantze Welt gerichtet sey/ und auff alle Menschen/ so lange sie zur Welt gehören. Denn GOtt hat die Welt geliebet. Joh. III, 16. Daher geben unsere Theologi gründlichere rationes denominandi: Antecedens DEI voluntas ita nominatur duplicem ob χέσιν. 1.) τῇ χέσει πρὸς ἡμᾶς, qvod promissionum gratiæ promulgationem, earumqve applicationem, qvæ in tempore demum fit, τῷ χρόνῳ anteeat. 2.) τῇ χέσει πρὸς τὸν Θεὸν, qvia hanc voluntatem, in negotio salutis, nulla causa prior antevertit. Jo. Försterus Decad. II. Problem. ex oratione Dom. I. th. 24. sq. D. i. Es werde προηγουμένη, oder antecedens voluntas deßhalben so genennet/ weil sie vor der Menschen application und Annehmung der Gnaden-Mittel vorher gehet/ und darzu

anführet. So denn/ weil bey GOtt in dem Werck unserer Seeligkeit keine Ursache dieser Liebe zu finden ist/ die ihn darzu antriebe. Wo nun Gegner keinen andern concept aus GOttes Wort fasset/ als daß der vorgehende Wille sey/ der noch eine Zeitlang/ um den Menschen beschäfftiget wäre/nach einigen Sünden-Fällen aber wieder auffhöre/ so wird er in dem vorgehenden Willen unzehlich viel Terminos peremptorios setzen müssen/ weil wir täglich viel sündigen / und nur eitel Straffe verdienen / wie unser Catechismus lehret.

§. 5. Die gröste Schwürigkeit/ so sich der Auctor dabey machet/ komt darauff an/ ob der Zorn und die Gnade GOttes beysammen stehen können/ und wie man redet/ compatibilia wären? Gegner wirfft es als eine Unmöchligkeit auff: An simul gratia cum ira? edisserat Discussor. Epist. ad Rost. p. 24. Das ist/ ob auch wohl GOttes Gnade und Zorn beysammen stehen könne/ mag erwiesen werden. Ja / er bekennet sein Unvermögen: Ego capere non possum, (ich kans nicht begreiffen) ut qvis possit iram DEI, in diem iræ sibi *θησαυρίζειν*, & tamen simul gratia DEI frui. Sane homo impœnitens, iram sibi accumulans in diem iræ & revelationis justi judicii DEI, non amplius sub gratia DEI est. Paræn. p. 18. Ich setze hinzu: non amplius sub gratia DEI *speciali* est, conceditur totum, est tamen sub gratia DEI *generali* & omnibus communi. Dieser Begriff ist so schwer nicht/ daß sie nicht ein Philosophus könte fassen/ wil geschweigen ein Theologus, der GOttes Wort zum Grunde hat. Wenn mein Gegner nur den vorgehenden Willen GOttes recht solte begriffen haben/ so würd er / ob GOtt wil / dieses auch verstehen können. Denn der vorgehende Wille GOttes siehet die Verstockten an / als elende Hülffs-bedürfftige / und denen die Mittel zur Seeligkeit erworben sind; der Folgende aber siehet auff die Menschen / wie sie solche Mittel annehmen oder verachten. Jam diversus respectus objecti vel solus tollit omnem contradictionem.

GOTT

GOTT kan einen Menschen in seinem Elende ansehen/ und sich desselben erbarmen / und kan eben auff denselben Menschen wegen seiner Halßstarrigkeit erzürnet werden. Ich wil ihm zuerst einen Philosophum vorlegen / der ihm diesen concept gar schön erklären wird. Derselbe ist Johannes Fabricius, in seinen gelehrten Exercitat. de distinctionibus voluntatis divinæ, allwo er sonderlich wider Maccovium und Wendelinum disputiret/ welche ebenfalls unsers Gegners objection gebraucht hatten: Seqvelæ suppositum nego, qvod scilicet cum præscientia futuræ incredulitatis, adeoqve cum *conseqvente voluntate*, non possit consistere a parte rei, *voluntas antecedens* salvandi omnes homines. Falsissimum hoc est; qvia potest Deus, eodem instanti reali idem objectum, sub diversa ratione amare & odisse, salvare & damnare velle. Amare qvidem & salvare velle, ut miserum & auxilii indigum: odisse autem & damnare velle, ut contumax & ordinationi suæ, præfracte contrarium, uti colligi potest ex illo Ezechielis; *Nolo mortem morientis.* Hic eundem hominem Deus vult & non vult mori. Non vult, ut litera, artis mentiendi haud gnara, testatur: vult autem, qvia ut justissimus Judex non potest non contumacibus infligere supplicia. Atqve hinc solida peti potest responsio ad qvæstionem Maccovii: Si Deus scivit, cum omnes & singulos homines salvos facere vellet, aliqvot non credituros, cur illos salvos voluit, cum postqvam hoc præscivisset, hoc non velit? Resp. Ideo in ipsa prævisione incredulitatis, salvos voluit voluntate antecedente, qvia miseros esse scivit, pretiumqve pro illis in prævisione accepit &c. §.45. Hiernechst wil ich ihm solches auch mit Hülsemanni und Calovii Worten vorstellen: Necessum non est pro expositione hujus loci decurrere ad distinctionem voluntatis divinæ, in antecedentem & conseqventem: Neqve *conseqvente voluntate* Deus delectatur interitu im-

 pii,

pii, qvomodo Judæi calumniabantur, sed ex necessitate officii Judicis, & qvasi invitus cogitur ad ferendam sententiam, Thren. III, 33. Bibl. Ill. V. T. ad Ez. XXXIII. p. 550. Diesen Ort/ den Gegner beym Hülsemanno nicht finden kan/ hat Calovius aus den Commentariis MStis Hülsemanni genommen/ welche er in Besitz gehabt/ wie aus andern Orten zu sehen. Daß aber der Gerichts-Wille mit dem vorgehenden bestehen könne/ hat Calovius anderswo mehr erwiesen/ wenn er von den Verstockten Jüden handelt: *Judiciaria* qvidem & *conseqvente* Dei *voluntate*, illi, qvi impingunt in lapidem angularem & petram salutis, ruunt: sed *ea* est Deus *gratia*, ut nec illos in ruina manere velit, sed ut convertantur & vivant. Ez. XVIII, 23. c. XXXIII, 11. Bibl. Ill. ad Rom. XI. p. 183. Dahin gehet auch der seelige Meisnerus, welcher diese Distinction gründlich untersucht hat: Voluntatis conseqventis judicium tollere non potest universalem vocationem, qvam Deus antecedenter voluit. Anthrop. Dec. 2. p. 108. Das ist: **Der folgende Gerichts-Wille kan nicht den vorgehenden allgemeinen Gnaden-Ruff auffheben/ welchen GOtt nach seinem vorgehenden Gnaden-Willen ergehen lassen.** Dergleichen Stellen hab ich in meiner letzten Disputation aus andern Theologis mehr angeführet.

§. 6. Nun wil ich die Sache noch ferner erläutern/ weil er sie vor so gar unbegreifflich hält. Kan denn nicht ein Vater noch eine Liebe zu seinem Sohn tragen/ ob er schon auf ihn erzürnet wird/ und selbigen wohl gar ins Zucht-Haus thut; denn seine intention ist/ er wolle ihn dadurch bekehren. David muste auff seinen Sohn zörnen/ als er so gar halßstarrig war/ daß er sich wider ihn empörte/ 2. Sam. XV, 1. und dennoch blieb die Liebe gegen ihm noch beständig biß an sein Ende/ daß er weinend ausrieff: O Absalom/ mein Sohn/ mein Sohn/ wolte GOtt ich müste vor dich sterben. 2. Sam. XVIII, 33. Wer weiß nicht von dem Tyrannen Nerone, daß er einsten bey

der Unterschrifft eines zum Tode verurtheilten Delinqventen/ noch so viel Erbarmung gehabt/ daß er gesprochen; Utinam nescirem literas; solten wir denn von GOtt nicht so viel begreiffen können/ daß er einen halßstarrigen Menschen in diesem Leben könne straffen / und dennoch eine unverrückte Liebe und eine hertzliche Barmhertzigkeit gegen ihn behalten. Daß der Sünder als ein Hülffs-bedürfftiger unter der Langmuth GOttes stehen/ und darbey seinen Zorn über sich häuffen könne. Der Apostel verarget es denen/ die aus GOttes Wort nicht so viel begreiffen könten. Weist du nicht / daß dich GOttes Güte zur Buße leitet/ du aber nach deinem verstockten und unbußfertigen Hertzen häuffest dir selbst den Zorn/ auff den Tag des Zorns / und der Offenbahrung des gerechten Gerichts GOttes / Rom. II, 5. Allhier macht der Apostel einen klaren Unterscheid/ unter dem Zorn GOttes/ und dem Tag des Zorns/ oder des Gerichts/ es kan der Mensch in diesem Leben GOttes Zorn auff sich laden/ und dennoch von GOttes Güte noch zur Buße geleitet werden/ daß er den Tag des Zorns und des Gerichts GOttes entfliehe. Küsset den Sohn/ heist es/ daß er nicht zörne / (das ist/ ne contrahatis reatum iræ,) und ihr umkommet auff dem Wege/ denn sein Zorn wird bald anbrennen/ (d.i. ne contrahatis supplicium iræ.) Psl. II, 12. Der Reatus iræ, hebet die allgemeine Gnade GOttes nicht auff / denn die gantze Welt fiel unter den Reatum iræ, und unter der Schuld des Zorns/ da der erste Mensch fiel; und dennoch stand diese Gnade gegen alle Menschen fest/ daß ihnen die Verheissung von des Weibes Saamen/ dem Schlangen-Treter / gegeben ward/ Gen. III, 15. Gesetzt auch/ daß bey einigen/ in der Welt/ der Reatus iræ mehr gehäuffet werde/ als bey dem andern/ so siehet doch die allgemeine Liebe auff diesen Unterscheid nicht/ denn GOtt hat die Welt geliebet. Ja es preiset GOtt seine Liebe gegen uns/ daß Christus für uns gestorben sey/ da wir noch Sünder / ja da wir noch seine

Feinde

Feinde gewesen sind. Rom. V, 8. So muß demnach eine Liebe GOttes seyn/ welche mit der Menschen Sünden und ihrer Feindschafft gegen GOtt/ annoch bestehen könne. Hingegen aber so bald der Tag des Zorns und Gerichts einbricht/ d. i. so bald GOtt den Menschen nach den Tode verurtheilet/ und wie der Apostel allhier redet/ einem jeglichen geben wird nach seinen Wercken/ da wird nicht allein der Zorn/ sondern θυμὸς ϰ̀ ὀϱγὴ, das ist/ Ungnade und Zorn/ Trübsal und Angst über alle Seelen der Menschen/ die da Böses thun/ erfolgen/ nach den vorangezogenen Ort/ Rom. II, 8. 9. so denn wird die Gnaden-Thür verschlossen/ Luc. XIII, .25 und die grosse Klufft befestiget/ Luc. XVI, 26. Nam Dei μακϱοθυμία cum hoc mundo finitur, schreibet Dannhauerus, Hod. pag. 380. D. i. Die Langmuth GOttes gegen die Menschen höret mit der Welt auff/ oder wenn die Menschen von der Welt ihren Abschied nehmen. Ich wil alles kurtz zusammen fassen/ und daher also schliessen: So lange iemand die bußleitende Güte/ Gedult und Langmuth GOttes verachtet/ so lange kan sie demselben noch nicht entzogen seyn: nun aber verachtet ein gantz Verstockter die bußleitenbe Güte/ Gedult und Langmuth GOttes/ biß auff den Tag des Zorns und Gerichts/ der nach den Tode folget/ derhalben muß ihnen ja die bußleitende Güte GOttes auch biß dahin begleiten/ und der vorgehende Gnaden-Wille GOttes durch die Verstockung noch nicht auffgehoben seyn. Minor ist der klare Text Pauli; wil er aber Majorem negiren/ so muß er sich ein relatum sine correlato, und einen contemptum sine re contempta concipiren/ welches auch ein jeder gesunder Philosophus vor unmöglich halten wird. Schliesset er doch selbst also: nisi gratia induratis ante indurationem patuisset, non potuissent ob contemtum mediorum conversionis indurari, Paræn. alt. p. 29.

§. 7. Was hat aber mein Gegner darinn vor ein Fundament, womit er behaupten wil/ der vorgehende Gnaden-

Wille

Wille GOttes/ folge und begleite den sündigen Menschen/ wenn er NB. ein/ zwey oder mehrmahl in Todsünde fällt/ aber darinnen nicht verharret und verstockt/ sondern bald wiederum sich durch die wiederruffende Gnade zur Buße leiten läst/ 3te Beyl. p. 56. oder wie es Herr D. Spener ausredet; GOtt thut es etwa zwey oder dreymahl mit einem jeglichen/ daß er seine Seele heraus hole aus dem Verderben/ Bußpr. P. II. p. 262. allhier möchte man wohl fragen/ wer kan denn seelig werden? Wenn GOtt den Menschen/ der etwa 2 oder 3 mahl in Tod-Sünde gefallen ist/ peremptorie von der Gnade GOttes ausschliessen wil. Ich stelle ihm die ungläubigen Jüden vor/ welche er selbst unter die gantz Verstockten zehlet. Dieselben hatten sich nicht etwan ein/ zwey/ oder dreymahl/ an Christo versündiget/ sondern sie blieben auch in dem beharrlichen Unglauben: gleichwohl aber spricht der Apostel: **Solte ihr Unglauben GOttes Verheissung/ und Glauben aufheben? das sey ferne.** Loqvitur Apostolus non de *infidelitate negativa*, qvemadmodum gentes infideles dicuntur, qvi fidei mysteria plane ignorant, sed de *infidelitate positiva seu contraria*, qva Judæi contra Dei promissa, propria insurrexerunt malitia, wie es der seel. D. Weller ausleget. *Comment. in Epist. ad Rom. III. p. 151.* Das ist/ der Apostel redet allhier nicht von dem allgemeinen Unglauben/ darunter alle Heyden beschlossen sind/ sondern von dem beharrlichen und verhärteten Unglauben der Jüden: Und dennoch kan derselbe die Gnaden-Verheissungen GOttes/ die er mit so theuren Eydschwüren gegeben hat/ vor dem Lebens-Ende/ nicht auffheben. Unde colligitur, illas Dei promissiones, qvæ hypothesin fidei non includunt, NB. *per infidelitatem hominum minime irritas* reddi: neqve promissio Messiæ Judæis facta, qvi e semine ipsorum excitandus erat, evacuari potuit per infidelitatem eorum. Neqve vero qvicqvam fidelitati vel constantiæ Dei decedit,

qvantum ad illa promissa, qvæ sub hypothesi fidei facta sunt, NB. qvod multi eorum fructu destituantur, qvia fide carent. Ita enim constantia potius divina, ac veracitas commendatur, qvod qvæ sub hypothesi fidei promissa sunt, iis, qvi fide destituti sunt, concedere nolit, nec concedat, Bibl. III. ad Rom. c. III. p. 52. Hier siehet er/ daß die allgemeinen Gnaden-Verheissungen/ dem Sünder noch allemahl die Gnaden-Thür offen halten/ da er auch in der äussersten Verstockung beharret. Wie kan er denn einem Sünder/ der ein/ zwey/ oder dreymahl in Tod-Sünde verfällt/ die allgemeine Gnade GOttes also abschneiden/ daß sie noch in diesem Leben auffhören solle? Ist das nicht schrecklich zu sagen!

§. 8. Noch deutlicher aber ist die Frage/ die der Apostel Paulus fast in gleichen Terminis auffwirfft: **Hat den GOtt sein Volck verstossen?** Rom. XI, 1. Er fraget von den gantz Verstockten Jüden/ wie das gantze X. Capitel ad Rom. zeiget. Wer wolte allhier nicht gestehen/ daß diese verstockte Jüden unter dem Gerichts-Willen GOttes gestanden wären? Denn GOtt hatte ihnen gegeben einen erbitterten Geist/ Augen/ daß sie nicht sahen/ Ohren/ daß sie nicht hörten. vers. 8. Noch schrecklicher sind die Worte: Verblende ihre Augen/ daß sie nicht sehen/ und beuge ihren Rücken allezeit/ v. 10. (qvæ tamen verba non sunt imperativa, sed indicativa indurationis juxta Regul. Hermen.) und dennoch beantwortet der Apostel die Frage mit Nein: Daß sey ferne/ spricht er/ daß sich GOtt gegen diese Verstockten deßhalben so unbarmhertzig erzeige/ daß sie von nun an verstossen/ und von aller Gnade ausgeschlossen wären. Und dieses beweiset er α) a possibili, ex parte DEI, daß sie GOtt könne wieder einpfropffen/ vers. 27. das ist/ der Wurtzel und des Saffts im Oelbaum (Christo) wieder theilhafftig machen/ vers. 17. wie solte aber dieses möglich seyn/ wenn sie per terminum Peremptorium von aller Gnade wären ausgeschlossen gewesen? Ja er setzet noch eine

weit

weit nachdrücklichere Ursache hinzu: So du (als ein Heyde) aus dem Oelbaum/der von Natur wilde war/bist ausgehauen/ und wider die Natur/ in den guten Oelbaum gepfropffet/ wie vielmehr werden die Natürlichen/ (Jüden) eingepfropffet in ihren eigenen Oelbaum. vers. 24. Das ist/ wenn die allgemeine Gnade GOttes/ noch die Heyden zur Buße geleitet hat/ daß sie der special Gnaden-Güter mit theilhafftig worden/ warum solte GOtt dieses den verstockten Jüden nicht wiederfahren lassen/ die das Eigenthum GOttes waren/ und bey welchen noch einige Erleuchtung von dem Meßia aus den Prophetischen Schrifften übrig war. So denn β) beweiset es der Apostel/ a Principio salutis, daß der Erlöser aus Zion auch ihnen zu Gute kommen sey/ das gottlose Wesen von Jacob abzuwenden/ v. 26. und ihre Sünde wegzunehmen. v. 27. Nun konte jemand einwenden/ sie hätten sich aber der theuren Gabe/ daß GOtt der Welt seinen Sohn geschencket hat/ wiederum verlustig gemacht/ und GOtt wolle sie wegen ihrer Halßstarrigkeit nicht ferner zum ewigen Leben beruffen; allein der Apostel beantwortet es mit grossem Nachdruck: GOttes Gnade und Beruffung mögen ihn nicht gereuen. v. 28. Non agit Paulus de inamissibilitate gratiæ, sed de ἀμεταμελείᾳ promissionis, & vocationis divinæ, schreibet Calovius, Bibl. Illustr. N.T. ad h. l. p. 200. Ferner γ) beweiset es der Apostel a pari, daß den verstockten Jüden noch GOttes Gnade offen stehe: Gleicher weise wie auch ihr Heyden weiland nicht habt gegläubet an GOtt/ nun aber habt ihr Barmhertzigkeit überkommen/ über ihrem Unglauben. v. 30. Also auch jene haben itzt nicht wollen glauben/ an die Barmhertzigkeit/ die euch wiederfahren ist/ auff daß sie auch Barmhertzigkeit überkommen. Hierauff folget der Ausspruch: Denn GOtt hat alles beschlossen unter den Unglauben/ auff daß er sich aller erbarme. Der Schluß gieng dahin: Welche von GOtt des Unglaubens überzeuget werden/ derer aller wil sich

GOtt erbarmen; nun aber sind die Verstockten am allermeisten ihres Unglaubens von GOtt überzeuget / derohalben wil sich GOtt ihrer aller erbarmen. Diesen Ort haben die Darmstädtischen Theologi, in ihrer gründlichen Ausführung p. 282. seq. sehr herrlich erkläret / so daß ich daselbst / die meisten Einwürffe unsers Gegners beantwortet finde. Ich wil nur etwas allhier anführen: GOtt hat alles beschlossen unter den Unglauben / auff daß er sich aller erbarme. D. i. auff daß er NB. in dieser Welt / allen und jeden sündhafftigen Menschen / durch sein Heil. Wort und Sacrament / seine Gnade / in / und mit der hertzlichen intention, dieselbe ihnen mitzutheilen / darreiche. In dieser Welt sagen wir; denn dies ist St. Pauli Meinung nicht / daß sich GOTT über die Teuffel / und über die in die Hölle hinein / nach ihren Abschied in dieser Welt / gefahrnen Menschen / wiederum erbarmen / und sie ewig beseeligen wolle ꝛc. Noch viel nachdrücklicher reden sie von der stets offenen Gnaden-Thür / wenn sie schreiben: Ob schon unser HErr GOtt die Jüden / wegen ihrer Sünde / in seinem gerechten Zorn also heimgesuchet hat / (daß er wegen ihrer grausamen Sünden mit seinen Gnaden-Reich von ihnen abgewichen ist) so stehet doch einem jeglichen unter ihnen (NB. einem jeglichen unter ihnen) die Thüre der Gnaden GOttes offen / biß in ihren Tod hinein. Folgends aber ist sie den unbußfertig verbliebenen / und von dieser Welt verschiedenen zugeschlossen. Luc. XIII, 25. c. XVI, 26. Weil denn die Thüre der Gnaden GOttes ihnen also offen stehet / so werden auch ihrer viele / vor ihrem Abschied aus dieser Welt / zum Christlichen Glauben / durch Göttl. Erleuchtung bekehret werden. Rom. XI, 25. 26. l. c. p. 282. Diese theuren Theologi reden von den Jüden / welche Gegner gantz Verstockte und incorrigibiles nennet / und also unter dem Zorn-Willen GOttes gestanden sind; und dennoch behaupten sie / daß einem jeglichen unter ihnen die Gna-

den-

den-Thür / biß in ihren Tod hinein offen stehe. Damit hat Gegner Paulum selbst zum Richter in dieser Streitigkeit / und die rechtgläubige Kirche / hat mit dessen Gründen / wider die Feinde der Warheit obgesieget / derohalben wird es Herr D. A. R. schwer fallen / darwider zustreiten / und wider den Stachel zulecken.

§. 9. Endlich so muß ich den Haupt-Grund eröffnen / warum der vorgehende Gnaden-Wille GOttes bey den Verstockten in dieser Welt nicht auffhören könne. Und dieser ist das admirable temperament, dadurch die Gerechtigkeit GOttes / von der Güte GOttes gemäßiget / und gleichsam besänfftiget wird. Worinn bestehet aber das Fundament solcher Mäßigung? Gegner wil es sonderlich getroffen haben / wenn er sehr weitläufftig davon schwatzet / und seinen Widrigen einen Unverstand beymisset / daß sie solches nicht verstünden / noch sich darein finden könten. 1te Beyl. p. 40. seq. Wie verstehet es aber Gegner? Sein Zweck ist / zuerweisen / daß eine Eigenschafft in GOtt nicht grösser sey / als die andre. Daß aber die Barmhertzigkeit grösser sey / als seine Straff-Gerechtigkeit / käme daher / weil GOtt geneigter sey Barmhertzigkeit zu erzeigen / als Straff-Gerechtigkeit gegen die Menschen auszuüben. Es. LIV, 7. 8. Jer. XXXI, 20. Denn weil diese die Sünde præsupponire / welche dem heiligen Willen GOttes allezeit zuwider ist / so müsse sie durch die Straffe getilget werden. Das klinget fein Socinianisch / und möchte man fragen: Was hat denn Christus hierbey gethan / der von sich spricht: Ich / ich tilge deine Sünde / Es. XLIII, 25. Endlich so resolviret er alles in die unbegreiffliche Direction der Weißheit GOttes / und ob er schon der Genugthuung Christi obenhin darbey gedencket / so lencket er doch bald wieder ein / und spricht weiter: Hierbey kan mit keinem richtigen Verstande der Barmhertzigkeit / sondern NB. allein der Göttlichen Weißheit das Directorium dieses Geheimnüsses zugeschrieben werden / nach Rom.

 XI, 33.

XI, 33. Da führet er uns in die Tieffe der Göttlichen Weißheit/ vor welcher Paulus selbst erstaunet / und nicht auff das offenbarte Evangelium von Christo. Er schilt uns/ daß wir es nicht verstünden/ und bekennet doch/ daß es unbegreiffliche Gerichte und unerforschliche Wege GOttes wären / gleich / ob er diese Tieffe allein ergründet hätte. De DEO abscondito, nulla est scientia, nulla fides, nulla pietas, schreibet Lutherus ad Gen. c. XXVI, 6. Wir wissen / GOtt Lob / ein ander Fundament, wodurch der Zorn GOttes gestillet/ und die strenge Gerechtigkeit GOttes gegen die Welt besänfftiget wird. Das ist Christi theures Verdienst/ und seine annoch wehrende Vorbitte vor die gantze Welt. Denn einen andern Grund kan niemand legen / als der geleget ist/ welches ist Jesus Christus. 1. Cor. III, 11. Hat Gegner solches nicht beym Scherzero gelesen? Semper utiqve justitia puniret, nisi misericordia NB. propter Christi meritum intercederet. Nolunt venerari Sociniani hoc admirabile temperamentum, qvia tollunt θεανθρώπου satisfactionem, NB. tanqvam ejus fundamentum, Colleg. AntiS. p. 94. Fragt man nun/ warum GOttes Zorn nicht alsobald den Sünder verdamme / so ist es die einmahl geschehene Versöhnung / und die noch wehrende Fürbitte Christi/ mit einem Wort/ sein theures Verdienst. Dieses wird in Heil. Schrifft überall der Gestalt gepriesen / daß es vor die Welt/ und also vor alle Menschen/ die in der Welt seyn/ geleistet worden. Denn GOtt war in Christo und versöhnet die Welt mit ihm selber/ 2. Cor. V, 18. 19. Er trägt der Welt Sünde/ Joh. I, 29. Er gibt der Welt das Leben/ Joh. VI, 33. und wird dahin gegeben für das Leben der Welt. vers. 51. Aus dieser Ursach geschiehet es / daß die Barmhertzigkeit GOttes allezeit so erhoben wird / wie sie die Gerechtigkeit in diesem Leben übertreffe; daß die Gnade mächtiger sey / als die Sünde/ Rom. V, 20. daß der Reichthum der Gnaden GOttes überschwencklich heisse / weil es

eine

eine Güte über uns ist / in Christo JEsu / Eph. II, 7. Hat nun Christus mit seinem Verdienste der Göttlichen Gerechtigkeit genug gethan / und vor die Welt / d. i. vor alle Sünder der Welt / eine Gnade erworben / so kan die Strenge der Gerechtigkeit / dieser Gnade keinen Terminum setzen / so lange der Sünder in der Welt ist; so behält der Sünder an Christo noch einen Fürsprecher / weil er in der Welt ist; denn Christus bittet noch für die Sünder in der Welt / Joh. XVII, 21. er bittet noch für die Aussöhnung der Sünden der gantzen Welt: Lieben Kindlein / sündiget nicht / vermahnet Johannes / so aber jemand sündiget / so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vater JEsum Christ / der die Versöhnung ist für unsere Sünde / nicht allein aber für unsere / sondern für der gantzen Welt Sünde / 1. Joh. II, 1. sq. So weit nun Christi Gnugthuung / und Vorbitte reichet / so weit erstrecket sich auch GOttes Gnade / nun aber reichet sie über der gantzen Welt Sünde / wie Johannes erwiesen / derhalben so ergehet sie auch über die gantz Verstockten / so lange sie in der Welt seyn / denn bey dem HErrn ist die Gnade und viel Erlösung bey ihm / (plurimum cum ipso redemptionis) und er wird Israel erlösen aus allen seinen Sünden. Ps. CXXX, 7. Aus diesen allen erhellet sattsam / es könne die Gerechtigkeit GOttes / die Barmhertzigkeit bey den Verstockten / in dieser Welt / nicht auffheben. Zwar ich sehe was neues; er spricht die Vorbitte vor die Welt / und folgends vor die Bösen / sey nur einmahl geschehen. Hoc autem factum est *semel* uti oblatio sui semel in cruce facta est Eb. VII, 25. Rom. VIII, 53. Joh. II, 1. Paræn. altera. p. 25. Ewiger GOtt / wohin verfällt der Mann / und was wird dieser Irrthum noch vor monstra gebehren / wo dieser Herr Primarius weiter wird denselben vertreten. Ich schliesse peremptorie: Wer da sündiget in der Welt / der hat noch einen Fürsprecher: die Verstockten in der Welt sündigen; derhalben haben sie noch in der Welt einen Fürsprecher.

§. 10.

§. 10. Ich wil noch zur letzt einen Schluß aus dem seeligen Scherzero anführen/ welchen er aus dem XI. Rom. 32. abfasset. Qvam late patet originalis & actualis incredulitas, tam late patet voluntas antecedens misericordiæ divinæ, Brev. Hülsf. p. 1062. das ist: So weit sich der Erb-und würckliche Unglauben erstrecket/ so weit erstrecket sich auch der vorgehende Wille GOttes/ und der Göttlichen Barmhertzigkeit: nun aber erstreckt sich der Erb-und würckliche Unglaube bey den Verstockten biß an des Menschen Lebens-Ende: derohalben so erstrecket sich der vorgehende Gnaden Wille GOttes biß an das Lebens-Ende/ und ist falsch und irrig/ daß er vorher auffgehoben werde.

§. 11. Ehe ich aber von dannen gehe/ kan ich nicht unterlassen/ dem verständigen Leser vor Augen zu stellen/ wie mein Gegner/ in der/ vor einigen Tagen publicirten/ andern Parænesi, noch nicht zur Erkäntnüß kommen sey/ sondern/ ich mag nicht sagen/ wie heßlich sich vergangen habe. Voluntas DEI antecedens, spricht er/ est desiderium DEI salvandi omnes peccatores, NB. qvi in Christum credunt & in ea fide ad finem vitæ perseverant Joh. III, 16. Marc. XVI, 16. Matth. XXIV, 13. und dies soll die 5te Cautela seyn/ womit er den Terminum peremptorium umschantzen wil p. 10. Hier bitte ich mir einen Leser aus/ der nur prima Theologiæ fundamenta studiret hat. Derselbe wird wissen/ 1) daß der vorgehende Wille GOttes zum Object habe/ alle Menschen/ sie mögen gläuben/ oder nicht gläuben. Denn GOtt hat die gantze Welt geliebet: und dieses hat Herr D. R. in eben dieser letzten Parænesi mit des seel. Kortholdi Worten gelehret: Qvod voluntas antecedens sit: qva DEus sub communi qvadam ratione, NB. nondum respiciendo ad eorum, vel fidem vel incredulitatem velit NB. omnes salvos fieri, p. 18. Ja er setzet hinzu: id se vel centies dixisse, das hab er wohl hundert mahl gesagt/ was denn? Daß der vorgehende Wille GOttes

tes allen Menschen wolle geholffen wissen / ohne Unterscheid / ob dieselben gläubig seyn / oder nicht. Nun aber spricht er an eben diesem Orte / daß der vorgehende Wille derselbe sey / da GOtt nur denjenigen wolle geholffen wissen / so an Christum gläubten / und in demselben Glauben biß ans Ende verharreten. Und von dieser Beschreibung setzet er auch: Das ist eben / daß ich wohl hundertmahl gesagt habe / nemlich: alle Menschen könten durch GOttes vorhergehenden Gnaden-Willen bekehret werden / NB. wenn sie die angetragene Gnade GOttes annehmen / und derselben nicht widerstehen wolten. 4te Beyl. 117. Kurtz: Daß der vorgehende Wille / die Bedingung der Buße und des Glaubens einschliesse / hat er wohl hundert mahl gesagt / seinem Geständnüß nach. Hingegen / daß der vorgehende Wille / die Bedingung der Buße und des Glaubens nicht einschliesse / sondern ohn Ansehen / die da glauben / oder nicht glauben würden / hat er auch hundert mahl gesagt / nach seinem Bekäntnüß. Also hat er zwey gantz contraire Meinungen / wie er selbst gestehet / hundert mahl gesagt / und also hat er sich selber hundert mahl widersprochen. Denn inter esse & non esse, unter einschliessen und nicht einschliessen / stehet eine offenbare contradiction. Item: Unter alle Menschen ohne Unterscheid / sie mögen glauben oder nicht glauben / und unter etliche Menschen / die nur glauben / und biß ans Ende in dem Glauben beharren / stehet gleichfalls die handgreifflichste contradiction, (omnes & non omnes) worinn ich alle Dialecticos zu Richtern erkennen wil. Solcher Gestalt muß er hundert mahl einen Irrthum begangen haben / indem unter zweyen contradictoriis nicht mehr denn eine wahr seyn kan. Wer demnach seine Theologie nicht wohl studiret hat / und Hr. D. R. Beylagen lieset / mit demselben habe ich ein Mitleiden. 2) So wird meinem Leser auch bekannt seyn / wie er nach obigen Beweiß / qvæst. I. die Gnaden-Verheissungen GOttes fünffmahl verändert habe / nunmehro kömmt er zum sechsten

 sten

sten mahle/ und setzt/ als eine cautel, daß man die conditional Sprüche (wer glaubt/ wird seelig ꝛc.) die er zum folgenden Willen mit Höpfnero, und allen rechtschaffenen Theologis, ehmahls gebracht hatte/ ja solle zum vorgehenden Willen bringen/ und denselben daraus beschreiben: Da urtheile ein verständiger Christ/ wie der Mann sich hierinnen vergehet! Ich mag nicht härter davon reden. 3) Endlich/ weil Gegner allhier den vorgehenden Gnaden-Willen GOttes zu seiner cautel, am accuratesten wil beschrieben haben/ und gleichwohl bald darauff den folgenden Gnaden-Willen eben also beschreibet/ daß er die Gläubigen betreffe/ die/ als Abraham/ Isaac/ und Jacob/ in ihren Glauben biß ans Ende beharret wären; so ist der vorgehende Gnaden-Wille formalissime der folgende Gnaden-Wille/ indem er von beyden einerley definition gegeben hat. Ich rede nicht de voluntate DEI materialiter spectata, deñ so erkennen wir einen Willen Gottes/ sondern formaliter tali, nach den respectibus, so uns die Schrift/ als unterschieden/ eröffnet. So heissen nunmehr die Sprüche: Also hat GOtt die Welt geliebet/ so viel: er hat dieselben in der Welt geliebet/ die im Glauben/ biß ans Ende/ beharren/ die andern hat er zur Verdammnüß erschaffen. GOtt wil/ daß allen Menschen geholffen werde/ und zur Erkäntnüß der Warheit kommen/ heisset so viel: er wil nur dieselben zur Erkäntnüß der Warheit bringen/ die im Glauben biß ans Ende beharren/ warum? Denn diese und dergleichen Sprüche reden von dem vorgehenden Gnaden-Willen GOttes/ welcher/ nach Gegners description, nur alle die Sünder begreifft/ die an Christum gläuben/ und in dem Glauben/ biß ans Ende/ beharren: die übrigen hat er nicht geliebet/ die wil er auch nicht seelig haben. Ich betaure den Mann/ von Grund der Seelen/ und erbarmet mich seyn/ (ich rede in der Furcht des HErrn davon) daß/ da ihn GOtt Verstand genung gegeben/ nunmehro selbigen also fallen läst/ daß er es nicht ver-

stehen

stehen kan/ oder nicht verstehen wil/ sondern wider sein eigen Gewissen/ einen Greuel in unserer Kirchen einführen hilfft/ nicht in der intention die Prophetisch/ und Apostolische Lehre zu retten/ sondern die Pietistische Secte zu vertheidigen. GOtt gebe, es ihm in Gnaden zuerkennen!

Die sechste Frage:

Ob die wiederruffende Gnade/ zum vorgehenden Gnaden-Willen GOttes/ oder zum folgenden gehöre?

§. 1. Diese Frage ist grossentheils/ schon droben p. 47. seq. untersuchet worden/ jedoch weil Gegner noch in der andern jüngst edirten Parænesi p. 12. eine cautel daraus gemacht: so wird von nöthen seyn/ dieselbe etwas ümständlicher zubesehen. Es hat Gegner zu unterschiedenen mahlen die wiederruffende Gnade zum folgenden Willen GOttes gezogen/ wenn es heist: Hic de consequente voluntate judiciaria, quæstio est, ac adeo *de gratia revocatrice* induratorum; Parænesi pr. p. 17. item: non de gratiosa Dei voluntate antecedente, quæ etiam ad induratos spectat, sed de *voluntatis consequentis gratia revocatrice* disceptatio est, ibid. p. 18. anderer Oerter vor itzo zu geschweigen. Sein Anonymus aber/ welchen Gegner mit in seiner Schrifft auffgenommen/ und gleichsam in canonem Ecclesiasticæ lectionis recipirt hat/ daß man ihn fast lesen müssen/ wil es sonderlich getroffen haben/ und vermeint/ voluntas revocans, könte gleichsam voluntas media inter antecedentem & consequentem genennet werde/ 4te Beyl. p. 23. Also machen sie dem Termino peremptorio zugefallen/ noch einen neuen Willen GOttes/ und wenn man es bey dem Lichte besiehet/ so ist bey ihnen der vorgehende Wille der folgende/ und der mittlere ist der vorgehende und nachfolgende/ wis-

sen also selbst nicht/ was sie lehren/ und was sie setzen. Ihr interesse aber gehet dahin/ daß wenn die wiederruffende Gnade zum vorgehenden Willen GOttes gezogen würde/ so hiesse sie allgemein/ und gienge auff alle Menschen/ hingegen aber würde sie zum folgenden Willen GOttes/ oder/ wie die neue invention haben wil/ ad mediam gebracht/ so würde sie particular, und könten sie dieselbe peremptorie abschneiden/ wem sie wolten.

§. 2. Ich finde aber nicht Ursach/ von des seel. D. Dannhauers gründlicher assertion abzugehen/ welcher die wiederruffende Gnade zum vorgehenden Willen ziehet/ und also beschreibet: Gratia revocatrix est, qvæ, prima gratia decocta, pulso Spiritu Sancto, fide amissa, admissa contra obsessione Satanica excœcatrice & induratrice, postliminio, qvasi hominem miserrimum ex se lapsum, ex se resurgere impotem, compedibus Diabolicis irretitum, ad pœnitentiam, ad remedia salutis, & ad salutem revocat, Hodos. p. 877. Daraus mein Gegner siehet/ daß die wiederruffende Gnade zu ihrem special object habe/ einen gefallenen Menschen/ der von dem Teuffel besessen/ und von ihme verblendet und verstocket worden/ und dennoch wiederum zur Buße/ zur Rechtfertigung/ und zum ewigen Heyl eingeladen werde. Wie wil er denn nun in Zweiffel ziehen/ daß die gantz Verstockten von der wiederruffenden Gnade solten ausgeschlossen seyn?

§. 3. Jedoch wir müssen die Natur der wiederruffenden Gnade in etwas erwegen/ wie uns die vorige Definition darzu Anlaß giebt. Denn es kommt die wiederruffende Gnade mit der ruffenden überein/ 1) ratione conceptus generici, dieweil beyde ein actus gratiæ applicatricis sind. 2) Ratione fundamenti, dieweil beyde aus der allgemeinen Liebe des Vaters/ zu dem Menschlichen Geschlecht/ aus dem Verdienst Christi/ und aus dem Amt des Heil. Geistes herfliessen/ ja eine Wirckung desselben seyn. 3) ratione mediorum, weil einerley Gnaden-Mittel gebrauchet werden/ so wohl den Menschen zu ruffen/ als

auch

auch wieder zuruffen. Hingegen aber findet sich dennoch ein Unterscheid. (1. ratione conceptus formalis: denn die ruffende Gnade GOttes bestehet / in prima gratiæ, per media salutis, oblatione, in der ersten Darbiethung der Gnade / so durch die Heils-Mittel geschiehet / allein die wiederruffende Gnade bestehet in gratiæ, per media salutis, continuatione, in der Fortsetzung der einmahl angetragenen Gnade / und behält allezeit eine relation auff die erste Gnaden-Anbiethung. Sie sind ferner unterschieden (2. ratione objecti: die ruffende Gnade gehet auff alle gefallene Menschen (homines lapsos,) aber die wiederruffende Gnade gehet auff alle Rückfällige (homines relapsos) und speciatim auff die verstockten / verblendeten / vom Teuffel besessenen / und in seinen Stricken gefesselten Sünder / wie es Dannhauer sehr nachdrücklich gegeben hat. Solche leben nun entweder ausser der Kirchen / und von diesen setzet Gegner die Frage nicht / wie er sich oben vernehmen lassen / sondern er fraget von Menschen / die entweder in der Kirchen erzogen worden / und nachmahls von derselben ausgegangen sind / oder welche noch in der rechtgläubigen Kirchen stehen. Von den beyden letztern ist vornemlich der Streit / ob sie die wiederruffende Gnade GOttes begleite / es geschehe gleich per præconium verbi actuale, durch würckliche Predigt des Evangelii / oder virtuale, & mille alios modos, wie Lyserus, Dannhauerus und Calovius oben gezeiget haben.

§. 4. Wenn nun die Frage ist: Ob die wiederruffende Gnade zu dem vorgehenden Willen GOttes gehöre / und allgemein sey? so müssen wir solches allerdings bejahen. Denn ich mache zuförderst einen solchen Schluß: Zu welchem Willen GOttes / die beruffende Gnade gehöret / dahin ist auch die wiederruffende Gnade zuziehen: Nun aber wird niemand leugnen / daß die ruffende Gnade zu den vorgehenden Willen GOttes gehöre: deßhalben folget / daß die wiederruffende Gnade auch dahin müsse gezogen werden. Majorem hat uns Gegner selbst

zugegeben/ wenn er spricht: Gratia revocatrix eadem qvoad essentiam est cum gratia vocatrice, eodemqve nititur fundamento, iisdem etiam mediis efficacibus. Disp. de Gr. rev. §. 14. Minorem, hat er auch mit ausdrücklichen Worten zugestanden/ und/ als einen allgemeinen consens unserer Kirchen/ vorgeleget: Daß GOtt/ spricht er/ nach seinem vorgehenden Willen/ alle Menschen zu sich ruffe/ wird von keinem Lutheraner geleugnet. 2. Beyl. p. 12. Dahero ist der Schluß richtig.

§. 5. Nebenst diesem/ so hat der seelige D. Dannhauerus mit eben denselbigen Sprüchen/ die wiederruffende Gnade GOttes behauptet/ womit der vorgehende Gnaden-Wille/ und der allgemeine Gnaden-Ruff bewiesen wird/ deßhalben kan sie von der allgemeine Gnade nicht getrennet werden. Z. E. Er führet an/ 2. Pet. III, 9. GOtt wil nicht/ daß jemand verlohren werde/ item: Ez. XVIII. und XXXIII. So wahr/ als ich lebe/ ich habe keinen Gefallen an dem Tode des Sünders; und also gründet er die wiederruffende Gnade auff das beständige und sehnliche Verlangen GOttes nach der Menschen Seeligkeit. Er führet ferner an: Ps. CIII, 14. Der HErr kennet/ was für ein Gemächte wir sind; er gedencket daran/ daß wir Staub sind/ und also bestehet/ nach seiner Meinung/ die wiederruffende Gnade in dem beständigen Andencken GOttes an des Menschliche Elend/ da er in die grösseste Sünde gefallen ist. Nicht weniger beweiset er die wiederruffende Gnade aus denen Sprüchen/ so von dem allgemeinen Verdienst Christi/ und dem öffentlichen Versöhnungs-Amte handeln/ als 1. Joh. I, 7. Das Blut JEsu Christ/ macht uns rein/ von allen Sünden/ und ziehet dahin Hebr. IX, 14. c. X, 1. Joh. II, 2. Luc. XXII, 32. XV, 14. Lev. XXVI, 42. Jer. III, 7. &c. Imgleichen Zach. XIII, 1. Zu der Zeit wird das Haus David/ und die Bürger zu Jerusalem/ einen freyen offenen Born haben/ wider die Sünde und Unreinigkeit. Dahero gründet er die wieder-

derruffende Gnade auff das kräfftige Verdienst Christi/ welches vor die gantze Welt sey geleistet worden/ und deßwegen auch keinem Menschen/ der noch in der Welt lebet/ könne entzogen seyn. Er vergleichet sie nach der Schrifft mit einem öffentlichen Gesund-Brunnen/ welcher immerdar qvillet zu der Menschen Gesundheit/ ob sich schon die Verächter dessen nicht bedienen: welcher allezeit offen stehet/ und durch seine heilsame Krafft die Krancken einladet/ ob sich schon niemand/ oder doch kaum einer und der andere dabey einfindet. Wenn also die wiederruffende Gnade Gottes/ mit eben denselben Sprüchen behauptet wird/ worauff die Theologi, die allgemeine Gnade GOttes gründen/ so folget ungezwungen/ daß sie gleichfalls müsse zu dem vorgehenden Willen GOttes gehören/ und also auch allgemein seyn/ und alle Rückfällige angehen. Und dieses ist die Ursach/ warum unsere Theologi, von der wiederruffenden Gnade/ etwas sparsamer handeln/ weil sie solches insgemein unter dem vorgehenden Willen GOttes/ und dem allgemeinen Beruff verstanden haben. Dahero wenn unser Calovius von der Vocation handelt/ setzet er den Statum controversiæ also: Proprie hic de voluntate DEI antecedente qværitur, non de actuali & externa vocatione, Synopsi Controv. p. 564. So lange nun der vorgehende Gnaden-Wille GOttes stehet/ so lange bestehet auch die wiederruffende Gnade.

§. 6. Hierzu kömmt dieses; wenn Gegner die wiederruffende Gnade GOttes zum folgenden Willen GOttes bringet/ so muß dieselbe entweder beschäfftiget seyn in collatione præmiorum, oder irrogatione pœnarum, d. i. in Belohnung der Frommen/ und Bestraffung der Bösen/ indem der folgende Wille GOttes/ wie bekant/ in diesen zweyen Göttlichen Decretis bestehet. Nun aber findet ja GOtt nichts an den Rückfälligen/ daß er belohnen könte. So kan auch die wiederruffende Gnade mit Bestraffung derselben nicht umgehen/ sonst würde die wiederruffende Gnade/ eine Straffe müssen

sen genennet werden / welches wider alle Vernunfft streitet. Derhalben bleibet sie ein actus gratiæ applicatricis, der zum vorgehenden Gnaden-Willen GOttes gehöret.

§. 7. Zwar ist dieses meines Gegners steter Einwurff: Die wiederholung dieser Gnade geschehe nicht allezeit / wie er redet / es werde vielen Verstockten nicht so gut / daß sie vor ihrem Ende allezeit GOttes Wort hätten / oder des heil. Abendmahls theilhafftig werden könten. 2. Beyl. p. 36. So hat auch Herr D. Spener in der neulichen Præfation, über B. K. Theologiam mysticam uns vorgeworffen / daß Dannhauerus p. 879. spräche: DEus gratiam aliqvando offert bis terve h. e. pluries, aliqvando semel tantum. Allein man sehe nur recht zu / wie accurat dieser Theologus hiervon redet / und wie er die Sache so schön distingviret. Denn er betrachtet die wiederruffende Gnade 1) qvoad Substantiam, nach ihrer Art und Beschaffenheit / und davon setzet er / qvod relapsis semper pateat janua gratiæ, daß den Rückfälligen allezeit die Gnaden-Thür offen stehe. 2) Qvoad circumstantiam, d. i. nach den Umständen der mündlichen Predigt: Von dieser saget der Theologus, daß sie manchem kaum zwey / oder dreymal / manchem öffters / manchem nur einmal wiederfahre. Dahero folget aber nicht / daß ihm alle wiederruffende Gnade peremptorie entzogen sey / oder daß ihn GOtt von aller Gnade ausgeschlossen habe. Denn gleichwie GOtt mille modos, und tausenderley Arten hat / sein Wort in der Welt auszubreiten / und dadurch die Sünder zu beruffen / also hat er auch tausenderley Arten / die Rückfälligen / so ehemahls in der Kirchen GOttes gelebet / wieder zu ruffen / und das einmahl gehörte Wort in ihnen rege zu machen. Die innerlichen Reitzungen zur Buße / (wie der seel. Scriverus hievon gar fein redet /) die guten Gedancken / die der sündhafften Seelen einkommen; die Bewegungen / das innerliche Schrecken / die Furcht des Hertzens / das Widersprechen und Beissen des unruhigen Gewis-

wissens / sind lauter Gnaden-Würckungen des Heil. Geistes / aus dem Tauff-Bunde / der auff Seiten GOttes noch fest stehet / herrührend; es sind lauter Liebes-Zeichen des grundgütigen GOttes / es sind Früchte des gepredigten und angehörten Wortes / es ist / wenn ich so reden mag / ein Echo, oder Wiederschall / von der Stimme GOttes / die sich im Wort hören läst. Seelen-Schatz. P. II. pag. 301. Deßhalben ist und bleibt es falsch / wenn Gegner immerdar a non iteratione præconii vocalis, ad ipsam denegationem gratiæ revocatricis folgert / und also schliesset: Weil GOtt manchem Sünder / die mündliche Predigt / oder Ausspendung des Heil. Abendmahls / vor seinem Ende nicht mehr wiederfahren lasse / deßhalben seye ihm alle wiederruffende Gnade entzogen. Denn es bleibet die continuatio gratiæ semel oblatæ, ob schon diese / oder jene Umstände / wodurch solche Gnade fortgesetzet wird / bey manchem Sünder nicht zu finden sind: Qvicqvid enim materiale & circumstantiale rei est, illud non est inferendum in ejusdem formale, wie die Philosophi reden. Unser Königius hat die Sache aus dem Grunde verstanden / wenn er in dem Articul de vocatione schreibet: Qvod DEUS non omni tempore, omnes gentes, omniaqve ac singula individua per verbi prædicationem *actu vocat*, aut nobile depositum, semel, juste ablatum, non restituit, NB. *nihil præjudicat universali DEI gratiæ, ac benevolæ voluntati erga omnes & singulos homines. Theol. Pos. p. 86.* eine gleiche Bewandnüß hat es auch mit der wiederruffenden Gnade.

§. 8. Wil er ferner einwenden / daß gleichwohl denen / die von der Kirchen ausgegangen sind / ein Terminus gratiæ revocatricis gesetzt sey / weil ihnen die Gnaden-Mittel gäntzlich entzogen wären; so geben wir zur Antwort: Daß ebenfalls mille modi, und tausenderley Arten übrig seyn / wodurch GOtt / das einmahl gehörte Wort / wiederum bey ihnen erwecken / und durch allerhand Creutz und Elend / das Gewissen wie-

der rege machen könne. In den vorigen Zeiten ist des Adami Neuseri Exempel bekannt/ welcher von uns/ zum Reformirten übertrat/ nachmahls in Arminianismum verfiel/ und endlich den Türckischen Aberglauben annahm/ so daß er zu Constantinopel eine lange Zeit misere gelebet/ und endlich so hingefahren ist. Das ist ein Exempel eines Apostatæ a fide, solten wir wohl meinen/ daß demselben der Zugang zur Kirchen verschlossen gewesen/ oder daß bey demselben nicht mehr fulgura gratiæ, durch die Erinnerung der Evangelischen Warheit übrig geblieben wären? Und dieses ist ja auch eine wiederruffende Gnade. Ja/ ist wohl ein schändlicher Exempel in unsrer Kirchen erhöret worden/ als unlängst des Mosis Germani, welcher durch pietistische principia dahin verleitet worden/ daß er in das Jüdenthum verfallen/ und sich beschneiden lassen? Was wil mein Gegner von demselben urtheilen? Hat er nicht noch itzo Mosen/ und die Propheten/ so ihn auff Christum weisen/ den er so schändlich verläugnet hat? wird er nicht durch dieselben noch täglich wieder zum Glauben geruffen? Die Christliche Kirche bittet noch für ihn; daß GOtt alle Irrige und Verführte/ und auch ihn wieder bringen wolle. Vid. Dn. Bucheri Moses Germanus.

§. 9. Endlich ist noch eine cautel, so Gegner von neuen angebracht: und sich dadurch in seiner hypothesi verwahren wollen/ die gehet dahin: qvod gratia DEI revocatrix qvidem ex *antecedente DEI voluntate* proveniat, sed habitu respectu ad relapsos convertibiles, ad *voluntatem consequentem* pertineat. Paræn. alt. p. 12. Die wiederruffende Gnade entstehe zwar aus dem vorgehenden Willen/ aber sie gehöre doch zum folgenden/ indem sie ihr Absehen nur auff die Beharrlichen oder Bußfertigen gerichtet habe. Ich antworte α) Ehmahls waren die Beharrlichen ein object des vorgehenden Willens: nach dem vorgehenden Gnaden-Willen/ wil GOtt alle Sünder/ NB. die sich bekehren lassen/ seelig haben. 1te Beyl. p. 36. Nun aber gehören sie zum folgenden Willen/

len; man sehe die confusion und den Unbestand. β) So kömmt es dahin: daß GOtt nur die Bekehrlichen / und Bußfertigen zur Buße ruffe/ die Unbekehrlichen aber/ und Unbußfertigen nicht wieder zu sich ruffen wolle. Wenn es demnach heist: Kehre wieder du abtrünnige Jsrael/ so ist es nach ihm / so vi l: Kehre wieder/ die du die Gnade der Bekehrung hast. Wasche / reiniget euch / thut euer böses Wesen von euren Augen; wird so viel seyn: Ihr Bekehrlichen / last nur ab von Bösen; ihr Halßstarrigen und Verstockten aber werdet nicht wieder geruffen. Kommet her zu mir alle/ heist so viel: Kommet/ die ihr durch meine Gnade zu mir kommen werdet/ weil niemand ohne Gnade GOttes zu Christo kommen kan. Joh. VI, 44. Und in diesen Jrrthum hat er sich abermahl durch eine cautel verwahret.

§. XXV.

Nun muß ich wieder die andere Beylage vor mir nehmen/ und was mir entgegen gesetzt ist / zurück weisen. Ich hatte den andern Satz in meiner Disputation dahin gerichtet / daß es eine Verwegenheit sey/ die Gnade GOttes durch einen Terminum peremptorium einzuschräncken / und gleichwohl kein fundament aus Heil. Schrifft wissen anzuführen. Hierauff giebt Gegner wieder sehr harte Reden / und wil bey Verlust der Reputation erwiesen haben/ wo es geschehn/ da er die Gnade GOttes eingeschräncket habe/ wirfft ferner mit Verläumbdungen um sich/ wie es seine Weise durchgehends ist. Allein es ist keine Verläumbdung / wenn man einen die offenbahre Warheit vorhält. Ich muß es noch einmahl darthun / daß ich die falsche imputation abwende. Wer die allgemeine Gnade GOttes 1) conditionirt macht / und nur auff die Gläubigen/ Bußfertigen und Bekehrlichen limitiret; den Ungläubigen / Unbußfertigen und Unbekehrlichen aber selbige noch vor ihrem Ende abspricht/ 2) nur auff eine gewisse Zeit allgemein/ hernach aber particulier macht.

 3) Bald

5) Bald die Verstockten/ bald die Verworffenen/ bald die Wahnsinnigen/ bald die ein/ zwey oder drey mahl in Tod-Sünde gefallen sind/ nach seinem Gefallen/ davon ausschliest/ welche doch der Heil. Geist nirgend vor ihrem Lebens-Ende ausgeschlossen hat; von demselben kan mit allem Recht gesaget werden/ daß er die Gnade GOttes schmählere und einschräncke. Nun aber ist Gegner dessen bißher weitläufftig überführet worden/ deßhalben wird es wohl die Warheit bleiben. Die Platonicos betreffend/ beziehe ich mich auff die gründliche Schrifft des accuraten Theologi, Herrn Büchers in Dantzig/ welche er Platonem mysticum in Pietista redivivum, nennet/ darinnen gewiß der Welt vor Augen geleget ist/ wie nahe die heutigen Pietisten/ in allen ihren Neuerungen/ mit den Platonischen Sätzen überein kommen. Daß viel Patres der Platonischen Philosophie zugethan gewesen/ ist bekannt/ daß aber dieselben viel Irrthümer daher eingesogen/ wird er auch nicht läugnen. Was Herr D. Spener in der Præfation über B. K. Theologiam Myst. geschrieben/ wird Herr Büchern nicht schwer fallen zu widerlegen/ und laß ich mich dahin nicht verweisen. Weiter sind seine Worte: **Meines Gegners Begehren ist abgeschmackt/ daß wer da lehret: GOtt setzt dem Menschen ein Gnaden-Ziel/ der muß auch beweisen/ welche solche Sünder seyn/ und welche solcher Rahtschluß angehe/** beruffst sich damit auff Ps. LV, 24. **Die Blutgierigen und Falschen werden ihr Leben nicht zur Helffte bringen: deßhalben muß er beweisen/ heist es/ welche die Blutgierigen und Falschen seyn/ welche ihr Leben nicht zur Helffte bringen sollen.** Allein ich kan ohne Müh/ aus GOttes Wort erweisen/ wer die Blutgierigen und Falschen seyn/ denen GOtt das Leben verkürtzet hat; Gegner aber sol nur ein Exempel aus Heil. Schrifft anführen/ derer Verstockten/ die von aller Gnade gantz und gar/ noch vor ihrem Lebens-Ende/ seyn ausgeschlossen worden: denn von allen denjenigen/ die er bereits angefüh-

geführet hat/ ist anderweit gründlich bißher erwiesen/ daß sie nicht von aller Gnade wären ausgeschlossen worden. Ja eben die Exempel/ welchen/ er nach den Zorn-Willen GOttes/ einen Terminum peremptorium setzet/ hat der seel. Calovius, als sonderbahre Exempel der Göttlichen Gnade angeführet: Integros populos, spricht er/ in peccata gravissima prolapsos, Deus ad pœnitentiam invitavit, & resipiscentes in gratiam recepit. Ita antediluvianis, licet toti peccatis immersi essent, dedit Deus ad resipiscendum, centum viginti annos, Gen. VI, 3. Cananæis qvadringentos, Gen. XV, 16. Amaleckitis ferme etiam totidem, Exod. XVI, 8. Deut. XXV, 17. 1. Sam. XV, 2. &c. Cumprimis vero hujus loci est exemplum Israelitarum & Judæorum. Nam qvoties hi pravos peccandi habitus contraxerint, qvoties a Deo ad resipiscentiam invitati, & qvomodo nonnunqvam Deo iterum reconciliati, ubi post contractos peccatorum habitus resipuere, tota Scriptura Vet. Testamenti abunde testatur. Qvin & qvotidianæ illæ Sacerdotum pro suis & populi peccatis oblationes, Ebr. VII, 27. & annuæ peccatorum totius populi expiationes, qvid aliud loqvuntur, qvam gratiam Dei in remittendis qvibusvis, absqve exceptione, peccatis, pro qvibus oblatio & expiatio facta est. System. Tom. X. p. 401. Letzlich/ wenn er nichts mehr weiß/ so wil er mich beschuldigen/ als ob ich keinen Verstand von der Oeconomia Salutis hätte/ aber er setzet hinzu: Ich brauche seine raison, damit er so viel zuverstehen giebt/ ob ich ihm einen Unverstand darinn beygemässen hätte/ und so dürffte er es wieder thun. Daher kan mein Leser schliessen/ wenn er mich mit solchen unhöfflichen Worten anläst/ daß er es nicht der Warheit halber/ sondern nur aus einer Theologischen raison thue/ weil ihm dergleichen geschehen wäre. Nun aber konten meine Worte nicht glimpfflicher gefallen seyn/ als wenn ich setze; Nemo non, vel mediocri judicio præditus, intelligit, nudam ordinis priori-

tatem non infringere æternitatem Dei, d. i. wer nur etwas von der Sache urtheilen kan/ derselbe wird gestehen/ daß die Ordnung der Rathschlüsse GOttes / derselben Ewigkeit nicht auffhebe. Dieses und das obige / daß ich seine Frage propemodum ridiculam, oder fast lächerlich nenne / sind die beyden offensiones, dadurch er so erbittert worden / daß er fast alles / einen Unverstand / Verläumbdung / abgeschmackt Wesen u. s. f. nennet. Er wil von uns hoch geehret seyn/ und er wil niemanden unter uns die geringste Ehre lassen/ wir begehren sie auch nicht von ihm/ er sol uns nur beym gleichen lassen.

§. XXVI.

In dem 13. §. ist nichts sonderliches/ ausser/ daß er mir wil das Argument nehmen/ welches ich auff des Apostels Ausspruch gründe. Hebr. IX, 27. Es ist dem Menschen gesetzt einmahl zu sterben/ hernach das Gericht/ Heb. IX, 27. woraus ich nochmahls etwas deutlicher schliesse. In welcher Ordnung die Rahtschlüsse GOttes/ in der Zeit vollzogen werden / in solcher Ordnung sind sie auch von Ewigkeit her beschlossen: nun aber werden sie in der Zeit also vollzogen / daß sich zuerst der Rahtschluß von des Menschen Tod / so denn/ von des Menschen Gericht/ offenbaret/ deßhalben müssen sie auch in solcher Ordnung / von Ewigkeit her (unsern Begriff nach) beschlossen seyn; und in dieser Ordnung werden sie auch von Paulo angezogen/ l. c. Ja wil er sprechen: Habe ich nicht lange distingvirt unter dem Decret und dessen execution, die execution geschiehet freylich nach dem Tode / aber das Decretum gehet vorher. Allein er hat sich augenscheinlich selbst widerleget/ wenn er den Verstockten pœnam damni noch in diesem Leben zueignet p. 20. ist denn dieses nicht eine execution? Denn gleich wie die Papisten diese Distinction dahin ziehen/ wenn sie den Kindern/ die vor der Tauffe gestorben sind/ pœnam damni,

das

das ist/ eine privation des sel. Anschauens GOttes zuschreiben/ welches sie limbum puerorum nennen: also wil Gegner/ daß die Verstockten bereits in diesem Leben pœnam damni, d. i. eine Verstossung / von dem seel. Anschauen GOttes / oder gar ein purgatorium auff der Welt / zugewarten hätten; sol man aber dieses nicht vor eine execution halten? Hülsemannus und Scherzerus urtheilen von dieser distinction also: Istam distinctionem privativam, Scriptura penitus ignorat imo qvoties pœnæ infernalis meminit, refutat, und erweisen mit vielen Gründen/ daß die Schrifft von dieser distinction nichts wisse/ und allemahl pœnam damni, cum pœna sensus zusammen setze / Brev. Hüls. p. 1110. seq. Noldius hält darvor/ daß diese distinction, auff den Lügen des purgatorii bestehe. Leg. dist. p. 196. So muß denn endlich / eine distinction aus der Päbstischen Schule geholet werden/ den Terminum peremptorium zu unterstützen / was wird man doch noch ersinnen/ dieses monstrum zu unterhalten.

§. XXVII.

Gegner wil mir imputiren / als ob ich geschlossen hätte von der Zeit der Execution zur Zeit des Decrets, und giebt ein Exempel / der Dieb würde den 9ten Decembris gehangen/ derohalben solte/ nach meiner Meinung/ das Urtheil der Scabinorum auch nicht eher abgefast seyn. Allein er hat mein Argument nur obenhin angesehen/ darinnen ich mit allen unsern Theologis, harmoniam decreti und executionis treibe/ welche er selbst erfodert in seiner Disp. de Gr. Rev. Term. §. 33. und folgere also: Weil die gäntzliche Ausschliessung von aller Gnade/ und das Gericht erst nach dem Tode erfolget/ Heb. XI, 27. so ist auch der Göttliche Rahtschluß also eingerichtet/ daß ihn GOttes Langmuth nicht vor / sondern nach den Tode erst ergehen lasse. Denn wir wissen gar wohl/ daß die Göttlichen Rahtschlüsse und Execution nicht auff einen Tag geschehen/

wie

wie er uns imputirt/ denn jene sind ewig/ und diese folget in der Zeit. GOttes Decreta sind nicht nur 120 Jahr alt/ wie Gegner so unvorsichtig schreibet: Die Straffe über die erste Welt/ war 120 Jahr zuvor von GOtt nach seiner Allwissenheit beschlossen/ indem er die beharrliche Verstockung zuvor gesehen. Vortrag §. 33. Gleich/ als wenn GOtt der Menschen Verstockung nicht eher zuvor gesehen hatte/ als 120 Jahr. Also hat das Gegner in Terminis, was er uns fälschlich gedachte zu imputiren. Hierbey gibt er sich auch darinn bloß/ daß er a Decretis hominum peremptoriis ad decreta Dei, qvæ non sunt peremptoria schliessen wil. Wenn den 1sten Decembris ein Decretum perempt. abgefast wird/ daß der Dieb den 9ten solle gehangen werden/ so ist das pœnal decret peremptorisch/ es mag der Delinqvent Buße thun/ oder nicht. Hingegen wenn GOtt der ersten Welt 120 Jahr Frist gab/ so war es nicht peremptorisch/ sondern conditional, indem die Straffe nicht erfolget wäre/ wenn sie Buße gethan hätten. Denn in der Oeconomia salutis haben keine Decreta peremptoria statt. Dannhauerus giebt einen unfehlbaren Character: Conditiones SI & NISI ostendunt, Decreta comminatoria non esse peremptoria, sed conditionata, Hodos. p. 205. D. i. wo die conditiones, Wenn/ oder Wo nicht/ bey den Drohungen GOttes stehen/ die sind nicht peremptorisch/ sondern allezeit bedingt. Ja wendet mein Gegner/ mit des seel. Schmidii Worten ein/ es würde ein absolut decret, oder Rahtschluß daraus/ wenn die letzte Bedingung der Buße nicht erfolge. Aber damit ist er uns nicht zuwieder/ indem wir solches droben selbst behauptet/ daß die Göttlichen Rahtschlüsse/ non expleta conditione, peremptoria würden. Unter uns aber ist die Frage: ob sie schon in diesem Leben peremptorisch wären/ und über welche es ergienge/ noch vor dem Tode/ von aller Gnade ausgeschlossen/ und würcklich verdammt würden? wie er redet. Wer einem Beschul-

digten

digten noch eine Sächsische Frist giebet / derselbe hat ihn ja noch nicht peremptorisch ausgeschlossen / und wenn GOtt der ersten Welt 120 Jahr zur Buße gegeben / so sind sie ja in währender solcher Zeit / noch nicht von aller Gnade / so verstossen worden / daß sie nicht wieder vor ihren Ende hätten können darzu gelangen.

§. XXVIII.

Nunmehro folgt der 14. §. so von den leiblichen und geistlichen Straffen GOttes handelt / woraus Herr D. R. eine Anzeige des Termini peremptorii abnehmen wil; es entstehet daher

Die siebende Frage:

Ob die leib- und geistlichen Straffen / welche GOtt noch in diesem Leben über die Verstockten ergehen läst / einen peremptorischen Gnaden-Termin, und so gar eine ewige Verdammnüß anzeigen?

§. 1. Ich hatte in dem 11ten §. meiner Disputation diesen Satz ausgeführet / daß der Gerichts-Wille GOttes zum ersten Anfang der Verdammnüß gehöre / wenn man genau und eigentlich davon reden wolle. Und darbey einen deutlichen Unterscheid gemacht / inter vindictam Dei inchoativam, & consummativam, das ist / unter dem Vorschmack der Göttlichen Rache / und unter derselben Vollendung. Von jenen ist zugegeben worden / daß er noch in der Gnaden-Zeit bey den Verstockten statt finde / von dieser aber / daß er zum ersten Anfang der Verdammnüß gehöre. In dem ersten re-

spect können wir nichts Peremptorisches zulassen/ indem alle/ so leiblich/ als geistliche Straffen GOttes/ in diesem Leben/ mit Bedingung der Buße geschehen/ und noch keinesweges die ewige Verstossung anzeigen. Hierwieder wirfft Gegner nach seiner Weise/ mit losen Worten um sich: Wer das sagt/ der muß wider die Heil. Schrifft/ ja wider die gesunde Vernunfft streiten. Denn wo kommen die schrecklichen Zorn-Gerichte/ als Sündfluth/ der Untergang der Sodomiter/ Pharaonis/ der Amoriter &c. in der Welt her? Kommen sie nicht von dem Göttlichen Straff- und Gerichts-Willen? Die Plagen/ davon Johannes in der Offenbahrung prophezeyet/ wird niemand/ der einigen Verstand hat/ dem Gnaden-Willen GOttes zuschreiben. So vergeht man sich/ wenn man seinen begangenen Irrthum nicht erkennen/ und die Hand auff den Mund legen wil. 2. Beyl. §. 14. Aber mein Gegner wird in vielen müssen die Hand auff den Mund legen/ wenn er mit Ehren aus diesen Streit kommen wil. Daß die zeitlichen Straffen von dem Göttlichen Gerichts-Willen herkommen/ und also einen zornigen GOtt anzeigen/ solches hat niemand geleugnet/ ob aber solche Straffen zugleich alle Gnade mit auffheben/ und den Zugang zur Buße versperren/ dieses sol uns Gegner erweisen/ denn solche assertion hat er mit den Socinisten gemein: Pœnæ temporales, ut morbi & calamitates aliæ, qvæ ob scelera commissa hominibus immittuntur, non nisi ab irato Deo infliguntur, & æternæ damnationis testimonia sunt. Tract. Christ. Relig. a Sommero, Neusero & aliis editi, p. 47. Et Sommerus in confut. responsionis Seniorum p. 69. & 70. worauf Hutterus eine kurtze/ aber nachdrückliche Antwort giebet: Facessant Socinianorum φλυαρολογήματα, qvod pœnæ temporales, qvas mors inseqvitur, æternæ damnationis testimonia censeri debeant. &c. in ἐξετάσει Errorum Photin. de Pœnitentia. §. 14. & 36. D. i. Hinweg mit solchem unnützen

Geschäwtz

Geschwätz der Socinisten/ welche vorgeben/ daß die zeitliche Straff/ auff welche der Tod erfolget/ eine Anzeigung der ewigen Verdammnüß wären. Allhier wil Hutterus nicht einmahl diejenigen Straffen/ worauff der Tod folgt/ bey den Gottlosen/ als Zeichen der Verwerffung und ewigen Verdammnüß zu geben/ wieviel weniger werden diejenigen Straffen davor können angesehen werden/ welche noch vor dem Tode vorher gehen.

§. 2. Wir müssen aber die Sache etwas genauer unterscheiden. Denn es sind entweder leibliche/ oder geistliche Straffen. Was die erste Gattung betrifft/ so finden sich entweder Väterliche Züchtigungen/ und heissen/ nach der Heil. Schrifft/ παιδίαι, oder es sind scharffe Zorn-Ruthen/ so bey den Gottlosen ins dritte und vierdte Glied gehen/ und solche werden τιμωρίαι genennet. Von diesen letztern ist allhier die Frage/ ob sie bey den Halßstarrigen und Verstockten zu ihrem ewigen Verderben/ oder zu ihrer Besserung abziehlen? Mein Satz gieng dahin/ es flössen diese Straffen GOttes zwar aus seinem Zorn-Willen; aber doch aus einem gemäßigten Zorn/ mit welchem der vorgehende Gnaden-Wille noch stehen könte. Dahero machte ich den Unterscheid mit der Schrifft: In diesem Leben würde die Axt dem Baum nur an die Wurtzel gelegt/ Matth. III, 10. und zielten die hierbey ergangene Schläge noch nicht auff des Verstockten Untergang; dafern aber solche nicht verfangen wolten/ so erfolgte endlich das gäntzliche Abhauen des unfruchtbaren Baums. conf. Luc. XIII, 8. Hiewider hat mein Gegner so viel/ denn nichts/ geantwortet. Denn alle seine Weitläufftigkeit 2. Beyl. §. 14. gehet nur dahin/ daß GOtt die Halßstarrigen auch in diesem Leben straffe; daß GOtt auch in dieser Welt geistliche und leibliche Straffe über die Gottlosen und unbekehrlichen Sünder ergehen lasse 2c. Wer hat aber solches jemahls widersprochen? Die Frage ist diese: ob solche Straffen/ die noch in diesem Leben ergehen/ peremptoriæ und cum exclusione

 ne

ne omnis gratiæ wären/ das ist/ mit Ausschliessung aller/ auch der allgemeinen Gnade GOttes ergiengen/ auch bey GOtt kein Gnaden-Wille mehr übrig bleibe/ die Verstockten dadurch zubekehren? Darauf antworte ich mit Nein/und habe bereits erwiesen/ daß der prægustus vindictæ zwar in diesem Leben ergehe/ aber die consummatio vindictæ, welche mit der Ausschliessung aller/ auch der allgemeinen Gnade verknüpffet ist/ zum Anfang der ewigen Verdammnüß gehöre. Und diesen Gerichts-Willen/ habe ich/in eigentlichem Verstande/oder κατ᾽ ἐξοχὴν also genennet. Meine daselbst angeführte Gründe/ sind noch nicht widerlegt. Die Exempel kommen noch darzu. War nicht Pharao mit so viel Plagen heimgesucht/ und eben diese zielten ja noch auff seine Bekehrung? War nicht das Gefängnüß des abscheulichen Sünders Manasse/ ein starcker Zug zu seiner Bekehrung? Ob nun wohl bey diesen solche Straffe gefruchtet/ bey jenen aber fruchtloß geblieben/ so muß man dennoch nicht ab eventu ad affectum schliessen/ oder daraus alsobald eine peremptorische Verstossung von aller Gnade erzwingen wollen. HErr/ wenn Trübsal da ist/ so denckest du der Barmhertzigkeit/ spricht die Israelitische Kirche/ Habac. III, 2. Wenn das Wehe über Israel geruffen wird/ daß es heist: O wehe des sündigen Vocks/ des Volcks von grosser Missethat/ des boßhafftigen Saamens/ der schädlichen Kinder/ die den HErrn verlassen/ den Heiligen in Israel lästern/ zurück weichen. Was soll man weiter an euch schlagen/ so ihr des Abweichens nur desto mehr machet? Das gantze Haupt ist kranck/ das gantze Hertz ist matt/ von der Fußsohlen an biß auffs Haupt ist nichts gesundes an ihm/ sondern Wunden/ Striemen und Eiterbeulen/ die nicht gehäfftet noch verbunden/ noch mit Oele gelindert sind: Wenn die äussersten Straffen auch ergiengen: euer Land ist wüste/ euer Städte sind mit Feuer verbrand/ Es. I, 3. seq. so waren es gewiß gantz Verstockte. Die Worte geben es; Ich bins müde zu leiden/ und

wenn ihr schon viel betet / höre ich euch doch nicht. Und dennoch gieng die freundliche Einladung an sie / und zeigte annoch GOttes Barmhertzigkeit an: Waschet / reiniget euch / etc. so kommet denn und lasset uns mit einander rechten / wenn eure Sünde gleich Blutroth ist / so soll sie doch Schneeweiß werden / und wenn sie ist wie Rosinroth / sol sie doch wie Wolle werden. v. 18. Ja wird mein Gegner einwenden / was sol denn nun unter pœnam medicinalem, und pure vindicativam vor ein Unterscheid bleiben? Antwort: Pure vindicativa wird sie genennet / α) propter carentiam solatii interioris, indem die Frommen unter ihrem Creutz noch einen Trost empfinden / Abba lieber Vater ruffen / und sich eines gnädigen GOttes in ihrem Elend getrösten; die Gottlosen hingegen unter ihrem Creutz verzagen wollen / weil sie GOtt nicht / als einen Vater / sondern / als einen Richter / fürchten müssen. Ferner β) propter connexionem cum ultimo interitu, weil GOtt endlich nach offt wiederholten Straffen / den letzten Untergang bey den Verstockten erfolgen läst. Es kan uns allhier die Isagoge Carpzoviana Unterricht geben / wenn sie schreibet: Derelictio DEI alia est exploratoria paterna, particularis, Patris castigantis ad cognoscendam hominis infirmitatem, ut Hiskiæ. 2. Par. XXXII, 31. alia vero vindicativa, justi Judicis punientis, *finalis*, *perpetua*: illa παιδευτική, hæc vero τιμωρητική, illa castigatoria, qvæ *nunqvam sine interiori solatio*, hæc vero pœnalis est. p. 1650.

§. 3. Was wollen wir aber von den geistlichen Straffen urtheilen / welche GOtt über die Sünde in diesem Leben ergehen läst? solten denn dieselben nicht eine gäntzliche Verwerffung nach sich ziehen / und also einen Terminum gratiæ peremptorium anzeigen? Wir halten darvor / daß auch solche noch aus GOttes intention zu des Sünders Bekehrung gerichtet seyn. Unter den geistlichen Straffen ist allerdings die Induration oder Verstockung / vor eine der grösten zu halten / wel-

che auff Seiten der Menschen / als eine excussio gratiæ collatæ, da der Mensch die einmahl verliehene Gnade verliehret/ auff Seiten GOttes aber / als eine judicialis permissio und billige Zulassung anzusehen ist. Denn einmahl finden wir hierinn die Theologos einstimmig / daß GOtt die ruchlosen Sünder zu dem Ende in Verstockung fallen lasse/ und in derselben Langmuth dulde / damit sie bekehret werden sollen. Finis indurationis *primus* ex parte Dei est hominis conversio: tolerat enim eum in finem duritiem, ut homo convertatur, schreibet der accurate Theologus, Wilh. Lyserus Syst pag. 681. D. i. **der vornehmste Endzweck der Verstockung/ auff Seiten GOttes / ist des Sünders Bekehrung/ massen er deßhalben ihres Hertzens Härtigkeit duldet/ damit sie bekehret werden möchten.** Jngleichen disputiret Calovius wider Rivetum, und erweiset / daß GOtt bey dem verstockten Pharao diesen finem directum intendire/ nemlich/ agnitionem & venerationem sui, und beschliesset endlich; Finis ergo *ultimus secundum qvid* est conversio & salus Pharaonis, *ultimus autem simpliciter* est gloria Dei, Bibl. Illust. ad Exodi IX, p. 355. da saget der Theologus eben dieses/ daß GOtt zu dem Ende den König Pharao in seiner grösten Verstockung noch erhalten habe/ damit er ihn zur Göttlichen Erkäntnüß / zur Buße und ewigen Seeligkeit bringen möchte. So redet auch der seelige Meisnerus hiervon/ welcher diese materie am fleißigsten untersuchet: Resipiscentia est finis primarius indurationis, d. i. **der vornehmste Zweck der Verstockung ist die Buße** / und schliesset ferner aus der Epistel an die Rom. II, 4. 2. Pet. III, 9. Hinc apparet, indurationem non esse absolutam, excludentem omne Dei propositum, de salvandis iis, cum *in eum finem* toleret, *ut resipiscant*. Anthrop. Dec. II, p. 350. Sind das nicht klare Beweißthümer/ womit die Theologi diese Schwierigkeit heben? Denn sie gründen sich auff alle Exempel der Verstockten / so die

Schrifft

Schrifft vorleget/ als in welchen allen zuersehen/ wie GOtt durch diese geistliche Straffe/ als durch den letzten Versuch/ die Sünder zur Buße leiten/ und noch bekehren wolle. Hat nun Gott bey des Menschen Verstockung noch die heilwertige intention, den Menschen zubekehren/ so muß ja bey den geistlichen Straffen/ sein Gnaden-Wille noch nicht gäntzlich auffhören. Nun aber bestehen die Theologi nach der Schrifft hierauff/ deßhalben können auch die geistlichen Straffen noch kein Gnaden-Termin erweisen.

§. 4. Dencket man der Sachen weiter nach/ so muß die Verstockung theils/ als ein actus peccaminosus, theils aber als ein actus punitivus angesehen werden. In der ersten consideration, da sie/ als die gröste Sünde/ betrachtet wird/ hat GOtt vorhin diesen Zweck/ daß er die Menschen davon zurück halten und bekehren wolle/ massen er das Heil. Predig-Amt darzu eingesetzet/ und dabey die Stimme erschallen lassen: heute/ so ihr die Stimme des HErrn höret/ so verstocket eure Hertzen nicht. Pf. XCV, 8. Zu was Ende hatte GOtt durch Mosen und Aaron Pharaoni sein Wort verkündiget/ wenn er ihn nicht hätte bekehren wollen? Deus per Mosen & Aaron obtulit verbum suum Pharaoni, ut isthoc ordinario salutis medio converteretur & salvus fieret, spricht Försterus in Controv. de Induratione, §. 92. It. Deus media indurationi προφυλακτικὰ & θεραπευτικὰ destinavit, sicut testatur institutio ministerii §. 219. In der andern Betrachtung/ da die Verstockung eine Straffe GOttes ist/ und GOtt den Sünder mit seiner Gnade verläst/ da ist und bleibet auch der Zweck dieser geistlichen Züchtigung den Sünder zubekehren und seelig zu machen/ keinesweges aber peremptorie zu verdammen. Denn er läst diesen Sünder wieder unter das Gesetz fallen/ damit er unter diesem scharffen Zuchtmeister gezüchtiget und zum Glauben an Christum geführet werde. Massen das Gesetz der Zuchtmeister auff Christum ist/ daß wir durch

dem

den Glauben gerecht werden / Gal. III, 24. Gleich wie nun ein frommer Vater ein ungehorsam Kind ins Zucht-Haus thut / damit es vom Zuchtmeister durch Zwang und Schärffe zum Guten angetrieben werde / und hernach wiederum die Kindschafft erlange / ja ein Erbe seiner Güter werde: ebenermassen läst GOtt seine ungehorsame Kinder unter den strengen Zuchtmeister des Gesetzes gerathen / damit sie in steter Furcht / Angst und Schrecken leben / und sich nach der Freyheit und Kindschafft / so ihnen Christus erworben hat / sehnen. Sind sie denn wieder Kinder / so sind sie auch Erben / nemlich / GOttes Erben / und Mit-Erben Christi / Rom. VIII. welche Gleichnüß uns Lutherus an die Hand giebt / Tom. IV, Jenens. fol. 93. Ich erwege die Sache in der Furcht GOttes also: Wenn die Verstockten aus dem Stand der Gnaden fallen / so gerathen sie wieder unter den grösten Zwang / und Fluch des Gesetzes. Denn das Gesetze verursacht / daß die Sünde mächtiger werde / Rom. V, 20. d. i. wie es Gegner selbst erkläret / daß sie die Sünde fühlen. Es macht die Sünde wieder lebendig / c. VII, 9. es macht die Sünde überaus sündlich / vers. 13. sie bekommen einen Knechtischen Geist / daß sie sich immerdar fürchten müssen / c. VIII, 15. da bekömmt die Sünde wieder ihre Krafft / und ihren Stachel / welchen / da sie in Christo waren / nicht fühlten / 1. Cor. XV, 56. da richtet das Gesetz bey ihnen den Zorn GOttes an / welchen sie im Stande der Gnaden nicht empfanden / Rom. IV, 15: ja es prediget ihnen lauter Verdammnüß / 2. Cor. III, 9 Solcher Gestalt nun / wenn die Verstockten unter dem Gesetz verwahret und verschlossen sind auff den Glauben / d. i. als in einem carcer und Gefängnüß sitzen / wie es nach den Buchstaben lautet / Gal. III, 22. 23. so ist dies die härteste Zucht / so GOtt mit dem Sünder vornimt / und ist keine leibliche Straffe / mit dieser geistlichen Gesetz-Schärffe zuvergleichen. Der hocherleuchtete Mann GOttes / Lutherus, hat es schön ausgeführet: Das Gesetz verwahret

und

und verschliesset die Menschen nicht allein äusserlich für der Welt/ sondern auch geistlich / d. i. das Gesetze ist auch ein geistlicher Kercker / und eine rechte Hölle. Denn wenn es anfähet/ die Sünde zu offenbahren/ mit dem Tode und ewigen Zorn GOttes zu dräuen / weiß der Mensch nicht wo aus / und wird ihm so angst und bange/ daß ihm die weite Welt zu enge ist. Denn er siehet weder Hülffe noch Trost / so stehets in seiner Gewalt nicht / daß er könte das greulichste Schrecken/ so das Gesetz anrichtet/ oder andere Kümmernüß und Traurigkeit des Hertzens ausschlagen. u. s. f. Comment. in h. l. Tom. VI. Altenb. p. 739. Doch sol das Gefängnüß/ oder die Verwahrung unter dem Gesetz/ nicht ewig wären / sondern nur so lange/ biß der Glaube komme / wie auch der 147 Psalm zeuget: Der HErr hat Gefallen an denen die ihn fürchten. Die ihn aber fürchten/ sind/ so in diesem Gefängnüß des Gesetzes beschlossen werden / darum setzt er flugs darzu: Und die auff seine Güte warten. Was ist so hefftig und hart wieder einander / als für GOttes Zorn erschrecken / und doch gleichwohl seiner Güte sich trösten/ und ihrer warten? Das eine ist schlechts die Hölle / das andere der Himmel/ und müssen doch gleichwohl im Hertzen auffs aller nächste zusammen kommen. l. c. p. 740.

§. 5. Gesetzt auch / daß die Verstockten biß auff denselben grad kommen wären/ daß sie ἀπηλγηκότες oder Fühlloß würden / Eph. IV, 29. so/ daß der Prophet von ihnen spricht: Du schlägest sie / aber sie fühlens nicht / sie haben ein Angesicht härter/ als ein Felß / Jer. V, 3. ist doch genug/ daß sie GOtt schläget/ damit sie es fühlen sollen / und dieses ist des Heil. Geistes Werck / (gratia applicatrix,) welcher durch den Hammer des Gesetzes die Felsen zerschlagen / und zur Buße be-

reiten

reiten NB. wil/ ob sie schon nicht alle zerschlagen werden. Denn davon ist die Frage nicht/ sondern ob GOtt wolle?

§. XXIX.

Ich wende mich wieder zur andern Beylage/ und gehe darinnen Fuß für Fuß/ damit ich nicht etwas unbeantwortet lassen möge. In dem 14. §. sol ich vergessen haben/ daß die Auserwehlten schon in diesem Leben seelig hiessen. **Wir sind schon seelig/ aber in der Hoffnung/** Rom. VIII, 24. Item, wie die Ungläubigen schon in diesen Leben gerichtet würden/ nach Joh. III, 18. **wer nicht gläubet/ der ist schon gerichtet.** Es fehlet nicht viel/ daß mein Gegner nicht in diesem Leben schon den Besitz des Himmels und der Hölle behaupten/ und also mit den Qvackern/ ein würckliches ewiges Leben/ und eine würckliche Verdammnüß/ in diesen Gnaden-Reich versichern wolle. Denn dieses ist der genanten Irr-Geister sonderbarer Irrthum/ wie bey dem seel. D. Bajero in Disp. de Prægustu vitæ ær. ingleichen bey Herr D. Schelvvig in seinem Qvackerismo confutato, p. 585. zuersehen. Verstehet Gegner Beatitudinem gratiæ, oder die Seeligkeit der Gnaden/ welche wir in der Wiedergeburth und Rechtfertigung erlangen/ so ist mir nichts opponirt worden/ indem wir solches in diesem Leben allerdings erlangen/ aber auch wieder verliehren können/ versteheт er aber Beatitudinem gloriæ, oder die Seeligkeit der Ehren und Herrlichkeit/ so kan der würckliche Besitz derselben aus diesem Spruch nimmermehr erwiesen werden. Denn was wir zu hoffen haben/ das haben wir ja noch nicht in würcklichen Besitz/ die connexion beståttiget der Apostel selbst/ wenn er hinzusetzet: **Die Hoffnung die man siehet (oder besitzet) ist nicht Hoffnung/ denn wie kan man dies hoffen/ was man siehet?** Jedoch es hat solchen Spruch bereits unser hochverdienter Ober-Hoff-Prediger/ Herr D. Carpzovius gründlich gerettet/ in der Vorrede über des Herrn von Miltitz Leben und Sterben der Kin-

der

der GOttes/ allwo sich Gegner eines Bessern kan unterrichten lassen.

§. XXX.

Was sol aber der so itzt angezogene Spruch: **Wer nicht gläubet/ der ist schon gerichtet/** Joh. III, 18. vor einen Verstand in sich haben? Er ist uns so offt vorgehalten worden/ daß der Leser bald Verdruß darüber haben solte; da er doch nichts weniger/ als ein Judicium Dei peremptorium in hac vita mit sich bringet. Der Verstand gehet dahin: Daß der Sünder/ welcher nicht gläubet/ d. i. in Unglauben biß an das Ende verharret/ ἤδη, alsbald nach dem Tode gerichtet/ und verdammet werde. Denn diese Explication erfordert 1) der Text/ indem die nachgesetzte Ursach in Præterito ausgeredet wird: ὅτι μὴ πεπίστευκεν, **denn er hat nicht geglaubet an den Nahmen des eingebohrnen Sohnes GOttes/** d. i. er hat biß an seinen Tod nicht das Verdienst Christi/ so der Grund seiner Seeligkeit ist/ angenommen. Act. IV, 12. X, 43. Deßhalben ist er nach dem Tode/ alsofort verdammet worden. Massen denn das Wörtlein ἤδη, auch so viel/ als illico und continuo heisset/ wie es Matthæus Devarius bemercket: Hæc particula ἤδη est termini signum, a qvo qvod incipit esse. de Partic. Græc. Ling. p. 163. 2) Erweiset auch dieses der Context, denn es wird in vorgehenden 17. Versicul gedacht/ daß so lange der Mensch zur Welt gehöre/ keine würckliche Verdammung über ihm statt finde. **GOtt hat seinen Sohn nicht gesand in die Welt/ daß er die Welt richte/ sondern daß die Welt durch ihn seelig werde.** Das ist: Der Sohn GOttes bezeige sich in dieser Welt/ als einen Heyland/ in jener Welt aber/ als einen Richter. Joh. XII, 48. Act. XVII, 30. 3) So erzwinget diesen Verstand die opposition, so sich allhier findet: **Daß alle die an ihn gläuben nicht verlohren werden/ sondern das ewige Leben haben/** v. 15. 18. Gleich wie nun die beharrlichen Gläubi-

gen in dieser Welt das ewige Leben nicht würcklich besitzen/ sondern nach den Tode alsobald erlangen: Also ist der Ausspruch von den beharrlichen Ungläubigen auff gleiche Weise zuverstehen / wer aber nicht (beharrlich biß ans Ende) gläubet/ der ist (am Ende) schon gerichtet/ denn er hat nicht geglaubet (πεπίστευκε) an den Nahmen des Eingebohrnen Sohnes GOttes. Und dieser Ausspruch wird noch deutlicher im 36. vers. wiederholet: Wer an den Sohn nicht gläubet/ der wird das Leben nicht sehen / sondern der Zorn GOttes bleibet über ihm. Ja freylich bleibet der Zorn GOttes über dem/ der biß an sein Ende nicht gegläubet hat. 4) Dafern Gegner solches von einem zeitlichen Unglauben verstehet/ und seine Erklärung behält/ so folget dies absurdum: daß Aaron/ David/ Manasse/ Petrus/ Thomas/ ja alle Jünger des HErrn/ deren Unglauben und Hertzenshärtigkeit Christus schalt/ noch in diesen Leben/ peremptorie und finaliter von der Gnade GOttes ausgeschlossen sind/ denn wer nicht gläubet/ der ist schon gerichtet/ das ist/ nach Gegners Glosse/ der ist in diesen Leben schon von GOtt gäntzlich verlassen und verstossen. *Sobrie* vero, *ut maxime hic* agendum, schreibet Lyserus, nec ex uno vel altero actu, qvi Reprobationem præcedere solet, applicatio ad Individua facienda, *nec ante finem decisio facienda*; *cum judicium*, de qvo hic agitur, *ad finem spectet*, & vel in ultima mortis hora, latro pœnitentiam agens, ab æterno electus salvari possit. System. p. 774. Hierzu kömmt 5) Parallelismus Scripturæ, welcher die letzte Gerichts sentenz beständig auff des Menschen endlichen Unglauben setzet. Wer da gläubet und getaufft wird/ der wird NB. seelig werden/ wer aber nicht gläubet/ (ὁ δὲ ἀπιστήσας, der nicht gegläubet hat/ NB. κατακριθήσεται;) der wird verdammet werden. Denn es ist dem Menschen gesetzt einmahl zu sterben / und hernach das Gericht. Hebr. IX, 27. conf. Rom. II, 16. 2 Cor. V, 10. Matt. X, 22. In welcher Ordnung nun die Execution in der Zeit geschiehet/ in derselben

Ordnung

Ordnung hat es auch GOtt von Ewigkeit her beschlossen/ wie droben erwiesen/ qvia Executio est index decretorum divinorum. Nun aber geschiehet die Vollziehung des Gerichts erst nach dem Tode/ deßhalben ist auch das Gericht erst auff dem Tode beschlossen worden. Wendet Gegner ein/ der Heyland rede allhier in Præterito, κέκριται, er ist schon gerichtet: Antwort/ die Redens-Art ist Prophetisch/ und zeiget die Gewißheit der Verdammnüß an. Die Propheten reden in meisten Oertern vom Messia in Præterito, und verstehen gleichwohl das Futurum, damit sie das Zukünfftige so gewiß vorstellen/ als wenn es schon geschehen wäre. Die Sache ist bekand. Wil er endlich das Gericht von diesem Leben verstehen/ so können wir kein andres zulassen/ als judicium reatus, da der Mensch vom Gesetz verurtheilet wird/ so bald er nicht gläubet/ und ausser Christo stehet. Denn es ist einer der die Ungläubigen verklaget/ Moses Joh. V, 45. und wer Christum verachtet/ der hat also schon/ der ihn richtet. Joh. XII, 48. Allein/ a judicio reatus ad actuale judicium supplicii N. V. C. Denn das Gesetz ist ein Zuchtmeister auff Christum/ Gal. III, 24. von dem Schuld-Gericht kan der Mensch noch wieder errettet werden/ aber nicht von der peremptorischen würcklichen Verdammung/ welcher nicht eher/ als mit dem Tode/ angehet.

§. XXXI.

Was in dem 16. §. aus dem Dannhauero vorgebracht wird/ das kan er auff seine Induratos nicht appliciren/ denn der Theologus redet von Juda, der actu verdammet worden/ nun geschiehet aber die würckliche Verdammung nicht vor/ sondern nach dem Tode/ wie bißher erwiesen/ und deßhalben ist gar recht gesprochen/ daß GOtt die würcklich Verdammten nach dem Tode nicht mehr wolle seelig haben. Es folget aber noch etwas/ das wir zubeantworten haben/ und weil es mit zur Haupt-Sache gehöret/ so sey es in der Ordnung

Die achte Frage:

Ob mitten in diesem Leben/ solche Verstockte zufinden/ wie sie Gegner biß anhero beschrieben?

§. 1. Auch diese Frage läufft in den Statum controversiæ mit ein/ deßhalben kan sie nicht aussen bleiben. Mein Gegner wirfft sie selber auff: Nun fragt sichs/ spricht er/ sind aber auch solche Leute/ mitten in der Christlichen Kirchen/ da sein Wort geprediget/ die Heil. Sacramenta/ als Gnaden-Mittel/ immer ausgespendet werden/ wodurch sich der vorhergehende Wille offenbahret/ die gantz/ was das Geistliche betrifft/ verblendet und verstockt werden/ also daß sie den Glauben verliehren/ und solchen nicht wieder/ durch die Gnaden-Mittel und Buße erlangen können/ noch wollen? Hierauff antworte ich mit der H. Schrifft D. Luthern, der Formula Concordiæ, und allen rechtgläubigen Lehrern unserer Kirchen/ Ja. §. 26. Gegner redet α) von Verstockten/ welche mitten in der Kirchen leben/ wo die Gnaden-Mittel immerdar ausgespendet werden/ und diese Erklärung nehmen wir an/ damit er uns nicht die instanz von denen Verstockten/ die draussen sind/ oder die ehemahls in der Kirchen gelebet haben/ und davon ausgegangen sind/ geben könne. β) So hat er sich anderweit erkläret/ daß unter den gantz Verstockten/ und unter den Sündern in den H. Geist noch ein grosser Unterscheid wäre/ deßhalben bleibt die Frage von den gantz Verstockten an sich selbst/ als wie Pharao, die erste Welt/ Saul/ die Söhne Eli/ Judas und andere mehr zum Exempel angeführet werden. Es erfordert aber mein Gegner/ zu seinen Verstockten erstlich eine solche Desertionem totalem, die in der Entziehung der allgemeinen Gnade GOttes bestehe. Allein einen solchen Verstockten kan er uns nicht

nicht auffweisen/ indem die Entziehung dieser Gnade nicht einmahl/ als ein reqvisitum, bey dem Sünder im Heil. Geist von den Theologis gesetzet wird. So kan es auch nicht aus einigen derer angeführten Exempel/ oder aus einem Ort der H. Schrifft erwiesen werden. Ja/ wenn Gegner wil desertionem divinam am genauesten beschreiben/ so geht er von sich selber ab/ und schreibet recht: Consistit in subtractione gratiæ antea concessæ, & denegatione ulterioris ob rupudiatam priorem gratiam. Disp. de Statu Indur. pag. 17. D. i. Die Verlassung GOttes bestehet darinn/ wenn GOtt die einmahl geschenckte Gnade entziehet/ und wegen Verachtung der vorigen Gnade/ die fernere Gnade nicht mehr geben wil. Allerdings besteht die desertion in Entziehung der special Gnade; und hierinnen muß er einen rechtschaffenen Theologum zum Vorgänger gehabt haben/ indem dieselben so offt sie von der Verstockung handeln/ die desertion GOttes von der special Gnade verstehen/ und die allgemeine Gnade GOttes beständig ausnehmen. Ich gebe ihm Hülsemanni Worte zubedencken/ der mit grossem Nachdruck schreibet: Neqvaqvam ita Deus gratiam suam subtrahit, ut *nullam plane* relinqvat, vel ut omne, prohibens peccatum subducat; qvia legem, qva prohibetur, tum *inscriptam* naturæ, tum *præscriptam* NB. *omnibus*, relinqvit: pœnæ etiam comminatione, ut & exemplis judicii sui adversus peccata, a peccatis *omnes* revocat, & deniqve labentibus in peccata etiam contra conscientiam, relinqvit NB. *gratiam excitantem*, qvæ monet redeundum, & præbet etiam vires ad redeundum, in pristinæ filiationis gratiam. Dissert. de peccato th. 5. §. 11. Hierinn ist auch unser Calovius beständig/ als welchen Gegner noch nie hat können pro termino peremptorio anführen: Non Deus ita gratiam subtrahit, ut *nullam relinqvat gratiam.* Item: Subtrahit qvidem Deus juste *gratiosam inhabitationem*, non tamen *omnem*

sub-

subtrahit gratiam, ita ut *omnia simul media*, qvæ peccatum impedire possint, adimat. Nam relinqvitur homini *lex divina*, tum *insita*, tum *præscripta*, NB. conceduntur media conversionis, verbum & Sacramenta, &c. System. Tom. V. p. 69. Item: Non sunt *totaliter rejecti a gratia*, ut non possint iterum recipi in gratiam. l. c. Tom. X. p. 399. Sonderlich hat D. Alardus Vaëck, Superintendens zu Jever/ die Ursachen solcher noch übriggelassenen allgemeinen Gnade schön angemercket: Dei induratio *non importat omnimodam subtractionem, auxiliorum gratiæ:* qvum peccator α) adhuc sit in via, & β) Christi intercessione, nec non γ) Ecclesiæ precibus potiatur, & de nullius, qvam diu in vivis est, salute desperandum sit. Proinde indurat Deus: non majora gratiæ auxilia concedendo, qvibus majores tentationes cavere posset; & ita indurato *omnis spes veniæ plane adempta non est.* Idqve copiosa Christi redemptio, qvæ infinito intervallo demerita nostra exuperat, impetravit. De uniendis Christian. animis, Lib. V, II. p. 329. Dieser Ort ist werth/ daß er noch einmahl gelesen werde: Wenn GOtt einen Menschen verstocken läst/ so entziehet er ihme nicht zugleich alle Gnaden-Mittel/ weil der Sünder noch auff dem Wege ist; und Christus/ wie auch die Christliche Kirche noch vor ihn bitten; und über das/ an keines Menschen Seeligkeit/ so lange er noch lebet/ zu verzweiffeln ist. GOtt verhärtet zwar/ wenn er dem Menschen mit so grosser Gnade nicht mehr beystehet/ mit welcher er grösserer Versuchung hätte entgehen können/ ist also einem Verstockten nicht alle Hoffnung der Vergebung seiner Sünde benommen. Und dieses hat die reichliche Erlösung Christi/ welche unaussprechlich grösser ist/ als alle unsere Sünde/ zu wege gebracht. Also findet Gegner solche Verstockte nicht/ welchen GOtt seine allgemeine Gnade in diesem Leben entzogen habe.

2) Wei-

§. 2. Weiter erfodert er zu seinen gantz Verstockten eine Unmöglichkeit der Bekehrung/ daher es immer heist: qvod indurati nec velint, nec possint pœnitentiam agere, disp. de Ind. §. 32. 33. Item, daß sie zu keiner wahren Buße kommen wolten noch könten/ 3te Beyl. p. 37. daß sie den Glauben nicht wieder durch die Buße erlangen könten/ noch wollen. 2. Beyl. §. 16. (Dabey wir die unbedachtsame Rede bemercken: Durch die Buße den Glauben erlangen können: da doch die Buße den Glauben schon in sich begreifft/ und nicht erst darff erlangt werden/ welches so obiter erinnern wollen/ weil es dergleichen Redens-Arten unterschiedliche mehr giebt) Allein auch dieses reqvisitum ist irrig/ indem bißher die Theologi bey sich angestanden/ impossibilitatem conversionis, auff seiten GOttes/ bey dem Sünder in den Heil. Geist zuzugeben/ sondern defendiren nur/ impossibilitatem ex vitio subjecti, und über dies/ hypotheticam. Hæc est illa impossibilitas pœnitendi ex parte subjecti, de qva dicitur Heb. VI, 4. 5. spricht Hülsemannus, Comm. ad Jer. c. VI, 29. conf. Dannh. Hodos. p. 1420. & 1422. Rappolt Oper. p. 1665. Gesetzt auch/ daß andere etwan besondere Gedancken/ von solchen Sündern hegten; so ist doch von diesen die Frage nicht/ sondern von den Verstockten an sich selbst/ unter welchen/ und den Sündern in den Heil. Geist noch ein grosser Unterscheid bleibet/ wie er gestehet; und von denselben kan er solche Unmögligkeit der Bekehrung nimmermehr erweißlich machen. Denn daß es Verstockte gebe/ welche/ biß in ihren Tod/ sich nicht wollen bekehren lassen/ wird gar gern zugegeben/ daß sie aber nicht können/ NB. wegen Entziehung der allgemeinen Gnade GOttes/ welche allen Menschen die Mittel darbeut/ und daß sie GOtt nicht bekehren wolle/ wenn er ihnen auch schon das Wort predigen lasse/ das ist/ das da sol erwiesen werden. Ja/ spricht er/ das ist meine Meinung nicht/ weil ich die Ursach der unmöglichen Bekehrung nicht auff Seiten GOttes/ sondern auff

Seiten der Menschen setze. Allein er höre doch: warum spricht er denn/ daß seine zwey Haupt-Gründe/ warum die gantz Verstockten sich nicht bekehren könten/ wären: Erstlich/ weil sie sich selber zur Buß-Gnade untüchtig/ und unwürdig gemacht. Zum andern/ weil GOtt nach seinem folgenden Straff- und Gerichts-Willen/ der mit der äussersten Verstockung der Menschen anfängt/ ihnen NB. keine Gnade mehr erzeigen wolle. 3te Beyl. p. 10. Da sagt er ja ausdrücklich/ daß GOtt nicht wolle/ und dieses habe ich schon droben aus mehr Stellen bemercket. Denn da sollen wir immer Pelagianer heissen/ daß wir die Verstockten vor bekehrlich hielten/ da wir doch wüsten/ daß ihnen GOtt nicht wolle mehr Gnade wiederfahren lassen/ und sie sich selbst nicht zubekehren vermöchten. Anmerck. p. 26. Und dieses kan ich nicht anders/ als vor eine horrible Lehre halten: daß die Verstockten nicht wolten/ noch könten seelig werden/ weil GOtt nicht wolle. Es führte Beza auf dem Colloqvio zu Mompelgart/ eben eine solche Sprache: Qvod reprobi converti *nolint, nec possint*, qvippe in sua impœnitentia juste relicti, daß die Verworffenen und Verstockten nicht wolten/ noch könten bekehret werden/ weil sie von GOtt/ in ihrer Unbußfertigkeit/ billig verlassen wären. Allein D. Andreæ und Osiander, gaben eine solche Antwort hierauff: Horrenda & abominanda hæc vox est, qvod ideo *neqve velint, neqve possint* converti, qvia occulto Dei decreto relicti sint in sua impœnitentia, qvæ universam doctrinam Evangelii, & usum Sacramentorum evertit, & perturbatis conscientiis omnem consolationem adimit. Act. colloq. Mompelg. p. 418. Das ist eine erschreckliche und abscheuliche Rede/ daß die Verworffenen oder Verstockten nicht könnten noch wolten bekehret werden/ aus der Ursach/ weil sie GOtt nach seinem geheimen Rahtschluß in ihrer Unbußfertigkeit verlassen habe/ welches die gantze Lehre des Evangelii und den Gebrauch der H. Sacramen-

cramenten umkehret/ und betrübten Gewissen allen Trost benimmt. Und dieses haben wir von Gegners Irr-Lehre auch zu wiederholen/ weil sie von der vorigen nicht ein Haarbreit abgehet. So hat demnach Gegner keine Verstockten auffzuweisen/ welche auff Seiten GOttes/ unmöglich könnten bekehret werden.

§. 3. Das dritte/ so Gegner zu seinen gantz Verstockten erfodert/ ist Excæcatio totalis, eine gäntzliche Verblendung/ oder omnimoda luminis gratiosi extinctio, a qva ad pœnitentiam, ex Lutheri & aliorum Theologo sententia non detur regressus, Parænesi pr. p. 23. Diese gäntzliche Verblendung setzet er eigentlich darinnen: qvod per illam, lumen gratiæ, in intellectu accensum, extingvatur. Disp. de Indur. §. 9. Daß dadurch/ das im Verstand angezündete Gnaden-Licht ausgelöschet werde. Ja/ daß sie des Natur und Gnaden-Lichts gäntzlich beraubet würden/ ibid. §. 7. daß sie gantz/ was das Geistliche betrifft/ verblendet würden. 2. Beyl. p. 38. und ob schon in den verblendeten Menschen einige Wissenschafft der Geheimnüß übrig sey/ so sey sie dennoch/ ohne den Glauben/ vergeblich. Disp. Ind. §. II. Allhier setzet er wieder eine reqvisitum, bey den gantz Verstockten/ dergleichen nicht einmahl bey dem Sünder in den Heil. Geist zugelassen wird. Denn wer weiß nicht/ daß das formale dieses Sünders/ evidentem ac sufficientem agnitionem & approbationem doctrinæ Evangelicæ mit sich führe. Heb. VI, 4. c. X, 26. 29. Solcher Gestalt fordert er mehr von seinen Verstockten/ als von den Sündern in den Heil. Geist/ wo wil er denn dieselbigen finden? Fällt er wiederum auff die Heyden/ und Unwiedergebornen/ deren Verstand verfinstert/ und von der Göttlichen Erkäntnüß entfernet sey/ so verändert er den Statum controversiæ, indem er die Frage selbst von denenselben formiret hat/ die mitten in der Kirchen leben/ da das Wort GOttes und die Heil. Sa-

cramente immer ausgespendet werden. Zudem so wird er wissen/ wie schwer die Theologi daran gehen/ zu bejahen/ daß auch unter den Heyden/ Athei speculativi, gefunden würden. Und obschon einige/ als Hülsemannus mit Scherzero also dafür halten/ so setzen sie doch diese behutsame limitationes darzu; Non per *totalem eradicationem luminis naturæ*, qvoad habitum, sed *per suffocationem*, qvoad actum & exercitium: non per *totum vitæ spatium* & permanenter, sed tantum, *per qvendam paroxysmum transeuntem*, & ad aliqvod tempus. Brev. pag. 87. Was wil er denn nun von denjenigen sagen/ welche in der Kirchen GOttes stehen/ GOttes Wort hören/ oder doch zu desselben Gehör täglich geruffen werden? Es hat gewiß der seel. D. Rappolt solche Gründe in der Disp. de impiorum excœcatione, welche Gegner/ da sie ihm von mir in der ersten Disputation sind vorgeleget worden/ biß daher noch nicht beantworten können/ daß also die Sache so gut/ denn ausgemacht ist. Wil er aber endlich die Wahnsinnigen hieher ziehen/ welche GOtt/ noch in diesem Leben/ so verstocken lasse/ daß sie aller Sinnen beraubet/ bloß unter der Gewalt Gottes lägen; so sprech ich; es werde der Hammer des Gesetzes/ der ein Zuchtmeister auff Christum ist/ noch nicht auffhören/ an ihr Hertz zuklopffen: Wisset ihr nicht/ daß das Gesetze herrschet über den Menschen/ so lang er lebet? Rom. VII, 1. Ja/ der Richter des Gewissens ist in ihrem Hertzen/ so fest eingepräget/ daß er weder durch Wahnsinn/ noch durch den Tod selbst/ kan auffgehoben werden/ sondern die Verstockten noch vor dem Richterstul GOttes/ dermahleins überzeugen muß. Denn wir müssen alle offenbar werden/ vor dem Richterstul Christi/ auff daß ein jeglicher empfahe/ nachdem er gehandelt hat bey Leib und Leben/ es sey gut oder böse. 2 Cor. V, 10. Hat der reiche Schlemmer in der Hölle noch gedencken können/ was er vor Gutes empfangen hatte in diesem Leben/ auch noch gewust/ was er habe thun sollen/ da er vor seine Brü-

der sorget/ Luc. XVI, 27. so werden sich ja dessen auch die Verstockten/ biß an ihren letzten Athem/ noch zu erinnern wissen. Demnach findet Gegner solche Verstockten nicht in der Welt/ in welchen so wohl das Natur-als Gnaden-Licht/ in diesem Leben gäntzlich verloschen wäre.

§. 4. Das letzte προσκείμενον, oder reqvisitum, so Gegner seinen Verstockten beyleget/ ist Subtractio salutaris auscultationis Verbi: oder die denegatio intentionis conversivæ, d. i. er fingiret sich Verstockte/ welche zwar das Wort GOttes hörten/ aber doch durch Göttliche intention nicht mehr zur Buße geruffen/ sondern vielmehr verblendet würden/ wie seine eigene Worte droben 1. Frage p. 40. angeführet worden. Und dieser Irrthum ist allein so heßlich/ daß er keiner Widerlegung bedarff. Denn es haben die neuen Herren Reformirten selbst diese Irr-Lehre/ so viel ich bemercken kan/ verlassen/ und wird von den Unsrigen deßhalben/ pro crassa Calvinianorum hypothesi angegeben. Nonnulli docent crasse, spricht der alte D. Behm, sed tamen, ex suo dogmate, candide, Deum, ex sua intentione, *duplici fine* hominibus verbum proponere: *priore*, ut electi, mediante hoc verbo, *convertantur*, credant, & salventur: *posteriore*, ut reprobi per idem verbum, magis magisqve *indurentur, excæcentur*, illisqve prædicatum Dei verbum, odor fiat mortis, in mortem 2. Cor. II, 16. und führet daselbst zum Beweiß Calvinum, Rennecherum, Piscatorem, und andere an/ Disp. III. de Differentia Evang. Promiss. Aph. 7. Da sehe mein Gegner/ wohin ihn der Terminus peremptorius geführet habe. Denn aus diesem allem erhellet sonnenklar/ daß dergleichen indurati, welche Gegner gantz Verstockte nennet/ in rerum natura nicht zu finden sind/ und also in seiner Haupt-Frage kein subjectum mehr behalte/ welchem der erdichtete Terminus peremptorius gratiæ solte gesetzet seyn.

§. 5. Mit wenigen/ wir geben gern zu: Daß indurati, oder Verstockte gefunden werden / erkennen auch mit unsern Theologis aus der Schrifft / die fünff gradus bey solchen Verstockten; als 1) παρακοὴν, oder ungehorsam wider das Evangelium/ mit einem Worte: den Unglauben. 2) ζῆλον ȣ̓ κατ' ἐπίγνωσιν, d. i. den Eifer wider das Evangelium mit Unverstand/ 3) βλασφημίαν, oder die Lästerung. 4) ἄπωσιν τȣ̃ λόγȣ, die Wegstossung des Worts/ 5) αὐτοκατάκρισιν, oder die Uberzeugung im Gewissen / wegen ihrer Verdammung; wie solche aus Act. XIII, 45. seq. zusammen gezogen werden. Vid. B. Meisn. Anthrop. Dec. I. p. 294. Lyser. Syst. p. 680. Ja/ es ist auch gern zugestanden worden/ daß viele in solcher Verstockung beharret/ und ihr Leben darinne beschlossen haben. Allein/ ob mitten in der Kirchen / solche Verstockte zu finden/ die α) da sie das Gnaden-Wort hören / dennoch von aller Gnade ausgeschlossen werden; β) da ihnen GOtt die Gnaden-Mittel antragen läst/ dennoch ihnen die Buß-würckende Gnade versaget/ daß sie sich weder bekehren wollen / noch können. γ) Solche Verstockten/ bey welchen so wohl das Natur/ als Gnaden-Licht gäntzlich verloschen sey/ δ) Wenn sie auch schon täglich das gepredigte Wort hören / dennoch aus GOttes intention, nicht sollen bekehret/ sondern / aus einer andern intention GOttes / mehr verblendet werden. Ob dergleichen Verstockte / sage ich / mitten in der Kirchen zu finden? dieses ist allhier die Frage / und darvon sol Gegner der gantzen rechtgläubigen Kirchen satisfaction geben? Doch ich muß weiter gehen.

§. XXXII.

Voritzo sind noch einige Lappalien übrig / daß ich einmahl mit meinem Gegner stylisire / die im 17. §. vorkommen. Und dahin gehöret die Spötterey / daß die Logic, in der Teutschen Ubersetzung / sey eine Vernunfft-Kunst genennet worden/ welchen Spott er mehr als einmahl treibet. Allein es hat derselbe

selbe Freund/ der die Ubersetzung freywillig über sich genommen/ gewiß in Humanioribus so viel gelernet/ daß er wohl weiß/ ein Wort zu übersetzen. Solte er Herr D. R. Redens-Arten auff die Wage legen/ würde er gewiß viel finden/ womit man Kurtzweil treiben könte. Doch es mag auch dieses/ vor diesmahl hingehen. Hierbey schimpffet er abermahl auff unsers Hochwerthen Herrn D. Hannekenii Tractat, so ihm entgegen stehet/ als wenn es eine verwirrte Meditation wäre. Er vermeinet aber/ Gegner müsse sich also darinn verwirrt haben/ daß er sich nicht könne heraus finden. Endlich so nennet er es etwas überflüßiges/ daß ich meine Thesin probiret hätte/ wolle demnach auch ein überflüßiges Werck thun/ und dieselben widerlegen/ ohngeacht ers nicht von nöthen habe/ weil er in possessione veritatis stehe. Das klinget sehr insolent, von einem/ der ein Lutheraner heissen wil/ daß er dasselbe eine ausgemachte Warheit nennet/ welches an den Arminianern/ Sociniisten/ ältern Reformirten/ und andern Irrgeistern von den Unsrigen/ als eine Irrlehre/ ist verworffen worden. Und also bleibt er in possessione errorum, in welchen er sich noch darzu mit cautelen verwahret hat.

§. XXXIII.

Kurtz darvon zu reden; probiren wir unsere thesin, so heist er es etwas überflüßiges: geschieht es nicht/ so nennet er es petitionem principii, wie sol man es ihm denn zu Dancke machen? Mein geführter Beweiß zielet dahin/ daß GOtt allen Menschen die Gnaden-Thür/ biß an den letzten Augenblick dieses Lebens/ offen stehen lasse/ so/ daß er auch die gäntzlich Verstockten darvon nicht ausgeschlossen haben wolte; und dieses ist die Haupt-Frage/ deßhalben erfolget in dieser Ordnung ferner noch

Die

Die neundte Frage:
Ob die Göttliche Gnaden-Thür allen Menschen/ und also auch den Verstockten/ biß an ihr Lebens-Ende offen stehe?

§. 1. So ist unsere Frage von Anfang eingerichtet gewesen/ und also bleibet sie auch noch itzo. Wir dürffen uns aber darbey nicht länger auffhalten/ weil in dem vorgehenden alles entschieden ist. Denn daß wir durch die Gnaden-Thür/ die allgemeine Gnade/ oder den vorgehenden Gnaden-Willen GOttes verstehen/ ist durchgehends erinnert worden/ verstehet Gegner aber die special Gnade/ so hat er mit allen seinen Beylagen vergebens disputiret. Was wir durch die Verstockten/ nach der Schrifft/ verstehen/ solches wird aus dem vorhergehenden auch abzunehmen seyn. Denn von solchen Verstockten/ wie Gegner fingiret/ weiß die Schrifft nichts. Bleibet also nichts übrig/ als daß ich dieselben Gründe wiederhole/ so ich in der letzten Disputation angeführet/ und Gegner in der andern Beylage umzustossen sich vergeblich bemühet hat.

§. 2. Der erste Beweiß war aus Ez. XVIII, 31. c. XXXIII, 11. Gott wil nicht den Tod des Sterbenden/ und daher folgete dieser Schluß: Wer den Tod des sterbenden Sünders nicht wil/ sondern/ daß er sich bekehre und lebe/ dessen Gnaden-Wille erstreckt sich auch biß an den Tod des Sünders: Nun aber betheuret GOtt dieses mit einem theuren Eydschwur. E. Hierwieder wendet Gegner ein/ es sey nicht die Rede von dem leiblichen/ sondern geistlichen und ewigen Tode/ denselben wolle GOtt zwar nach seinem vorgehenden Willen nicht/ doch aber nach seinem folgenden Gerichts-Willen. Allein 1) so kan allhier der leibliche Tod ja nimmermehr ausgeschlossen werden/ es müste denn Gegner zugeben/ daß GOtt die Sünder nicht wolle leiblich sterben lassen. Ich habe bereits in meiner ersten Disputation erwiesen/ daß der Prophet beydes vom

zeitlichen

zeitlichen und ewigen Tode rede/ und darinnen hatte ich die Unsrigen zu Vorgängern. Vox mortis in præsenti Ezechielis loco, spricht D. Behmius, conjunctim, & pro temporali & æterna morte sumenda est, id qvod ex ipsa dominicorum verborum cohærentia, meridiani Solis luce clarius, elucescit, Disp. IV. de Differ. promiss. Evang. lit. H 3. Wie dem allen/ so nehme ich 2) seine Interpretation biß dahin an/ und schliesse desto gewisser: Wer da nicht den (geistlichen und ewigen) Tod des Sünders wil/ derselbe wil auch nicht/ daß der Verstockte geistlich und ewig sterbe. Nun aber wil GOtt nicht/ den geistlichen und ewigen Tod des Sünders. E. Die fünff andern Argumenta, so ich aus diesem Ort gezogen stehen noch/ indem mein Gegner bekennet/ er habe den Vorsatz nicht gehabt/ meine erste Disputation zu refutiren. 2. Beyl. §. 18. Ich nehme die Erklärung an/ und habe also ein Zeugnüß von Gegnern/ daß meine erste Disputation noch fest stehe/ und biß dato noch nicht widerleget sey.

§. 3. Der andere Beweiß war dieser: So weit sich die Sünde/ der Unglaube und das Elend des Menschen/ in der Zeit der Gnaden/ erstreckt/ so weit gehet auch die Barmhertzigkeit GOttes. Nun aber erstrecket sich die Sünde/ der Unglaube und Elend des Menschen/ biß an des Menschen Tod/ derhalben auch die Barmhertzigkeit GOttes. Den Vorsatz dieses Schlusses nennet er falsch/ Ursach: weil die Gnade Gottes noch viel grösser und reichlicher sey/ als alle Sünde und Elend in der Gnaden-Zeit; das sol nun Majorem falsch machen/ da es ihn vielmehr erweiset/ und sind eben dieses meine Worte gewesen/ womit ich majorem befestiget. Ja/ sind meine Worte/ die Gnade ist viel mächtiger. Rom. V, 20. &c. So schwatzet der Mann was her/ daß der Leser wunder dencken sol/ wie wohl er sich verantwortet habe. 2) Hiernechst begehret er von mir Beweiß/ daß sich alle Menschen biß in den Tod zur Buße tüchtig machen liessen/ welches zum Genuß der Gnade gehöre. Da sehe man nur/ wie sich der Mann windet/ und

 den

den Nachdruck des Arguments offenbaret. Ich habe erwiesen/ daß sich GOttes Gnade über das Elend der gantzen Welt/ und also biß an des Menschen Ende erstrecke/ er aber begehret/ ob sich die Menschen zu aller Zeit/ biß in den Tod zur Buße fähig und tüchtig machen liessen? Das heist ja ignorare Elenchum, sophistisiren / und nichts antworten. 3) Endlich excipiret er/ die Gnade erstrecke sich so weit/ als der Menschen Elend gehe/aber non semper, nicht zu aller Zeit. Also wil er/ die Gnade GOttes erstrecke sich nicht so weit in der Gnaden-Zeit/ als der Menschen Elend gehe; und doch hat er zuvor gesaget/ daß die Gnade GOttes viel grösser und reichlicher sey in der Gnaden-Zeit/ als alles Elend der Menschen/ wie reimt sich das zusammen? Doch hievon ist oben genug gehandelt worden.

§. 4. Der dritte Beweiß war dieser: **So weit sich das von der Schlangen angerichtete Ubel erstreckt/** (in tempore gratiæ) **so weit erstreckt sich das durch den Weibes-Saamen erworbene Gute/** Nun aber gehet das angerichtete Ubel biß in den Tod/ Ergo. Was in Parenthesi allhier stehet/ ist von Gegnern aussen gelassen worden/ da es doch in meiner Disputatio ausdrücklich hinzugethan ist: nur damit er die instanz von den Verdammten in der Hölle geben könne. Wo wil er aber nun mit solcher Instanz bleiben? Es kömmt eine Distinction darzu/ unter der acqvisition der allgemeinen Gnaden-Güter/ und unter derselben application: **Die Gnade in Christo ist allen gefallenen Menschen erworben/** spricht er/ **aber deßwegen** applicir**en sich dieselbe nicht alle / biß in den Tod.** Ich finde nun fast/ daß Gegner unsere argumenta nicht beantworten könne. Denn die Frage ist ja nicht: Ob sich alle Sünder/ die durch Christum erworbene Gnade/ biß in den Tod/ appliciren/ sondern: Ob ihnen GOtt dieselbe biß in den Tod appliciren und anbiethen wolle? Und dieses ist die Ausflucht/ womit er seinen Deutl. Vortrag durchgehends angefüllet hat/ wie oben mit vielen Exempeln erwiesen.

§. 5.

§. 5. Der vierdte Beweiß bestund darinn: Wer den Menschen Bündnüß-Weise versprochen / sie Lebenslang nicht zuverlassen / noch zuversäumen / der verbleibt solchen mit seinem Gnaden-Willen biß in den Tod zugethan; Nun ist solches von GOtt offenbahr aus Deut. XXX, 8. Heb. XIII, 5. &c. Allhier sol wieder / Major, oder der Vorsatz falsch seyn / warum? Denn es ist aus Historien bekannt / spricht Gegner / daß viele grosse Herren / was sie Bündnüß-Weise vor Gnade einem Diener versprochen / nicht allezeit einem Diener gehalten. Ergo, so ist ein grosser Herr sein Bündnüß nicht schuldig zuhalten / das er Lebenslang versprochen? Ergo, weil etliche grosse Herren in ihren zusagen meineydig werden / so sol GOtt seyn Bündnüß auch nicht allezeit halten? O wo geräth man hin! Wuste doch Bileam / dort einen bessern Spruch von GOttes Zusagen / zuführen: GOtt ist nicht ein Mensch / daß er lüge / noch ein Menschen Kind / daß ihn etwas gereue / solt er etwas reden / und nicht halten? Num. XXIII, 19. Jedoch mein Gegner wil es ex moralibus abthun / daß in einem jeden Bündnüsse eine Promissio mutua seyn müsse / und wenn eines das Gegenversprechen breche / so sey der andere Theil nicht gehalten / das Versprechen zu leisten. Nun hätte GOtt freylich einen Bund mit Abraham / Mose ꝛc. gemacht / allein fragt er / war das ohne Bedingung und Erforderung des Gehorsams geschehen? Nein. Denn es hiesse / sie haben mich verlassen / darum habe ich sie wieder verlassen in Sisacks Hand. 2. Chron. XII, 5. c. XV, 2. &c. Allhier lauffen viel Irrthümer zusammen / als 1) daß die angezogenen Sprüche von der gäntzlichen Verlassung reden sollen / da doch die nachfolgenden Versicul klar machen / daß sich GOtt iederzeit wieder wolle finden lassen / ꝛc. Hernach 2) wil er leugnen / daß der Tauff-Bund / und andere Bundes-Verheissungen / auf Seiten GOttes / nicht biß an des Lebens-Ende feste stünden / welches ein Papistischer Irrthum ist / mit der

Schrifft streitet/ Hos. II, 13. Rom. XI, 29. 2. Tim. II, 12. und von den unsrigen herrlich widerleget ist/ Vid. F. C. p. 550. Hutter. in Ἐξετάσει errorum de pœnitentia §. 100. Und widerspricht ihm hierinn Herr D. Spener selbst/ wenn er setzet; so lange die Zeit der Gnaden wehret / hebet GOtt seinen Bund von seiner Seiten nicht gantz auff. Glaub. Trost. p. 273. Wenn ich diese Wort anführe / so erfordert Gegner / daß man Speneri Worte/ vom Termino peremptorio, nach diesen solte erklären. Wohlan/ so werden alle assertiones vom Termino peremptorio so viel heissen/ als: Es bleibe bey GOtt seine Gnade/ und wolle sie dem Sünder biß ans Ende wiederfahren lassen/ ja so lange die Zeit der Gnaden wehret/ seinen Bund nicht gantz auffheben. Sollen diese Worte die Richtschnur seyn/ so mag Gegner alle seine Beylagen darnach verbessern/ und den vorgehenden Gnaden-Willen den Verstockten nicht so absprechen; mit wenigen: so wird der Terminus peremptorius begraben seyn. 3) Endlich so ist der vornehmste Irrthum/ welchen Gegner allhier begehet / daß er spricht: es wären die Bündnüsse GOttes mit Bedingung des Gehorsams geschehen. Ist ihm denn nicht wissend/ daß dies ein Papist/ Socinianischer und Arminianischer Irrthum ist? Promissiones Evangelii non sunt conditionales, nostram obedientiam, sive perfectam, sive imperfectam, ad salutem reqvirentes, sed mere sunt gratuitæ, schreibet contra Pontif. Socin. Armin. & Novatores Calov. Syn. Contr. p. 622. Denn sind die Gnaden-Verheissungen mit Bedingung unsers Gehorsams geschehen/ so werden sie keine Gnade mehr heissen dörffen/ sondern ein Verdienst: so wird Gnade nicht mehr Gnade seyn. Hæc nimis manifesta vestigia sunt serpentis Sociniani, schreibt Hülsemannus, das wären mehr denn zu offenbahre Spuhren der Socinischen Schlangen. de Auxiliis gratiæ Disp. I. c. III, §. 8. Es sind gewiß nicht orthodoxe Thaten / wie Gegner sonst redet.

§. 6. Das

§.6. Das fünffte argument steht auch noch feste: was dem Menschen nachfolget sein Lebenlang / dasselbe begleitet ihn biß in den Tod / nun folget ihm die Güte und Barmhertzigkeit Gottes nach sein Lebenlang / Ps. XXIII, 6. derhalben auch biß an den Tod. Hierwider excipiret mein Gegner / daß ich a singulari ad universale, von David / einer eintzeln Person / nicht auff alle Menschen schliessen könne. Allein ich antworte hierauff 1) warum hat er denn mit einem eintzigen Exempel eines Münchs / Cunitzo genannt / so er aus Italien holet / (als wenn in Teutschland dergleichen nicht zu finden wären /) droben schliessen wollen / daß allen Verstockten Wahnsinnigen / ein Terminus gratiæ peremptorius gesetzt sey? Wil er nun von einem eintzigen Münch / ad universale argumentiren / warum solten wir denn aus einem Biblischen Exempel nicht eine allgemeine / heilsame Lehre erweisen können? 2) So gründet sich meine Antwort auff 2. Tim. III, 16. Daß alle Schrifft von GOtt eingegeben / sey nütze zur Lehre / zur Straffe / zur Besserung / etc. in dem alles / was geschrieben ist / allen zur Lehre geschrieben sey. Rom. XV, 4. Wil nun Gegner aus einem Exempel nicht eine beständige Lehre / Straffe / Besserung / Trost und dergleichen schliessen lassen; so wird niemand mehr ein Sonntags Evangelium erklären können / und von einem Cananäischen Weibe auff des Glaubens Krafft / von einem Gichtbrüchtigen auff eines Krancken Trost / und so ferner / seine Lehr-Puncte richten dörffen. Ja / Paulus selbst wird mit dem eintzigen Exempel Abrahams nicht die Rechtfertigung eines Sünders erweisen können / da er doch so herrlich daher auff alle schliesset; das ist aber nicht geschrieben allein um seinet willen / sondern auch um unsert willen. Rom. IV, 23. 24. Neminem turbare debet argumentatio ab exemplo, spricht Dannhauerus, qvod, cum virtualiter ac repræsentative omnes in eodem genere complectatur, non pro *particulari*, sed *universali* habendum est. Hodom. Calv. p. 508. Demnach ist 3) falsch und irrig / daß

Gegner vermeinet / man könne von dem Schächer am Creutz / nicht auff den allgemeinen Gnaden-Willen GOttes schliessen / dadurch er alle grosse Sünder noch in der letzten Todes-Stunde bekehren wolle. Becanus der Papist / excipirte eben dieses von dem Schächer am Creutz. Allein Gerhardus antwortet ihm gar schön: Hoc non esse personale aliqvod privilegium, sed *generalis promissionis*, omnibus in Christum vere credentibus factæ, *complementum & exemplum*, scriptum non solum propter *latronem*, sed etiam propter *nos*. Loc. de Morte §. 190. Der seel. D. Dilherr führet den Schluß von dem Schächer ebenfalls auff alle Menschen: **Wir wollen betrachten / wie der HErr JEsus dem einen Schächer / der an seinem Ende sich noch bekehrte / die Thür des Paradieses auffgethan / und ihn eingelassen habe / daraus wollen wir lernen / wie der HErr JEsus so gar nicht wolle / daß NB. ein einiger Mensch solle verlohren werden / und NB. daß die Gnaden-Thür offen stehe / so lang uns die Augen offen seyn** / im Büchlein / vom Weg zur Seeligkeit. p. 558.

§. 7. Der sechste Beweiß war aus Matthæi XX, 4. Daraus ich geschlossen hatte: Weil GOtt die am Marckt den gantzen Tag müßig stehenden / noch in der letzten Stunde in seinen Weinberg ruffe / so wolle GOtt die Sünder auch in der letzten Todes-Stunde / nochmahls ruffen und sie bekehren. Hierauff ist die Antwort: Daß er in seinem Vortrage mit Herr Wincklers Worten die Sache etschieden habe. Und also mag er wider die solide Antwort hinnehmen / die Herr D. Ittig / in seiner ersten Vertheidigung p. 5. darauff gegeben / ich kan mich in so geringen Sachen nicht länger auffhalten.

§. 8. Der siebende Beweiß ist aus Ps. XXXII, 6. Es. LV, 6. &c. allwo die Schrifft die Gnaden-Zeit sehr nachdencklich nennet עת מצא, tempus inveniendi; d. i. die Zeit / darinn GOtt noch zu finden wäre; Solange nun die Sünder in solcher Zeit noch lebten / so liesse sich GOtt von denselben noch allezeit finden.

den. Dieses giebt er mit einer limitation zu: Daß zwar die bußfertigen/ nicht aber die unbußfertigen und verstockten Sünder/ GOtt finden könten; aber hiervon ist die Frage nicht/ sondern/ ob sich GOtt in der Gnaden-Zeit von allen/ und also auch den Verstockten wolle finden lassen? oder ob er per decretum peremptorium beschlossen/ daß ihn kein Verstockter mehr finden solle/ oder könne? Hic Rhodus, hic salta.

§. 9. Der achte Beweiß ist gar nicht also wiederholet/ wie er von mir vorgebracht worden. Denn ich stelle ihm vor/ wie das Zeugnüß des Gewissens zulänglich sey/ die Unwiedergebohrnen dahin zu leiten/ daß sie den wahren GOtt suchen/ und finden könten/ nach Act. XVII, 17. Er hingegen deutet es dahin/ als ob ich gesprochen: Daß die natürliche Erkäntnüß zulänglich sey/ den Menschen zur Seeligkeit zu bringen/ welches mir nie in Sinn kommen/ und aus meinen Worten nimmermehr zuerweisen stehet. Und dennoch sol ich des Puccianismi, und Naturalismi deßhalben schuldig seyn/ und von Studiosis Theologiæ ein anders lernen; so unbescheiden sind seine Reden.

§. 10. Nun kömmt mein Gegner dahin/ da ich insonderheit den gäntzlich Verstockten/ noch die Buß-würckende und allgemeine Gnade Gottes zutheile/ und schreibe: Daß Gott denen beharrlich und gäntzlich verstockten Sündern solche Gnade anbiethe und erzeige/ die kräfftig und zulänglich sey/ sie zu bekehren/ und auch in der letzten Todes-Stunde noch aus dem ewigen Verderben zuerretten. §. 26. Diesen Satz läst er passiren/ jedoch mit einer limitation; wenn er von den gantz Verstockten rede/ ehe sie in das Gericht der gäntzlichen Verstockung fallen. Was sollen aber das vor gäntzlich Verstockte seyn/ die noch nicht in das Gericht der gäntzlichen Verstockung gefallen sind? Er hat ja durchgehends von Verstockten geredet/ was deutelt er denn nun/ und wil/ daß ich sol von gäntzlich Verstockten geredet haben/ in sensu diviso, die noch nicht gäntzlich Verstockte gewesen wären? Solche Ausflüchte sind eine Anzeige der verlohrnen Sache.

Dahe-

Dahero stehet das erste Argument noch feste/ aus Luc. XIII, 6. So lange der unfruchtbare Baum noch gewartet wird/ so lange wil ihn der Gärtner noch erhalten haben; und so lange der Verstockte in der Kirche noch vermahnet wird/ so lange wil ihn GOTT noch bekehret haben. Wenn mein Gegner hierauff antwortet/ verfällt er wieder auff eine fanatische assertion, daß GOTT nicht allezeit seine Krafft zum Wort geben wolle. l. c. Davon schon droben gehandelt worden. 2) Es stehet auch noch Rom. IX, 22. Daß GOtt die Gefässe des Zorns/ und also auch die Verstockten/ mit grosser Gedult trage. Denn er weiß nicht mehr zu antworten/ als mit der Instanz von der Sünde in den Heil. Geist/ und darauff hat er oben seinen Bescheid; Imgleichen mit der auctorität Lyseri: Diem iræ, ex justo Dei judicio, initium etiam in hac vita habere posse, Syst. p. 1322. und dieses ist meine obige thesis selbst/ da ich zugegeben/ daß der Zorn Gottes noch in diesem Leben angehe/ aber von dem/ der zur Rechten GOttes sitze/ noch gemäßiget werde. Denn er hat die Welt versöhnet/ und also auch die Menschen/ die noch zur Welt gehören. 3) Der Spruch/ Rom. II, 4. ist aus meiner ersten Disputation, und abermahl/ droben vindicirt worden. Lyserus, welchen er vor sich anführet/ hat gleich das Gegentheil an dem angezogenen Orte/ daß wenn GOttes Güte gegen die Menschen in dieser Welt auffhörte/ hominem instar dæmonis sese habere, so wäre unter ihm und dem Teuffel kein Unterscheid. 4) Die Parabel Matth. XXII, 4. redet auch vor uns. Denn da der HErr die Mörder umgebracht/ und ihre Stadt angezündet hat/ so ist die Gnade nicht vor dem Tode/ sondern mit dem Tode selbst/ zu Ende gegangen. 5) Alle Menschen in der Welt sind bekehrlich/ denn GOtt wil/ daß sich jederman zur Buße bekehre/ auch die Verstocktesten/ wie Gegner selbst hinzusetzet Rom. XI, 32. Die Teuffel allein sind unbekehrlich/ denn sie haben keinen Mittler und Vorsprecher bey GOtt/ wie die Welt hat. 6) Den verlohren Sohn Luc. XV. hat niemand wieder zur

Buße geruffen/sondern das Gedächtnüß des gütigen Vaters hat ihn wieder zur Buße geleitet. Die Teuffel und Verdammten haben zwar solch Gedächtnüß/ aber es ist nicht mehr recordatio gratiosa; so sind sie auch nicht viatores, und fehlet diese Instanz in allen; weil wir von den Sündern dieser Welt reden. 7) Aus der Vorsehung GOttes wird kein Theologus die Oeconomiam gratiæ & salutis erweisen/ sondern Formula Conc. und alle Theologi führen uns auff den geoffenbahrten Willen GOttes. Was Judam betrifft/ so folgt nicht: Christus hat ihn vor seinem Leiden ein verlohren Kind/ oder gar einen Teuffel genennt/ derhalben hat er ihn peremptorie, von aller Gnade ausgeschlossen. Denn er nennt Petrum auch einen Teuffel/ Matt. XVI, 23. wer wolte denn sagen/ daß er ihn peremptorie, und/ noch in diesem Leben/ verdammt habe? Doch hiervon hat Herr D. Hannekenius in einer Disp. de Amore Dei in Judam zur gnüge gehandelt.

§. XXXIV.

Es wären allhier noch viel Neben-Fragen zu entscheiden/ welche aber deßhalben müssen zurück bleiben/ weil unsere Druckereyen vor der Messe/ so angefüllet waren/ daß sie nicht alles expediren konten/ also sey dieses

Die zehende und letzte Frage:

Was von der Auctorität derer unsrigen Theologorum zu halten sey/ und ob Gegner ihren einhelligen Consens vor sich anziehen könne?

§. 1. Dieses ist bey meinem Gegentheil das erste und das letzte/ daß aus allen Theologis die Stellen zusammen gesuchet werden/ die nur einen Schein haben/ als ob sie von dem Termino peremptorio reden solten. Er ist dabey sehr confident,

und spricht: Zum wenigsten/ weiß ich jeden von diesen Männern/ zehen alte rechtschaffene Theologos, denen sie sich nicht vergleichen können/ entgegen zu setzen/ die ihrer irrigen Meinung längst widersprochen. 2. Beyl. §. 3. Denn wer ist doch unter uns so hochmüthig/ daß er begehrte mit denen lieben alten Theologis in Vergleich zu kommen/ oder ihre meriten streitig zu machen? Wir lassen ihren Ruhm ungekränckt/ und wissen wohl/ wie weit der Consensus Patrum, und Theologorum sich erstrecke/ und wie er zwar als ein Testimonium Ecclesiæ, keinesweges aber/ als ein Principium fidei, auch nicht einmahl/ als ein secundarium dürffe angenommen werden. Daher denn unsere Theologi, so offt sie eine Streit-Frage untersuchen/ gemeiniglich den letzten Beweiß ab Ecclesiæ consensu seyn lassen/ und im übrigen die Heil. Schrifft/ als die einige Richtschnur des Glaubens voransetzen.

§. 2. Es sey aber/ daß Gegner etwas vor sich bey unsern Theologis gefunden habe; so könte man darauff 1) κατ' ἄνθρωπον und ex hypothesi seines Vorgängers/ Herrn D. Speners antworten/ dessen gewöhnliche Rede zu seyn pfleget: Ich lasse mich an keine menschliche auctorität binden. Item: Man bedarff eben zu Begründung der Warheit vieler Zeugnüsse/ so alter als neuer Lehrer nicht. Und wiederum: Ich wil nicht an alle derer Lehrer Worte allezeit gehalten seyn. Præf. der GOttes-Gel. p. 2. Beantwort. D. Pfeiff. p. 9. Wie er denn deßhalben einen gantzen Tractat: Freyheit der Gläubigen/ von dem Ansehen der Menschen/ ausgehen lassen/ und darinn die authorität der Theologorum also niedergeschlagen/ daß ihnen in Vertheidigung der Warheit/ wenig Ehre mehr gelassen wird. Inzwischen muß 2) in Anziehung der Theologischen Schrifften/ allemahl die Regel statt finden/ welche Forbesius von den Alt-Vätern der Kirchen setzet: Locutiones qvædam qvorundam Patrum impropriæ, vel incautæ, non sunt arripiendæ con-

contra receptam Catholicorum Patrum doctrinam. D. i. Wenn wir es auff die Lehre unserer Kirchen ziehen: die verblümten und nicht genug erwogene Reden derer Lehrer / sind nicht anzuführen / wider die einmahl bekannte Warheit derer rechtgläubigen Väter; und dieses hat Frobesius mit unterschiedenen Exempeln aus der Antiqvität gar fein erläutert. Instruct. Hist. Theol. Lib. VII. c. I. p. 303. it. p. 332. Auff gleiche Masse dürffen wir / ohne Verletzung unserer Lehrer auctorität wohl sprechen / ob sich in ihren Schrifften schon einige harte und nicht genug erwogene Redens-Arten finden / so sollen dieselben keinesweges zu Bestreitung der heilsamen / und bißher vertheidigten Lehre von der stetswärenden Gnade GOttes angeführet und also gezwungen werden. Denn diese Irrlehre / de Termino salutis peremptorio ist neuerlich / und mit dem gantzen Evangelio streitig; wenn also schon Theologi mit derselben verwandte Reden führen / so können sie der einmahl erkannten Warheit nichts præjudiciren. Hr. D. Spener hingegen / und M. Böse / haben von der stetswärenden Gnade Gottes / nicht nur verfängliche Reden geführet / sondern jener hat vor 30 Jahren mit einem Responso, dieser mit einem gantzen Buche / solche Irrlehre verfochten / also sind sie deßfalls nicht zu entschuldigen. 3) Ist insonderheit zu bemercken / daß diese offt angeführte Theologi, nur epanorthotice und Straffweise / von dieser materie handeln / es sey gleich auf der Catheder / oder auff der Cantzel; nicht aber elenchtice oder Streitweise / solche Meinung vertheidigen uñ verfechten / welches allerdings wohl zu unterscheiden ist. Wer den ruchlosen Sündern das Gesetz schärfft / der kan desselben Fluch gar wohl so groß machen / als ob Gott allzeit seinen Zorn und Ungnade / zeitlichen Tod und ewiges Verdamnüß über sie verhängen könte. Die Propheten haben selbst in ihren Straff-Predigten eine solche Weise / wie es der seel. D. Calovius an ihnen bemercket: Qvandoqve loqvuntur Prophetæ, ac si omnia essent desperata, & nulla spes salutis reliqva esset: subito postea transeunt ad magni-

ficas promisſiones, qvaſi obliti eſſent, & malitiæ extremæ populi, & iræ divinæ inflammatæ, cujus ardorem juſtum concitatum ipſi teſtati fuerant. Omnia tamen optime conveniunt. Bibl. Illuſtr. ad Hoſ. XII. p. 755. Hingegen ſtelle mir Hr. D. Rechenberg/ oder wer er iſt/ einen eintzigen derer Unſrigen alten Theologen vor/ der elenchtice, unſre Lehre/ von der ſtetswährenden Gnade GOttes angegriffen/ und die widrige Meinung vom Termino peremptorio verfochten/ wie Gegentheil mit Hr. D. Spenern und M. Böſen bißhero gethan: ſo wollen wir derſelben auctorität laſſen gelten/ ſie werdens aber nimmermehr zu Wercke richten können. 4) So muß bey unſern Lehrern eben daſſelbe ſtatt finden/ was von denen Alt-Vätern zu ihrer Entſchuldigung iſt angenommen worden: qvod ante motam controverſiam, ſecurius locuti fuerint, daß ſie vor dem entſtandenen Streit/ in einer Glaubens-Lehre/ etwas freyer geredet haben. Herr D. R. nennet zwar dieſes eine miſerable Ausflucht/ allein er hat nicht gnug erwogen/ wie dieſes bey aller Antiqvität/ die vornehmſte Antwort/ auff den vorgegebenen Beyfall der Kirchen geweſen iſt/ und noch von unſern Theologis, bey dergleichen Streitigkeit/ behalten wird. Wenn die Arianer, zu ihren Behuff/ derer alten Väter Zeugnüſſe ſich bedieneten/ ſo war es nicht eine miſerable Ausflucht/ ſondern eine nachdrückliche Antwort/ ſo Hieronymus gab: Anteqvam in Alexandria Dæmonium meridianum, Arius naſceretur, *innocenter*, qvidam & *minus caute* locuti ſunt. Hieron. Apol. II. c. Ruffinum, Tom. III. f. 100. Weiter/ wenn ſich die Pelagianer/ mit derer rechtgläubigen Lehrer Worten durchhelffen wolten/ ſo war es abermahl eine rechtſchaffne defenſion vom Auguſtino: Pelagianis nondum litigantibus, Patres *ſecurius locuti* ſunt, L. I. contra Julianum c. 2. Nicht weniger/ wenn der ſeel. Lutherus, einige harte Redens-Arten in dem Buche/ de Servo Arbitrio, geführet hat/ ſo iſt ja unſerer Theologen beſtändige Antwort: Lutherus libellum iſtum confecit ante certamen Calviniſticum, ideoqve

non-

nonnihil securius est locutus, non secus atqve alii Patres pii adversariis nondum exortis, multa scripserunt incautius, schreibet Meisnerus in Anthrop. Dec. III. p. 130. Dieses aber kan weder Hr. D. Spener/ noch M. Böse/ wenn er noch lebte vor sich anziehen/ weil sie nicht ante certamen geschrieben/ sondern selbst diesen Streit rege gemacht/ und die verdächtigen Reden der Alten/ zu einem Lehr-Satz bringen wollen. Deßhalben ist 5) wohl acht zu geben/ ob unsre Theologi an einen andern Orte retractiret/ und sich nach der Schrift besser erkläret haben. Als Lutherus A. 1519. mit Eccio de primatu Petri disputirte/ und dieser Augustini auctorität vorschützte: war Lutheri Antwort/ Augustinus hätte an einen andern Ort diese Meinung retractiret und verlassen; da dies wolte in Zweiffel gezogen werden/ gab er die andre Antwort: Wenn auch schon Augustinus und alle Väter/ durch den Felß/ Matt. XVI. Petrum verstanden hätten/ so wil ich ihnen allein mit des Apostels Pauli Autorität/ und also ex jure divino, widersprochen haben etc. Vid. Tom. I. Jen. f. 249. Plura vid. in Primit. Diss. de Retract. Patrum. Aus diesem lernen wir eine schöne methode, wie in dergleichen Fällen/ hierauff zu antworten sey. Einmahl suchet man in der Lehrer übrigen Schrifften/ ob sie nicht ihre Meinung retractiret/ oder sich nur besser erkläret haben; so dann aber/ wenn sich auch dieses nicht finden solte/ so berufft man sich unerschrocken auff GOttes Wort/ läst ihre auctorität fahren/ und spricht mit Luthero, daß ein eintziger Spruch eines Propheten oder Apostels mehr gelten müsse/ als alle Lehrer der Kirchen. Also ist bißhero kein Theologus angeführet worden/ aus dessen Schrifften nicht wäre eine Gegen-Erlärung angebracht worden/ oder mit leichter Mühe annoch könne auffgesucht werden. Endlich 6) kömmt es darauff an: daß die Theologi entweder von Entziehung der special Gnade reden: oder von dem peremptorischen Termin der zeitlichen Straffen/ und also von dem angefangenen Gericht in diesem Leben; oder von dem letzten Gnaden-Termin, oder wenn

dieses

dieses alles nicht ist/ doch zur Ungebühr angeführet/ und offt jämmerlich torqviret werden. Wie dem allen/ wenn derselben noch viel hundert angeführet würden/und wir denselben einen eintzigen Prophet-oder Apostolischen Spruch entgegen stellen könten/ so muß ihr Ausspruch weichen.

§. XXXV.

Doch ich muß schliessen/ und das übrige auff andre Gelegenheit/ da GOtt wil/ versparen. Gegner verarge mir nicht/ daß ich in Beantwortung seiner Beylage ein Viertel-Jahrlang/ und drüber mich verweilet. Wer langsam gehet/ kömmt auch noch zur Meß; und wenn die Wege uneben sind/ läst sichs nicht wohl eilen. Mir war nicht so wohl daran gelegen/ seine Beylage zu beantworten/ (denn das wäre eine schlechte Müh gewesen) als die Kirche in ein und andern Schwürigkeiten/ (wie von andern auch geschehen/) zu unterrichten. Was er im Ausgang/ von affecten/ und einer **sonderbaren Tück**/ redet/ darinn thut er mir unrecht. Das sind eigentlich affecten/ wenn man eine/ ehmahls vor recht erkannte Evangelische Lehr/ numehr aus Liebe der Verwandschafft/ als einen Irrthum verwirfft/ ja den Menschen zugefallen/ darbey schmähet und lästert. Das sind heimliche Tücke/ wenn man unschuldige Leute ansporet/ daß sie unter verdeckten Nahmen ihren Geyffer ausschütten müssen/ da sie sich doch in allen Zeilen bloß geben/ daß sie die Sache nicht verstehen: doch aber so viel vermögen/ daß sie die Einfältigen bethören/ **und den Geist der Gnaden schmähen.** Hebr. VI, 29. Was Herr D. R. endlich von **ersten Uhrhebern und Lermen-Bläsern** anhänget/ das trifft mich nicht. Solte er diesen Streit rege machen/ so wird etwas mehrers darauff zu antworten seyn. Endlich bitte ich ihn/ um der Gnade/ die uns Christus erworben/ und so lieb/ als ihm solche Gnade ist/ daß er derselben doch einmahl Raum gebe/ das gegebene Aergernüß erkenne/ und der rechtgläubigen Kirchen/ hiervor satisfaction gebe/ oder ihr doch nur die Freude mache/ daß sie an seiner Person/ die in einem so hohen Amte stehet/ sich eines auffrichtigen Evangelischen Lehrers/ und Vertheidigers zu getrösten habe. **Wer uns aber irre macht/ der wird sein Urtheil tragen/ es sey wer er wolle!** Gal. V, 10. **AMEN.**

S. D. G.

D. JOHANN Deutschmanns/
Prof. Publ. Primarii, und Fac. Theol. Senioris in Wittenberg/
Kurtze Ablehnung/
Wegen der ihm imputirten Meinung vom Gnaden Termin.

HEiliget Gott den HErrn/ in euren Hertzen (Worten/ und Wercken) seyd aber allezeit bereit zur Verantwortung iederman/ der Grund fordert, der Hoffnung/ die in euch ist/ lautet der ernstliche Befehl des H. Geistes/ 1. Pet. I. 15. welcher anitzo auch mir/ D. Johann Deutschmann/ als einem Academischen alten Theologo, kräfftig anbefohlen/ und Ampts wegen auff mein Hertz geleget wird/ da wider die Göttliche Warheit/ für die Behauptung der irrigen und heillosen Lehre M. Bösens/ und seiner Anhänger/ von dem Termino Peremptorio Gratiæ, & Salutis, aus meiner Methodica Repetitione Confessionis Augustanæ, in einem so genandten/ deutlichen Vortrag der Prophetischen/ Apostolischen und Evangelisch-Lutherischen Lehre/ von dem Termin der von GOtt bestimten Gnaden-Zeit/ mit Hindansetzung des klaren Wort-Verstandes/ und der beständigen Lehre des Wortes GOttes/ und aller Lutherischen Symbolischen Bücher/ eigensinnig/ und eigenwillig/ ein Testimonium angeführet worden. Es möchte aber der Herr Autor viel gewissenhaffter seine gegenwärtige Schrifft lieber einen Unprophetischen/ UnApostolischen/ UnEvangelischen/ und Unlutherischen/ als einen Prophetisch-Apostolisch- und Evangelisch-Lutherischē Vortrag von dem Termin der von GOtt bestimten Gnaden-Zeit geneñet habē. Prophetisch kan er nicht seyn/ denn der Hr. Autor wohl weiß/ daß Christus das Objectum primariū aller Propheten sey/ weil von diesem JEsu/ nach des H. Geistes Ausspruch/ alle NB. alte Propheten zeugen/ daß durch seinen Na-

men alle/die an Jhn gläuben/Vergebung der Sünden empfahen sollen; Und ist davon/ ratione meriti, auch nicht ein einziger verstockter Sünder/ in Christo ausgeschlossen/ weil Er ist ein allgemeiner Mittler zwischen GOtt/ und den Menschen/ 1. Tim. II, 5. Es kan dieses auch kein Apostolischer Vortrag seyn/ deñ die Apostel haben ingesambt/ mit allen ihren Nachfolgern/ die allgemeine Instruction, daß sie in dem Nahmen JEsu predigen solten Busse/ und Vergebung der Sünden/ unter allen Völckern/ und zwar allen und ieden Personen/ auch den unbußfertigen/ und verstockten/ Luc. XXIV, 47. Und wie solte das ein Evangelischer Vortrag seyn/ welcher von dem allgemeinen Evangelio/ so viel hundert tausend Menschen/ wider die Natur des Evangeli/ peremptorie ausschleust/ da doch solches/ von Gott/ als der/ nach der allerersten Evangelischen Verheissung im Paradieß allen Adams-Kindern/ und Sündern/ zu gute offenbahret/ daß des Weibes Saamen bey einem iedweden unter denselben der Schlangen Kopff zertreten/ Gen. III, 15. und in diesem Saamen alle Völcker und Heyden/ und alle Personen unter Jhnen gesegnet werden solten Gen. XII, 3. seqq. Daher auch der Erste Evangelische Weyhnacht-Prediger/ Luc. II, 10. für den Bethlehemitischen Hirten/ und allen armen Sündern/ von keiner andern/ als von einer allgemeinen Evangelischen Freude wissen wollen; ευαγγελίζομαι, Siehe/ ich verkündige euch grosse Freude/ die allem Volck widerfahren wird/ denn euch ist heute der Heyland gebohren/ welcher ist Christus/ der HErr in der Stadt David. Endlich ist auch bekand/ daß unsere Christ-Lutherische Lehre auff die Drey feste/ u. unbewegliche Gründe der Seeligkeit/ welche dahero Principia Salutis genennet werden/ vermittelst GOttes Worts am kräfftigsten beruhe/ nemlich: auff die allgemeine Gnade GOttes des Vaters/ auff das allgemeine Verdienst des ewigen Sohnes GOttes/ Christi JEsu/ und auff die allgemeine Heiligung des Beruffs im Worte/ und in Sacramenten/ als den allmächtigen Mitteln der Seeligkeit/ auff GOttes Seiten. Von dieser Grund-

veste

veste der Warheit selbst wird kein Mensch/ja kein Teuffel das wahre Lutherthum heben/oder gar weg heben können. Menschlicher Witz kan zwar tünchen/und schmieren/ und das Lutherthum mit allerhand coloribus und Larven verstellen; Aber das wahre Lutherthum wird in GOtt/ und seinem Wort/sein Lauterthum/ und himmlische Warheit/ vollkommene Reinigkeit nach der Verheissung Christi/ Matth. XXVIII, 20. biß ans Ende der Welt behalten/ und in festem Glauben wider alle Irrthümer/ auch den Peremptorium Terminum, oder wie er sonst mag genennet werden (weil man jetzo fast sich dieses Nahmens enthalten wil) in der Krafft Christi siegen und triumphiren. Welches und viel anders hier auszuführen/mein Scopus nicht ist/ der ich auf Begehren nur kürtzlich von meinem angeführten Testimonio zu reden habe/indem ich Amptes und Gewissens wegen/von dem rechten Verstand desselben befraget werde/ und nicht unterlassen kan noch sol/ die Antwort davon vieler wichtigen Ursachen wegen zugeben: welche Ursache aber wegen enge des Raums nicht angeführet werden können. Betreffend nun das angeführte Testimonium, aus meiner Methodica Repetitione Confessionis Augustanæ, so muß ich nolens volens dem Hn. Autori directè widersprechen/ daß solches keines weges den Termin der von GOtt bestimten Gnaden-Zeit anführe/oder auch nur berühre/, vielweniger solchen irrigen Wahn θετικῶς führe/ noch ἐξηγητικῶς ausführe/ da klar und deutlich dicto loco von denen Adjunctis pœnitentiæ & remissionis peccatorum gehandelt/und diserte das Gegentheil von mir affirmiret wird/ quod secundum verba Confessionis, *Quocunque tempore, cùm convertuntur*, gratia remissionis peccatorum lapsis contingere possit; id quod directe Termino peremptorio contrariatur, wie solches hernach weitläufftiger ausgeführet ist. Daher ich mir fast nicht einbilden kan/ daß ein so berühmbter Philologus, Hermeneuta u. Theologus, wie ersehn wil/den rechten Verstand aus den klaren und deutlichen Worten nicht alsobald solte gesehen haben/ daß derselbe nicht für seine Meynung/ von der Verschliessung der

Gnaden-Thür/sondern für die Gnaden-volle Eröffnung der Gnaden-Zeit rede/wie solches aus den regulis, und circũstantiis Hermenevtices Sacræ augenscheinlich stracks erhellet. Deñ wider die Verdrehung meiner unschuldigen Worte streitet für die rechtgläubige Meynung (1.) die Anführung der klaren Worte: quod lapsis, nimirum omnibus, contingere posſit Remisſio peccatorũ: welche unmittelbarer Weise den rechten Verstand mit sich führen. (2.) die recht-Lutherische Haupt-Thesis: von der Busse wird gelehret/ daß diejenigen (scil. alle/) so nach der Tauffe gesündiget haben/ NB zu aller Zeit/ so sie zur Busse kommen/ Vergebung der Sünden erlangen mögen/ und ihnen die Absolution von der Kirchen nicht soll versaget werden. (3.) Die Symbolische Erklärung in der Apologia Confesſionis: Wir sagen/ daß alle diejenigen/ so nach der Tauffe in Sünde fallen/ Vergebung der Sünde erlangen/ NB. zu was Zeit/ und wie offte sie sich bekehren. (4.) Der Status totius Tractationis, weil darinn eine Methodica repetitio Confesſionis Augustanæ kürtzlich fürgestellet worden. (5.) Das Objectum Articuli 12. welches ist die wahre Busse/ so nach dem Alten und Neuen Testament allen armen Sündern/ zu allen Zeiten/ nicht vergebens/ sondern zur Bekehrung nach dem Gnaden-Willen Gottes/ angetragen wird. (6.) Die klare Exegesis, so dicto loco beygefüget. (7.) Die ausdrückliche Antithesis, weil diese Lehre die Confesſion wider die Novatianer eingerichtet. (8.) Mens dicentis, quia, juxta regulam juris naturalis, quilibet suorum verborum immediatus, intimus, optimus, certus & infallibilis Interpres, &c. Es hat zwar der Herr Autor 3. nichtige/ aber recht flüchtige/ und daher untüchtige/ auch unrichtige Schein-Gründe/ oder Ausflüchte/ anmercken wollen/ daher sie ihm ohn allen seinen/ oder seiner Meinung Vortheil wieder zurück gesendet werden. Denn was das/ (a.) betrifft: habe ich einen klaren Unterscheid zwischen meinem und der Schrifft Worten gehalten/ und keines weges das Wörtlein *semper*, nach seiner Beschuldigung in den Text hinein gerücket; Meine Worte sind mit Cicero Buchstaben gedrucket/ da ich die 4te ration wider den Terminum peremptorium,

rium, ehe er noch jung worden / oder jemand von demselben in unserer Kirchen darvon etwas gehöret: hingegen aber die Gnaden-Thüre zur Busse und Vergebung der Sünden / allen / auch den verstockten Sündern / durch die Gnaden-Mittel eröffnet Daher meine eigene Worte / darinn das Wörtlein *semper* stehet / mit andern Buchstaben drucken lassen: *quia Christus semper stat ad ostium Cordis, & ad pœnitentiam invitat:* Diese meine Worte mit dem Wörtlein semper sind nicht Texts / sondern der Glossæ Worte; Nun folgen die Text-Worte mit cursiv-litern ex Apoc. III, 19. *Ego, quos amo, arguo, & castigo: zelum ergo & pœnitentiam age, Ecce ego sto ante ostium, & pulso; si quis audierit vocem meam, & aperuerit mihi Januam, intrabo ad illum, & cœnabo cum illo, & ipse mecum.* In diesen Text-Worten findet sich gar kein *semper*, ist also auch keines von mir hineingerückt / welches wider den klaren Augenschein / nur aus Ubereilung zu einiger meiner Beschuldigung vorgegeben wird. Gesetzt aber / daß solches semper von mir eingerücket wäre / welches doch nicht geschehen / so würde solches meinem Verstand nichts schaden / und dem widrigen Verstande nichts helffen / weil dem Hn. Autori bekand / daß ein grosser Unterscheid inter Insertionem Theticam, wenn eine neue thesis, oder neuer Verstand in die Schriffts-Worte eingerücket / & Insertionem Exegeticam, wenn ein und ander Flick-Wörtlein zur bessern Erläuterung / und Erklärung des Texts hinzu gesetzet wird. Es ist auch leicht ex substrata materia zu ersehen / daß dieses semper nicht in *sensu Physico*, in Ansehung der äuserlichen Welt-Zeit / sondern in *sensu Oeconomico*, nach der *Oeconomie* des Gnaden-Reichs Christi / gebrauchet werde / welche dem HErrn Christo / und seinem Stehen für der Hertzens-Thüre eigentlich zukömbt. Und stehet Er freylich allezeit für der Hertzens-Thüre aller groben / auch der verstockten Sünder / nach der Heil. Tauffe / darinn sie Christum angezogen / Gal. III, 27. nach dem Gnaden-Bund / welchen sie mit Ihm / sambt dem Vater / und Heil. Geist / auffgerichtet; indem sie bald in ihrer zarten Kindheit im Nahmen des Vaters / Sohnes und Heil. Geistes sind getauffet

tauffet worden; nach den Gnaden-Gaben/ quæ *ratione DEI*, vel *Christi, semper in statu gratiæ* sunt ἀμεταμέλητα, und können GOtt nicht gereuen / Rom. XI, 29. Fället also die erste Anschuldigung gar hinweg / und ist mir in vielen Stücken unrecht geschehen. Nichts besser gehet ein bey den andern.

(b.) Folgen nun meine andere Worte: Hoc tamen observandum est, quod pœnitentiæ tempus non sit differendum, NB. ne prorsus auferatur. Aber diese Worte sind aus 5. von mir angezogenen Biblischen Büchern gründlich bestätiget/ daß sie für des Herrn Autoris Ansuchung sicher seyn / und gar feste stehen. Das Wörtlein *prorsus* ist zwar *indefinitum*, muß aber secundùm *præsens Objectum*, welches ist die Busse/ secundùm *Verborum Statum*, secundùm *totum Contextum*, secundùm *dicentis Sensum*, & *Scopum*, &c. Von der Gnaden-Zeit in diesem Leben/ keinesweges aber von der Zorn-Zeit in jenem Leben verstanden werden/ daher es der rechtgläubigen Meynung im geringsten nicht schadet/ sondern vielmehr dieselbe bekräfftiget/ zumahl/ da die Busse mit ihren Auffschieben/ Entziehen/ und andern Zufällen muß von der gegenwärtigen Lebens-Zeit / verstanden werden/ dort wird keine Busse seyn / nach dem Exempel des reichen Mannes/ Luc. XVI. kan sie dergestalt weder auffgeschoben noch entzogen werden, *Non-Entis nulla datur affectio*. (c) Wird urgiret/ nehmlich/ daß dieses müsse von der Gnaden-Zeit/ noch in diesem Leben/ zu verstehen seyn/ denn nach dem Tode sey keine Buß-Zeit / noch Gnaden-Zeit für die Sünder übrig. Diß ist alles wahr; Aber es folget nicht / daß das Wörtlein *prorsus* auch/ einen Mittel-*Termin*, nach des Herrn Autoris Meynung/ sondern nach der Heil. Schrifft/ soll es von dem Todes- und letzten Gnaden-Termin, in der letzten Todes-Zeit verstanden werden. Denn davon stehen die klaren Worte / Hebr. IX, 27. Es ist dem Menschen gesetzt / einmahl zu sterben / durch welchen bestimten Todes-Satz/ das Reich der Gnaden ihm geendiget / und hierdurch die Gnaden-Thüre gantz und gar verschlossen wird / und gehet alsdenn derselbe aus dem Reich der Gnaden

den und Barmhertzigkeit/alsbald in das Reich des Gerichts/ und der strengen Gerechtigkeit/ welches mit dem Apostel die rechtschaffenen Lutheraner beständig gläuben/ bekennen und lehren. Siehet also der Herr Autor, daß er aus meinen unschuldigen Worten nichts auffbringen/ noch erzwingen können/ daraus er einen Beyfall für der Terministen irrige Meynung auffbringen mögen. Er wird auch nach reiffer Uberlegung wohl ersehen/ daß solcher Termin der von GOTT bestimbten Gnaden-Zeit/ weder eine Prophetische/ noch Apostolische/ noch Evangelische/ noch Lutherische Lehre sey: denn alle Zeugnisse/ oder doch die meisten/ so bey grosser Menge die Compilatores aus der Heil. Schrifft/ und der Theologorum Büchern angeführet/ gehören nicht ad *genus didacticum* sondern *epanorthoticum formaliter*, seyn auch nicht sonderbahre Lehr-Puncte/ sondern starcke Buß-Wecker/ sehen auff der Menschen unbußfertiges Leben/ nicht aber Unterrichtung in den Christlichen Glaubens-Sätzen/ zielen auff des LEBENS VERBESSERUNG/ nicht auff des Glaubens Unterweissung/ sind mehr gerichtliche/ als Gnaden-Worte/ kommen auch nicht so wohl/ aus dem Evangelio, als aus dem Gesetz &c. und würde dergestalt wohl wider die Schrifft und Symbolische Bücher/ nahmentlich/ dem Concordien-Buch/ das *Evangelium* wieder eine *Concio Pœnitentiæ*, oder Buß-Predigt werden sollen/ wie die *Antinomer* geschwärmet/ und dieser Irrthumb/ von den auffrichtigen Lutheranern ingesampt/ an vielen Ketzern/ als Socinianern/ Papisten/ Reformirten/ &c. verworffen worden ist. Gesetz ist nicht das *Evangelium*, und *Evangelium* ist nicht das Gesetz/ nach den Prophetischen und Apostolischen Schrifften/ und bleiben beyderley ratione φύσεως, & γνώσεως, stets wider einander/ als *Verbum Justitiæ & gratiæ*, *maledictionis & benedictionis*, &c. ob sie schon ratione χρήσεως, & πράξεως, sollen und müssen beysammen stehen. Nam *Evangelium sine Lege non potest esse*, Lex autem sine Evangelio non potest prodesse, wo der Menschen

schen Sünde / und GOttes Zorn / und Fluch / aus dem Gesetze nicht erkant wird / daselbst ist auch keine Evangelische Gnade. Das Gesetz aber ohne dem *Evangelio* bringet keinen Nutzen / sondern lauter Schaden / keinen Seegen / lauter Fluch / kein Wohl / aber alles Weh / &c. Vater / erhalte / und heilige uns in deiner Warheit umb unsers Mittlers / und Fürbitters Christi willen / denn dein Wort ist die Warheit / Johan. XVII, 17. Drumb flehe / seufftze / und bitte ich in rechten standhafftigen Glauben / von Hertzen / mit dem seel. Wundermann GOttes Luthero, und der gantzen auffrichtigen Lutherischen Kirchen von Hertzen aus dem Vater Unser:

Geheiliget werd der Nahme dein /
Dein Wort bey uns hilff halten rein /
Daß wir auch Leben heiliglich /
Nach deinem Nahmen würdiglich.
Behüt uns HErr für falscher Lehr /
Das arm verführte Volck bekehr.

Es komm dein Reich zu dieser Zeit /
Und dort hernach in Ewigkeit /
Der heilig Gest uns wohne bey
Mit seinen Gaben mancherley /
Des Satans Zorn und groß Gewalt
Zerbrich / für ihm dein Kirch erhalt.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neumann, Johann Georg,

Ausführliche Erörterung der Frage vom göttlichen Gnaden-Termin

Wittenberg 1701

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Th S 1028
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11231027-1
VD18 12509728-001